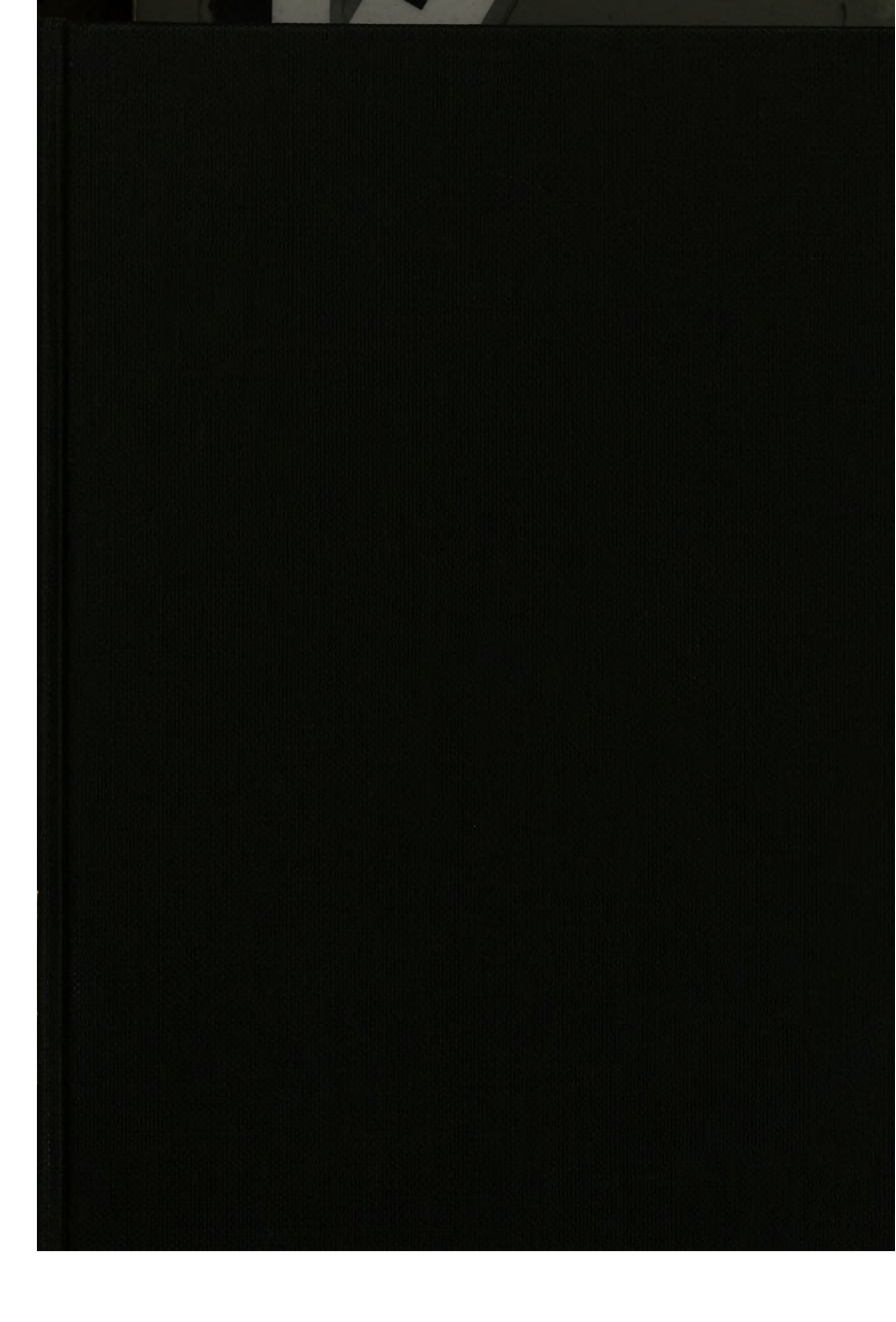








Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz,

---

77. Heft:

Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar

(1290—1365).

Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter.

Von

Dr. phil. E. SCHILLER,

Haynau.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1912.

Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar

(1290—1365).

Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter.

Von

Dr. phil. E. SCHILLER,
Haynau.

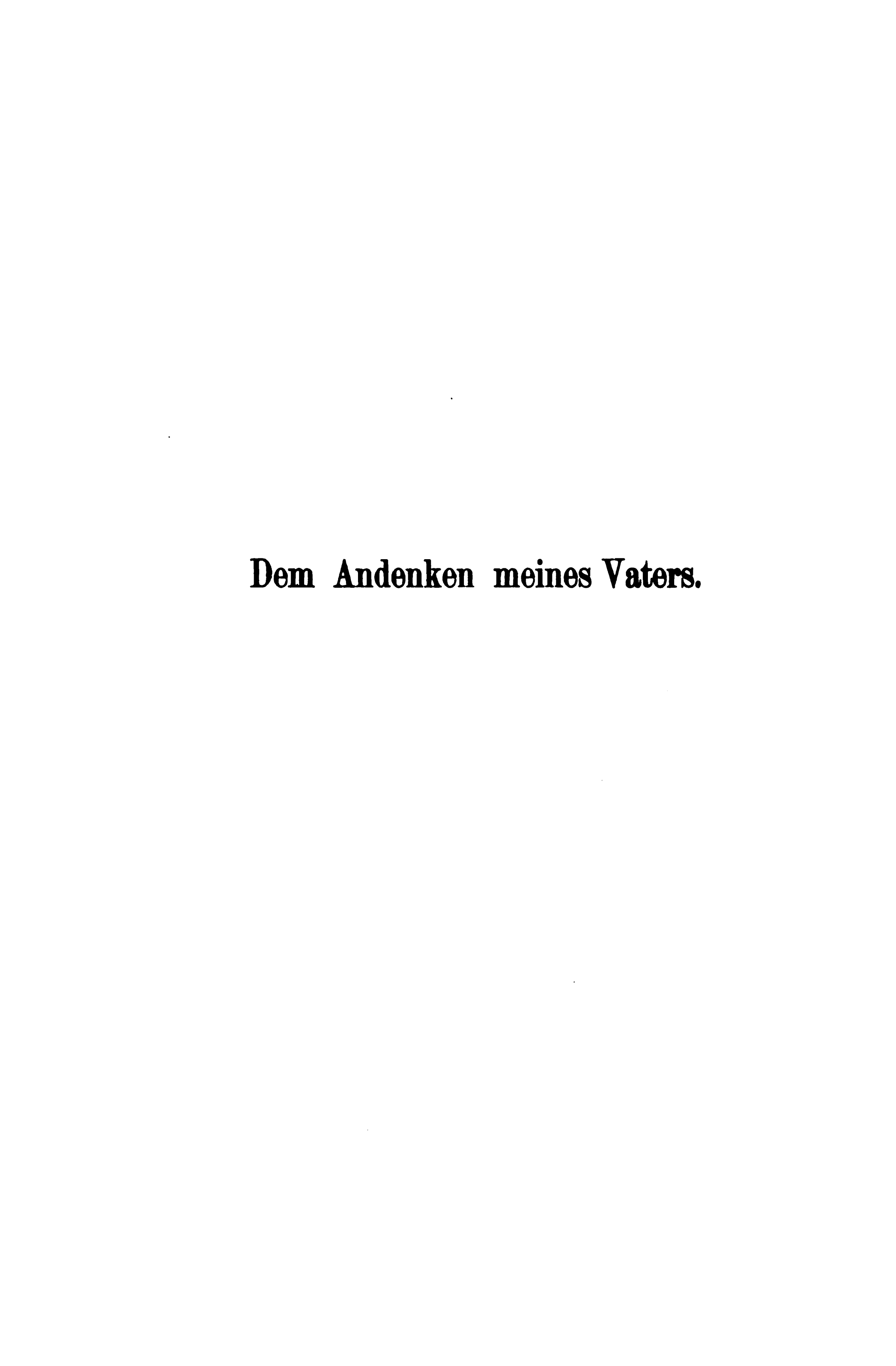


STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1912.



Verlag P. SCHIPPERS N.V. - Amsterdam
1965





Dem Andenken meines Vaters.



Vorwort.

Die erste Anregung zu vorliegender Arbeit wurde mir von Herrn Professor Hölscher, dem Vorstande des Goslarer Archivs, zuteil, während ich Sommer 1909 zum Zwecke geschichtlicher Studien in Halle weilte. Als ich daraufhin an der Hand der Goslarer Urkundenbücher mich genauer mit dem Verhältnis der Bürgerschaft zur Geistlichkeit befasste, ergab sich sofort eine Fülle anziehenden, aber in seiner Verzweigtheit auch ausserordentlich schwierigen Materials. Die Lektüre von Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands, besonders der fesselnden Darstellung in dem Abschnitt über die Städte und die Geistlichkeit, liess die Pläne für die Arbeit festere Form gewinnen. Zugleich zeigte sich, dass eine Beschränkung der Aufgaben unbedingt notwendig sei, wollte ich anders die Arbeit in absehbarer Zeit zum Abschluss bringen. Bei der Auswahl erschien da empfehlenswert, einmal den äusseren, ja äusserlichsten realen Boden blosszulegen, auf dem sich alle übrigen Beziehungen zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Geistlichkeit bewegt haben, und durch den sie nicht wenig beeinflusst worden sind. Freilich, je tiefer man in den Stoff hineinkam, desto deutlicher zeigte sich die ganze Schwierigkeit der hierbei berührten Fragen, wollte man sie wirklich konkret verfolgen und es nicht bei allgemeinen Behauptungen und bei allgemeinen Schemata, die schon hinlänglich bekannt sind, bewenden lassen. Die Fragen, in ihrer Bestimmtheit und in ihrer ausserordentlich engen und weitverzweigten Verbindung miteinander erfasst, machten es leider notwendig, in stärkerem Masse auch Gebiete zu berühren, deren Behandlung dem Verfasser zunächst nicht im Sinne liegen konnten. Möge

das ihm nicht zu sehr zur Last gelegt werden, und möchte es ihm geglückt sein, auch wenn er hie und da nicht die passende Formel gefunden haben sollte, doch im wesentlichen die Sache getroffen zu haben. Sollte er sich gleichwohl auf der mühseligen Wanderung durchs Dickicht, die einsam vollzogen wurde, hie und da verirrt haben, so möge ihm dafür Nachsicht zuteil werden.

Es ist nicht der Zweck der nachstehenden Untersuchung, die Rechtsinstitute, die bei den Auseinandersetzungen zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Geistlichkeit in Goslar eine Rolle spielten, im einzelnen und um ihrer selbst willen zur Darstellung zu bringen. Sonst hätte manches, z. B. der Abschnitt über die Steuer, ganz anders ausgeführt werden müssen. Vielmehr zielt unsere Abhandlung darauf ab, das Verhältnis von Stadt und Kirche, sowohl ihre Verbundenheit als auch ihre stetig zunehmende Gegensätzlichkeit, klarzulegen. Letzten Endes sollen die folgenden Ausführungen dazu dienen, Linien aufzuweisen, welche in der Reformationsgeschichte in schärferer Klarheit hervortreten, was besonders in dem Teil über die städtischen Vormunden der Klöster deutlich werden wird. Denn die hier behandelten Auseinandersetzungen stellen doch nur eine Phase dar in dem Bestreben der Laien, sich von der geistlichen Vormundschaft loszumachen. Und gingen sie zunächst auch nicht aus persönlicher bewusster Opposition gegen die Geistlichkeit als solche hervor, was ja auch darin schon zum Ausdruck kommt, dass selbst geistliche Fürsten die gleichen Massnahmen gegen die Geistlichkeit erliessen wie die Städte[1]), beruhten sie vielmehr auf rein materiellen Interessen, so konnte doch jeden Augenblick das persönliche Moment geweckt werden, wie es nachher in der Reformation der Fall war[2]). Für diesen Kampf aber waren durch die vorausgehende Entwicklung schon

[1]) v. Below, Die städtische Verwaltung S. 454; Kaser S. 192; Peters S. 263 ff.; Kahl S. 8 f. (allerdings zumeist mit Belegen aus späterer Zeit), vgl. S. 10 ff.; v. Srbik S. 159 f.

[2]) Vgl. Werminghoff S. 272 Anm. 1 und Kaser S. 37 ff.

die Organe ausgebildet und die Rechtstitel gewonnen, mit denen man der Geistlichkeit gegenübertreten konnte [1]).

Wenn nun gerade Goslar zum Gegenstand der Behandlung gewählt wurde, so dürfte das damit gerechtfertigt sein, dass in dieser Stadt, welche zu gleicher Zeit Rechtsquelle und Oberhof für viele andere Städte war [2]), ein reges kirchliches Leben [3]) und ein in besonders hohem Masse selbstbewusstes Bürgertum zusammentrafen [4]), und gerade in dem gewählten Abschnitt (von ca. 1290 bis 1365) geht die Entwicklung in dem aufstrebenden Bürgertum Goslars besonders rege vor sich, wie ja das 14. Jahrhundert allgemein den Höhepunkt der städtischen Entwicklung darstellt [5]), während es auf der anderen Seite auch eine besonders kritische Zeit für die Geistlichkeit [6]) ist. Der Bestand des gedruckten Quellenmaterials, der Statuten und der vier Urkundenbücher, welche ungefähr dieselbe Zeit umspannen [7]), muss diese Wahl doppelt gerechtfertigt erscheinen lassen. Daneben wurden sowohl die vor dieser Periode liegenden Urkunden als die späteren, den Repertorien des Stadtarchivs entnommenen, soweit sie für das Verständnis des hier behandelten Zeitabschnittes wertvoll erschienen, eingehend berücksichtigt. Der Umfang des Stoffes aber forderte eine Beschränkung auf die Ordensgeistlichkeit, der wegen ihres engen Zusammenhaltens gerade in wirtschaftspolitischen Angelegenheiten die Stiftsgeistlichkeit Goslars beigesellt wurde. Wenn aber an

---

[1]) Vgl. Werminghoff S. 301.

[2]) Schröder, RG.[5] S. 701; vgl. Bode in HZ. XV, S. 165.

[3]) Vgl. Hilling S. 66.

[4]) Hölscher in HZ. XXIV, S. 41.

[5]) Kothe, Strassburg S. 53.

[6]) Vgl. Boos II, S. 107. 300; Seidenberger, Westdeutsche Zeitschrift VIII, S. 29 ff. Trotz starken kirchlichen Lebens, Müller, KG. II, S. 139 f.

[7]) Nach Frölich S. 42 f. 57 können die Statuten, deren Kodifikation Bode II, Einl. S. 52 u. 78 dem Anfang des 14. Jahrhunderts zuweist, nicht vor 1348 aufgezeichnet sein und nicht lange nach dem Jahre 1359. Nach einer Mitteilung von Herrn Professor Hölscher-Goslar sind sie im Jahre 1389 in die letzte Redaktion gebracht worden (vgl. auch Göschen, Einl. S. VI).

einigen Stellen der Kürze des Ausdrucks zuliebe ganz allgemein von der Geistlichkeit die Rede ist, so ist entweder eine weitere Unterscheidung für die am gegebenen Ort behandelte Frage nicht von Bedeutung, oder aber es geht aus den dort vorhandenen Beziehungen ganz klar hervor, wer gemeint ist. Natürlich wurde auch bei der Fülle des Stoffes nicht für jede Behauptung der ganze Umfang des Materials zitiert, sondern darin eine Auswahl getroffen, was durch Formeln wie: z. B. oder u. ö. ausgedrückt wurde.

Beim Abschluss der vorliegenden Untersuchung gedenke ich in Verehrung besonders derjenigen Herren, unter deren Leitung und Anregung ich meine Studien auf dem Gebiete der Geschichte vollzogen habe, nämlich des Geh. Konsistorialrates Professor Dr. Loofs und des Geh. Regierungsrates Professor Dr. Lindner in Halle. Ferner sage ich allen, welche mich durch Auskunft irgendwie in meiner Arbeit gefördert haben, vornehmlich aber Herrn Professor Dr. U. Hölscher in Goslar, der mir in so liebenswürdiger Weise die Benutzung des Goslarer Archivs gestattete und meiner Arbeit sein tatkräftiges Interesse zuwandte, meinen vollen Dank. Vor allem aber weiss ich mich Herrn Geh. Justizrat Professor Dr. Ulrich Stutz in Bonn a. Rh. verpflichtet, nicht nur dafür, dass er die vorliegende Studie in die Serie der von ihm herausgegebenen kirchenrechtlichen Abhandlungen aufnahm, sondern besonders auch für die unermüdliche Förderung, die mir durch ihn noch in letzter Stunde hinsichtlich der Vervollständigung der Arbeit in so dankenswerter Weise zuteil wurde, und die mich nur bedauern liess, dass ich während der Ausarbeitung so lange habe für mich allein gehen müssen. Wenn sich beim Anlegen der letzten Hand, namentlich im Apparat so manche Veränderungen als nötig erwiesen, so danke ich hiermit auch dem Verlage für sein bereitwilliges Entgegenkommen.

Haynau, im September 1912.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der im Buche gebrauchten Abkürzungen.

KG. = Kirchengeschichte.
KL. = Kirchenlexikon, Wetzer und Welte.
KR. = Kirchenrecht.
Hw. d. St. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
HZ. = Zeitschrift des Harz-Vereins.
MG. = Monumenta Germaniae historica.
RE. = Realenzyklopädie, Herzog-Hauck.
RG. = Rechtsgeschichte.
Repert. (d. St. etc.). = Repertorium (der Stadt etc.).
UB. = Urkundenbuch (wo nichts Näheres bemerkt ist, ist das Goslarer UB. gemeint; zumeist wurde dieses aber nur nach Bandzahl [I; II u. s. f.] und Urkundennummern [1; 2 u. s. f.] angeführt).
Z. f. KR. = Zeitschrift für Kirchenrecht.
Z[s]. f. RG. = Savigny-Zeitschrift, Germanistische Abteilung.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

A. Quellen.

Urkundenbuch der Stadt Goslar, bearbeitet von G. Bode. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete herausg. von den geschichtlichen Vereinen der Provinz Sachsen, dann von der historischen Kommission der Provinz Sachsen. Bd. XXIX—XXXII. Halle 1893 ff. [Zur Zitierungsweise vgl. die Bemerkung bei Siglum UB.]. — Als lexikalisches Hilfsmittel sei genannt Karl Schiller und August Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. VI Bde. Bremen 1875 ff.

Bruns, J. P., Goslarische Rechtserkenntnisse. Holzmanns Hercynisches Archiv. Einziger Band. Halle 1805, S. 441 ff.

Collectio constitutionum imperialium. Melchior Goldast. Francof. 1713.

Corpus iuris canonici, ed. Aem. Lud. Richter et Aem. Friedberg. Lipsiae Bd. I, 1879; II, 1881.

Förstemann, E. G., Weistümer für den Rat der Stadt Nordhausen und von demselben aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen im Namen des thüringisch-sächsischen Vereins. Halle 1834, Bd. I, Heft 3, S. 13 ff.

Die Goslarischen Statuten, herausg. von Otto Göschen. Berlin 1840 (zitiert z. B. als Göschen 92 [Seite], 2 [Zeile]; Angaben ohne Hinzufügung der Zeile beziehen sich auf die Bearbeitung der Statuten durch Göschen).

Monumenta Germaniae historica (inde ab a... 500 usque ad a. 1500 ed. societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi). — Legum sectio III. Concilia. Tom. II, pars I, recens. Albertus Werminghoff. Hannover-Leipzig 1906. — Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tom. I u. II, ed. Ludovicus Weiland. Hannover 1893 u. 1896; III, ed. Jacobus Schwalm. Hannover-Leipzig 1904—1906.

Päpstliche Urkunden und Regesten die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und die Umlande betreffend [Teil 1, bearbeitet von G. Schmidt (1295—1352)]; Teil 2, bearbeitet von P. Kehr (1353—1378). Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. XXII. Halle 1886.

Perlbach, Max, Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften. Halle a. S. 1890.

Regesta imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs (1198—1372), herausg. von J. F. Böhmer, neubearbeitet von J. Ficker und E. Winkelmann. Innsbruck 1881 ff.

Ausserdem wurden für die Zeit bis ca. 1500 die Repertorien, sowohl die der Stadt Goslar selbst als die der einzelnen kirchlichen Anstalten und Körperschaften im Stadtarchiv zu Goslar eingesehen. [Zur Ziterungsweise vgl. die Bemerkungen bei Siglum Repert. d. St.]

Sachsenspiegel, herausg. von Homeyer, G., 3. Ausg. Berlin 1861.

B. Literatur.

Arnold, Wilhelm, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. II Bde. Gotha 1854 ff.

— Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.

Bader, R., Der Klerus und sein Recht nach dem Zürcher Richtebrief. Zürich 1901.

Barth, Albert, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Göttinger phil. Diss. Wernigerode 1900.

Bertram, Adolf, Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. I. Hildesheim 1899.

Below, Georg v., Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

— Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

— Die städtische Verwaltung des Mittelalters. Historische Zeitschrift, herausg. von Sybel, LXXV (1895), S. 452 ff.

Beyerle, Konrad, s. Konstanzer Häuserbuch.

Bindschedler, R. G., Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 32/33. Stuttgart 1906.

Bode, G., Goslars Urkundenschatz und die Bedeutung der Veröffentlichung desselben für die vaterländische Geschichte. H.Z. XV (1882), S. 154 ff.

— Zur Geschichte des Bergbaus bei Goslar. H.Z. XXV (1892), S. 332 ff.

Boos, Heinrich, Geschichte der Rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. 2. Ausg. IV Bde. Berlin 1897 ff.

Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. II. Leipzig 1892.

Bücher, Karl, Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1882.

Crusius, E., Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar. Osterode 1843.

Dopsch, Alfons, Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Oesterreich. Z.² f. RG. XXVI (1905), S. 1 ff.

Eichmann, Eduard, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. Gierke. Heft 66. Breslau 1903. (Zitiert als Eichmann S. . . .)

Eichmann, Eduard, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters. Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland; Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft. Heft 6. Paderborn 1909.

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl., herausg. von Franz v. Holtzendorff und Joseph Kohler. Berlin und Leipzig 1902.

Friedberg, Emil, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio. Leipzig 1861.

— Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat. Z. f. KR. VIII (1869), S. 280 ff.

— Die Gränzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872.

— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.

Frey, Karl, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp. Berlin 1881.

Frölich, Karl, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. Gierke. Heft 103. Breslau 1910.

Geffcken, Heinrich, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. (1210—1250). Leipziger phil. Diss. Jena 1890.

Gengler, Heinrich G. Ph., Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. III Bde. Breslau 1868 ff.

Gottlob, Adolf, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Heiligenstadt 1892.

Gröll, Joseph, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes, in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft 75/76. Stuttgart 1911.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, Edg. Loening. 3. Aufl. Jena 1909 ff.

Hänselmann, Chroniken der deutschen Städte. Bd. XV: Die Stadt Braunschweig. Leipzig 1880.

Hartwig, Julius, Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller, Bd. 21, Heft 6. Leipzig 1903.

Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. II, 3. u. 4. Aufl. (1912); III, 3. u. 4. Aufl. (1906); IV, 1. u. 2. Aufl. (1903); V, 1, 1. u. 2. Aufl. (1911). Leipzig.

Hefele, Karl Joseph v., Konziliengeschichte; fortges. von J. Hergenröther und A. Knöpfler. Bd. V, 2. Aufl. (1886); VI, 2. Aufl. (1890). Freiburg i. Br.

Hegel, Karl, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. II Bde. Leipzig 1891.

Heimbucher, Max, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 2. Aufl. Bd. I; II (1907); III (1908). Paderborn.

Heineccius, J. M., Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex. Frankfurt a. M. 1707.
Heineken, Johanna, Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster. Göttinger phil. Diss. Göttingen 1909.
Herzog-Hauck, Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. Leipzig 1896 ff.
Heusler, Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts. Bd. I (1885); II (1886). Leipzig.
Hilling, Nikolaus, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Münstersche phil. Diss. Lingen 1898.
— Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgang des Mittelalters (1465–1563). Münster 1908.
Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. VI Bde. Berlin 1869 ff.
Hölscher, U., Die Geschichte der Reformation in Goslar. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. VII. Hannover und Leipzig 1902.
— Geschichte des Klosters S. Georgenberg vor Goslar. H.Z. XXIV (1891), S. 34 ff.
— Der Gottesdienst im Dome zu Goslar. H.Z. XXXVIII (1905), S. 1 ff.
Holzen, Adelbert, Bau- und Kunstdenkmäler. Mitteilungen über die Ausgrabungen auf dem Petersberge vor Goslar. H.Z. VIII (1875), S. 262 ff.

Inama-Sternegg, Karl Theodor v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. II; III. Leipzig 1879 ff.

Jacobs, Ed., Der Brocken und sein Gebiet. H.Z. III (1870), S. 1 ff.

Kahl, Wilhelm, Die deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen 1879.
Kaser, Kurt, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Stuttgart 1899.
Koehne, Karl, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto Gierke. Heft 71. Breslau 1904.
Koken, Karl Ludolf und Lüntzel, Hermann Adolf, Mitteilungen für das Fürstentum Hildesheim und die Stadt Goslar. Bd. I. Hildesheim 1832.
Konstanzer Häuserbuch. I. Bd.: Bauwesen und Häuserbau, bearbeitet von Fritz Hirsch. Heidelberg 1906.
II. Bd. 1. Hälfte: Geschichtliche Ortsbeschreibung, bearbeitet von Konrad Beyerle und Anton Maurer. Heidelberg 1908.
Kopp, C. Philipp, Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der Geistlichen und Zivilgerichten in den Kurfürstlich Hessen-Casselischen Landen. Bd. I. Cassel 1769.
Kothe, Wilhelm, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1903.
Kraaz, Walter, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster. Leipziger phil. Diss. Leipzig 1902.

Kriegk, Georg Ludwig, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. 1868 (= Bd. I); N.F. 1871 (= Bd. II). Frankfurt a. M.

Künstle, Franz Xaver, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 20. Stuttgart 1905.

Lamprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I 1 u. 2. Leipzig 1886.

Lichtenstein, J. D., Abhandlung von des kayserlichen freyen unmittelbaren Stifts der Heiligen Simon und Judas in Goslar Gerichtsbarkeit. Braunschweig 1754.

Loening, Edgar, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. II Bde. Strassburg 1878.

Lüntzel, Hermann Adolf, Die ältere Diözese Hildesheim. Hildesheim 1837.

— Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. II Bde. Hildesheim 1858.

Maring, Johannes, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. XX. Hannover und Leipzig 1905.

Maurer, Georg Ludwig v., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. IV Bde. Erlangen 1869 ff.

Meyer, A. O., Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen. München und Breslau 1903.

Michael, Emil, Geschichte des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. II Bde. Freiburg i. Br. 1897 ff.

Müller, Karl, Kirchengeschichte. Bd. I, Freiburg 1892; II, 1. Tübingen 1902.

— Die Esslinger Pfarrkirche im Mittelalter. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. XVI (1907).

Mund, S. G. F., Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar. Goslar 1800.

Neuburg, K., Goslars Bergbau bis 1552. Hannover 1892.

Niese, Hans, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Innsbruck 1905.

Nöldeke, Georg, Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemtstiftes S.S. Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des Mittelalters. Göttinger phil. Dissert. 1904.

Overmann, Alfred, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark I. Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen. Münster 1901. Heft 1 Lippstadt, Heft 2 Hamm.

Paulus, Camillus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des XIII. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrrechte. Göttinger phil. Diss. Essen-Ruhr 1900.

Peters, Arnold, Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift

Hildesheim (ca. 1220—1330). Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (1905), S. 215 ff.
Planck, J. G., Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. IV. Bd., 2. Abschn. Hannover 1807.
— Julius Wilhelm, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. II Bde. Braunschweig 1879.
Poncet, René, Les privilèges des clercs au moyen-âge. Paris, Thèse. 1901.

Rietschel, Siegfried, Markt und Stadt. Leipzig 1897.
— Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. I. Bd. Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig 1905.
— Landleihen, Hofrecht und Immunität. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, XXVII (1906), S. 385 ff.

Sägmüller, Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1909.
Schäfer, K. H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 3. Stuttgart 1903.
— Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 43/44. Stuttgart 1907.
Scherer, Rudolf v., Handbuch des Kirchenrechts. Bd. I (1886); II (1898). Graz und Leipzig 1886 ff.
Schmoller, Gustav, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. VIII und IX: Das mittelalterliche Genossenschaftswesen und die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400. Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Bd. XV (1891), S. 635 ff.
Schreiber, Georg, Kurie und Kloster im XII. Jahrhundert. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 65/68. II Bde. Stuttgart 1910.
Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
Schulte, Aloys, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 63/64. Stuttgart 1910.
Seeliger, Gerhard, Die soziale Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Abhandlungen der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. XXIII, 1. Leipzig 1903.
Seidenberger, Johann Baptist, Die Kämpfe der Mainzer Zünfte gegen Geistlichkeit und Geschlechter im 15. Jahrhundert. Historisches Jahrbuch. Im Auftrage der Görresgesellschaft herausg. von Hermann Grauert. IX (1888), S. 1 ff.
— Die kirchenpolitische Literatur unter Ludwig dem Bayern und die Zunftkämpfe vornehmlich in Mainz. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, herausg. von F. Hettner und K. Lamprecht. VIII (1889), S. 29 ff.

Srbik, Heinrich Ritter v., Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters. Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, herausg. von Alfons Dopsch, Bd. I, 1. Innsbruck 1904.
Steinbrück, Kurt, Die Gründung des Klosters Neuwerk in Goslar und seine Entwicklung bis 1225. Hallenser phil. Dissert. Halle 1910.
Stengel, Edmund E., Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Innsbruck 1910.
Strombeck, Hilmar v., Zur Geschichte des Stillliegens des Bergbaus im Rammelsberge im 14. Jahrhunderte und dessen Wiederherstellung. H.Z. III (1870), S. 1020 ff.
Stutz, Ulrich, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I, 1. Berlin 1895.
— Das Münster zu Freiburg im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901.
— Kirchenrecht in v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. II. 6. Aufl., S. 809 ff. Leipzig-Berlin 1904.
— Rezension von Koehne, Karl, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit. Z[2]. f. RG. XXVI (1905), S. 373 ff.
— Rezension von Lossen, Richard, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters; Vorreformatorische Forschungen, herausg. von Heinrich Finke. III. Münster i. Westf. 1907 Z.[2]. f. RG. XXVIII (1907), S. 578 ff.

Teipel, Asylrecht. Zeitschrift für die gesamte Theologie, herausg. von Scheiner. VII (1855), S. 241 ff.

Uhlhorn, G., Die christliche Liebestätigkeit. 2. Aufl. Stuttgart 1895.

Varges, Willi, Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Marburger phil. Dissert. Marburg 1890.

Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. I. 3. Aufl. (1880); II. 3. Aufl. (1882); III. 2. Aufl. (1883); IV. 2. Aufl. (1885); V. 2. Aufl., bearb. von K. Zeumer (1893); VI. 2. Aufl., bearb. von G. Seeliger (1896); VII. (1876); VIII. (1878). Kiel, Berlin.
Weiland, Ludwig, Goslar als Kaiserpfalz. Hansische Geschichtsblätter. XIII. (1884), S. 3 ff.
— Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Hansische Geschichtsblätter. XIV. (1885), S. 13 ff.
Weinhold, Karl, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 3. Aufl. II Bde. Wien 1897.
Werminghoff, Albert, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Bd. Hannover und Leipzig 1905.
Wetzer und Welte, Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. 2. Aufl. herausg. von Jos. Hergenröther und F. Kaulen. Freiburg i. Br. 1882 ff.
Wiesehoff, Joseph, Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten. Münstersche phil. Dissert. Leipzig-Borna. 1905.

Wolff, Karl, Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. Teil II, 1 u. 2. „Die Stadt Goslar"; herausg. in Verbindung mit von Behr und Hölscher. Hannover 1901.

Wolfstieg, August, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes. Berlin 1885.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde. Wernigerode 1868 ff.

— der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, herausg. von E. J. Bekker, L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz. Germanistische Abteilung. Weimar 1880 ff.

— für Kirchenrecht, herausg. von Dove und Friedberg. Berlin 1861 ff.

Zeumer, Karl, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller. Bd. I. Leipzig 1878.

Zülzer, Max, Die Gerichtsverfassung nach den Goslarischen Statuten. Leipziger jur. Diss. Wernigerode 1910.

Zycha, Adolf, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Berlin 1899.

Einleitung.

Uebersicht über die Entwicklung Goslars bis 1290.

Der Ursprung der Stadt Goslar, am Nordabhange des Harzes, die bis 1802 freie Reichsstadt war, lässt sich bis 979 urkundlich zurückverfolgen[1]). Sie ist aus einer kaiserlichen Pfalz entstanden, lag also auf Krongut: der König selbst war ihr Herr[2]). Als bevorzugte Aufenthaltsstätte deutscher Könige, vor allem der Salier, gelangte der Ort rasch zu hohem Ansehen[3]). Ein weiteres Moment, dem die Villa Goslar ihr Aufblühen verdankte, war der Bergbau in dem südlich von der Stadt gelegenen Rammelsberg[4]). Die Schätze des Bodens, zunächst königliches Regal[5]), mussten verarbeitet werden und liessen eine Menge Kräfte an dem Ort zusammenströmen. Es bildete sich eine eigene Genossenschaft, die der Montani und Silvani (Berg- und Hüttenherren). Bergbau wie

---

[1]) I, 5.

[2]) Vgl. Bode I, Einl. S. 1 ff.; Niese S. 5.

[3]) Vgl. Bode I, Einl. S. 7 ff.; Frey S. 247 f.; als ummauerte civitas erst 1131 erwähnt; Rietschel, Burggrafenamt S. 292 f.; Derselbe, Markt und Stadt S. 93.

[4]) Nach Angabe mittelalterlicher Geschichtsquellen schon unter Otto I. eröffnet (I, 4); vgl. Göschen, Privileg König Wenzels (a. 1390) 121, 5—8; Bode in H.Z. XXV, S. 332 ff.; Inama-Sternegg II, S. 330; Hegel II, S. 397; Neuburg S. 35 ff.; Schmoller XV, S. 635 ff.; Zycha S. 15 f. 72 f. 112 ff.

[5]) Vgl. Schröder, R.G.[5] S. 550 ff.; Zycha S. 122. 156 ff.; Arndt in Hw. d. St. II[2], S. 785 s. v. Bergwerksabgaben. Der König betreibt in Goslar den Bergbau als Grundherr, Zycha S. 15 f.

Pfalz zogen, wie erklärlich, sehr bald den Verkehr nach dem Orte [1]), so dass sich Goslar mit der Zeit zu einem recht bedeutenden, durch seine Wohlhabenheit ausgezeichneten Platz entwickelte [2]).

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts besass es ausser den unten zu erwähnenden Stiftern und Ordensniederlassungen schon 5 grosse Kirchen, 10 Kapellen und ein städtisches Hospital [3]), während es nach einer Zusammenstellung von Crusius am Ende des Mittelalters 40 solcher Institute gehabt hatte [4]). Seine Einwohnerzahl soll sich Ende des Mittelalters auf ca. 1500 belaufen haben [5]).

Die Verwaltung der königlichen Güter sowie das Gericht über den Bezirk lag in der Hand des Reichsvogtes, der unter Königsbann mit 60 Schillingen Busse richtete [6]).

Als aber namentlich von der Regierung Friedrichs I. an immer mehr von den Gütern, Rechten und Einkünften des Königs veräussert wurde [7]), sank damit auch das Ansehen des Vogtes, während sich das aufstrebende Bürgertum in entsprechendem Masse zu einem blühenden Gemeinwesen entwickelte. Indessen war die Vogtei an die Herzöge von Sachsen vom Reiche zu Lehen gegeben worden, welche sie wieder an

---

[1]) Vgl. Bode I, Einl. S. 4. 33 f. 91; Frey S. 209; Rietschel, Markt und Stadt S. 91.

[2]) Vgl. Bode I, Einl. S. 98; Wolfstieg S. 2 ff.; Maurer I, S. 346. 404; Hauck, KG. III^{3,4}, S. 622; Niese S. 90. — I, 284. Seine bedeutende Stellung wahrte Goslar das ganze Mittelalter hindurch, vgl. Hölscher in H.Z. XXIV, S. 41; Frey S. 20 f. 247 f.

[3]) Siehe das Register von II, S. 619 f.

[4]) Crusius S. 214 ff.; vgl. Hilling, Rota S. 66.

[5]) Wolff S. 221 f.

[6]) Frölich S. 13 ff. 71; Bode I, Einl. S. 47 ff. — III, 889 (a. 1331); Frey S. 251 f.; Niese S. 183 f. 209; vgl. auch Rietschel, Burggrafenamt S. 270.

[7]) Bode I, Einl. S. 54 f.: Das Reichsgut und seine Einnahmen sind bis Mitte des 13. Jahrhunderts dem Reiche völlig entfremdet (vgl. ebenda S. 35. II, Einl. S. 39 f.); Frey S. 21. 40. 248 ff. 254 ff. 307 ff.

die Grafen von Woldenberg verafterlehnt hatten[1]). Damit war eine grössere Beweglichkeit im Besitz der Vogtei gegeben, indem sie wie andere Rechte und Güter auch von dritter Hand erworben werden konnte. Die Stadt liess sich diese Gelegenheit, sich des letzten Restes einer sie einschränkenden Herrschaft zu entledigen, nicht entgehen. Schon im Jahre 1290 erwarb sie die Vogtei von den Grafen von Woldenberg[2]). Später erwarb dann die Stadt noch den letzten, an die Grafen von Regenstein verlehnten Teil der Reichsvogtei[3]), die sogenannte „kleine Vogtei“ über den städtischen Aussenbezirk zwischen dem Flüsschen Abzucht und dem Rammelsberge[4]).

Gleichzeitig mit dem Erwerb der Reichsvogtei erwirkten sich die Bürger von König Rudolf das Privileg, Reichslehen (nämlich Anteile an den früher königlichen Gefällen des Goslarer Bezirkes, welche von der Stadt verwaltet wurden), durch Kauf für sich selbst zu Lehen erwerben zu dürfen[5]). Derart hatten die Bürger einen Rechtstitel, unter dem sie die verlehnten Anteile an der Reichsvogtei selber erwerben und sich damit unter anderem der unangenehmen Auseinandersetzung mit den adligen Lehnsträgern an der Reichsvogtei entziehen konnten[6]). Im Jahre 1340 erlangten sie von König Ludwig das Privileg des Heerschildes, wodurch die Bürger (d. h. in

---

[1]) Bode II, Einl. S. 5. 42 f.; Weiland, Ratsverfassung S. 28; Niese S. 149.

[2]) Weiland, Kaiserpfalz S. 28; Bode II, Einl. S. 4 f. — II, 384. — Der Vogt wurde Beamter der Stadt; vgl. III, 37 (a. 1302): unse voghet, vom Rat gesagt. Ueber die eminente Bedeutung dieses Ereignisses für die Entwicklung der Stadt, siehe Bode II, Einl. S. 4. 37. 44; Derselbe in H.Z. XV, S. 163.

[3]) 1315 erfolgte die vorläufige Belehnung der Bürger zu Händen der Stadt (III, 366), während die endgültige Erwerbung erst im Jahre 1348 eintrat (IV, 327).

[4]) Vgl. Bode I, Einl. S. 50 f.

[5]) II, 379 (a. 1290).

[6]) Bode II, Einl. S. 40 f.

Wirklichkeit der Rat)[1]) offiziell für fähig erklärt wurden, adlige Lehen zu empfangen[2]). Auf diese Weise war den Einwendungen der adligen Lehnsträger der Vogtei, welche ungern sahen, dass ihre sicheren Renten durch Erwerbung von seiten der Bürger ihnen für immer entrissen wurden, der Boden entzogen[3]). 1357 erhielt dann der Rat durch ein Privileg Kaiser Karls IV. die Erlaubnis, die königlichen Vogteilehen (in Höhe von 350 Mark) aus dem alten Reichsgut der Vogtei, die sich zum Teil schon durch Afterbelehnung in Bürgerhand befanden, von sich aus einzulösen[4]).

Noch in anderer Weise war das Jahr 1290 für die Geschichte der Stadt und die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft Goslars, welche sich schon vorher zu einer selbständigen politischen Körperschaft mit Selbstbestimmungsrecht (Rat!) organisiert hatte, von einschneidender Bedeutung, so dass es sich zum Ausgangspunkt der folgenden Erörterungen besonders empfiehlt. Mit dem Ende des 13. Jahrhunderts war nämlich zugleich auch die Entwicklung im Inneren der Bürgerschaft selbst zu einem gewissen Abschluss gelangt. Denn um 1290 waren die fremden Elemente innerhalb der Bürgerschaft schon ausgeschieden oder doch zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Wir meinen hier den Adel. Dieser, welcher mit Erbleichen des Glanzes der Kaiserpfalz sein Interesse an der Stadt verloren hatte, war vom Bürgertum aus dem Stadt-

---

[1]) Siehe auf dieser Seite Anm. 3.

[2]) IV, 120; vgl. auch Planck I, S. 177.

[3]) Vgl. Göschen S. 216 f.; Planck I, 177. — Noch von Kaiser Maximilian wurde 1506 die Lehensfähigkeit der Ratspersonen für Ritterlehen ausdrücklich anerkannt (Repert. d. St. II, 1023).

[4]) IV, 608. Vgl. Bode IV, Einl. S. XVII; Derselbe in H.Z. XV, S. 166; Frey S. 253. — 1385 wird von König Wenzel die Verpflichtung des Rates, die Vogteigelder zu zahlen, anlässlich der Verwüstung der Bergwerke gänzlich aufgehoben, Repert. d. St. I, 405; vgl. I, 484 a (a. 1391); siehe Strombeck in H.Z. III. Jahrg. 1870, S. 1020. Vom Papst wurde dieses Vorgehen durch Ernennung von zwei Konservatoren dafür unterstützt, Repert. d. St. I, 519 a (a. 1395).

regiment und schliesslich aus der Stadt selbst herausgedrängt worden, wenn er auch hie und da einige Häuser und Kurien in der Stadt behalten mochte [1]. — Gleichzeitig fanden in diesem Jahre auch innere Zerwürfnisse ihren Abschluss, und es erfolgte nach Bode [2] „eine grundlegende Einigung der massgebenden Körperschaften in Goslar", indem die Berg- und Hüttenherren anscheinend in die städtische Verfassung aufgenommen wurden mit der Berechtigung zur Teilnahme am Stadtregiment [3]. Im Zusammenhang damit wurden jetzt auch die zeitweise aufgehobenen Gilden und Innungen von König Rudolf wieder hergestellt [4].

Ein wirklich fremdes Element, das tief in das ganze Leben der bürgerlichen Gesellschaft eingriff und sich hier gleichwohl nicht eingliederte, war die Geistlichkeit. Die Auseinandersetzung mit dieser, soweit sie sich auf die Stifts- und Ordensgeistlichkeit beschränkt, soll im weiteren verfolgt werden. Bevor wir aber an diese Aufgabe gehen, ist es nötig, ein Bild der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer Zusammensetzung, Verfassung und Betätigung als Selbstverwaltungskörper im Umriss zu entwerfen, um aus den sich hierbei zeigenden Kräften und Tendenzen die innere Notwendigkeit einer solchen Auseinandersetzung zu erweisen und die Art derselben verständlich zu machen. Im Dienste der zuletzt genannten Aufgabe stand ja schon der ganze bisher gegebene Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Gemeinwesens von Goslar. Handelt es sich doch bei den hier zu erörternden Auseinandersetzungen nicht um eine mittelalterliche Stadt und Bürgerschaft in abstracto — eine solche gibt es gar nicht, gerade nicht in dem vielgestalteten Mittelalter —, sondern

---

[1]) Vgl. Bode II, Einl. S. 45 ff.; Arnold, Eigentum, S. 254. — Dies ist eine allgemeine Erscheinung im 13. Jahrhundert; Arnold, Freistädte I, S. 246; II, S. 5; Bode in H.Z. XV, S. 164.

[2]) Bode II, Einl. S. 52; Neuburg S. 291 ff.

[3]) II, 403. 412 (a. 1290); vgl. Bode II, Einl. S. 47 ff.

[4]) II, 382 (a. 1290); vgl. Hegel II, S. 400 ff.; Maurer II, S. 349.

um die Auseinandersetzung mit einer ganz bestimmten Kommune von scharf ausgeprägter Eigenart, die auch der Auseinandersetzung selbst ihr charakteristisches Gepräge verleiht. Aufs engste hängt damit zusammen, dass gewisse Imponderabilien, z. B. das durch die Geschichte eines Gemeinwesens in ganz bestimmter Weise gestaltete Selbstbewusstsein seiner Mitglieder und ähnliches, nicht zu unterschätzende Faktoren bei einer solchen Auseinandersetzung sind. Diese individuelle Gestaltung der Arbeit schliesst aber keineswegs aus, dass bei ihrer Erledigung auch Richtlinien von allgemeiner Bedeutung herausspringen können und sollen.

Erster Teil.

Die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft Goslars um 1290.

Bei der Zeichnung der Organisation der bürgerlichen Gesellschaft von Goslar um 1290 ist zunächst die wirtschaftliche Zusammensetzung der Bürgerschaft, wie sie sich in unserer Periode darstellt, von Interesse.

Eine besondere Stellung nahmen hierbei die Montani und Silvani ein, die Teilhaber am Bergwerks- und Hüttenbetrieb; sie zeichneten sich durch grossen Reichtum aus [1]).

Das bedeutsamste Kontingent aber stellten die Kaufleute (Mercatores) [2]). In welcher Vermögenslage sich die Mitglieder dieser Gilde im Verhältnis zu den übrigen Gewerben befanden, ergibt sich aus dem Genossenschaftsbeitrag, der bei ihnen 8 Mark betrug, während bei den anderen Innungen nur 3, 1½ usw. Mark zu zahlen waren [3]).

Die Kaufleute hatten daneben noch in grosser Menge an dem Münzregal der Stadt teil [4]). Auch die übrigen Teil-

---

1) Bode I, Einl. S. 54; II, Einl. S. 47 ff.; Derselbe in H.Z. XV, S. 164; Neuburg S. 39 ff. 286 ff. 294 ff.; Hegel II, S. 404; Schmoller XV, S. 681. 688 ff. 697 ff.

2) Im Privileg Friedrichs II. (a. 1219) heisst es in Nr. XXIII: Sub quocumque mercatorum ejusdem loci vel alio quolibet burgense (I, 404); II, 207 (a. 1274).

3) II, 403—406 (a. 1290). Siehe S. 9 Anm. 1; Hegel II, S. 402.

4) Siehe das Register zu IV, S. 720 f. und S. 722 f.

haber an diesem Regal zeichneten sich offenbar durch ihren Reichtum aus.

Ferner finden wir mancherlei Gewerbe zu Innungen zusammengeschlossen [1]).

Der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gilden entsprach ihre Anteilnahme am Stadtregiment; wenigstens kann man dies für den letzten Teil unserer Periode mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit behaupten [2]). Das Register zu Band IV des U. B. [3]) lässt erkennen, dass sich der Rat vorwiegend aus Mitgliedern der Kaufleute und Münzer zusammensetzte. Da dieses Verhältnis in der Sache begründet war [4]), wird man trotz des Schweigens der Urkunden annehmen dürfen, dass es nicht plötzlich entstanden ist, vielmehr auch schon in der vorangegangenen Zeit bestanden habe.

Die Vertretung der Bürgerschaft also ruht beim Rate, einer Körperschaft, die sich aus 19 bezw. später aus 21 Ratsherren (Consules) zusammensetzte [5]).

Zuweilen nun war der Rat in seiner Beschlussfassung an die Zustimmung der Korporationen der Kaufleute, der Wolt-

---

[1]) Siehe die Register zu III, S. 749 f.; IV, S. 720 ff.; vgl. besonders II, 403—406 (a. 1290): mercatores, institores, pistores, carnifices, sutores, fabri, pellifices.

[2]) Nach Bode II, Einl. S. 62 f. ist für den Zeitraum dieses Bandes (1250—1300) über die Verteilung der vollberechtigten Bürgerschaft auf die einzelnen Einwohnerklassen und das Mass der Beteiligung der letzteren am Stadtregiment nichts Sicheres auszusagen.

[3]) IV, S. 714 ff.; vgl. auch Bode in H.Z. XV, S. 164.

[4]) Vgl. auch II, 13 (a. 1252), 207 (a. 1274?): Die Hälfte der Strafe wird nicht direkt der Gilde der Kaufleute zugewendet, wie zu erwarten wäre, sondern dem Gemeindeinteresse (ad muros civitatis resarciendos), an dem also gerade diese Gilde in hervorragendem Masse beteiligt gewesen sein muss.

[5]) Ueber die Ratsverfassung von Goslar gibt es keine brauchbare Abhandlung (Weilands Arbeit liegt vor dem Erscheinen des U.B. von Goslar); daher muss sich der Verfasser auf die allernotwendigsten Andeutungen beschränken, sofern es für das Verständnis der hier zu erörternden Frage erforderlich ist.

werchten (Montani und Silvani) und der Innungen gebunden, dann nämlich, wenn es sich um das Wohl der ganzen Stadt handelte [1]). So wirkten diese mit neben dem Rate bei der Finanzregulierung und besonders bei der die Gesamtheit betreffenden Gesetzgebung [2]). Gegebenenfalls wandte man sich im Gegensatz zu dem Rat an die Gilden, dann nämlich, wenn man sich von ihm beeinträchtigt fühlte [3]).

Aber abgesehen davon besass der Rat eine fast unumschränkte Macht. Alle Fäden der Leitung und Verwaltung liefen in seinen Händen zusammen, als bei dem Vertreter der vollberechtigten Bürger, der „universitas burgensium“ [4]), dem die Bürgerschaft jährlich Gehorsam schwören muss [5]). Lehrreich ist folgender Fall. Im Jahre 1284 hatte eine Bürgerfamilie vom Kloster Corvey unter bestimmten Bedingungen einige Grundstücke des Klosters in Goslar gegen Zins erworben [6]). Nun findet sich aus dem Jahre 1295 ein Abkommen gleichen Inhalts für dieselbe Familie, in welchem aber nicht der nämliche Bürger selbst, sondern der Rat für ihn der eine der beiden Kontrahenten ist [7]). Er ist es auch, durch dessen Hand der Zins gezahlt wird [8]). Daraus ist nicht nur hinsichtlich der innerpolitischen Entwicklung eine Kräftigung des Rates zu folgern, welcher statt des ein-

---

[1]) Göschen 1, 1—3: De rad der stat to Goslere is to rade gheworden mit endrechtigher vulbort der koplüde unde der woltwerchten unde der ghelden der sülven stat ...; 1, 5—7; 14—17; 107, 15—22. Vgl. Hegel II, S. 404.

[2]) Ebenda; Weiland, Ratsverfassung S. 38; vgl. Arnold, Freistädte I, S. 310.

[3]) IV, 762a u. b (a. 1362?); vgl. III, 129 (a. 1286—1322?); Göschen 109, 1 ff. (a. 1351).

[4]) Vgl. Bode II, Einl. S. 62.

[5]) Göschen 16, 7 f.; 123, 23—26 (a. 1390); 109, 20 f. (a. 1397). — Vgl. Hegel II, S. 403; Boos III, S. 52.

[6]) II, 317.

[7]) II, 492.

[8]) II, 588 (a. 1300).

zelnen Bürgers in Tätigkeit tritt, sondern auch ein Akt von grosser ausserpolitischer Bedeutung zu konstatieren: der Rat ist willens, gegebenenfalls auch für den betreffenden Bürger einzutreten, d. h. er selbst ist der Träger in der Auseinandersetzung mit fremden Gewalten und dadurch auch in der Lage, dieser Auseinandersetzung von seiner Seite her einen grösseren Nachdruck zu verleihen. Eben weil er bei seiner umfassenden Vollmacht in der Auseinandersetzung der bürgerlichen Gesellschaft mit der Geistlichkeit den Ausschlag gibt, ist es wichtig, seine Interessen und Befugnisse, welche bei dieser Auseinandersetzung zum Ausdruck gelangen, in Kürze darzulegen.

Zunächst hat der Rat die rechtskräftige Vertretung der Stadt wie des einzelnen Bürgers nach aussen hin[1]). Ebenso ist er auch für Auswärtige die Instanz, ihre Ansprüche Bürgern gegenüber geltend zu machen[2]), zumal ja Bürger nicht nach auswärts vor Gericht geladen werden durften[3]). Ferner besorgt er auch die Erhebung der gesamten Steuern, sowohl der Reichssteuern wie der für die Bedürfnisse der Stadt gemachten Auflagen[4]), ein Recht, das für das ganze Leben der Stadt von besonderer Wichtigkeit war.

Des weiteren liegt die Handhabung der Polizei in seiner Hand. Besonders wichtig für unsere Frage ist die Ueberwachung der Bauten. Er kann zum Bau von Häusern anregen und ihn begünstigen[5]). Sodann übt er besonders eine Aufsicht aus

---

[1]) III, 15 (a. 1292—1318?); IV, 249 (a. 1337—1349?); 433 (a. 1351).

[2]) Z. P. III, 353 (a. 1303—1324?); 355 (1305—1321?); 838 (1325 bis 1332?); 588 (a. 1302—1338?); Göschen 47, 41—48, 3; vgl. 102-7-9.

[3]) I, 401 (a. 1219) Nr. XXIX f.; II, 412 (a. 1290); IV, 433 (a. 1351); Repert. d. St. I, 652 (a. 1414) u. ö.

[4]) I, 534 (a. 1234); II, 12 (a. 1252) Privileg König Wilhelms: Nec faciemus in ipsa civitate exactiones contra aliquem speciales; II, 198 (a. 1274). Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks, durch den die Gesamtheit zum Träger der Steuerlast gestempelt wird, siehe Zeumer S. 20; vgl. unten in dem Abschnitt über die Steuer.

[5]) Vgl. Repert. d. St. I, 937 a (a. 1491): der Rat will zum Bau

über die Instandhaltung der Bauten im Interesse der Erhaltung der städtischen Steuerkraft. Eine aus dem Ende des Mittelalters erwähnte Bestimmung des Rates, wonach der Besitzer eines Hauses für die Instandhaltung desselben offiziell verpflichtet ist, stellt sicher keine Neuerung dar [1]). Kommt er dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so übernimmt der Rat den Bau, wofür ihm die Kosten binnen einem Jahre zurückzuerstatten sind, anderenfalls das Besitztum an den Ausbesserer, d. h. also in diesem Falle an den Rat, übergeht [2]).

Ferner hat der Rat auch darüber zu wachen, dass aus der Art des Baues kein Verkehrshindernis entsteht [3]).

Die Stellung des Rates zum Gerichtswesen der Stadt wird weiter unten behandelt werden [4]).

Dem Rate als politischer Körperschaft standen als Privatpersonen die einzelnen Bürger gegenüber. Wer in Goslar Bürger war, nahm damit teil an den Vorrechten der Bürger, wie er sich auch gleichzeitig allen bürgerlichen Verpflichtungen unterziehen musste, auf Grund des alten Rechtssatzes:

---

zweier Häuser der Jacobikirche, welche die bürgerlichen Lasten voll auf sich nehmen sollen, Dachsteine zu Hilfe geben, gleich wie bei anderen Bürgerhäusern.

[1]) Repert. d. Marktkirche Nr. 64 (a. 1511).

[2]) Vgl. Repert. d. St. I, 662 (a. 1416), wonach ein solcher Fall tatsächlich eingetreten ist; der Rat hatte bei der finanziellen Unfähigkeit des betr. Besitzers an dem Hause, auf dem zwei geistliche Gülten standen, selbst den nötigen Bau ausführen lassen und übernahm zuletzt dasselbe bei der Leistungsunfähigkeit des Besitzers. — Vgl. auch die melioratio von Grundstücken auf Befehl des Rates in Lübeck, Paul Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, Hannover 1895, S. 53.

[3]) Vgl. Das Stangen- oder Räumungsrecht gegenüber Vor- und Ueberbauten im militärischen Interesse. Schröder, RG⁵. S. 654, Anm. 77; siehe auch das Konstanzer Häuserbuch, I. Bd. bearbeitet von F. Hirsch, Heidelberg 1906, S. 3 f.; Rietschel, Burggrafenamt S. 331 f.; Gengler S. 89 f.

[4]) S. 13 ff. — Ueber die Stellung des Rates zur Gesetzgebung siehe oben S. 9.

„nulli ius, quo burgenses gaudent, concedatur, nisi similiter ipse ius eorum observet“ [1]). Die Bürgergemeinde lässt dem einzelnen Bürger persönlichen Schutz und Rechtsvertretung zuteil werden. Die diesem Bürgerrecht entsprechende Pflicht bestand natürlich zunächst darin, dass man sich den städtischen Satzungen zu unterwerfen hatte, vor allem aber in der Verpflichtung, mit Leib und Gut an der Not der Stadt teilzunehmen, d. h. vornehmlich, sich der Steuerpflicht zu unterziehen [2]). Hierbei hatten sich die Bürger unter Eidesablegung selbst einzuschätzen [3]) und die der Auflage des betreffenden Jahres entsprechende Quote zu zahlen [4]).

Wer in Goslar Bürger wurde, war dadurch in den städtischen Rechtskreis eingetreten [5]). Denn wie jede Stadt suchte sich auch Goslar in demselben Masse, als es sich nach innen charakteristisch entwickelte, nach aussen scharf gegen andere Rechtskreise abzuschliessen [6]). „Der Bürger hat nur vor Bürgern Recht zu stehen“, so lautet ein alter Rechtssatz aus dem Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1219 [7]); niemals darf er vor ein auswärtiges Forum zitiert werden [8]).

---

[1]) I, 401 Nr. XXII (a. 1219). — „Recht“ und „Pflicht“ sind in dem Masse Korrelate, daß sie zuweilen geradezu promiscue gebraucht werden; z. B. Repert. d. St. I, 761 (a. 1443). Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Breslau 1868 ff., I, S. 329; Hartwig S. 14; Boos III, S. 52.

[2]) I, 401 Nr. XLVII (a. 1219); siehe weiter unten; vgl. Boos III, S. 52.

[3]) Vgl. Repert. d. St. I, 517 (a. 1395) und 530 (a. 1397).

[4]) III, 358 (a. 1315). 624 (a. 1322). 680 (a. 1324): ... quociens et quando contributio qualibet, que in vulgo scot dicitur, secundum arbitrium nostre civitatis ... indicitur, ... N.N. tantum pecunie nostre civitati ... dabunt, quantum secundum arbitrium anni, quo contributio danda est, videtur derivari; u. ö.

[5]) Vgl. II, 402 Privileg König Rudolfs vom Jahre 1290.

[6]) Vgl. Planck I, S. 44 ff.; 47.

[7]) I, 401 Nr. XXIX; Göschen S. 106, 7—17. — Goslar nimmt hierin eine besonders scharfe Stellung ein. Planck I, 45.

[8]) I, 401 (a. 1219) Nr. XXX. 619 (a. 1246?); II, 412 (a. 1290). — Das ist ein Grundrecht, das sich die Stadt immer wieder bestätigen

Hatte aber ein Bürger eine Klage gegen einen Auswärtigen, so konnte er sich nach dem Privileg Karls IV. durch Ratsleute jederzeit vertreten lassen [1]), obwohl in diesem Falle das Streben der Städte dahin ging, den allgemeinen mittelalterlichen Rechtssatz: „actor forum rei sequitur" zu ihren Gunsten zu durchbrechen und das Gericht auch über Auswärtige, gegen welche Bürger Klage zu führen hatten, an sich zu ziehen [2]).

Nach Feststellung dieser allgemeinen Grundlinien der bürgerlichen Organisation Goslars erübrigt es noch, einen kurzen Blick auf die Gerichtsverfassung Goslars zu werfen. Goslar zerfiel in zwei durch das Flüsschen Abzucht getrennte Gerichtsbezirke: in den eigentlichen Stadtgerichtsbezirk des grossen Gerichts, geleitet vom sogenannten „grossen Vogt" (seit 1290 Stadtvogt), und in den von diesem nicht in allen Stücken rechtlich scharf getrennten [3]) „Aussengerichtsbezirk" der sogenannten „kleinen Gerichte" [4]), welcher erst nach 1290 von den Berg- und Hüttenherren in die städtische Gesetzgebung und Verwaltung einbezogen wurde [5]). Neben dem Vogt waren noch Schultheissen im Gericht tätig [6]), die mit der Zeit immer mehr für den Grundstücksverkehr in Be-

---

lässt; z. B. IV, 433 (a. 1351) von Karl IV. Von Sigmund: Repert. d. St. I, 652 (a. 1414). — Nichtbeachtung dieses Satzes zog den Verlust des Bürgerrechtes nach sich. Göschen 106, 7—17.

[1]) IV, 433 (a. 1351); nach einer Glosse zu dieser Urkunde schon von König Rudolf gewährt.

[2]) Zülzer S. 7 ff.

[3]) Frölich S. 97 ff.; Zülzer S. 10 ff.

[4]) Frölich S. 36 ff.; Zülzer S. 13 ff. — Es ist das „der Bezirk jenseits der Abzucht von der Stadt aus bis zum Rammelsberge, und von da im Vorlande zwischen der Stadt und dem Walde nach Westen zu". Bode II, Einl. S. 76.

[5]) Zülzer S. 11 Anm. 93; Bode I, Einl. S. 50 f.; II, Einl. S. 76 f. vgl. Frölich S. 57 ff.

[6]) Frölich S. 71 ff. 79 ff. u. 91 ff.; Zülzer S. 18 Anm. 138; 37 ff. — Ihre Wedde betrug 4 solidi (Göschen 84, 27).

tracht kamen[1]), während ursprünglich hierfür besonders der Vogt tätig gewesen war[2]).

Der Vogt ist wie alle anderen Beamten der Stadt (seit 1290) von der obersten Stadtbehörde, dem Rate, abhängig, der über die städtische Rechtspflege die oberste Aufsicht führt[3]). Dieser kann in bestimmten Fällen mit seinem Auftrage in das Gerichtsverfahren eingreifen[4]). Ja bei gewissen Handlungen, bei denen das Interesse der Kommune auf dem Spiele steht, ist der Vogt überhaupt an die Genehmigung des Rates gebunden, so z. B. bei Uebereignung des städtischen Erbes oder Erbzinses an Geistliche[5]), deren entsprechende Ausführung durch die Anwesenheit von Mitgliedern aus dem Rat namentlich bei Grundstücksgeschäften gewährleistet wird[6]). Ferner gehen bei Rechtsbeugung Beschwerden an den Rat, wie er auch in zweifelhaften Fällen die oberste Instanz darstellt[7]). Sodann besitzt der Rat eine mit den offiziellen Gerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit, und zwar als Schiedsrichter bei Zivilstreitigkeiten und bei Schlichtung von Zwist unter Bürgern[8]). Für unsere Frage aber von grösster Bedeutung ist die Ausübung freiwilliger Gerichtsbarkeit durch den Rat vor allem in Sachen des Grundstücksverkehrs[9]). Testamente sind ihm vorzulegen und erhalten erst durch sein

---

[1]) Frölich S. 67 ff. 73 f.

[2]) Ebenda S. 67. — Seine Wedde betrug 60 solidi (Göschen 84, 25).

[3]) Frölich S. 46. 88 ff.; Zülzer S. 23 ff.; Planck I, 32 f.

[4]) Zülzer S. 23 f.

[5]) Göschen 23, 33—35. 30, 17—20; Zülzer S. 24.

[6]) Göschen 25, 33—35. 26, 17—19; 27, 17—20; Frölich S. 69. 84; Zülzer S. 38 f. Später ist für „Eigenen“ und „Friedewirken“ die ausdrückliche Genehmigung des Rates nötig; Göschen 110, 37 f. (a. 1397); vgl. Frölich S. 110; Zülzer S. 38.

[7]) Frölich S. 89 f.; Zülzer S. 25 f.

[8]) Zülzer S. 27 f.

[9]) Frölich S. 70; Zülzer S. 26 f.

Plazet Gültigkeit [1]. Besonders wichtig war, dass Abmachungen über künftige Auflassung wie jeder andere Vertrag vor dem Rat bezw. vor dessen Beauftragten mit bindender Kraft getroffen werden konnten [2]. Welchen Wert der Rat gerade darauf legen musste, die Veränderungen im Grundbesitz zu überwachen, ist verständlich, wenn man bedenkt, daß eben an ihm die Leistungen an die Stadt hafteten, auf welche die Bürgerschaft vornehmlich angewiesen war: er durfte also nicht in die Hände Gerichtsfremder übergehen [3].

---

[1]) Göschen 9, 14—23 (neue Redaktion); 122, 31—34 (Privileg König Wenzels vom Jahre 1390).

[2]) Frölich S. 69 f. 74. 78; Zülzer S. 26 f.

[3]) Siehe unten in dem Abschnitt über die Steuer.

Zweiter Teil.

Die kirchliche Organisation Goslars mit besonderer Berücksichtigung der Stifts- und Ordensgeistlichkeit.

Nachdem wir im Vorgehenden die bürgerliche Gesellschaft Goslars in so fern kurz charakterisiert haben, als bestimmte Erscheinungen in ihr bei einer Auseinandersetzung mit der Geistlichkeit von Wichtigkeit werden mussten, gehen wir nun dazu über, auch die andere Partei, nämlich die Stifts- und Ordensgeistlichkeit Goslars zu schildern, mit der die Auseinandersetzung erfolgen sollte, natürlich gleichfalls unter besonderer Hervorhebung derjenigen Faktoren, die hierbei vor allem ins Gewicht fallen konnten.

Die hervorragendste Stellung nahm unter der Goslarer Geistlichkeit das ungenau Domstift genannte Kollegiatstift S. Simonis et Judae ein. Es lag südlich der Gose auf einer leichten Anhöhe dem Kaiserhause gegenüber. Von Kaiser Heinrich III. war dieses Kollegiatstift gegründet [1]) und reich dotiert worden [2]). Eigenartig war seine Stellung zu Kaiser, Papst und Bischof. Es war ein freies Reichsstift, das, stolz auf seine Exemtion, seinesgleichen in Aachen fand [3]). Der Kaiser

[1]) a. 1049 erwähnt als von Heinrich III. „funditus constructa" (sc. ecclesia) I, 43. 61 (a. 1055); Nöldeke S. 1; Bode I, Einl. S. 63 ff.; Wolff S. 38 ff.; vgl. Hauck, K.G. III[3,4], S. 1019.

[2]) Bode I, Einl. S. 54 ff.

[3]) Vgl. die Erkundigung des Goslarer Stiftes nach den Rechten des Aachener II, 209 (um 1274). — I, 315 (a. 1188); II, 18 (a. 1253); siehe auch Werminghoff S. 181.

ist der Schirmvogt des Stiftes [1]), welcher in der als Capella specialis bezeichneten Kirche [2]) den Propst einsetzt [3]), der wenigstens in der ersten Zeit persönlich zu Diensten des Königs stand [4]). Die Güter und Rechte des Stiftes, durch königliche Huld reich gemehrt, erfreuten sich also des besonderen königlichen Schutzes [5]). Es ist das wichtig auch für das Verhältnis des Stiftes zur Stadt hinsichtlich seiner Rechte und Güter in derselben [6]). Anderseits war das Domstift nach Uebereignung an die römische Kirche in den besonderen Schutz des Papstes aufgenommen [7]), was sich vorwiegend für die stiftischen Besitzungen als vorteilhaft erwies [8]). Dabei besass das Stift große Freiheiten. So brauchen sich z. B. die Kanoniker in keiner Weise Geistliche zur Aufnahme in ihre Körperschaft von der Kurie aufdrängen zu lassen [9]). Interdikt und Exkommunikation kann nur direkt vom Papst gegen das Stift ausgesprochen werden [10]).

---

[1]) I, 43 (a. 1049); Nöldeke S. 64.

[2]) I, 633 (a. 1249); II, 18 (a. 1253).

[3]) I, 43 (a. 1049); Nöldeke S. 11 f.; 1365 präsentiert Kaiser Karl IV. als Patron einen Kanoniker zum Propst. Kehr-Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten Nr. 646. Noch a. 1504 präsentiert der Kaiser, und zwar im Gegensatze zum Papste, einen Propst; Hilling, Rota S. 111 Nr. 72. Bis 1312 stammte der Propst aus edelfreiem Geschlecht. Schulte S. 167.

[4]) I, 249 (a. 1163).

[5]) I, 252 (a. 1163); vgl. Gröll S. 151 f. Daher konnte das Stift jederzeit an den Kaiser als seinen einzigen und obersten Herrn appellieren; I, 501 (a. 1221—1232?). Vgl. Waitz-Seeliger VI², 559 f.; Waitz VIII, S. 25; Brunner, RG. II, S. 52.

[6]) Vgl. unten über den Wortzins (Anhang I).

[7]) a. 1049 von Leo IX. (I, 43); a. 1057 von Viktor II. (I, 67); a. 1155 von Hadrian IV. (I, 233). Zu den hier verwendeten Begriffen „apostolicum jus" und „libertas" siehe Schreiber I, S. 39 f.

[8]) Nöldeke S. 7; Hauck, KG. III³·⁴, S. 742; vgl. Schreiber I, S. 19 ff. Auch gegen Einverleibung ins Bistum war das Stift dadurch geschützt; Hauck a. a. O. S. 742; vgl. Stutz, KR. S. 831; Waitz VII, S. 218 f.; Gröll S. 153 ff.

[9]) Privileg Innozenz' IV. I, 627 (a. 1247).

[10]) I, 634 (a. 1249); Privileg Innozenz' IV.; vgl. I, 315 (a. 1188).

Das rechtliche Verhältnis zum Diözesanbischof unterlag mannigfachen Schwankungen[1]). Doch war das Stift seit Anfang des 13. Jahrhunderts der Jurisdiktion des Bischofs von Hildesheim unterworfen[2]), obwohl dieser in der Ausübung seiner Rechte ihm gegenüber eine gewisse Zurückhaltung bewahrte[3]), und obwohl es auch mancherlei Vorrechte behielt. So darf der Bischof nicht die Einkünfte freier Pfründen einziehen[4]); es ist in seinen kirchlichen Handlungen offenbar nicht unbedingt an den Bischof von Hildesheim gewiesen[5]); vor allem braucht der Dekan des Stiftes nicht die Synoden des Diözesanherrn zu besuchen[6]). Für seine Freiheiten und Rechte wurden dem Stifte im Interesse eines schnelleren und wirksameren Verfahrens vom Papste eigene Konservatoren bestellt[7]).

Bei der Bedeutung, welche das Verhältnis des Stiftes zu Kaiser und Bischof für seine Beziehungen zur Bürgerschaft und für die Auseinandersetzung mit ihr hatte, ist es nötig, den hier stattgehabten Wandel und seine Wirkung zu beleuchten. Zwar verblieben dem Stifte auch in unserer Periode grundsätzlich noch die am entsprechenden Orte zu erwähnenden Rechte und Privilegien, die ihm in der ersten Glanzzeit verliehen waren. Sie stellten einen Grundstock dar, auf den gegebenenfalls immer wieder zurückgegriffen werden konnte. Auch mussten sie die Inhaber dieser Rechtstitel mit nicht geringem Selbstbewusstsein erfüllen. Aber diesen Ansprüchen

[1]) Nöldeke S. 9 f.; Repert. d. Domst. 653 (a. 1483); 660 (a. 1487); 663 (a. 1488).

[2]) Nöldeke S. 9 f. 33 f.

[3]) Nöldeke S. 34 f.

[4]) Entscheidung Alexanders IV. a. 1256 (II, 29).

[5]) Z. B. weiht der Erzbischof von Magdeburg a. 1263 einen neuen Altar im Dom (II, 83).

[6]) II, 209 (a. 1274?); wenigstens grundsätzlich entsprechend dem Vorrecht der Parallelstiftung in Aachen.

[7]) Z. B. I, 635; 638 (a. 1249) Repert. d. Domst. 477 (a. 1399). Vgl. Stutz, KR. S. 851. Solche Konservatoren waren wegen des von ihnen beliebten Hinziehens der Prozesse auf weltlicher Seite wenig geschätzt. Kopp I, S. 146.

war der reale Boden entzogen: es fehlte die Macht, sich Anfechtungen gegenüber wirksam vertreten zu können. Denn die königlichen Schutzherren rückten Goslar seit Heinrich IV. immer ferner [1]). Damit nahm aber einerseits das Interesse für die königliche Stiftung ab, wie die Macht selbst, die für sie eintreten konnte, geringer wurde [2]). Auf der anderen Seite aber stellt wider Erwarten die gegen früher festere Einfügung in den Diözesanverband aus noch weiter unten zu erhärtenden Gründen [3]) keine Stärkung des Stiftes gegenüber Ansprüchen von bürgerlicher Seite dar.

Wie war es nun mit der wirtschaftlichen Lage des Stiftes bestellt, die doch die Grundlage für die tatsächlichen Machtverhältnisse abgab? Bei Beginn unserer Periode (also ca. 1290) war die höchste Glanzzeit des Stiftes schon vorüber [4]): sie verblich zusammen mit dem Glanze der Kaiserpfalz. Die grossen königlichen Schenkungen hatten aufgehört und eine Erschöpfung war eingetreten [5]), so dass sich Bischof Sigfrid von Hildesheim in Anbetracht der beschränkten Mittel des Stiftes genötigt sah, die Zahl der Präbenden auf 24 herabzusetzen [6]). Durch diese Wendung war das Stift in viel höherem Masse als vorher auf die Gunst der Stadt angewiesen, was naturgemäss auf seine Haltung der Bürgerschaft gegenüber zurückwirkte.

Für unsere Frage ist es auch wichtig, festzustellen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis die Domgeistlichkeit, die sich

---

[1]) Vgl. Bode I, Einl. S. 27; II, Einl. S. 1 f.

[2]) Die vom Kaiser zu Stellvertretern ernannten Vögte boten doch einen nur mangelhaften Ersatz für den fernen Kaiser.

[3]) Vgl. die Ausführungen über die Stellung des Bischofs als Territorialherr zur Stadt Goslar unten S. 38 ff.

[4]) Vgl. Nöldeke S. 11 ff.; Bertram S. 103. 137.

[5]) Bode II, Einl. S. 20 f.

[6]) II, 520 (a. 1297); vgl. I, 590 (a. 1242); II, 204 (a. 1274); 211 (a. 1275?); 326—328 und 336 (a. 1285). Zu der Zahl 24 siehe Schäfer, Pfarrkirche S. 163. Ueber die dürftige Lage des Stiftes im späteren Mittelalter siehe Jacobs in HZ. VI, Jahrg. 1873, S. 168 ff. und Pacht ebenda S. 534.

übrigens nicht immer eines allzuguten Rufes erfreut zu haben scheint [1]), zur städtischen Gesellschaft stand. Denn es dürfte dieses Moment nicht nur in den Stiftungen und Vermächtnissen an das Stift und in den sonstigen kirchlichen Beziehungen zum Ausdruck gekommen sein, sondern gerade auch in der Ausgestaltung der Beziehungen auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet. Gehörte nämlich die Geistlichkeit denselben Ständen an wie die, welche das Stadtregiment in den Händen hatten, so durfte sie wohl auf eine weit freundlichere Behandlung hoffen als im gegenteiligen Fall.

Die Domherren stammen, soweit sie mit Familiennamen bekannt sind [2]), zumeist aus dem benachbarten Adel und aus der bürgerlichen Aristokratie [3]).

Der unmittelbar kirchliche Zusammenhang des Stiftes mit der Bürgerschaft war ein sehr loser. Uebte es doch seine Pfarrgerechtsamkeit durch die Kirche von St. Thomae aus, welche dem Stift inkorporiert war [4]).

Im ganzen herrschten trotz mancher Konflikte zwischen Domstift und Bürgerschaft gute Beziehungen [5]). Das kommt

[1]) Vgl. die häufigen Klagen des Stiftes über einzelne Kanoniker z. B. I, 477 (um 1226); 500 f. (um 1230); 503 (a. 1226—1232?) u. ö.

[2]) Und das sind die in unserer Periode erwählten in ihrer Mehrheit.

[3]) Siehe die Register zu II, S. 615 f.; III, S. 721 f.; IV, S. 685. Vgl. Bode II, Einl. S. 32; Nöldeke beschränkt sich mit seinem Urteil, das Domstift habe im ganzen einen durchaus adeligen Charakter getragen (S. 23), merkwürdigerweise auf die ersten zwei Jahrhunderte (vgl. S. 21). Seit langem hatte das Stift keinen rein edelfreien, sondern einen gemischten Konvent. Schulte S. 64. 167. 200.

[4]) II, 26 (a. 1254); 222 (a. 1275); 281 (a. 1281). Das eigenartige Verhältnis zwischen dieser Kirche und dem Domstift kann hier nicht weiter verfolgt werden. Siehe aber Schäfer, Pfarrkirche S. 28 ff. 151 ff.

[5]) Vgl. das Zusammengehen beider bei kirchlichen Veranstaltungen II, 518 (a. 1297); 532 (a. 1298); Repert. d. Domst. 412 (a. 1374); vgl. Hölscher in HZ. XXXVIII, S. 1 ff., die Uebernahme politischer Missionen für die Stadt durch Domherren IV, 13 (a. 1336); 787 (a. 1363) u. a. m. z. B. III, 622 (a. 1322); 864 (a. 1316—1343?); 1019 (a. 1335). Lehrreich ist es auch, dass die Domgeistlichkeit von einer mensura civitatis nostre (nicht civitatis Goslarie!) redet, II, 432 (a. 1292).

am ausgeprägtesten zu Ende des Mittelalters darin zum Ausdruck, dass die Domdechanten vom Papst Julius II. direkt zu Konservatoren der städtischen Rechte und Privilegien, vor allem des so überaus wertvollen „Jus de non evocando" berufen werden[1]), was für den Fall wichtig war, dass die Stadt mit Prälaten in Konflikt geriet.

Fast gleich alt mit dem Domstift war das Kollegiatstift St. Petersberg, auf dem gleichnamigen Hügel im Osten vor der Stadtmauer errichtet[2]). Gleichfalls vom König Heinrich III. angefangen[3]), war es von König Heinrich IV. durch reiche Stiftungen vollendet worden[4]). Später strebte das Stift danach, als Parallelstiftung zum Domstift (Capella regine)[5]) die gleiche reichsunmittelbare Stellung wie jenes zu erlangen. Doch sind die darauf bezüglichen Urkunden (I, 268 und 488) nach Bode Fälschungen aus der Zeit des 17. Jahrhunderts[6]). Vielmehr war das Stift schon von Heinrich IV. dem Bischof von Hildesheim zur freien Verfügung geschenkt worden[7]). 1270 wird dem Bischof vom Stiftskonvent ausdrücklich die Befugnis zuerkannt, die Pröpste zu ernennen, und zwar aus dem Hildesheimer Domkapitel[8]). Da also hier der Bischof von Hildesheim der eigentliche Herr war, hatte es die Stadt

---

[1]) Repert. d. St. II, 1016 (a. 1505); vgl. 1123 (a. 1525) u. ö.

[2]) Extra muros civitatis Goslarie II; 471 (a. 1294); IV, 764 (a. 1362); apud Goslariam III, 122 (a. 1305) u. ö. Vgl. Wolff S. 70 ff.; Hauck, KG. III[3,4], S. 1020.

[3]) I, 82 (a. 1062); 93 (a. 1064).

[4]) I, 93 (a. 1064).

[5]) I, 268.

[6]) I, S. 300 und S. 481.

[7]) I, 82 (a. 1062); 93 (a. 1064): ... quorum (sc. die jeweiligen Bischöfe von Hildesheim) potestati ipsum altare sancti Petri et locum predictum cum omnibus ad idem altare pertinentibus perpetuo possidendum regendumque tradidimus. Vgl. Lüntzel, Aeltere Diözese S. 18. Ueber die Bedeutung solcher Vergabungen im Rahmen der allgemeinen Geschichte siehe Hauck, KG. III[3,4], S. 728 ff.

[8]) II, 159. Vgl. Bertram S. 453 ff.

bei Berührungen mit dem Stift auf dem Petersberge in noch stärkerem Masse wie sonst mit dem Bischof zu tun [1]).

Auch diese königliche Stiftung hatte mit der Kaiserzeit ihre Glanzperiode hinter sich. Der Verfall zeigt sich schon im 14. Jahrhundert [2]), um gegen Ende des Mittelalters immer mehr zuzunehmen [3]).

Die Zahl der Kanoniker scheint gering gewesen zu sein. 1169 werden deren ausser dem Propst 11 erwähnt: der Dechant, 2 Presbyter, 2 Diakonen und 6 Subdiakonen [4]). Der jeweilige Propst selbst wurde, wie schon erwähnt, dem Hildesheimer Domkapitel entnommen [5]).

Die übrigen Kanoniker gehören, soweit sie mit Familiennamen bekannt sind, überwiegend auswärtigen Familien an [6]). Namen Goslarer Familien unter dem Stiftsherrn sind zu wenig überliefert, um einen sicheren Schluss auf die ständische Zugehörigkeit zuzulassen. Nur ist es wahrscheinlich, dass der

---

[1]) Auf Grund seines Verfügungsrechtes über die Güter hatte der Bischof z. B. den Verzicht auf wirtschaftliche Rechte in der Stadt seitens des Stiftes zu genehmigen (III, 737, a. 1326: Ablösung eines Zinses von einer Krambude).

[2]) III, 723 (a. 1325): Mandat des Papstes Johann XXII. über Güterzurückgabe an das Stift.

[3]) Repert. d. Petersbergst. 52 (a. 1422); 53 (a. 1436). In Zusammenhang damit wird man auch die zunächst auffallende Tatsache bringen dürfen, dass das vornehme Stift wegen einer Gunstbezeugung 1422 von den Franziskanern in die Brüderschaft aufgenommen wurde. Heineccius p. 375. — Eine Angabe der Grenzen des stiftischen Güterkomplexes für das Jahr 1470 findet sich bei Crusius S. 197 f.

[4]) I, 264; bezw. 12, wenn der hier ausscheidende Kanoniker mitzurechnen ist. Ueber die Bedeutung der Zwölfzahl bei Stiftskonventen siehe Schäfer, Pfarrkirche S. 159 ff. — a. 1355 (IV, 521) sind nur 8 Kanoniker erwähnt.

[5]) Obwohl das Kapitel Vertreter aus dem hohen und höchsten Adel zu seinen Mitgliedern zählte (siehe Schulte S. 263. 268; vgl. auch Bertram S. 356), fand doch auch der niedere hier Eingang (vgl. allein schon die Namen in den Registern des UB. s. v. Hildesheim).

[6]) Siehe hierzu und zum folgenden das Register von UB. III, S. 726 und IV, S. 687 f.

aristokratischen Herkunft der Pröpste entsprechend [1]) auch die übrigen Stiftsherren nur den besseren Ständen angehört haben [2]). Tatsächlich waren vornehme Ratsfamilien und Namen vornehmer Gildegenossen im Stift vertreten [3]). Jedenfalls aber wird das wegen der geringen Zahl bürgerlicher Mitglieder kaum eine nennenswerte Bedeutung für die Beziehungen des Stiftes zur Bürgerschaft gehabt haben. Diesem Sachverhalt entspricht es vollkommen, dass das Stift in der Geschichte der Stadt eine geringfügige Rolle gespielt hat [4]). War es doch auch die einzige Stiftung, welche durch kirchliche Tätigkeit nicht stärker mit dem bürgerlichen Leben verbunden war.

Gegen Ende des Mittelalters erlag das Stift der Uebermacht des städtischen Einflusses, indem es nämlich im Jahre 1500 dem Rate gelang, die Vogtei über das Kloster und seine Güter an sich zu bringen [5]).

Auch ein anderes Goslarer Kloster war einst von König Heinrich V. dem Bischof von Hildesheim geschenkt worden [6]). Es ist dies das Stift des Klerikerordens der Augustinerchorherren auf dem St. Georgenberge, im Norden von Goslar,

---

[1]) Siehe die Register von UB. I, S. 616 (hatte dem Stift doch auch der berühmte Reichskanzler Friedrichs I., Graf Reinhold von Dassel, als Propst angehört) und III, S. 726. Vgl. Lüntzel II, S. 238. — Das ist noch 1358 so; siehe die Namen von Hardenberg und von Sonnenberg, bei Kehr-Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten, Beil. I, Nr. 33.

[2]) Vgl. Mund S. 406. Einen freiherrlichen Konvent hatte indessen das Stift nicht. Schulte S. 168.

[3]) Z. B. de Praghe, de Polde, Bodeker, de Dornthen, Register zu UB. III, S. 726; IV, S. 688.

[4]) Es muss allerdings bemerkt werden, dass gerade der Urkundenbestand des Stiftes durch Missgeschick stark gelitten hat. Vgl. Bode I, Einl. S. 80.

[5]) Repert. d. St. I, 984; zunächst auf 40 Jahre. 1512 wurde die Vogtei dem Rate auf weitere 40 Jahre, die zu der noch nicht abgelaufenen Zeit hinzukommen sollten, verlängert; Repert. d. St. II, 1064; siehe Anhang II.

[6]) Monasterium sancti Georgii . . . sancte Marie in Hildesheim cum omnibus ad id pertinentibus . . . in proprium tradidimus I. 151 (a. 1108). Vgl. Bode I, Einl. S. 7. 83; Hölscher in H.Z. XXIV, S. 34 ff.

unmittelbar vor den Mauern der Stadt [1]). Das Kloster war von den Päpsten in den besonderen Schutz des apostolischen Stuhls genommen und von ihnen mit mancherlei Privilegien ausgestattet worden, von denen mit das wichtigste die Befreiung von Steuern aller Art, auch den bischöflichen, war [2]). Ueberhaupt nahm das Kloster dadurch, dass es der Augustinerkongregation angehörte, vermöge der Privilegien dieses Ordens, eine in vielen Stücken freie Stellung dem Bischof gegenüber ein [3]).

Auch erfreute sich das Stift in unserer ganzen Periode eines guten Wohlstandes [4]).

Die Stiftsherren selbst waren gegen Ausgang des Mittelalters vorwiegend niedersächsischer Herkunft (z. B. aus Westfalen), was von der Stadt übel vermerkt wurde [5]). Ob dieses Vorwiegen fremder Elemente schon in unserer Periode bestanden hat, oder ob sich die Stadt erst später vom Stifte zurückgezogen hat, ist aus den Urkunden nicht festzustellen. Allerdings gehören die wenigen mit Namen erwähnten Kanoniker zum guten Teil der städtischen Gesellschaft, und zwar den besseren Ständen derselben an [6]). Die Zahl der Kanoniker scheint nicht allzu gross gewesen zu sein, denn bei der Lösung der Goslarer Geistlichkeit aus dem Banne werden neben dem Propst nur 10 Regularkanoniker erwähnt [7]).

[1]) III, 4 (a. 1301): apud Goslariam; IV, 791 (a. 1363): extra muros Goslarienses u. ö.; Hilling, Rota S. 125 Nr. 100 (a. 1514). Vgl. Hauck, KG. III[3,4], S. 1019; IV, S. 348; Wolff S. 77 ff. — Die Augustinerchorherren fallen unter die Rubrik „Orden"; vgl. Studerus in Wetzer u. Welte, K.L.[2] IX, Sp. 975; Kattenbusch in Hauck, RE.[3] XVII, S. 100, s. v. Römische Kirche; Hauck, KG. IV, S. 341 ff.; Heimbucher II[2], S. 6 ff.

[2]) I, 169 (a. 1124—1130?); 202 (a. 1145); 346 (a. 1196).

[3]) Siehe die vorige Anm. Im Verhältnis zu anderen Orden jedoch waren die Regularkanoniker in den Diözesanverband eng eingefügt. Schreiber I, S. 100 ff.

[4]) Vgl. Bode II, Einl. S. 35; IV, Einl. S. XXIV.

[5]) Repert. d. St. I, 492 (a. 1492). Durch Einheimische, selbst wenn sie Adelskreisen entstammten, konnten eher die Interessen der Stadt gefördert werden. Vgl. Kothe S. 62.

[6]) Siehe die Register von UB. III, S. 727; IV, S. 688. Schulte S. 168.

[7]) IV, 521 (a. 1355).

Auch dieses Kloster war durch kirchliche Organisation in besonderer Weise mit der Stadt verbunden, da es die Rechte einer Pfarrkirche für einen bestimmten, durch Privileg geschützten Sprengel [1]) mit allgemeinem Begräbnisrecht gerade für die Stadt besass [2]).

Dabei erfreuten sich die Kanoniker vom St. Georgenberg, die sich auch durch Weitherzigkeit in religiösen Dingen auszeichneten [3]), eines vorzüglichen Rufes [4]) und darum einer grossen Beliebtheit unter den Bürgern selbst, wie man aus den Schenkungen ersehen kann [5]).

Besonders eng waren die Beziehungen des Klosters zum Rate. Schon im Jahre 1252 wird der Rat von Goslar aus Anlass von Verwicklungen des Stiftes mit seinem Vogte von König Wilhelm zum Schützer des Stiftes ernannt [6]). 1360 wurde das Stift durch Kaiser Karl IV. neben anderen Geistlichen und weltlichen Grossen dem Rate und der Stadt

---

[1]) Ueber die Bedeutung solches Rechtes vgl. Hauck, KG. III[3, 4], S. 493 Anm. 1, Ende; Schäfer, Pfarrkirche S. 14. 17.

[2]) I, 231 (a. 1155); 346 (a. 1196). — Vgl. hierzu auch Hauck, K.G. IV, S. 350 f. 366; Paulus S. 3; Schäfer, Pfarrkirche S. 15; Schreiber I, S. 17; II, S. 105 ff.

[3]) Sie überliessen im Jahre 1358 auf Bitten des Rates hin den Juden ein Stück Land zum Begräbnisplatz, IV, 627.

[4]) IV, 691 (a. 1360).

[5]) Bode I, Einl. S. 86. — Vgl. über die enge Beziehung, die allgemein zwischen dem moralischen Stand kirchlicher Institute und ihrer Beliebtheit beim Volke besteht, Kothe S. 76. 101 f. — Als aber das Kloster in der Not des 15. Jahrhunderts den Schutz Braunschweigs suchte, verlor es dadurch die Gunst des Bischofs und der Stadt zugleich. Hölscher im HZ. XXXIV, S. 38.

[6]) II, 17; dieses Mandat offenbart ebenso sehr die Schwäche des Reiches wie die Stärke der Stadt. Immerhin ist bemerkenswert, dass sich die Stadt selbst von Anfang an offenbar nicht zu diesem Schutzamt gedrängt hat. Im Gegenteil: die Wirrnisse, in die sie dadurch leicht mit den dem Stift feindlichen Herren verwickelt zu werden drohte, konnten sie davon zurückschrecken. Um so lehrreicher ist es, dass eben die Macht der Tatsachen sie in diese für die Zukunft bedeutsame Stellung hineindrängte.

noch einmal zum Schutz befohlen [1]). Damit war aber dem Rate keineswegs die Vogtei des Klosters anvertraut [2]), wohl aber hatte er auf diese Weise einen Rechtstitel gewonnen, unter dem er Ansprüche mannigfacher Art an das Stift geltend machen konnte. Waren doch solche Schirmverhältnisse im Mittelalter ebensowenig unentgeltlich, wie hinsichtlich der Selbständigkeit des Beschützten unbedenklich [3]).

Obwohl ungefähr eine halbe Stunde Weges vor der Stadt gelegen, ist das Kloster Richenberg gleichwohl als zu Goslar gehörig anzusprechen; war es doch auch von einem bürgerlichen Kanoniker des Domstiftes im Jahre 1117 gegründet worden [4]). Da es wie Georgenberg mit Augustiner-Chorherren besetzt war [5]), teilte es mit diesem auch die oben erwähnten [6]) umfangreichen Freiheiten und Rechte der Augustiner-Regularkanoniker. Wie dieses genoss es päpstlichen [7]) und bischöflichen Schutz [8]) und erfreute sich ihrer Gunst [9]). Ebenso

---

[1]) IV, 691.

[2]) Die Stiftsvogtei der Herren von Burgdorf besteht vielmehr auch noch in der Folgezeit fort. Bode II, Einl. S. 35.

[3]) Der direkte Anspruch der Stadt auf die Vogtei soll nach Hölscher (Wolff S. 79) erst Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden sein. In einer Urkunde des der Stadt befreundeten Bischofs Berthold von Hildesheim aus dem Jahre 1492 wird darauf hingewiesen, dass der Rat auf Grund kaiserlicher Briefe Vormund und Beschützer des Klosters sei. Repert. d. St. I, 941. Da solche Urkunden darüber fehlen, ist es sehr wahrscheinlich, dass diese Stelle eben auf der Urkunde König Wilhelms bezw. der von 1360 fusst, und dass die Vormundschaft nur ein Titel ist, welchen die Stadt von dem Beschützertum von sich aus abgeleitet hat. Nebenbei ist diese Urkunde dafür interessant, wie nahe es lag, aus der Vormundschaft ein Recht zu Reformen in geistlichen und weltlichen Dingen herzuleiten.

[4]) I, 162; 182 (a. 1131). Vgl. Hauck, KG. III^{3,4}, S. 1020.

[5]) I, 169 (a. 1124—1130?).

[6]) Siehe oben S. 24 Anm. 2; I, 182 (a. 1131); 225 (a. 1154?); 232 (a. 1155).

[7]) I, 193 (a. 1139); vgl. oben S. 24.

[8]) I, 225 (a. 1154?): patrocinio ac defensione muniantur in temporalibus; vgl. I, 181 (a. 1131).

[9]) Siehe die reichen Schenkungen durch die Bischöfe ebenda. — Vgl Bode I, Einl. S. 101 f.

war es im Besitz von Pfarrgerechtsame und Begräbnisrecht für Goslar [1]). Damit war ein enges Band zwischen Stift und Bürgerschaft geschlungen, das auch in reichen Schenkungen von bürgerlicher Seite für Messen, Jahrzeiten u. dergl. zum Ausdruck kam [2]).

Allerdings scheinen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stiftes später nicht in gleicher Weise glücklich weiter entwickelt zu haben wie am Anfang [3]).

Die Zahl der Stiftsherren war eine verhältnismässig grosse. Im Jahre 1157 hatte Richenberg neben dem Propst mindestens 10 Priester und 7 Diakonen [4]).

Auch hat das Kloster seinen Charakter als bürgerliche Stiftung nie verleugnet: die uns mit Namen bekannten Kanoniker entstammen fast durchweg den wohlhabendsten Kreisen Goslars [5]).

Neben diesen beiden Männerklöstern besass Goslar noch 2 Frauenklöster. Zunächst im Norden der Stadt Kloster Neuwerk. Dasselbe war von dem kaiserlichen Vogte Volkmar von Wildenstein in den siebenziger oder achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts gegründet worden [6]), und zwar auf dem Stück Reichsboden, das Villa Romana hiess [7]) und zwischen der Stadtmauer und dem Stadtgraben lag [8]). Von Anfang des 13. Jahrhunderts an wurde es als innerhalb des städtischen Bezirkes betrachtet [9]). Es gehörte dem Benediktinerorden an, obwohl es (zwischen 1199 und 1233) Cistercienserinstitutionen

[1]) I, 232 (a. 1155). — Die Kanoniker nehmen an der jährlichen Fronleichnamsprozession teil, ganz wie die Goslarer Weltgeistlichkeit, allerdings nach Empfang eines besonderen Legates. Repert. d. St. 509 (a. 1394).

[2]) Vgl. Bode I, Einl. S. 101 f.

[3]) Vgl. Bode I, Einl. S. 100 ff. und IV, Einl. S. XXVII f.

[4]) I, 237; 238. Vgl. Bode I, Einl. S. 102.

[5]) Siehe die Register zu UB. III, S. 784; IV, S. 775.

[6]) Steinbrück S. 7 ff.; Wolff S. 84 ff.

[7]) Ebenda S. 30.

[8]) Ebenda S. 9. 30.

[9]) IV, 677 (a. 1359): Nyenwerk binnen Goslere; I, 386 (a. 1208 bis 1213?): Ortum sancte Marie in Goslaria; II, 50 (a. 1258): Novum

eingeführt hatte, womit es aber noch nicht in den Ordensverband von Citeaux aufgenommen war [1]).

Von Friedrich I. wurde das dem Reiche von seinem Stifter übertragene Kloster in königlichen Schutz genommen [2]), was um so näher lag, als es ja auf ursprünglich königlichem Gebiet gegründet war. Doch hatte das aus den schon oben dargetanen Gründen [3]) für unsere Periode keine allzu grosse Bedeutung. Der Kaiser war zwar oberster Vogt des Klosters als eines Reichsstiftes [4]), hatte aber dem Stifte im einzelnen Falle freie Vogtwahl zugestanden [5]).

Nachdem es zeitweilig seine angebliche Exemtion dem Bischof gegenüber hatte geltend machen wollen, war es nach vergeblichem Kampfe im Anfang des 13. Jahrhunderts dem bischöflichen Regimente vollständig unterworfen worden [6]). Die Jurisdiktion des Klostergebietes war dem Kloster überlassen, während die „causae maiores“ dem Bischof selbst vorbehalten blieben [7]).

---

opus in Goslaria; III, 41 (a. 1303). Der Fülle der üblichen Angaben gegenüber kann die Ausnahme in III, 977 (a. 1334: N. prope Goslariam), nicht ins Gewicht fallen, zumal diese Urkunde von einem Auswärtigen ausgefertigt ist.

[1]) Steinbrück S. 17 ff. Vgl. Hauck, KG. IV, S. 405 f.

[2]) I, 320 (a. 1188); I, 444 (a. 1225): Bestätigungsurkunde König Heinrichs VII. Für dieses Schutzverhältnis wird in einer Urkunde König Philipps der Ausdruck manutenere gebraucht. I, 353 (a. 1200?); vgl. Steinbrück S. 11. — Schröder, RG.[5] S. 152. — Dadurch war das Kloster in der Lage, jederzeit an den König appellieren zu können. Waitz VIII, 25; Schröder, RG.[5] S. 117. Ueber die Bedeutung solcher Kommendation hinsichtlich der Rechte des Stifters der Anstalt siehe für die ältere Zeit Heineken S. 52 f.

[3]) Siehe oben S. 18 f.

[4]) Steinbrück S. 34; Frey S. 23.

[5]) I, 320 (a. 1188); vgl. I, 444 (1225?). Vgl. hierzu Heineken S. 58; Waitz VII, S. 338.

[6]) Steinbrück S. 14 ff.; S. 35. — In einem Visitationsbericht des Hildesheimer Bischofs Henning vom Jahre 1475 wird es rundweg als immediate subiectum (sc. dem Bischof) bezeichnet. Mitgeteilt von Doebner in der Zeitschr. d. Histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1895, S. 329 ff.

[7]) Steinbrück S. 34; vgl. S. 32 f.

Die Beziehungen zwischen Kloster und Stadt waren von vornherein besonders enge gewesen [1]), was schon durch seine Lage in der Stadt und die reiche Ausstattung mit Stadtgut bei seiner Stiftung begründet war [2]).

Das Kloster, welches sich in unserer Zeit eines guten Rufes erfreute [3]), wurde gar bald die Zufluchtsstätte der Töchter des besseren Bürgerstandes in Goslar [4]).

Auch hinsichtlich seiner finanziellen Lage stand es unter allen geistlichen Stiftungen Goslars am glänzendsten da [5]). Dieser Umstand ist nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen, dass es im besonderen Masse von der Bürgerschaft begünstigt wurde [6]).

Schon bei der Stiftung war dem Kloster vom Bischof das Recht des Begräbnisses verliehen worden [7]). Noch festeren Fuss fasste es auf Grund der kirchlichen Organisation in der Bürgerschaft, als es im Jahre 1334 erreichte, dass die Jakobikirche dem Kloster inkorporiert wurde [8]). Denn während es durch die Mehrzahl seiner Konventualinnen mit den einflussreichsten Ständen der Bürgerschaft die Berührung aufrecht

---

1) Vgl. Steinbrück S. 10.

2) Ebenda S. 13.

3) III, 1005 (a. 1334?).

4) Siehe das Register zu UB. III, S. 730; IV, S. 690 f. Vgl. Steinbrück S. 8. Siehe auch die in IV, 425 (a. 1355) S. 397 aufgezählten Aufwendungen ad supplendam prebendam dominarum für persönliche Bedürfnisse im Betrage von 10 Mark jährlich.

5) Vgl. Bode I, Einl. S. 103 ff.; II, Einl. S. 49 ff.; III, Einl. S. XXII; IV, Einl. S. XXVI.

6) Siehe z. B. das Güterverzeichnis des Klosters vom Jahre 1355 (IV, 525), namentlich hinsichtlich des städtischen Besitzes, der seinen Ursprung wohl vorwiegend bürgerlichen Stiftungen zu verdanken hatte.

7) I, 306 (a. 1186). Hierzu Schäfer, Pfarrkirche S. 14 f.

8) III, 997. Der Rektor der Jakobikirche bleibt aber der Jurisdiktion des Archidiakons unterworfen; III, 1005 (a. 1334?). Ueber die Bedeutung solcher Inkorporationen in vermögensrechtlicher Hinsicht und für das Gemeindeleben siehe Hauck, KG. III ^{3,4}, 493; IV, 50; Stutz, Das Münster zu Freiburg S. 16 ff.; Schäfer, Pfarrkirche S. 151 ff.; Künstle, S. 15. 59 ff.; Lüntzel, Aeltere Diözese S. 185; Hinschius, KR. II, S. 436 ff.

erhielt, bekam es durch die Inkorporierung der Jakobikirche auch Fühlung mit den einfacheren Ständen der Gewerbetreibenden, die sich besonders zu dieser Kirche hielten [1]).

Ein zweites Frauenkloster befand sich im Westen von Goslar innerhalb der Stadt [2]). Es war das das Kloster der „pauperes sorores penitentes sancte Marie Magdalene" auf dem Frankenberge [3]), welche nach der sogenannten Augustinerregel lebten [4]). Es gehörte zu den wenigen Klöstern der Hildesheimer Diözese, die dazu bestimmt waren, gefallenen Frauen wieder zu einem gottseligen Wandel zu verhelfen [5]). Später liess es diesen Zweck immer mehr aus dem Auge und wurde ein Frauenkloster wie eben jedes andere auch [6]), d. h. in Wirklich-

---

[1]) So die Bäcker, Repert. d. Jakobikirche Nr. 6 (a. 1469), die Schuhmacher ebenda Nr. 10 (a. 1469) u. a. m.; vgl. Hölscher, Reformation S. 24.

[2]) I, 599 (1243) in Goslaria; II, 528 (a. 1298) infra muros Goslariensis civitatis; III, 67 (a. 1304); IV, 234 (a. 1344) u. ö. Der Fülle entsprechender Bestimmungen der Lage des Klosters gegenüber ist die singuläre Bestimmung Frankenbergs als apud Goslariam belegen, wie sie die Bischofsurkunden von 1240 (I, 577) und 1254 (II, 23) bieten, von keiner tieferen und dauernden Bedeutung. Möglich, dass der damalige Bischof Heinrich seine Rechte zu erweitern suchte (vgl. II, 29, a. 1256?), was dann in jener Formel zum Ausdruck gelangt wäre, wie ja überhaupt Goslar diesem Bischof nicht günstig gegenüber gestanden hat (II, 28, a. 1256). — Die Einbeziehung des Klosters in den städtischen Bezirk braucht keineswegs gegen Ende des 13. Jahrhunderts erfolgt zu sein; s. Frölich S. 38, Anm. 2 gegen Mund S. 431.

[3]) I, 449 (a. 1299). Vgl. Wolff S. 110 f.

[4]) Michael, Gesch. d. deutschen Volkes II, S. 74; Heimbucher II², S. 295 ff.

[5]) Es sind bekehrte Frauen, „que jam dudum in limo profundi infixe, videlicet in sordibus pecatorum ad semitam veritatis reducte, penitentiam suorum jam facinorum facere deo student . . ."; I, 548 (a. 1236); Heineccius p. 238. Vgl. Boos I, 477; Michael a. a. O. S. 73; Bücher, Frauenfrage S. 49 f.

[6]) Kothe, Strassburg S. 49 ff., zeigt besonders deutlich, wie sich die Nonnenklöster Strassburgs nur den höheren Ständen öffneten. Vgl. Bertram S. 242; Fehr in Wetzer u. Welte, KL.² VIII, Sp. 449, s. v. Magdalenerinnen; Zöckler in Hauck RE.³ XII, S. 53; siehe auch Hauck, KG. IV, S. 403; Bücher, Frauenfrage S. 18 f. Zu der Frage,

keit, es trat hinsichtlich des Standes seiner Konventualinnen Kloster Neuwerk vollständig ebenbürtig an die Seite[1]).

Schon vor 1235 muss das Kloster in Goslar gegründet worden sein, denn in diesem Jahre werden die „sorores penitentes monasterii sancte Marie Magdalene in Gozlaria“ von Gregor IX. schon in Schutz genommen[2]).

Allenthalben findet die junge Unternehmung Gönner in der hohen Geistlichkeit. Vor allem in dem Papst selbst[3]), in seinen Legaten[4]) und sonstigen Prälaten[5]). Besonders aber darf sich das Kloster der Gunst des Hildesheimer Bischofs rühmen[6]), der ja zudem der vom Papst eigens für das Kloster bestellte „defensor“ ist[7]), während das Kloster seinerseits dem Bischof gegenüber manche Freiheiten hatte, so die Freiheit vom Zehnten und vom Synodalzwang[8]). Ihren Unterhalt beschafften sich die Klosterfrauen durch monatliche allgemeine Kollekten[9]), die später an Bedeutung verlieren mussten, als das Kloster unter der mannigfachen Protektion durch Geschenke zu grösserem Güterbesitz gelangte. Nach dem ersten Drittel

---

in wie fern die städtischen Klöster zur Lösung der Frauenfrage im Mittelalter beitrugen, siehe Denselben S. 4 ff. 18 f.

[1]) Siehe unten S. 32. Vgl. auch die Stellung des Klosters in den Reformen des 15. Jahrhunderts bei Mund S. 432 ff.

[2]) I, 543; vgl. Bode, Anm. z. Urkunde II, 546.

[3]) I, 543 (a. 1235). Vgl. auch Schäfer, Pfarrkirche S. 14.

[4]) II, 10, 11 (a. 1252?). Vgl. I, 499 (a. 1229).

[5]) Siehe die vielen von auswärtigen Kirchenfürsten zu seinen Gunsten erteilten Ablässe im Register von II, S. 618.

[6]) I, 506 (a. 1230 oder 1238). MG. SS. VII, 860 (Chronicon Hildesheimense). Vgl. auch die reichen Schenkungen des Bischofs an das Kloster (besonders Zehnten)! Bode I, Einl. S. 108; III, 379 (a. 1315); 869 (a. 1331).

[7]) I, 513; 515 (a. 1232).

[8]) I, 546 (a. 1235): inhibemus, ne ullus episcopus vel quelibet alia persona ad synodos vel conventus forenses vos ire vel judicio seculari vel civili propria substantia vel possessionibus vestris subjacere compellat . . . Vgl. zu dieser Formel N. Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Münstersche phil. Diss. 1898, S. 44.

[9]) I, 515 (a. 1232); vgl. I, 548 (a. 1236).

des 14. Jahrhunderts sank das Kloster rasch in seiner Blüte [1]).

Auch die Nonnen dieses Klosters entstammten entgegen seinem ursprünglichen Charakter in unserer Periode vorwiegend den besseren Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft Goslars [2]).

Rasch hatte der Orden in der Stadt Eingang gefunden [3]), denn schon im Jahre 1236 erfolgte die Inkorporierung der dicht beim Kloster liegenden, besonders von den Gewerkschaften [4]) benutzten Peterskirche auf dem Frankenberge. Bemerkenswert sind die Umstände, unter denen die Inkorporation erfolgte: die Parochianen schenken sie dem Orden [5]); die Initiative geht also von den Bürgern selbst aus [6]). Das Verhältnis der Pfarrkirche zum Kloster war aber dadurch ein besonders enges, dass bestimmt wurde, der jeweilige Propst selbst solle zum Rektor der Pfarrkirche auf dem Frankenberge erwählt werden [7]). Darin aber, dass in der Zeit von 1304 vom Provinzialprior und dem Generalpropst gestattet wurde, auch einen Weltgeistlichen und nicht nur Ordenskleriker zum Propst zu wählen [8]), ist ein Einfluss der Parochianen, welche ja an der Wahl mit beteiligt waren [9]), nicht zu verkennen. Der Propst ist als Parochialgeistlicher zwar der Jurisdiktion des Archidiakons von Goslar unterworfen, sonst aber von ihm unabhängig [10]).

Zum Schlusse sei noch eine vergleichende Zusammen-

---

[1]) Siehe das Register von IV, S. 696 s. v. Güterbesitz; vgl. IV, 511 (a. 1354).

[2]) Siehe das Register von III, S. 732; IV, S. 695.

[3]) a. 1232 (?) vidimiert neben Prälaten und Geistlichen der Rat eine Bulle Gregors für das Kloster; I, 518.

[4]) Vgl. Bode I, Einl. S. 51.

[5]) I, 549 (a. 1236).

[6]) Ueber das Motiv siehe die Aeusserungen der Kirchgenossen selbst in I, 587 (um 1242): divino flamine inflammati.

[7]) I, 616 (a. 1246). Vgl. I, 587 (vor 1242); 588 (1242).

[8]) III, 67. 74.

[9]) Ebenda.

[10]) IV, 410 (a. 1351).

stellung über die Vermögenslage der bisher behandelten Stifter und Klöster gegeben. In welchem Grade sich die Vermögensverhältnisse am Ende unserer Periode gegenseitig abstuften, ist aus einer vom Bischof geforderten ausserordentlichen Beihilfe zu sehen [1]). Danach werden gefordert:

vom Domstift	7	Mark
vom Petersbergstift . . .	5	"
vom Georgenbergstift . .	7	"
vom Richenbergerstift . .	6	"
vom Kloster Neuwerk . .	10	"
vom Kloster Frankenberg .	6	"

Neben den bisher behandelten Klöstern hatten noch zwei Ritterorden Niederlassungen in Goslar. Doch blieben sie beide klein und erlangten keine grössere Bedeutung für das Leben der Stadt.

1227 war den Rittern vom Deutschen Orden oder den geistlichen Brüdern vom Deutschen Hause, wie sie auch genannt wurden [2]), von dem früheren Reichsvogt, dem Ritter und Bürger Giselbert von Goslar, ein Spital übertragen worden [3]), später im Unterschied vom Neuen Spital der Stadt das Alte Spital genannt [4]). König Heinrich VII. nahm diese Stiftung in seinen Schutz und fügte der Schenkung die unweit vom Spital gelegene Kapelle zum hl. Geist neben der Königsbrücke hinzu [5]).

Die Besitzung des Ordens, welche noch im Domsprengel lag [6]), durfte keine Person, vor allem keine weltliche, unter der Gefahr sich eines „crimen laesae maiestatis" schuldig zu machen, eigenmächtig betreten [7]).

---

[1]) IV, 793 (a. 1363). — Dass die bischöfliche Finanzverwaltung die tatsächlichen Vermögensverhältnisse in gründlichster Weise berücksichtigt haben wird, ist anzunehmen. Eine Ungerechtigkeit würden die einzelnen Korporationen gerade in diesem Punkte kaum haben hingehen lassen.

[2]) Z. B. III, 466 (a. 1318).

[3]) I, 486: zur Verpflegung von 13 Armen.

[4]) Z. B. III, 466 (a. 1318).

[5]) I, 489 (a. 1227).

[6]) Wolff S. 66 f.

[7]) I, 487 (a. 1227).

Ueber die Herkunft der Ordensmitglieder lässt sich bei der Dürftigkeit der Ueberlieferung nichts Bestimmtes ausmachen. Doch ist bemerkenswert, dass der eine der beiden mit Familiennamen überlieferten Komture der vornehmen Bürgerfamilie derer von Barum angehörte [1]).

Wie wenig lebenskräftig diese Gründung trotz zeitweiliger Blüte [2]) von vornherein erschien, beweist der Umstand, dass schon im Jahre 1254 der Rat bei Gründung des städtischen Neuen Hospitals die Möglichkeit ins Auge fasst, er könne das Hospital der Deutschherren einmal übernehmen [3]). Im Laufe der Zeit gab der Orden immer mehr seine Besitzungen in Goslar selbst auf und siedelte sich in Weddingen an [4]). In Verwaltungssachen darf diese Niederlassung nicht selbständig handeln, sondern ist von dem Provinzialkomtur abhängig [5]).

Noch weniger wie über den Deutschen Ritterorden erfahren wir über die Niederlassung des Johanniterordens zum Heiligen Grabe vor dem Vitustór im Nordwesten von Goslar, die vor 1249 gegründet sein muss [6]).

Obwohl bürgerliche Elemente im Orden nicht nachweisbar sind, ist es wohl möglich, dass solche im Orden vorhanden

---

[1]) III, 363; 365 (a. 1315).

[2]) Vgl. Bode II, Einl. S. 99 f.

[3]) II, 26 (a. 1254). Vgl. Uhlhorn II², S. 340 ff. 362 ff.

[4]) Vgl. Bode II, Einl. S. 99 f. und das Register zu III, S. 734 s. v. Güterbesitz.

[5]) a. 1299 bei Verkauf von Land II, 580; vgl. IV, 20 (a. 1336); bei Vergebung von Ordenspräbenden im Spital IV, 495 (a. 1353). Perlbach, Gewohnheiten c. 17, S. 101 f.

[6]) I, 636. — Extra muros von Goslar gelegen III, 15 (a. 1292 bis 1318?); 266 (a. 1307—1315?); bi Goslere IV, 180 (a. 1342) u. ö. In einigen Urkunden findet sich auch die Bezeichnung „domus Jherosolimitana sancti Johannis in Goslaria" III, 229 (a. 1310); 247 (a. 1311). Sie erklärt sich daher, dass der vorstädtische Bezirk, innerhalb dessen das Heilige Grab lag, der Jurisdiktion des Rates unterworfen war. Wolff S. 113. Vgl. Uhlhorn II², S. 299 ff.

waren, zumal bei den engen Beziehungen des Ordens zur Bürgerschaft [1]).

Aus einer Urkunde vom Jahre 1257 ist ersichtlich, dass die ecclesia sancti Sepulcri auch Parochialrecht besass [2]).

Fast ebensowenig wie die eben genannten Ritterorden spielten merkwürdigerweise die Bettelorden eine irgendwie bedeutende Rolle im kirchlichen Leben der Stadt.

Das Minoritenkloster soll seine Gründung König Otto IV. verdanken [3]). Urkundlich werden die Minoriten im Jahre 1232 zuerst erwähnt [4]). Ueber ihre ständische Zugehörigkeit ist nichts Bestimmtes festzustellen. Nur ist aus II, 422 ersichtlich, dass auch der hohe Adel der Umgebung von Goslar Mitglieder stellte [5]). Von Konflikten mit der Stadt hören wir nichts. Vielmehr scheinen die Minderbrüder sich in kirchlichen und anderen Dingen im Einklang mit den Interessen der Stadt befunden [6])

---

1) Vgl. III, 266 (a. 1307—1315?).

2) II, 40.

3) Heineccius p. 208. Vgl. Wolff S. 111 f.

4) I, 518; bei der Vidimierung einer Bulle für die Büssenden Schwestern.

5) a. 1291. Ueber die Kleinheit der Minoritenkonvente überhaupt siehe Hauck, KG. IV, S. 380.

6) II, 518 (a. 1297); 532 (a. 1298). Im grossen Mühlenstreite vom Jahre 1293 (s. weiter unten S. 66 ff.) befindet sich der Guardian der Goslarer Minoriten unter den Personen, welche vom Bischof dazu ausersehen werden, den Frieden zwischen Stadt und Geistlichkeit zu vermitteln, II, 456 f.; 460. Vgl. auch die überschwenglichen Dankesbezeigungen des Goslarer Guardians anlässlich der seinem Kloster erwiesenen Wohltat des Rates II, 604 (a. 1300): Notum sit ..., quod ... consules ... non immemores pietatis multe, quam dudum circa fratres minores exercentes illamque velut quoddam juris hereditarium sibi a suis derelictum parentibus plena sinceritate multis piis effectibus circa eorundem fratrum necessitates plurimas ostenderunt, qui nunc nichilominus desideriis nostris ac precibus favorem benivolum inparcientes viculum quendam apud cimiterium nostrum situm pro dilatione ejusdem cimiterii ... reliquerunt, ... — Aus Dankbarkeit für die mannigfachen Wohltaten, die der Rat den Minderbrüdern hat angedeihen lassen, und

und auch sonst mit den städtischen Korporationen gut gestanden zu haben [1]). Vor allem hatten sie Beziehung zu den einfachen Gewerben, mit denen sie durch Brüderschaften eng verbunden waren [2]).

Dem Bischof von Hildesheim standen die Minoriten frei gegenüber. Denn sie erfreuten sich, so wie die Ritterorden, der vollen Exemtion von der Gewalt des Ordinarius [3]).

Von tiefergehenden Zwistigkeiten unter der Goslarer Geistlichkeit, etwa zwischen dem Säkular- und Regularklerus oder zwischen den Mendikanten und der anderen Geistlichkeit, hören wir nichts [4]). Vielmehr scheint sie sich in hohem Masse als Einheit gefühlt zu haben. Das zeigt z. B. die Teilnahme der Geistlichkeit an dem für Goslar arrangierten Jubeljahre 1397 [5]), an dem in besonderem Masse beteiligt sind: die Kirche St. Simonis et Judae, die Marktkirche, Frankenberg, die Barfüsser, Neuwerk, St. Georgenberg und St. Stephani. Ebenso scheint die Stellung der Geistlichkeit in Dingen der äusseren Kirchenpolitik eine einheitliche gewesen zu sein, wobei besonders beachtenswert ist, dass sie darin auch offenbar mit der

---

als Ausdruck der guten gegenseitigen Beziehungen nimmt der minister generalis des Minoritenordens im Jahre 1393 den Rat für immer in die Brüderschaft des Ordens auf. Repert. d. St. I, 490.

[1]) Vgl. die Präbenden von den Kaufleuten IV, 739 (a. 1361) und den Münzern IV, 51 (a. 1337); 459 (a. 1352?).

[2]) Doch treten diese Verbindungen erst gegen Ende des Mittelalters deutlich zu Tage, z. B. die Schmiedeknechte, Repert. d. Brüderkloster Nr. 5; die Köhler ebenda Nr. 6. 7; die Bergleute ebenda Nr. 8. 10; die Steingroweren ebenda Nr. 3; die Köche, Repert. d. St. I, 872 u. a. m. Vgl. Wiesehoff S. 15 ff.

[3]) Scherer, KR. II, 742 f.; Schreiber I, S. 93 ff.; Wiesehoff S. 24. 25 ff.

[4]) Abgesehen von der kleinen Rivalität zwischen dem Domstift und den übrigen Stadtkirchen II, 181 (a. 1281); III, 161 (a. 1281 bis 1310?); IV, 816 (a. 1364). Vgl. Paulus S. 7 ff. 20 ff.; Wiesehoff S. 17 ff.; Hauck, KG. IV, S. 381 ff. 391 f.; V, 1 S. 327 ff.

[5]) Repert. d. St. I, 534.

Stadt selbst zusammenging [1]). Allerdings bildete innerhalb des Goslarer Klerus im allgemeinen die Stifts- und Ordensgeistlichkeit einen engeren Kreis, indem sie, durch Aehnlichkeit namentlich ihrer wirtschaftlichen Interessen verbunden, diese auch Anfechtungen gegenüber geeint vertritt, wie der Mühlen- und Hallenstreit von 1292/93 besonders deutlich zeigt [2]).

Neben den bisher erwähnten kirchlichen Anstalten Goslars hatten noch eine Reihe auswärtiger Klöster ihre Kapellen, Höfe oder sonstigen Besitzungen in der Stadt. So die Klöster Corvey [3]), das Godehardikloster zu Hildesheim [4]), Wöltingerrode [5]), Ilsenburg [6]), Walkenried [7]) u. a. m. [8]). Das Schicksal dieser Besitzungen braucht nicht im einzelnen behandelt zu werden, das Material kann gelegentlich der Behandlung der für die eigentliche Goslarer Geistlichkeit sich ergebenden Verhältnisse mit zur Verwendung gelangen.

---

[1]) So in ihrer Stellungnahme in dem Streit zwischen den Bischöfen Heinrich und Erich von Hildesheim (a. 1334), infolgedessen die ganze Stadt einschliesslich der Geistlichkeit einem zwanzigjährigen Bann verfiel, IV, 521 (a. 1355).

[2]) Siehe weiter unten S. 66 ff.

[3]) Z. B. II, 317 (a. 1284).

[4]) I, 244 (a. 1160).

[5]) I, 324 (a. 1188); 387 (a. 1216); 397 (a. 1216).

[6]) I, 345 (a. 1195); 512 (a. 1232); 887 (a. 1211).

[7]) I, 380 (a. 1209); III, 358; 359; 361 (a. 1315).

[8]) Vgl. z. B. I, 301 (a. 1174—1195?) S. 330 die Aufzählung der dem Domstift zinspflichtigen, in Klosterhand befindlichen areae. Siehe unten Anhang I.

Anhang.

Die Beziehungen der Stadt zum Bischof als Territorialherrn.

Für die Gestaltung der Beziehungen zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet war das Verhältnis der Stadt zu ihrem Diözesanherrn, dem Bischof von Hildesheim, nicht unwesentlich. Denn als Bischof hatte er unter anderem für die Innehaltung der kanonischen Bestimmungen sowie für die Beachtung der Rechte seiner Diözesankirchen Sorge zu tragen. Im besonderen ergab sich aus seiner Eigenschaft als Bischof die Aufgabe, den Besitz der Kirchen seiner Diözese zu schützen und demgemäss Erwerbungen, Veräusserungen und Tausch von Gütern und Besitz zu überwachen und Entfremdung von Kirchengut vorzubeugen, ein Interesse, das besonders da stark sein musste, wo ihm Kirchen zu eigen gehörten, wie das bei dem Stift St. Petri und St. Georgenberg der Fall war [1]).

Dabei war aber hinsichtlich der Ausführung dieser oberhirtlichen Aufgaben bei der Flüssigkeit gerade der mittelalterlichen Rechtsbeziehungen für den einzelnen Mandatar ein weiter Spielraum gelassen, so dass sie durch Faktoren mannigfacher Art, auch solche rein persönlicher Natur bedingt waren. Doch erhielten die Beziehungen zwischen dem Bischof von Hildesheim und der Goslarer Bürgerschaft von vornherein dadurch eine grössere Konstanz, welche sie über

---

[1]) Siehe oben S. 21. 23.

allzu grosse Schwankungen persönlicher Willkür erhob, dass der Bischof nicht nur als geistlicher Herr der Stadt vorgesetzt war, sondern zu gleicher Zeit als selbständiger Territorialherr mit der benachbarten Reichsstadt in Beziehung trat. Die sich hieraus ergebenden Verhältnisse mussten notwendig auch auf seine Beziehungen zur Stadt als kirchlicher Oberherr zurückwirken.

Seit dem 13. Jahrhundert war die bischöfliche Landeshoheit im Hochstift Hildesheim gesichert [1]). Nun standen aber die Bürger von Goslar in mannigfacher Beziehung zum Hochstift: als Vasallen, Gutspächter, Inhaber von Zehnten u. dgl. [2]). Der Stadt selbst konnte also an einem guten Verhältnis mit ihrem Nachbar nur gelegen sein. Ferner ging ihr Handel durch bischöfliches Gebiet und an bischöflichen Zollstätten vorbei, weswegen für Goslar auch gute Beziehungen zur Ritterschaft des Stiftes von Wert waren [3]).

Tatsächlich sind die Beziehungen zwischen beiden Territorien äusserst glückliche: sie bedurften eben einander gegenseitig. Schon 1271 hatte Bischof Otto mit der Stadt einen Freundschaftsvertrag geschlossen, der für die Stadt wertvolle Bestimmungen brachte [4]). Von entscheidender Wichtigkeit für die reiche Handelsstadt waren namentlich die Zollverträge mit den Bischöfen [5]), auf welche die Stadt solchen Wert legte, dass

---

[1]) Bertram S. 246 f. 467; Barth S. 56. 74 ff.; Peters S. 94 ff. 216; Hauck, KG. V, 1 S. 119 f.; vgl. Werminghoff S. 238 ff.

[2]) III, 264 (a. 1311); IV, 183 (a. 1342); 449 (a. 1351 ff.) u. ö. — Der Bischof von Hildesheim erscheint als der eigentliche Inhaber aller Zehnten und vor allem als Oberherr aller Neubruchzehnten, z. B. I, 225 (a. 1154?); 383 (a. 1210); III, 252 (a. 1311). Vgl. Koken u. Lüntzel, Mitteilungen S. 137.

[3]) Vgl. die Verpflichtung der Ritter und Knappen des Hochstiftes, der Stadt Goslar auf 5 Jahre in allem Beistand leisten zu wollen, II, 183 (a. 1272).

[4]) II, 166. Vgl. Bode in HZ. XV, S. 169 f.

[5]) III, 34; ist der in späteren Zeiten immer wieder erneuerte Grundvertrag, des Inhalts, dass den Bürgern von Goslar Zollvergünsti-

sie dieselben in die dem jeweiligen Bischof vorzulegende Wahlkapitulation aufnehmen liess [1]. Abgesehen von geringen Ausnahmen erhält die Stadt vom Bischof an seinen Zollstätten für ihre Kaufleute Zollfreiheit [2]. Das Schloss Neu-Walmoden erwarben sogar Bischof und Stadt Goslar gemeinsam zur Sicherung des Landes [3], wie auch später (im Jahre 1399) gegen gemeinsame Feinde ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen wurde [4]. An der Zollstätte Lutter a. B. erhielt Goslar die Hälfte von Zoll und Geleit [5]. Dem freundschaftlichen Entgegenkommen von seiten der Bischöfe entsprach die freundliche Haltung der Bürger Goslars. So halfen sie ihm bei Anlegung von Grenzbefestigungen [6] und leisteten dem Bischof Henning treuen Beistand gegen Rebellen [7], so dass dieser mit ihnen auch noch einen besonderen Freundschaftsvertrag schloss [8]. Auch fungierte der Rat bei den mancherlei Streitigkeiten des Bischofs mit der Stadt Hildesheim als Vermittler [9]. Selbst die Litenstreitigkeiten, welche die Stadt mit dem Bischof

---

gung im Stiftsgebiet und vor allem an der Liebenburg zugesprochen und besonderer Schutz verheissen wird; der entsprechende, die Interessen des Stifts wahrnehmende Gegenvertrag III, 37 (a. 1302). Vgl. Werminghoff S. 294 f.

[1] Zuerst bei Bischof Siegfried III, 35 f. (a. 1302), bei Bischof Heinrich II. III, 327 (a. 1310), a. 1322 ebenso bei Heinrich III. (III, 909) u. s. f. Vgl. die Bemerkung des R.A. von 1390 bei III, 34 (a. 1302); zuletzt a. 1505 (Repert. d. St. 1019).

[2] III, 234 (a. 1310).

[3] III, 170 (a. 1307); ad varias . . . injurias propulsandas.

[4] Repert. d. St. I, 555; vgl. ebenda I, 645; 645 c (a. 1412 u. 1413), wo eine geschworene Urfehde sich auf Bischof und Rat von Goslar gemeinsam bezieht. Siehe auch die Abkommen beider bezüglich des Landfriedens; Repert. d. St. I, 404 (a. 1384); 496 (a. 1393).

[5] III, 962 (1333).

[6] z. B. der Warte an der Oker; Repert. d. St. I, 493 (a. 1393).

[7] Dafür werden sie von Papst Sixtus IV. belobt; Repert. d. St. I, 846 (a. 1473).

[8] Repert. d. St. I, 855 (a. 1476).

[9] III, 246 (a. 1311); 1006 (a. 1334?) u. ö.

von Hildesheim, wie mit den anderen geistlichen und weltlichen Grossen auszufechten hatte, vermochte keine dauernde Entfremdung zwischen beiden hervorzurufen[1]), ebensowenig wie die später vorgenommene Ablösung der Vogteigelder, an denen Bischof und Stift beteiligt waren[2]). Später wurde der Hildesheimer Bischof sogar zum Beschützer der Stadt ernannt[3]).

Dieses freundschaftliche Verhältnis des Bischofs zur Stadt hielt trotz kleiner Irrungen[4]) bis Ausgang des Mittelalters an.

An diesen günstigen Beziehungen zwischen Goslar und Hochstift änderte auch der Umstand nichts, dass die Macht des Bischofs immer mehr von der seines Domkapitels überwuchert wurde[5]). Denn das Hildesheimer Kapitel schlug die nämliche Politik ein[6]), und zwar aus denselben Voraussetzungen heraus.

Bei derart günstigen Beziehungen konnte die Bürgerschaft erwarten, im Falle eines Konfliktes mit der einheimischen Geistlichkeit eher von ihrem Diözesan unterstützt als angefochten zu werden, während die Geistlichkeit eines Rückhalts an ihrer obersten Behörde entbehrte. Die Goslarer

---

1) III, 212 (a. 1309); vgl. 492 (a. 1318—1320?); 818 (a. 1318 bis 1335?); IV, 404 (a. 1300—1350).

2) Repert. d. Stadt I, 440; 445; 446 (a. 1388); sie wurden von König Wenzel mit ihrem Anspruch abgewiesen.

3) Neben den anderen Herren schon a. 1361 (IV, 724); Göschen 121, 26—42 (a. 1390); so noch Repert. d. St. I, 950 (a. 1494).

4) Repert. d. St. I, 440; 445 f. (a. 1388); 927 (a. 1490); 936 (a. 1491).

5) Seit dem 14. Jahrhundert Maring S. 76. 119 ff.

6) Bei Schwierigkeiten mit der Bürgerschaft von Hildesheim denkt das Kapitel eventuell an eine Uebersiedlung nach Goslar (a. 1375)! Und im Jahre 1435 geht es in einem ähnlichen Falle den Rat von Goslar um Vermittlung an (Maring S. 124). — In einem Vertrage zwischen Bischof und Rat vom Jahre 1408 wird dem Domkapitel bei Sedisvakanz im Fall der Not in gleicher Weise wie dem Bischof

Bürgerschaft hatte es also wesentlich einfacher als manche andere Stadt, die sich mit ihren Ansprüchen auf möglichst freie und uneingeschränkte Entwicklung im Gegensatz zur Geistlichkeit befand und sie gegen den Bischof durchzusetzen hatte, der seine Hoheitsrechte über die Stadt zu behaupten bezw. zu erweitern bestrebt war.

---

selbst der Schutz der Stadt Goslar zugesichert (Repert. d. St. I, 628). Diese Beispiele aus späterer Zeit sind geeignet, schon vorher wirksame Faktoren aufzudecken.

Dritter Teil.

Die Auseinandersetzungen zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Stifts- sowie Ordensgeistlichkeit in Goslar.

A. Auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens.

1. Nährboden der Konflikte.

Die wirtschaftlichen Beziehungen, die sich zwischen der Stifts- und Klostergeistlichkeit auf der einen und der bürgerlichen Gesellschaft auf der anderen Seite ergaben, waren äusserst mannigfaltig und vielgestaltig.

Zunächst hatten die oben genannten Institute schon durch die Art ihrer Lage selbst eine grosse Bedeutung für das Leben der Stadt. Die Klöster lagen naturgemäss in einem durch Mauern von der Aussenwelt scharf abgeschlossenen eigenen Bezirk, der sogenannten Immunität [1]). Das gleiche gilt aber auch von den Stiftern, mit Ausnahme des Domstiftes, wenigstens nach der vor unserem Zeitabschnitt eingetretenen Aufhebung der Vita canonica. Denn nach den Bestimmungen der Aachener Synode vom Jahre 816 sollten die Claustra canonicorum durch eine Befestigung nach aussen sicher abgeschlossen sein [2]).

[1]) Zum Teil war das ein grösserer Raum, auf dem ausser den eigentlichen Kloster- und Wirtschaftsgebäuden auch Häuser stehen konnten, die sich in Bürgerhand befanden, so bei Kloster Frankenberg; IV, 131 (a. 1341): dat hus, dat up des closters stede steyt.

[2]) Hartzheim, Concilia Germaniae, Coloniae 1759, I, 501, c. CXVII. Vgl. Hauck, KG. II^{3,4}, S. 600.

Dieser Umstand schon konnte für die Stadt in verschiedener Hinsicht misslich werden.

Folgendes Beispiel möge das erläutern: Im Jahre 1300 schliesst der Rat mit den Minoriten einen Vertrag, in welchem er den Mönchen ein Stückchen Land zur Erweiterung ihres Friedhofes zeitweilig überweist [1]). Dabei wird ausdrücklich bestimmt, dass ein gewisser Bürger, dessen Haus sich an den Minoritenfriedhof anlehnt, im Gebrauch seiner Fenster und Türen nicht beeinträchtigt werde. Auch bedingt sich der Rat aus, dass seine Wachen zu nächtlicher Zeit den Friedhof durchschreiten dürfen, während auf der anderen Seite dem Kloster aus Gründen der Pietät das Recht zugestanden wird, tagsüber den Friedhof geschlossen zu halten, um den Durchzug des Viehes und der Wagen fernzuhalten.

Die erwähnte Urkunde lässt drei wichtige Interessengebiete, welche durch das Vorhandensein fremder Immunitäten und deren Veränderung berührt wurden, deutlich zu Tage treten, nämlich neben den **persönlichen Interessen** einzelner Bürger und denen des allgemeinen **Verkehrs** noch das Interesse an der **Sicherheit** der Stadt.

Dieses Beispiel erläutert die Gefahren, die unter Umständen der städtischen Entwicklung durch die Immunitäten drohen konnten. In dem eben erwähnten Falle wurden diese Gefahren deswegen überwunden, weil das betreffende Kloster erst später auf städtischen Boden verpflanzt war [2]), die Stadt also mit ihren Rechten voran stand und als Geberin erschien [3]). Dagegen mussten sich die Auseinandersetzungen bedeutend schwieriger gestalten, wenn das Verhältnis der Priorität sich umkehrte, wie bei den grossen geistlichen Stiftungen aus der alten Kaiserzeit.

---

[1]) II, 604.

[2]) Vgl. oben S. 35.

[3]) Vgl. auch den Ton ergebener Dankbarkeit seitens des Guardians dem Rate gegenüber, II, 604.

Vor allem war es die militärische Sicherheit der Stadt, welche durch die Lage der Immunitäten berührt wurde. Lagen doch die Stifter und Klöster sämtlich an der Grenze der Stadt[1]): teils, wie oben bemerkt, unmittelbar vor deren Mauern (wie die Stifter auf dem Petersberg und Georgenberg), teils direkt an die innere Mauer angelehnt (wie die Klöster Neuwerk, Frankenberg und das Minoritenkloster).

Diese ihre Lage ist aber keine zufällige. Denn auf diese Weise hatten sie die Möglichkeit, sich räumlich zu entfalten. Hier, vor den Mauern der Stadt und doch noch unter ihrem Schutz, genossen sie auch am ehesten die gewünschte Selbständigkeit gegenüber der Stadt, ohne doch auf ihren Schutz verzichten zu müssen, ein Zustand, der sich freilich zum Teil als nicht haltbar erwies. So ist Kloster Neuwerk, welches ursprünglich ausserhalb der städtischen Befestigung lag[2]), zu unserer Zeit schon vollständig in dieselbe einbezogen[3]). Nach Mund, S. 418 ist diese Einbeziehung, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgt sein soll, allerdings nicht auf die Initiative der Stadt zurückzuführen, sondern auf das Interesse des Klosters selber, welches so vor den Nöten der kaiserlosen Zeit besser geschützt zu sein meinte.

Bei Kloster Frankenberg, das mit seinem Gebiet nicht ganz in den städtischen Mauergürtel eingeschlossen war, obwohl es als innerhalb Goslars gelegen bezeichnet wird, ist dieser Kampf besonders deutlich ersichtlich, freilich in urkundlich feststellbarer Weise erst gegen Ende des Mittelalters[4]).

---

[1]) Wolff S. 84. Auf ihre militärische Macht legten die Städte besonderen Wert. v. Below, Städtische Verwaltung S. 438.

[2]) Steinbrück S. 29 f. — Nach Mund, S. 413 führte die Grenze des Klostergebiets von der Stadtmauer auf der Schillerstrasse zum Rosentor hinaus, nach Westen bis an das Heilige Grab, dann nach Süden an die Vituskapelle, dann wieder nach Osten und Süden bis zum Ausgangspunkt zurück.

[3]) S. oben S. 27.

[4]) a. 1493; Wolff S. 219. — Anders lag es z. B. bei Strassburg, wo sich der Rat gegen die Verlegung von Klöstern, welche sich ausser-

Doch ergibt sich aus der Klage des Rates, das Kloster habe die Durchführung der Mauer durch Klostergebiet bis zur Kirche hin bisher gehindert, dass Misshelligkeiten schon vorher bestanden haben.

Bei den Klöstern aber, die vor der Stadt lagen, konnte jederzeit eine Kollision wegen Ausdehnung der städtischen Landwehr erfolgen. Nur dem Entgegenkommen des Georgenberger Stiftes, welches mit der Stadt freundliche Beziehungen unterhielt, war es zu danken, dass der Rat im Jahre 1336 die bedingte Erlaubnis erhielt, an den Ländereien des Stiftes hin eine Landwehr zu errichten und auf dem Hofe desselben einen Turm zu bauen [1]). Solche für die Stadt so überaus günstigen Abmachungen wären nicht möglich gewesen, wenn sie sich nicht mit dem Kloster [2]) und dem Bischof [3]) auch sonst gut gestanden hätte.

Dies sind also Beispiele dafür, in welchem Masse die Stadt in der Freiheit, ihre Befestigung entsprechend dem Be-

---

halb der Mauern befanden, nach dem Stadtinnern energisch sträubt. Kothe S. 67 f.

[1]) IV, 24: We de rad ... bekennet ..., dat we de landwere, de de heren ... uppe sente Gorgienberghe mid guden willen os gheorlovet hebbet to gravende bi ereme lande, unde den berghvrede, den we dar up oren hof ghebuwet hebbet, scholet bidon, wanne et on schedelik is, unde se dat von uns eschet; vgl. IV, 794 (a. 1363). — Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1497 mit der Johanniterkommende zum Heiligen Grab, wo sich der Rat vom Johannitermeister der Mark Sachsen, Pommern und Wenden die Erlaubnis erwirkte, auf einigen Hausstätten des Ordens vor dem Vitustore gegen jährliche Zahlung von 3½ Mark einen Zwinger zu bauen; Repert. d. St. I, 966.

[2]) S. oben S. 25 f.

[3]) S. oben S. 38 ff. Ausdrücklich ist in einem späteren Vertrage vom Jahre 1492 zwischen Bischof und Rat eine Verabredung getroffen betreffs der Befestigung des Klosters und Benutzung von Klostergrund zur Befestigung der Stadt; Repert. d. St. I, 942. Vgl. auch die friedliche Beilegung eines Streites in ähnlicher Angelegenheit durch den Bischof im Jahre 1494: Ein Protest des Klosters gegen eine geschehene Veränderung der Landwehr wird durch Einigung auf den (neugeschaffenen!) status quo beschwichtigt. Repert d. St. I, 946 a.

dürfnis nach Ausdehnung weiter vorzuschieben, durch eine fremde Macht gehindert und von deren gutem Willen abhängig war.

Abgesehen von solcher Beschränkung in der Bewegungsfreiheit war auch durch die Lage einiger Klöster direkt an der Mauer (Neuwerk, Frankenberg, das Franziskanerkloster) ein Stück der Verteidigungslinie der städtischen Verfügung und Ueberwachung entzogen. Paktierten einmal diese Klöster mit dem Gegner, so konnte dieser leicht durch Vermittlung des Klosters in die Stadt gelangen. Gerüchtweise verlautet, dass eine Nonne vom Kloster Neuwerk 1206 die feindlichen Truppen Ottos IV. in die Stadt hineingelassen habe [1]), wodurch dann die entsetzliche Plünderung der Stadt erfolgte, welche ihren Reichtum auf lange hin vernichtete [2]). Eine derartige Lage musste die Bürgerschaft wegen ihrer Sicherheit besorgt machen. Daher verheisst z. B. der Rat dem Kloster Neuwerk eine Erhöhung seines Zinses für gewisse Bauten des Klosters, „si valva que Roslendor nuncupatur, clauditur seu recluditur" [3]). Dazu kam noch, dass die Stadt über die Leute, welche in den Klosterimmunitäten wohnten, nichts zu sagen hatte, die Stifter und Klöster aber mit Gasthäusern zur Aufnahme von Fremden und Durchreisenden verbunden waren [4]), was den Grad der Unsicherheit noch erhöhen musste. In dieser Richtung weisen uns Nachrichten über die Johanniterkommende, welche allerdings der späteren Zeit entstammen. Demnach ist der Rat wegen Räubereien und Untaten, die von der Niederlassung aus gegen die Stadt verübt wurden, des öfteren beim Johanniterprior vorstellig geworden [5]). Besonders ver-

---

[1]) Heineccius p. 205.

[2]) Vgl. Bode I, Einl. S. 28.

[3]) II, 462 (a. 1298).

[4]) MG. LL. Conc. II, 1, c. 141 p. 416; c. 28 p. 455 (Conc. Aquisgr. a. 816). Vgl. Schäfer, Kanonissenstifter S. 252 ff.; Uhlhorn II², S. 282 ff. 287 f. 405 ff.

[5]) Repert. S. Johannes z. Heiligen Grabe Nr. 2 (a. 1504). Deswegen erstrebt auch der Rat die Verlegung der Niederlassung nach dem Inneren der Stadt. Ebenda.

hängnisvoll aber konnte ein solcher Ort in fremder Hand dicht vor der Stadt im Falle eines Krieges werden [1]. Daher ist der Rat der Stadt bemüht, die unmittelbar an der Stadt bei einem gleichnamigen Tore gelegene Vituskapelle des Klosters Corvey in seine Hand zu bekommen. 1299 geht sie mit allen Rechten an ihn über, wie es heisst, im Interesse ihrer kirchlichen und finanziellen Aufbesserung [2], womit natürlich nicht das den Rat selbst bestimmende Motiv genannt ist. Dieses tritt vielmehr erst in einer Urkunde aus viel späterer Zeit zu Tage. 1399 erhält nämlich der Rat vom Bischof die Erlaubnis, die Kapelle im Notfalle, soweit es das Interesse der Verteidigung der Tore erfordere, abreissen zu dürfen [3].

Mochte nun dem Rat die Lösung dieser durch die eben erwähnten Beispiele gekennzeichneten Kalamität erst gegen Ende des Mittelalters gelingen, wo sie auch infolge des stark pulsierenden Lebens der Stadt besonders lebhaft empfunden werden musste, so bestand die Not als solche und damit die Ursache zu Abhängigkeitsverhältnissen und Reibungen mancherlei Art doch zumeist schon vorher.

Es waren aber nicht nur die einzelnen Klosterimmunitäten selbst, mit denen die Stadt in dieser Hinsicht zu rechnen hatte, sondern ebensosehr auch die Besitzungen, welche die Stifter und Klöster innerhalb der Stadt hatten.

Zunächst lag ja der Grundstock des klösterlichen Besitzes, wie es in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen begründet war, draussen auf dem Lande. Und so ist es auch bei den alten kaiserlichen Stiftungen Goslars im wesentlichen

---

[1]) Vgl. Repert. d. St. I, 1014 (a. 1505); II, 1041 (a. 1508); gerade von der Johanniterniederlassung.

[2]) II, 573. Es bleibt nur der Modus einer alternierenden Besetzung zwischen Kloster und Rat, bis 1399 das Kloster auch auf dieses Recht verzichtet. Repert. d. St. I, 565.

[3]) Repert. d. Kap. S. Viti Nr. 2. — Aus ähnlichem Grunde erhält auch der Rat vom bischöflichen Offizial im Jahre 1397 die Erlaubnis, notwendige Veränderungen am Klaus-, Vitus- uud Breitentore, woselbst sich Kapellen befanden, zu treffen. Repert. d. St. I, 529.

geblieben. Im Laufe der Zeit aber passten sie sich immer mehr der spezifisch städtischen Kultur an und bedienten sich ihrer Vorteile[1]). Selbst wenn sie nicht mit vollem Bewusstsein diese Entwicklung eingeschlagen hätten, wären sie von aussen her dazu gedrängt worden, sofern mit dem emporkommenden Bürgertum auch die in immer grösserem Umfange von den Bürgern — und nicht den Adligen — ausgehenden Stiftungen mit städtischem Gut fundiert wurden. Die bürgerliche Stiftung Neuwerk ist überwiegend mit städtischem Besitze ausgestattet: Häuser, Buden, Hallen, Renten u. dgl.[2]). Man vergleiche damit etwa das Güterverzeichnis des Domstiftes vom Ende des 12. Jahrhunderts mit seinen mehr als 800 Hufen Landes[3]).

Da die auswärtigen Besitzungen der Stifter und Klöster hier in den Beziehungen der Goslarer Geistlichkeit zur bürgerlichen Gesellschaft der Stadt nicht unmittelbar in Frage kommen[4]), soll im folgenden nur eine Aufzählung des innerstädtischen Klosterbesitzes gegeben werden, soweit sich ein solcher aus den Urkunden zusammenstellen lässt.

Ende des 12. Jahrhunderts[5]) besass das Domstift ungefähr folgenden vorwiegend städtischen Besitz[6]):

Gärten	11
Häuser	9
Kaufhallen	17 1/2

[1]) Vgl. Arnold, Freistädte II, S. 165.

[2]) I, 320 (a. 1188); vgl. das Güterverzeichnis des Klosters Neuwerk vom Jahre 1355 (IV, 525).

[3]) I, 301 (1174—1195?). Vgl. Bode I, Einl. S. 69 f.

[4]) Die Beziehungen zu behandeln, in welche die Goslarer Bürgerschaft durch Pacht und Lehen nichtstädtischer Besitzungen der Stifter und Klöster zu diesen letzteren getreten ist, wäre hinsichtlich des Umfanges des Stoffes wie der Art der konkreten Ausgestaltung der Verhältnisse ein Kapitel für sich.

[5]) Im 13. Jahrhundert sind nach Bode II, Einl. S. 22 ff. wesentliche Erwerbungen kaum zu nennen.

[6]) I, 301 (a. 1774—1195?); vgl. dazu Bode I, Einl. S. 69.

Mühlen	16
Mühlenstellen	2
Schmieden	3
Kammern	2 1/2

Dass diese Zahlen sich aber alle auf Goslarer Besitz bezögen, ist keineswegs anzunehmen, da ja z. B. im Jahre 1292/93, wo der Rat vom Domstift offenbar den ganzen städtischen Besitz an Mühlen aufkauft [1]), nur von 4 Mühlen die Rede ist, während hier 16 erwähnt werden! Ebensowenig sind die anderen urkundlichen Angaben geeignet, ein deutliches Bild vom Besitz des Domstiftes in Goslar zu geben. Ausser dem eben erwähnten Güterverzeichnis ist nämlich noch ein Verzeichnis der Obedienzen wahrscheinlich aus den Jahren 1285 bis 1296 erhalten [2]). Doch ist es leider weder vollständig, noch stammt es, wie es uns vorliegt, in allen seinen Teilen aus der gleichen Zeit, so dass offenbar auch einzelne Posten wiederkehren, also ein wirklicher Ueberblick von dem Güterbestand nicht zu gewinnen ist, abgesehen davon, dass sich zuweilen ganz allgemeine Angaben, wie „Häuser", ohne Nennung der Zahl finden. Ebenso ist das Obedienzenverzeichnis aus dem Jahre 1309 wegen seiner Unvollständigkeit nicht verwendbar [3]); doch besitzt das Stift in Goslar hiernach allein schon 25 Häuser. Nach II, 419 wird man den Häuserbesitz des Domstiftes auf über 40 veranschlagen dürfen, wozu noch ein reicher Besitz an Gärten kommt, während Werkstätten und Verkaufsstätten fast gar nicht genannt werden. Zu den Besitzungen des Domstiftes in Goslar kamen noch hinzu Zinse von städtischen Gewerbetreibenden [4]). Eine wesentliche, aus

[1]) Siehe weiter unten S. 67 f.

[2]) II, 419.

[3]) III, 213.

[4]) I, 301 (Ende des 12. Jahrhunderts), S. 330. Die Höhe der hier genannten Zinse lässt darauf schliessen, dass es sich nicht um gewöhnlichen Grundzins gehandelt habe oder um Abgabe von Verkaufsstätten, sondern dass wir hier aus alten Fronverhältnissen stammende Abgaben vor uns haben. Besondere Schwierigkeit macht in der zitierten Stelle

der Stadt bezogene Einnahme des Domstiftes bestand ferner in dem sogenannten Wortzins (census de areis[1]) oder arearum[2]), auch wortpenninghe[3]) genannt)[4]).

Am besten sind wir über den städtischen Besitz von Kloster Neuwerk unterrichtet. Es war von allen Klöstern im besonderen Masse wirtschaftlich mit den städtischen Interessen verwachsen. Schon die Fundation des Klosters erfolgte in der Hauptmasse mit städtischem Besitz[5]). Darin fanden sich nämlich:

3 Häuser, darunter das des Vogtes,
30 Markthallen, die Verkaufsstätten für Krämer, Schuhmacher und Lederhändler; dazu kamen bald[6])
1 Fleischscharren und 1 Haus, welches am Markte lag, ferner[7])
3 Anteile an Schuhmacherwerkstätten und
1 oberhalb derselben gelegenes Haus.

In der Folgezeit ist zwar in dem Besitzstand von Verkaufsstätten aus weiter unten zu behandelnden Gründen ein verhältnismässiger Stillstand eingetreten, während, ähnlich wie beim Domstifte, gegen Ende unserer Periode der Besitz des

die Deutung der precones. Die Deutung Bodes I, Einl. S. 71 auf Kräuterhändler durch Ersetzung der Vokabel mit precatores ist zu gewaltsam, während man anderseits mit der nächstliegenden Erklärung des Wortes (nämlich preco = Fronbote) nichts anzufangen weiss. Vielleicht könnte man in diesem precones die praecones vini, qui vinum venale proclamant erblicken, zumal auch ein praeco bekannt ist, qui praeconibus praeest, welcher also dem einen preco unserer Urkunde entsprechen würde, der sechs Talente zu zahlen hat. Vgl. D. P. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Paris 1840 ff. s. v. praeco vini, clamator vini. Siehe auch unten Anhang I.

[1]) I, 301 (a. 1194—1195?), S. 330.

[2]) I, 422 (a. 1228?).

[3]) IV, 525, S. 394 (a. 1355); Göschen 23, 1; 57, 35; 72, 35.

[4]) Siehe Anhang I.

[5]) I, 306 (a. 1186).

[6]) I, 320 (a. 1188).

[7]) I, 351 (1199).

Klosters an städtischen Häusern einen ausserordentlichen Umfang angenommen hatte. Dieses lässt sich nämlich aus einem Güterverzeichnis des Klosters vom Jahre 1355 erkennen, welches uns in Vollständigkeit erhalten zu sein scheint[1]). Danach besitzt das Kloster in der Stadt

33 Häuser und
44 Buden auf dem Schuhhofe,
12 Buden auf dem Lederhofe,
2 1/2 sonstige Buden,
das „sceppelhus“ mit dem „cellarium captivorum“ und den dazu gehörigen Buden,
1 Stoben.

Auch die übrigen Stifter und Klöster besassen, wenn auch in geringerem Umfange als das Domstift und Neuwerk, Besitz in der Stadt selbst[2]); doch macht der Mangel an genauen Berichten eine einigermassen befriedigende Zusammenstellung unmöglich.

Diese Besitzungen wurden nur zum geringsten Teil von der Geistlichkeit selbst benutzt, da ja der hier in Frage kommende Klerus mit Ausnahme der Domkanoniker in Klausur lebte.

Die Kanoniker des Domstiftes wohnten zumeist[3]) in eigenen Kurien, die mit der betreffenden Obedienz verknüpft waren und gegen bestimmte Taxe erworben wurden[4]). Die Vikare des Domstiftes aber erwarben sich auf eigene Kosten ein

---

[1]) IV, 525.

[2]) Das Stift auf dem Petersberge: II, 52 (a. 1258); III, 737 (a. 1326); 772 (a. 1327). Das Stift auf dem Georgenberge: I, 181 (a. 1131); 213 (a. 1151); III, 58 (a. 1304); 184 (a. 1308); 982 (a. 1334); IV, 297 (a. 1346). Richenberg: I, 237 f. (a. 1157); III, 537 (a. 1320); IV, 669 (a. 1359). Frankenberg: II, 57 (a. 1258?); 274 (a. 1280); III, 224 (a. 1310); IV, 131 (a. 1341); 536 (a. 1356). Der Deutschorden: I, 486 (a. 1227); III, 694 (a. 1324); 994 (a. 1334); IV, 733 (a. 1361).

[3]) Aber nicht immer z. B. III, 513 (a. 1320).

[4]) Permaneder in Wetzer und Welte, KL.[2] II, Sp. 1828, s. v. Kanonikalhäuser.

Haus [1]). Auch hatten beide natürlich die Möglichkeit, sich noch ausserdem privatim Eigen beizulegen [2]).

Für die auswärtigen Klöster waren die Höfe in der Stadt vor allem im Interesse der Wirtschaft wichtig. Solche Höfe, welche von einem sogenannten Pfleger oder einzelnen Brüdern, unterstützt von dem nötigen Gesinde [3]), geleitet wurden [4]), stellten Verwaltungszentren für die in der Nähe der Stadt gelegenen Gütermassen dar und erleichterten das Verhandeln der landwirtschaftlichen Produkte des nämlichen Klosters auf dem Markte der Stadt um ein Beträchtliches. Besonders deutlich tritt die Verwendung solcher Höfe für Wirtschaftszwecke bei Kloster Walkenried hervor, welches sich auch intensiv am Rammelsberger Bergbau beteiligte und dadurch in engere Interessengemeinschaft mit der Stadt kam [5]). Es besass, wohl vornehmlich im Interesse des Absatzes dieser seiner Produkte, einen besonderen Klosterhof in der Stadt [6]), dem es später als Verwaltungsstelle für seine Besitzungen in und bei der Stadt den früher Barumschen Hof hinzufügte [7]). Dieser Hof ge-

[1]) Z. B. II, 465 (a. 1293); IV, 519 (a. 1355).

[2]) Z. B. III, 513 (a. 1320); II, 210 (a. 1274), 537. 554 (a. 1298). Vgl. Schäfer, Pfarrkirche S. 169; Derselbe, Kanonissenstifter S. 15 Anm. 3; Hauck, KG. IV, S. 339 ff.; Beyerle S. 195 ff.

[3]) Anlässlich des Ueberganges der Cäcilienkapelle an das Kloster Walkenried ist von der familia an diesem Ort die Rede, II, 540 (a. 1298). — Vgl. Müller, Esslinger Pfarrkirche S. 262; Werminghoff S. 282 f.

[4]) Z. B. bei dem Walkenrieder Hofe in Goslar: II, 560 (a. 1299): frater Johannes magister in nova curia juxta Goslar et frater Heidenricus rector curie in Goslar, conversi ecclesie Walkenriedensis. Vgl. Crusius S. 142; III, 358 (a. 1315): magister et rector dicte curie = hovemester, siehe den Zusatz zu III, 359.

[5]) Vgl. Bode III, Einl. S. XXX; Zycha S. 73. 116 f. 122.

[6]) Bestehend aus einer früheren Adelskurie mit eigener Kapelle und einem Fischteich. II, 151. 162. 174 (a. 1269), 264 (a. 1279), 337 (a. 1286). Diese Cäcilienkapelle war der Jurisdiktion des Archidiakons von Goslar entzogen. II, 540 (a. 1298).

[7]) III, 358. 359. 361 (a. 1315).

währte auch sowohl dem die Kapelle bedienenden Priester wie den durchreisenden Mönchen den nötigen Unterhalt [1]).

Auch Kloster Richenberg muss in Goslar einen Speicher oder etwas Derartiges besessen haben, wo z. B. Korngülten von auswärts abgeliefert werden konnten [2]).

Ferner wurden die städtischen Besitzungen von auswärtigen Klöstern dazu benutzt, um als Absteigequartier für die Prälaten zu dienen [3]), was nicht hinderte, dass sie gleichzeitig an Bürger auf Zins ausgetan wurden [4]). Aehnlich war es bei dem Augustinerkloster Himmelpforten, welches sein neu erworbenes Besitztum in Goslar nur zur Herberge verwenden durfte [5]). Dann ist anzunehmen, dass z. B. Kloster Corvey, welches in der Stadt die Vituskapelle besass, für denjenigen Priester, welcher den Gottesdienst dort versorgte, ein eigenes Haus brauchte [6]).

Die Hauptmasse aber der städtischen Besitzungen der Stifter und Klöster wurde nicht zu eigenem Gebrauch verwendet, sondern gegen Zins an Bürger ausgetan, sei es nun auf eine bestimmte vertraglich festgelegte Zeit, wie es meistens

---

[1]) Mund S. 300.

[2]) IV, 270 (a. 1345).

[3]) II, 1317 (a. 1234), 492 (a. 1295). Kloster Corvey.

[4]) Ebenda.

[5]) IV, 359 (a. 1349).

[6]) II, 86 (a. 1263); vgl. den capellarius sancti Viti in II, 108 (a. 1265). — Allerdings scheint das im Jahre 1399 (Repert. d. Cap. S. Viti Nr. 2) erwähnte Haus nicht vom Kloster aus bewohnt gewesen zu sein, da der Priester auf den Zins an dem betreffenden Hause verzichtet; vgl. auch Repert. d. St. I, 556 (a. 1399). Wenn nun aber Repert. d. Cap. S. Viti Nr. 4 (a. 1400) der Fall ins Auge gefasst wird, dass der Inhaber der Kapelle dort seinen ständigen Wohnsitz habe, so datiert diese Bestimmung erst seit Uebergang des Patronats an den Rat. Repert. d. St. I, 556 (a. 1399). — Man vergleiche auch die Bestimmung des Rates, dass in einem Hause Richenbergs nur Herren und Brüder des Klosters wohnen sollten, Repert. d. St. 873 (a. 1480), d. h. also, dass die Richenberger es nur als Absteigequartier oder als Station zur Vollziehung kirchlicher Handlungen benutzen sollten.

der Fall war [1]), sei es auf ewige Zeiten (perpetuis temporibus possidendam . . .) zu Erbzins [2]). In diesem Falle hatte der Erbpächter das Recht, das Besitztum an einen Dritten zu veräussern, allerdings nur mit Genehmigung des jeweiligen geistlichen Eigentümers [3]), bezw. mit Vorkaufsrecht des betreffenden Geistlichen [4]).

Diese Verpachtungen, die naturgemäss einen möglichst hohen Gewinn abwerfen sollten [5]), stellten eine wertvolle Geldquelle für die Geistlichkeit dar, sowohl an Umfang wie Art. Im folgenden seien einige Einnahmen aus einzelnen Besitzungen angeführt, wobei von vornherein bemerkt werden muss, dass sich die Einnahmen aus gleichartigen Grundstücken in einem ausserordentlich grossen Spielraum bewegen [6]).

Es brachte also z. B. an Zins ein:

1 Haus: 6 sol., 20 sol., 1 ferto bis 2 Talente [7]).

1 Garten: 1 Lot, 1 ferto, ½ Mark, 10 sol., 70 sol. bis 1 Talent [8]).

---

[1]) II, 431; 437 (a. 1292); 554 (a. 1298) u. ö., z. B. auf zwei Generationen hin II, 238 (a. 1277). — Stiftskurien wurden an besonders bevorzugte Laien ausgeliehen, siehe II, 332; 333 (a. 1285); 360 (a. 1287); 423 (a. 1291); 554 (a. 1298); IV, 356 (1349), was ja schon wegen des hohen Preises derselben naheliegend war, z. B. II, 60 (a. 1259): Eine Kurie für 40 Mark an einen Vikar, 554 (a. 1298): eine Kurie mit 22 Mark gekauft für die Lebenszeit des Mieters und seines Sohnes. Vgl. auch Beyerle II, S. 100 f.

[2]) Z. B. II, 192 (a. 1274); III, 767 (a. 1327); IV, 204 (a. 1343).

[3]) Z. B. II, 233 (a. 1277); wenigstens in der früheren Zeit.

[4]) Z. B. II, 525 (a. 1297).

[5]) Z. B. II, 419 (a. 1285—1296?) des öfteren: prout carius potuerint, locabunt; IV, 103 (a. 1340). Vgl. auch Beyerle II, S. 100 f.

[6]) Die Zahlen stammen soweit wie möglich aus dem zeitlich etwas vor unserer Periode liegenden Güterverzeichnis des Domstiftes vom Ende des 12. Jahrhunderts; I, 301. Dadurch erhält man den Vorteil einer gleichzeitigen Wertbestimmung, wobei nur in Anschlag zu bringen ist, dass der Geldwert später im allgemeinen um einiges gesunken ist.

[7]) I, 301 (a. 1174—1195?), 181 (a. 1131).

[8]) Ebenda. Vgl. Gengler S. 289.

1 Scharren: 1 ferto, 13 sol. bis 1 Talent [1]).
1 Kram: 1 ferto [2]).
1 Camera: 2 ferto, andere wöchentlich 1 sol. [3]).
1 Fabrica: 5 sol. [4]).
1 Mühle: 1 Talent [5]).

Einen wesentlichen Bestandteil der städtischen Einnahmen der Geistlichkeit bildeten sodann die zahlreichen Zinse und Renten, die zumeist an erster Stelle standen [6]), wodurch ihnen grössere Sicherheit gewährleistet war [7]).

Diese Einnahmen aus der Stadt hatten für die Geistlichkeit manche Annehmlichkeit, indem sie vor denen aus dem Lande den Vorzug der grösseren Bequemlichkeit und Sicherheit boten. Denn der Zins wurde ihr zu unserer Zeit in immer begehrter Münze abgeliefert [8]). Auch bestand wohl in der Stadt infolge einer scharf ausgestalteten Rechtsorganisation nicht in dem Masse wie auf dem Lande Anlass zur Klage über die „homines, qui nunquam plene dant censum“ [9]). Sodann war diese Art des Erwerbs auch in so fern mühelos, als bei Weiterverpachtungen die Instandhaltung der Gebäude zumeist dem bürgerlichen Pächter auferlegt wurde [10]).

---

1) I, 301 (a. 1174—1195?). Vgl. Gengler S. 137 ff.

2) II, 182 (a. 1272). Vgl. Gengler S. 140 ff.

3) I, 301 (a. 1174—1195?).

4) Ebenda.

5) Ebenda; II, 171 (a. 1272).

6) Z. B. IV, 174 (a. 1342), 438 (a. 1351), 549 (a. 1356), 596 (a. 1357), 622 (a. 1358); vgl. besonders Repert. d. St. I, 879 b (a. 1483), wo ein Domvikar an einem Hause eine Rente kauft, von welcher ausdrücklich bestimmt wird, sie solle vor eine andere bürgerliche Rente zu stehen kommen, der sie also offenbar erst nachträglich vorgeschoben worden ist.

7) Göschen 21, 11—17. Ueber die dauernde Neubegründung der Jahrzeitenrenten siehe Beyerle II, S. 94.

8) Die Naturalabgaben in II, 419 (a. 1285—1296?) sind als ein bald verschwindender Ueberrest aus älterer Zeit zu betrachten.

9) A. a. O. S. 423.

10) I, 552 (a. 1232—1240?); II, 171 (a. 1272); 238 (a. 1277); 525 a. 1297); 317 (a. 1284); III, 537 (a. 1320); Repert. d. St. I, 737 a (a. 1433) u. ö., besonders bei Erbpacht.

Dazu kam, dass in der Stadt Grund und Boden wertvoller war als auf dem Lande. Die Besitzungen selbst aber erfreuten sich des Schutzes und der Sicherheit der befestigten Stadt, während die Geistlichkeit für ihre Landbesitzungen der Schirmvögte mit all den daraus entstehenden Plackereien und Ausgaben bedurfte, ohne auch nur annähernd die Sicherheit des städtischen Besitzes gewährleistet zu erhalten [1]).

Durch den reichen Besitz der Stifts- und Ordensgeistlichkeit war zunächst ein Gutteil von städtischem Grund und Boden der Verfügung des Rates entzogen. Es galt von ihm, was schon oben von den Klosterimmunitäten selbst gesagt wurde: diese Besitzungen standen einer uneingeschränkten baulichen Entwicklung der Stadt im Wege, indem der Rat über sie nicht so bestimmen konnte, wie über den Besitz der Bürger [2]). Wollte der Rat aber wirklich einmal eine notwendige Veränderung vornehmen, so musste er sich das Recht dazu nur mit vieler Mühe und grossen Opfern erwerben [3]). Gewissermassen als eine Gunst erscheint es, wenn 1259 der Deutsche Orden dem Rate eine area an der Gose abtritt, und zwar nicht zum Bebauen, sondern zum Zweck einer öffent-

[1]) Lehrreich ist eine Stiftung an Kloster Neuwerk. Hierbei wird ausdrücklich vermerkt, dass die Auszahlung der Rente für die Stiftung nicht aus der gestifteten Hufe geleistet werden solle, sondern nur aus den Buden des Lederhofes; IV, 226 (a. 1343). Man glaubte also die Renten in höherem Masse gesichert, obwohl nicht ausgeschlossen ist, dass in diesem Fall eventuell auf eine bequemere Handhabung des Pfandrechts von bürgerlicher Seite reflektiert wurde. Ebenso geht aus IV, 669 (a. 1359) verglichen mit 451 (a. 1352) ganz deutlich hervor, dass die Bürger Wert darauf legten, ihre von der Geistlichkeit zu beziehenden Renten an städtischen Besitzungen (besonders Verkaufsstätten) statt an Landgut angewiesen zu bekommen und sie dadurch gesichert zu sehen.

[2]) Siehe oben S. 44 ff.

[3]) So konnte Kloster Corvey zur Aufgabe eines beim Vitustor gelegenen Hauses im Interesse der Befestigung nur dadurch bewogen werden, dass ihm zum Ersatz ein innerhalb der Stadt gelegenes Eckhaus frei von bürgerlichen Lasten überwiesen wurde. Repert. d. Cap. S. Viti Nr. 2 (a. 1399).

lichen Strassenanlage [1]). Diese ausführliche nähere Zweckbestimmung, die ausdrücklich in die Vereinbarung aufgenommen wurde, wird man auf die Anregung der Ordensherren zurückführen dürfen: offenbar sollte verhindert werden, dass auf diesem Platz am Wasser eine städtische mit den Ordensmühlen konkurrierende Mühle entstände. Die neue öffentliche Strasse konnte nur ihnen selbst mit zugute kommen. Für diese Erwerbung aber musste der Rat den Rittern eine (offenbar noch nicht bebaute) Strasse zwischen der Kapelle des Ordens an der Königsbrücke und ihrem Hospitale abtreten, wodurch ihre Besitzungen einen geschlosseneren Zug erhielten, noch dazu frei von den üblichen auf den städtischen Gütern ruhenden Lasten. — 1299 gelang dem Rat der Erwerb eines grösseren Gebietes gleichfalls vom Deutsch-Ritterorden [2]), wodurch die für ihn ausserordentlich wichtige Verbindung zwischen der Stadt und dem schon vorher erworbenen städtischen Aussenposten, dem Dickhofe, hergestellt und damit der Stadt ermöglicht wurde, ihre Einflusssphäre bis dicht an die von ihr erstrebte „kleine Vogtei“ heranzuschieben [3]). — 1324 gibt der Rat dem Orden tauschweise ein Stück Land zur Bebauung als Entgelt gegen eine ihm überlassene Ecke, unter gleichzeitiger Verpflichtung auf eine baupolizeiliche Verordnung des Inhalts, dass die öffentliche Strasse nicht durch zu weite Ueberbauung verdunkelt werden dürfe [4]). Vergleicht man diese Abmachung mit der ersten vom Jahre 1259, so springt die Verschiebung in den Machtverhältnissen in die Augen: Jetzt ist es der Rat, der seine Bedingungen stellen kann. Diesen Umstand wird man mit der obenerwähnten Erscheinung in Zusammenhang bringen dürfen, dass sich der Deutsche Orden immer mehr aus Goslar hinauszog [5]).

---

[1]) II, 62.

[2]) II, 580; für 12 Mark.

[3]) Bode II, Einl. S. 56. 84.

[4]) III, 694. 994 (a. 1334) wiederholt.

[5]) Siehe oben S. 34.

Immerhin war natürlich die Innehaltung dieser Bestimmung vom guten Willen des Ordens abhängig und konnte die Quelle vieler durch die Gerichtskompetenzfrage noch erschwerter Streitigkeiten werden. Dies ist eben ein weiterer Punkt: die in den Händen der Geistlichkeit befindlichen Häuser sind zum Schaden der öffentlichen Wohlfahrt tatsächlich der baulichen Kontrolle des Rates entzogen [1]).

Sodann machten die einzelnen Besitzungen der Geistlichkeit hinsichtlich der militärischen Sicherheit der Stadt dieselben Schwierigkeiten wie die Immunitäten selbst; es konnte sich auf solchem Gebiet, über welches der Rat nichts zu sagen hatte, leicht allerhand gefährliches Gesindel einnisten. Darum fügt späterhin der Rat der gütigen Ueberweisung zweier Grundstücke an die Minoriten die Klausel bei, dass niemand darin gehegt werde, der dem Rat nicht genehm sein möchte [2]).

Ferner musste durch den grossen Besitz der Geistlichkeit an Buden, Scharren, Werkstätten u. dergl. die Entwicklung des bürgerlichen Handels und Gewerbes gehemmt werden. Hatten doch die Stifter den gesamten Bestand an Münzerhallen, Buden für Krämer, Schuhmacher, Fischhändler und andere Gewerbe fast vollständig in ihrer Hand, ein Besitz, für welchen sie offenbar eine Art Bannrecht besassen [3]). Wie die Geistlichkeit zu diesem Recht gekommen ist, lässt sich nicht ersehen. Es dürfte sich vielleicht am ehesten folgendermassen erklären. Der Anspruch des Klosters Neuwerk z. B. auf

---

[1]) Siehe oben S. 10 f. — Daher mussten sich später die Vormunden der Jakobikirche dem Rat gegenüber ausdrücklich dazu verpflichten, die Häuser der Kirche gut in Stand zu halten. Repert. d. St. I, 457 (1389).

[2]) Repert. d. St. I, 553 (a. 1399). Wahrscheinlich aus demselben Grunde bedingt sich z. B. der Rat nach einer Urkunde vom Jahre 1480 aus, dass in einem bestimmten Hause Richenbergs nur des Klosters „beghevene heren unde broder“ wohnen sollten. Repert. d. St. I, 873.

[3]) II, 456 (a. 1293). Im Interesse des Friedens zwischen Stadt und Geistlichkeit wird hier bestimmt, quod de cetero nullas novas generales structuras, utpote officinas seu stationes monetariorum, institorum, sutorum, cerdonum, allecia vendentium et similium edificabunt (sc. consules).

Monopolisierung seiner Verkaufshallen mag ein Ueberrest eines alten Bannrechtes des Königs als des Grundherrn sein. Wahrscheinlich war dieses Recht durch Vergabung auf den Vogt, den ursprünglichen Besitzer der meisten Hallen und Stifter des Klosters Neuwerk übergegangen [1]). Aehnlich wird es bei den übrigen Stiftern und Klöstern gewesen sein. — Diese Gerechtsamen hatten etwas Drückendes für das städtische Wirtschaftsleben. Gerade je straffer die einzelnen Gewerbe auf Selbstorganisation hielten und auf Abschliessung gegen Fremde [2]), desto schärfer mussten sie es empfinden, dass sie in ihrem Lokal zum Teil von einer Gemeinschaft abhingen, bei der sie nicht im Notfalle ihre diesbezüglichen Forderungen rechtskräftig vertreten konnten [3]). Was war zu tun, wenn

---

[1]) Eine Parallele hierfür bietet die Geschichte Breslaus. H. Markgraf, „Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus" in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. 18, Breslau 1884, S. 173. Der Herzog bestimmte auch Ort und Zahl der Verkaufsstätten, ebenda S. 172 ff. Ebenso zeigen sich hier die Fortschritte, welche die Stadt in ihrer wirtschaftlichen Entschränkung aus der Gewalt ihres Landesherrn macht. Die ersten Verkaufsstätten sind von ihm errichtet und gegen Zins ausgetan. Später werden vom Herzog errichtete Verkaufsstätten schon an Bürger verkauft. Noch später erhält die Stadt dann die Erlaubnis zur selbständigen Errichtung von Bänken. Zuletzt ist von einer landesherrlichen Erlaubnis zur Errichtung von Buden gar nicht mehr die Rede; a. a. O.

[2]) Nach IV, 719 f. Nr. 24 haben Kaufleute Buden nur von den Vorstehern der Kaufleutegilde zu mieten (um 1360). Die Städte hielten an der Exklusivität der Verkaufsstätten der einzelnen Gewerbe noch lange fest, vgl. für Breslau Markgraf, a. a. O. S. 177 f.

[3]) Sie konnten auch sonstwie in ihrem Interesse geschädigt werden, wenn die Verkaufsstätten in fremder Hand waren. Daher bedingen sich im Jahre 1327 die Schuhmacher und Gerber bei Verkauf eines ihrer Häuschen an den Rat sogar diesem gegenüber aus, quod hostium et transitum serdonum nullo edificio artare et obstruere deberemus (sc. der Rat), nec fovea alicujus commodi in dicta domunculo fieri debeat, a qua ipsis fetor eveniere possit aliquis III, 792; 660 (a. 1323) salvieren sich die Gewandschneider bei Vermietung eines Hauses derart, dass sie bestimmen, der betreffende Mieter dürfe nicht ejusdem domus casas alicui locare pabulario, qui dicitur vodermengere, vel alicui allecia lavanti, ne

die Geistlichen diese Stätten einmal, vielleicht durch höheres Zinsangebot bewogen, einem Nichtgildegenossen oder einer anderen Gilde vermieteten [1]), zumal wenn solche Verkaufsstätten nur in beschränktem Umfang vorhanden waren? War doch in der mittelalterlichen Stadt mit ihrem Innungszwang die Gewerbsgerechtigkeit durch den Erwerb einer entsprechenden Verkaufsstätte bedingt [2]) und umgekehrt [3]).

Neben dieser lästigen Beschränkung, welche die Vereinigung so vieler Verkaufsstätten in der Hand der Geistlichkeit für die Stadt mit sich brachte, ist noch der nicht geringe Ausfall an Einnahmen in Anschlag zu bringen, die sonst der Bürgerschaft, bezw. dem Rate zugeflossen wären [4]).

Wieder in anderer Weise als Kloster Neuwerk mit seinem ausgedehnten Besitz an Verkaufsstätten nahm das Stift auf dem Petersberge indirekt an dem Wirtschaftsleben der Stadt teil. Ihm war nämlich schon im Jahre 1064 von Heinrich IV. eine Rente von 4 Pfund Silber aus dem Markte zu Goslar überwiesen worden [5]). Natürlich besass dieses Stift noch manche Buden [6]).

Hingegen ist nicht deutlich ersichtlich, in welchem Masse die Goslarer Stifts- und Ordensgeistlichkeit aktiv am Wirtschaftsleben der Stadt beteiligt war. Während sonst eine immer wiederkehrende Klage von seiten der Städte der Konkurrenz der Klöster in Handel und Gewerbe gilt [7]), hören wir

---

per talium inhabitacionem dictis pannicidis dampnum vel incommodum oriatur.

[1]) Die Geistlichkeit vermietete ihren Besitz an einzelne sowohl wie an Gilden; so z. B. das Stift Richenberg, IV, 669 (a. 1359).

[2]) Vgl. für Breslau Markgraf, a. a. O. S. 176 ff.

[3]) Hartwig S. 23.

[4]) Vgl. II, 439 (a. 1292) die Klage der verbündeten Geistlichkeit über den ihnen durch städtische Konkurrenz getanen Abbruch.

[5]) I, 93.

[6]) Siehe oben S. 52 Anm. 2.

[7]) Vgl. Werminghoff S. 282 ff.; Zeumer S. 77 f.; Kaser, Bewegungen, S. 46 ff. 76. 99; Boos II, S. 221 ff. 237 ff.; Arnold, Freistädte II, S. 323 ff. 430 ff.; von Below im Hw. d. St. III³, S. 326, s. v. Bürgertum; Bücher, Frauenfrage S. 19.

nichts davon, dass die Leute der Goslarer Geistlichkeit auch in der Stadt selbst ihren gewerblichen Beruf ausgeübt haben. Wegen des Schweigens der Urkunden über diesen wichtigen Streitpunkt wird man wohl die Frage verneinen dürfen. Ebensowenig erfahren wir etwas Genaueres über den direkten Anteil der Stifter und Orden an Handel und Markt, was an anderen Orten wegen der daraus entstehenden wirtschaftlichen Schädigung der Städte zu scharfen Konflikten mit der Geistlichkeit führte [1]. Immerhin wird man hier von vornherein annehmen dürfen, dass die Goslarer Klöster, namentlich die alten königlichen Stiftungen, bei ihren grossen ländlichen Besitzungen, deren Erträge in die Speicher in Goslar flossen, nicht alle ihre ländlichen Produkte selbst konsumierten, sondern dass sie auf dem Markte den Ueberschuss verhandelten, bezw. umtauschten. Befremdlich bleibt ja das Schweigen der Urkunden darüber. Andererseits steht doch fest, dass auswärtige Klöster, z. B. Richenberg, einen Teil ihrer Produkte nach Goslar schaffen liessen [2], und dies doch nicht bloss zur Versorgung der wenigen Leute des Klosters in der Stadt selbst, sondern wegen des Umsatzes auf dem städtischen Markte. Dass z. B. Kloster Walkenried auch in Goslar Handel trieb, kann man aus dem Gebot König Heinrichs VII. folgern, diese Mönche bei Kauf und Verkauf nicht mit Abgaben zu drücken, welcher Erlass sich gegen solche Versuche seitens der Goslarer Bürgerschaft richtete [3]. Immerhin wird der Handelsbetrieb der Goslarer Stifter und Klöster kaum gross gewesen sein.

Wohl aber besitzen wir verschiedentlich Nachrichten über Ausschank der Klöster, sei es von Bier oder Wein in den so-

[1] Vgl. Kaser S. 46 ff. 76. 99; Wiesehoff S. 66 ff. 69 ff.; vgl. auch Poncet S. 34 ff. 41 f. Ueber die Stellung der Kurie zu Handelsgeschäften und Gewerbebetrieb von Klerikern siehe Sägmüller, KR.[2] S. 230; Schreiber II, S. 236; Poncet S. 184 f.

[2] IV, 270 (a. 1345).

[3] I, 534 (a. 1234); siehe auch Mund S. 300.

genannten tabernae [1]). So hatten offenbar die Domkanoniker auf ihren Kurien teilweise solche Schenkstuben errichtet, was ihnen aber wegen des daraus entstehenden Unfugs und der Misshelligkeiten mit der Stadt vom Bischof ernstlich verboten wurde [2]). Ebenso hatten die Johanniter eine Schenke in der Rebstrasse, einem Aussenviertel der Stadt, welche sie auf Vorstellung des Rates hin zu Nutz der Bürgerschaft im Jahre 1357 aufhoben [3]). Auch Kloster Wöltingerrode besass eine Taberne zu Goslar [4]).

Ferner besass die Goslarer Geistlichkeit eine Reihe von Badestuben [5]), eine Einrichtung, die für das Leben des Bürgers im Mittelalter eine ausserordentliche Bedeutung hatte [6]). Doch hatten z. B. das Domstift und Kloster Neuwerk ihre Badestuben auch den Bürgern zugänglich gemacht [7]).

Am bedeutungsvollsten aber für das städtische Wirtschaftsleben war der Umstand, dass die Mühlen in der Stadt selbst und in ihrer nächsten Umgebung im Besitz der Stifts- und Ordensgeistlichkeit sich befanden [8]). Damit war die Stadt, abgesehen davon, dass ihr ein grosser Gewinn entging, da die Mühlen sehr einträglich waren [9]), der Geistlichkeit so gut wie ausgeliefert. Nicht nur, dass die Geistlichkeit der Bürgerschaft, die im

---

[1]) Ueber die Einträglichkeit solcher Tabernen siehe Inama-Sternegg III, 1 Beilage VIII, S. 438.

[2]) III, 309 (a. 1313). [3]) IV, 594.

[4]) I, 324 (a. 1188). [5]) Z. B. II, 419 (a. 1285—1296?), 484 (a. 1295).

[6]) Vgl. Maurer III, 120 ff.; Kriegk II, S. 11 ff.; Weinhold II, S. 114 ff.

[7]) II, 315 (a. 1283), 223 (a. 1275). Später taten sich auch bürgerliche Stuben auf, z. B. IV, 134 (a. 1341), 457 (a. 1352).

[8]) Mit Ausnahme einer Mühle, welche dem Grossgrundbesitzer Odelricus Dives gehörte I, 287 (a. 1180). — Wahrscheinlich sind die Mühlen durch königliche Schenkung an die Geistlichkeit gekommen; denn sie werden sich wie anderen Orts (vgl. für Lippstadt A. Overmann S. 30) ursprünglich im Besitz des Grundherrn befunden haben (vgl. Schröder, RG.[5] S. 437 Anm. 20; 545 f. und Stutz, Z.[2] f. R. G., XXVI, 1905, S. 374 f.). Ueber die Wichtigkeit der Mühlen siehe noch Gengler S. 225 ff.

[9]) Vgl. Inama-Sternegg II, S. 293; III, 2, S. 96; Gengler S. 243: Die Sonderabgaben der Mühlen. — Der Ertrag einiger Mühlen beträgt z. B. um 1260 6 grosse Scheffel und 3 panes mensuales II, 73.

wesentlichen auf deren Mühlen angewiesen war, auch die Höhe der Abgaben vorschreiben konnte. Vielmehr war im Fall eines Zwistes mit der Stadt den Stiftern und Orden mit dem Besitz der städtischen Mühlen zugleich eine schneidige Waffe in die Hand gegeben, indem sie dann die Bürgerschaft von der Benutzung ihrer Mühlen ausschliessen konnten. Diese Abhängigkeit musste aber besonders verderblich werden, wenn sich die Geistlichkeit auf die Seite der Feinde schlug: dann konnte Goslar gewissermassen ausgehungert werden, da das Heranbekommen des für den Unterhalt einer so bedeutenden Stadt nötigen Getreides bei den gefährdeten Zeitläuften unsicher war, während sonst der Rat diesem Uebelstand durch entsprechende Verfügungen hätte vorbeugen können [1]). Auch standen die Mühlen in Verbindung mit Bäckereien und besonders dem im Mittelalter so wichtigen Braubetrieb, wofür sie das Malz schroteten [2]), ebenso wie mit der Schweinemast, der Geflügelzucht und dem Fischfang [3]). Dazu waren noch Unzuträglichkeiten denkbar, die sich aus der Wassergerechtsamkeit der Mühlen unter Umständen ergaben. Eventuell konnte man auf Grund des Rechtstitels verhindern, dass das Wasser, welches gerade bei seiner Knappheit hochgeschätzt war, zum Zweck anderer neuer Betriebe der Stadt abgeleitet wurde [4]). Oder die Besitzer der Mühlen mochten es auch unterlassen, für den nötigen Abfluss zu sorgen, wodurch dann anliegende Grundstücke gefährdet wurden [5]). Vor allem war man nicht davor geschützt, dass das für die Stadtbefestigung im Kriegsfalle nötige Wasser dem Wallgraben entzogen wurde [6]). Da war denn der Besitz der städtischen Mühlen durch die Stifter und Klöster

---

[1]) Vgl. Bode II, Einl. S. 53.

[2]) Repert. d. St. I, 363. Inama-Sternegg II, S. 292.

[3]) Ebenda S. 292; III, 2, S. 96. Vgl. auch Koehne S. 45 f.

[4]) Diese Schwierigkeit wird z. B. bei Kloster Frankenberg durch eine besondere Abmachung des Rates überwunden, IV, 553 (a. 1356).

[5]) Vgl. Göschen 23, 22—32. Konstanzer Häuserbuch I, 21 ff.

[6]) Erinnert sei auch an die Gefährdung der mittelalterlichen Städte durch Feuersbrünste.

hinsichtlich der Sicherheit und Selbständigkeit der Stadt ein unhaltbarer Zustand [1]).

Darüber, ob die Stifter und Klöster Goslars Anteil an der städtischen Almende hatten, lassen unsere Urkunden nichts verlauten. Wohl machen sie das Bestreben der Bürgerschaft sichtbar, auswärtige Klöster, welche in Goslar Höfe hatten, zum Verzicht auf Mitbenutzung der städtischen Weiden zu zwingen [2]). Nur in einem Vertrage des Bischofs Bertold von Hildesheim mit dem Rate vom Ende des 15. Jahrhunderts wird ein Anger („de Lindenberch") als gemeinschaftliche Weide der Klöster und Bürger erwähnt; bezüglich der übrigen Weiden besteht nach dem Vertrage ein bestimmtes Herkommen [3]).

Weitere Wirkungen der Vereinigung eines so reichen und wichtigen städtischen Besitzes in der Hand der stadtfremden Geistlichkeit, nämlich die Entziehung des betreffenden Besitzes von den städtischen Lasten und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sollen wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes in besonderen Kapiteln behandelt werden.

2. Gegenbestrebungen der Bürgerschaft.

Bürgerliches Selbstgefühl wie wirtschaftliche Notwendigkeit mussten die Stadt dazu drängen, sich in den erwähnten Beziehungen von der Geistlichkeit möglichst unabhängig zu machen. Denn sonst drohte die Stadt von der Geistlichkeit mit ihren Gerechtsamen erdrückt zu werden [4]). Dagegen suchte

[1]) Daher zeigt sich schon früh das Bestreben des Rates, wo er nur konnte, Mühlen zu erwerben; so bei dem städt. Hospital S. Johannis II, 36 (a. 1256), 71 (a. 1260), 73 (um 1260).

[2]) So z. B. III, 358 f. (a. 1315) bei Kloster Walkenried; vgl. Repert. d. St. I, 682 (a. 1418).

[3]) Repert. d. St. I, 942 (a. 1492).

[4]) Aehnlich ist die Not in allen Städten. So klagen die Speyerer 1219 u. a.: so möchten wir alle und unsere Güter den Pfaffen dienstbar werden und verbunden. Kaser S. 46 ff.

sich nun die Stadt teils durch praktische Massnahmen im einzelnen Fall wie Ablösung der den Bürgern auferlegten Lasten und durch Konkurrenzunternehmungen zu schützen, teils durch Satzungen, mittels deren der Erwerb neuen Besitzes durch die Geistlichkeit verhindert wurde.

a) Beseitigung alter Beschränkungen.

In den Jahren 1292 und 1293, also gerade in einer Zeit, in der nach obigen Ausführungen[1]) auch sonst das Bürgertum in Goslar zur glänzenden Entfaltung gelangte, entspann sich zwischen der Bürgerschaft und den Klöstern ein ausserordentlich erbitterter Kampf um die Mühlen und Hallen[2]), der mit dem Siege der Stadt endete. Um von der lästigen Bindung an die Stifter und Klöster frei zu werden[3]), hatte die Stadt 1292 unter Nichtachtung des Bannrechtes[4]) eine Mühle und verschiedene Hallen von sich aus neu errichtet[5]). Dadurch schien sich für die Klöster nicht nur eine gewöhnliche Konkurrenz aufzutun. Vielmehr drohten ihre aus ähnlichen Gebäuden fliessenden Einnahmen dadurch vernichtet zu werden[6]). Möglich nämlich, dass der Rat auf die Bürgerschaft einen Druck ausübte, so dass sie sich von den klösterlichen Unternehmungen zurückzog. Wahrscheinlich stand aber zu

---

[1]) S. oben S. 3 ff.

[2]) Heineccius p. 311 f.; Crusius S. 117.

[3]) II, 439 (a. 1292). Allerdings wird als Motiv für diese Handlungsweise des Rates nur das finanzielle angegeben. Dass die Nennung der Imponderabilien nicht stattfindet, darf nicht wundernehmen.

[4]) An sich waren Neugründungen von Mühlen nicht statthaft. M.G. Const. II, 442 (Sententia de loco componenti molendinorum. von Konrad IV. a. 1239): quod nullus possit in alterius prejudicium molendinum construere in eo loco, qui legitimatus non est pro loco molendini. Vgl. oben S. 59 f. 63 Anm. 8.

[5]) II, 439 (a. 1292); 457 (a. 1293). Nach Heineccius p. 311 f. soll den Anlass zu diesem Streit der Anspruch des Rates auf Erträge aus den Mühlen der Geistlichkeit gegeben haben.

[6]) II, 439 (a. 1292).

erwarten, dass diese Tat des Rates nur der Anfang eines auch weiterhin durchzuführenden Verfahrens sei. Daher schlossen Domstift, Richenberg, Georgenberg, Neuwerk, der Deutschorden und der Johanniterorden [1]) einen Bund untereinander, mit der Bestimmung, aus diesem Streit erwachsende Umstände und Kosten entsprechend ihrem materiellen Anteil an der Sache auf sich zu nehmen, zweitens aber, solange der Streit schwebe, nichts von ihren Besitzungen in oder bei der Stadt zu verkaufen oder in irgend einer Form auszutun [2]). Doch konnten die Verbündeten auf die Dauer der Stadt nicht Widerstand leisten; es fehlte ihnen eben der Rückhalt wirksamen königlichen Interesses für sie. In einer Urkunde vom 14. Oktober 1293 übertrug das Domstift 4 Mühlen an den Rat (1 in der Stadt und 3 vor derselben) auf ewig für rund 120 Mark [3]). An demselben Tage verkaufte Kloster Richenberg seine 4 Mühlen (1 in der Stadt und 3 davor) an den Rat für rund 114 Mark [4]). Die

---

[1]) Dieser wird II, 457 (a. 1293) als Teilnehmer am Bunde erwähnt.

[2]) II, 439 (27. VI. 1293).

[3]) II, 454. Das Stift zwar sucht die Zwangslage in der Urkunde zu verschleiern. Denn die ungefähr gleichzeitige Erwerbung des Zehnten zu Zilly, II, 449—451 (August 1293) ist vielleicht erst aus Ursache der hoffnungslosen Lage in Goslar hervorgegangen. Es ist allerdings zuzugeben, dass die Stifter und Klöster durch Aufgabe ihrer städtischen Mühlen in so fern nicht in direkte Not geraten sind, als sie ja alle noch Mühlen in stattlicher Anzahl an anderen Orten besassen. So werden vom Georgenbergstift im Jahre 1196 allein fünf auswärtige Mühlen erwahnt, I, 346, und das Benefiz eines Petersberger Kanonikers enthielt unter anderem drei Mühlen und eine Mühlstätte und ein Drittel an einer Mühle, I, 260 (a. 1167). Dass die Klöster trotzdem nur unter starkem Druck die nach obigen Ausführungen für sie besonders wertvollen städtischen Mühlen aufgegeben haben, erhellt unseres Erachtens schon daraus, dass das Domstift z. B. seine Mühlen für 120 Mark abgeben musste, obwohl es selbst gerade 140 Mk. brauchte, II, 454 (a. 1293). Es scheint dies unter dem normalen Preis gewesen zu sein. Denn 1233 verkauft das Domstift an Kloster Neuwerk eine Mühle an der Bergbrücke für 40 Mk., I, 532.

[4]) II, 455 (a. 1293). Auch in dieser Urkunde werden Neben- oder Scheingründe den wahren vorgeschoben. Als solche werden unter

einzelnen Abschlüsse der übrigen Klöster mit der Stadt sind uns nur zum Teil erhalten. Bald schliesst der ganze Bund nach urkundlicher Nachricht (vom 16. Oktober 1293) seinen Frieden mit der Stadt [1]): der Rat kauft vom Domstift und Richenberg je 4, vom Deutschorden 2 Mühlen [2]). Von Kloster Neuwerk erhält der Rat die beiden Mühlen des Klosters in Aussicht gestellt [3]). Doch ist die Art, wie der Rat das Kloster behandelte [4]), bedeutsam für die Stellung desselben zur Bürgerschaft. Zunächst ist bemerkenswert, dass er vorerst die Abfindung der anderen Gläubiger für nötig erachtet, während er sich Neuwerks so sicher wähnt, dass er bei augenblicklicher Erschöpfung seiner Mittel [5]) hier die endgültige Erwerbung hinausschieben zu dürfen glaubt [6]). Anderseits kommt er aber auch diesem Kloster mehr als den anderen entgegen, sofern er sich zum Mahlen des für das Kloster nötigen Mehles verpflichtete, auch nach dem Uebergang der Mühlen in seine Hand.

Auffallend ist die Lösung der Mühlenfrage bei dem Stifte

---

anderem genannt: Plackereien durch Tücke und Schuldigbleiben der Mieter (vgl. Heineccius p. 312), die grossen Unterhaltungskosten und ähnliches.

[1]) II, 456.

[2]) In welchem Masse z. B. der Deutschorden nur unter dem Druck der Bürgerschaft seine Mühlen aufgegeben hat, ist daraus ersichtlich, dass er 1294 mit vieler Not einen Zins, der ursprünglich auf der Mühle gestanden hatte und der Kirche St. Johann am Rammelsberge zukam, ablösen musste (II, 466; für 22 Mk.).

[3]) II, 458 (16. Oktober 1293); 461 (2. Dezember 1293).

[4]) Ebenda.

[5]) Für die Mühlen des Domstiftes und Richenbergs allein hatte er schon ca. 234 Mk. anlegen müssen.

[6]) Die Mühlen wurden vorläufig dem Rate gegen einen Zins eingetan, bis dieser dem Kloster entsprechende Einkünfte und zwar ewige Renten überweisen würde. Nach einer Urkunde vom Jahre 1373 soll das Kloster jährlich 2 bzw. 3 Himpten Malz von diesen Mühlen des Rates geliefert erhalten und ausserdem noch ohne Abgaben für Eigenbedarf dort mahlen lassen dürfen. Repert. d. St. I, 363.

auf dem Georgenberge, welches dem Bunde angehört hatte. Zunächst bleibt es merkwürdig lange unangetastet. Erst ein halbes Jahrhundert später (anno 1342) tauscht die Stadt von ihm eine Mühle ein, die ausserhalb Goslars vor dem breiten Tore gelegen war, gegen auswärtige Güter zu erstaunlich hohem Preise[1]). Wie das zu erklären ist, wird nicht ganz deutlich, denn die Rücksichtnahme auf die guten Beziehungen zu dem Stift[2]) wird die Stadt kaum bei dieser Zurückhaltung geleitet haben, da der Rat solche, wie das eben erwähnte Beispiel Neuwerks in dem gleichen Falle zeigt, immer zu seinen Gunsten zu wenden wusste. Sollte also den Rat bei seinem Verhalten etwa die Rücksicht auf den Bischof geleitet haben, der dem Stift in besonderem Masse zugetan war[3])?

Im Jahre 1294, also ungefähr 1 Jahr nach der grossen Einigung über die Mühlenfrage, erwirbt die Stadt vom Petersberger Stift 2 am Fusse des Klosterberges gelegene Mühlen[4]). In dieser zeitlichen Differenz und dem Umstand, dass das Kloster dem Bunde der Stifter und Klöster nicht angehörte[5]), obwohl es am Streitobjekt interessiert war, kommt deutlich zum Ausdruck, dass das Stift nicht in dem Masse mit der Stadt versippt war, wie die anderen Stifter und Klöster[6]). — Merkwürdig ist auch, dass das Kloster Frankenberg dem Bunde nicht angeschlossen war. Sollte das etwa in der ursprünglich eigenartigen Aufgabe des Klosters begründet liegen[7]), welche jenes anfangs vielleicht von der anderen Stifts- und Ordensgeistlichkeit absonderte, oder darin, dass es aus Mangel

[1]) IV, 183; gegen einen Zehnten und zwei Hufen; vgl. IV, 185 (a. 1342).

[2]) Siehe oben S. 24 ff.

[3]) Steinbrück S. 10 Anm. 1. Vgl. auch oben S. 23.

[4]) II, 468 (15. Juni 1294); 471 (15. August 1294). Schon im Jahre 1259 hatte das Stift eine Mühle bei der Stadt an diese abgegeben, II, 64.

[5]) II, 439 (27. Juni 1292).

[6]) Siehe oben S. 22 f.

[7]) Siehe oben S. 30.

an Mühlenbesitz zu dieser Zeit praktisch nicht an den Fragen interessiert war? Später (anno 1356) jedenfalls hat es eine Mühle in der Stadt und muss sich sogar dem Rate gegenüber bereit erklären, diese abzubrechen und nirgends in der Stadt eine Wassermühle errichten zu wollen [1]).

Zusammenfassend ist zu sagen, dass diese Einigung mit der Stadt eine vollständige Niederlage der in den Kampf eingetretenen Geistlichkeit darstellt. Fast gönnerhaft klingt es, wenn der Rat dem Domstift gestattet, 2 Mühlen am Herzberge an alter Stätte wieder aufzubauen [2]).

Der Erwerb der Mühlen selbst erschien der Bürgerschaft so wertvoll, dass sie ihn von König Adolf besonders bestätigen liess [3]).

Wichtig war in dem ganzen Mühlenstreite der Stadt mit der verbündeten Geistlichkeit die Stellung des Bischofs zu der Sache. Seiner überaus entgegenkommenden Haltung scheint die Stadt ihren raschen Sieg mit verdankt zu haben [4]). Man vergleiche nur den milden Ton der Urkunde, in welcher Bischof Sigfrid die getroffene Uebereinkunft offiziell bestätigt [5]).

Allmählich suchte dann die Stadt auch die Mühlen auswärtiger Klöster aufzukaufen [6]). So erwirbt sie 1299 die Wöltingeroder Mühle am Frankenberge auf ewigen Zins [7]), um sie im

---

[1]) IV, 535.

[2]) II, 457 (16. Oktober 1293).

[3]) II, 474 (a. 1294).

[4]) Der Verkauf der Mühlen des Domstifts z. B. findet statt: de licentia et auctoritate ... Sifridi (sc. des derzeitigen Bischofs von Hildesheim) et ipso domino mediante, II, 454 (a. 1293). Eine ähnliche Wendung findet sich in dem Friedensinstrument vom Jahre 1293 (II, 456 f.). Nach eigenen Worten des Bischofs ist der Frieden zustande gekommen nostro mediante auxilio et consilio, II, 460 (a. 1293).

[5]) II, 460 (a. 1293).

[6]) Parallel zu diesem Bestreben der Stadt, die Mühlen aus der Hand der Geistlichkeit zu erwerben, läuft das Bemühen, auch die in der Nähe der Stadt gelegenen Mühlen des Adels allmählich aufzukaufen, III, 225 (a. 1310); 325 (a. 1314); vgl. 708 (a. 1325).

[7]) II, 564 f.: Für jährlich 18 Scheffel Weizenmalz und 1/2 Mark Silber.

Jahre 1327 ganz aufzukaufen [1]). Der dafür gezahlte erstaunlich hohe Preis von 130 Mark [2]) dürfte sich vielleicht doch nicht bloss aus dem Werte des Objekts erklären, sondern eher aus der Schwierigkeit für die Bürgerschaft dem fremden Kloster beizukommen.

In den Streit um die Mühlen war, wie schon erwähnt, der um die Hallen hineinverflochten [3]). Auch in diesem Punkte endete der Kampf mit einer Niederlage bezw. einem Rückzuge der daran beteiligten Geistlichkeit. Zwar nötigten die Verbündeten dem Rate die Erklärung ab, keine neuen Bauten, aus denen ihnen eben hätte Konkurrenz entstehen können [4]), zu errichten, es sei denn mit ihrer, der Klöster, Erlaubnis, oder aber der Rat müsste ihre eigenen Kaufhallen aufkaufen [5]). Diese letzte Bestimmung zeigt die ganze Hoffnungslosigkeit des Kampfes der Stiftungen auch in diesem Stück, denn der Fall des Aufkaufs wird ganz deutlich ins Auge gefasst. Nur ganz geringe Konzessionen sind es, die der Rat ihnen macht: die neuerrichteten Bäckerhallen am Friedhof der Marktkirche sollen, soweit sie schon vermietet sind, so bleiben; soweit sie aber augenblicklich frei sind, sollen sie nicht an Gewerbetreibende (artificibus) oder sonstige Verkäufer, sondern nur an Bäcker ausgetan werden.

---

[1]) III, 762.

[2]) Man vergleiche damit den oben genannten Preis der vier Dommühlen (120 Mk.!), wobei die Differenz überraschend in die Augen springt, selbst wenn man dabei das durch den Zeitlauf bedingte Steigen des Geldwertes mit berücksichtigt.

[3]) Siehe oben S. 66.

[4]) Vgl. oben S. 59.

[5]) II, 456 (16. Oktober 1293) se . . . consules obligaverunt, quod de cetero nullas novas generales structuras . . . edificabunt, quibus ecclesiarum nostrarum census diminui possit aut nobis . . . prejudicium generari. Si vero aliqua edificia vel structuras predictis consimiles fieri contingeret pro communi utilitate civitatis in futurum has structuras non attemptabunt, nisi nostra et ecclesiarum nostrarum, quarum interest, interveniente amicicia et consensu, vel nisi nostras hallas comparent titulo emptionis, solvendo precium secundum estimationem et judicium discretorum.

Die hier erwähnten Hallen sind offenbar vom Rate errichtet worden und die nämlichen, die den Zwist hervorgerufen haben. Trotz des in früheren Zeiten erfolgten Protestes von Kloster Neuwerk [1]) musste die Geistlichkeit also schliesslich doch die Errichtung von Hallen durch die Stadt dulden; sie suchte das Uebel, da es nicht abwendbar war, nur einzuschränken. Mit der Erwartung, dass die Stadt ihren Kirchen und ihrer Geistlichkeit, indem sie dieselben gemäss kanonischer Satzung (secundum canonum formam) in ihrer Freiheit und ihrem Recht beliesse, möglichste Förderung zu teil werden lasse, schliesst das Uebereinkommen, das den grossen Mühlen- und Hallenstreit der Jahre 1292/93 endet [2]).

Nach dem Vergleich von1293 beschreitet der Rat in der Tat sogleich den daselbst vorgesehenen Weg des Aufkaufs klösterlicher Hallen, wenn auch zunächst in der milden Form der Erbpacht. So erwirkt er von dem Hauptinhaber solcher Verkaufsstätten, dem Kloster Neuwerk, eine Reihe von Hallen und einen Scharren gegen Zins auf ewig [3]), nachdem er eine geringe Zeit vorher schon eine „macella sive halla" von dem auswärtigen Kloster Katelenburg gekauft hatte [4]).

Solches Bestreben der Bürgerschaft, von der Geistlichkeit Verkaufsstätten zu erwerben, lässt sich auch späterhin weiter verfolgen [5]), nur dass an Stelle des Rates als Neuerwerber offenbar

[1]) II, 22 (um 1253). Wie viel bescheidener als um 1290 war nicht die Bürgerschaft hier wenige Jahrzehnte vorher gewesen, wo der Rat von seinen Konkurrenzversuchen rundweg Abstand nehmen musste und das Kloster Neuwerk sich die Zusicherung erteilen liess, dass nicht durch Neubauten auf dem Markte die Ertragsfähigkeit seiner eigenen Kaufhallen geschädigt würde!

[2]) II, 456 (16. Oktober 1293).

[3]) II, 462 f. (6. Dezember 1293); für jährlich 1½ Mk. Zins.

[4]) II, 440 (1. Juli 1292); für 2 Mk.

[5]) Z. B. von Richenberg IV, 669 (a. 1359); vgl. 824 (a. 1364). — Besonders am Ausgang des Mittelalters wird die Erwerbung von Verkaufsstätten Geistlicher durch den Rat energisch betrieben; z. B. gehen im Jahre 1505 und 1506 18 verfallene Scharne und Buden vom Domstift an den Rat über. Repert. des Domst. 709; 715.

immer mehr die einzelnen Gewerbsgenossenschaften selbst treten [1]). Immerhin sind es doch verhältnismässig wenig Urkunden, die uns vom Uebergang von Verkaufsstätten der Geistlichkeit in Bürgerhand berichten, was angesichts des gerade im 14. Jahrhundert stattfindenden Aufblühens von Handel und Gewerbe befremdlich erscheinen möchte. Doch findet das am besten darin seine Erklärung, dass man bürgerlicherseits eben nicht nötig hatte, sich auf die Erwerbung schon vorhandener Verkaufsstätten zu beschränken.

Vielmehr bediente sich der Rat eines viel radikaleren Mittels, um sich der drückenden Herrschaft der Stifter und Klöster auf dem Markte zu entledigen: er errichtete unter Ignorierung der Ansprüche der Geistlichkeit auf das Verkaufsstättenmonopol und unter Ignorierung des Vertrages von 1293 von sich aus neue Verkaufsstätten [2]). Denn wir hören im Jahre 1331 von einem „Nygen markete“ [3]), der in der Nähe

---

[1]) Die Genossenschaften treten besonders als Pächter auf. So verkauft im Jahre 1377 Stift Richenberg die „wessele“, die bisher einzelnen Bürgern zu Zins ausgetan war, gegen jährliche Abgabe von ½ Pfund Wachs an die Krämergilde. Repert. d. St. I, 370 a. — 1432 wird die Erwerbung zweier Buden Richenbergs durch die Krämergilde in Aussicht genommen. Repert. d. St. 737 a. — 1468 gehen drei Schuhmacherbuden Neuwerks an die Schuhmachergilde über gegen ewigen Zins. Repert. d. Klosters Neuwerk Nr. 35. — Hierbei ist noch besonders zu bemerken, dass die Form ewiger Zinsleihe oft genug nur ein Uebergangsstadium zur endgültigen Erwerbung durch die Bürgerschaft bildet. Ein besonders lehrreiches Beispiel liegt in der eben erwähnten Urkunde. Repert. d. St. I, 737 a vor. Hierin übernimmt die Krämergilde im Jahre 1432 vom Stift Richenberg zwei Buden gegen einen jährlichen Zins von 8½ Lot, wobei jedoch gleich der endgültige Erwerb der Buden durch die Gilde ins Auge gefasst wird durch Ablösung des Zinses mit 23 Mk. Aehnlich Repert. d. St. I, 737 (a. 1432).

[2]) Von strenger Innehaltung der Vereinbarung von 1293 kann schon darum nicht die Rede sein, weil z. B. eine vollständige Aufkaufung der Hallen Neuwerks vor Errichtung neuer städtischer nicht erfolgt ist; vgl. das Güterverzeichnis oben S. 52.

[3]) III, 882. Vgl. hierzu Gengler S. 135 f.

der Marktkirche gelegen haben muss [1]). Da die Bäckergilde vom Rat die Brotscharren vor dem Marktkirchenfriedhof bis zum Leder- und Schuhhofe pachtete [2]), so lagen auch diese am neuen oder gemeinen Markte [3]). Nun waren sie aber im grossen Streit von 1292/93 gegründet worden [4]). Mithin datiert die Gründung des Neuen Marktes spätestens seit dieser Zeit, spätestens, weil schon im Jahre 1290 das „forum commune“ genannt wird [5]).

Auf dem Neuen Markte nun ist im Gegensatz zum Alten der Rat der Herr. So verkauft er unter anderem alle Fleischscharren auf dem Neuen Markte, die der Stadt gehören, auf 6 Jahre an die Knochenhauer [6]). Möglich, dass die hierbei ins Auge gefasste Anfechtung von dritter Seite her auf die Haltung der Klöster Bezug nimmt: der Rat will den Knochenhauern in solchem Fall voll beistehen [7]).

Derart war es also der Bürgerschaft gelungen, die drückende Herrschaft der Stifter und Klöster über den Markt abzuschütteln und sich die nötige wirtschaftliche Bewegungsfreiheit zu verschaffen.

In derselben Linie liegt aber auch die Ablösung bezw. Umwandlung von Lasten und Abgaben, die von Bürgern der Geistlichkeit zu leisten waren. So stand dem Vorsteher der zum Domstift gehörigen Marienkapelle beim Kaiserhause eine jährliche Abgabe von einigen Denaren zu, die ihm vom Fischverkauf zu zahlen waren [8]). Doch erwirkte die Stadt

---

1) Göschen 103, 5—7 werden Stände fremder Krämer auf dem meynen markede oder vor der kerken (sc. der Marktkirche) erwähnt.

2) IV, 29 (a. 1337).

3) Im Unterschiede vom Alten Markte, dem Forum II, 52 (a. 1258).

4) Siehe oben S. 71 f.

5) II, 412.

6) III, 882 (a. 1331); für jährlich 8 löt. M. Vgl. Gengler S. 139 f.

7) III, 882 (a. 1331): Irstunde en ok wat weder willen van der schernen weghene, dat schole we en helpen richten unde tuchteghen liker wis, alse oft we de schernen in user were hedden.

8) II, 446 (a. 1293).

durch ihre Bitte die Umwandlung dieser Abgabe in eine feste Jahresrente, die an einer area angewiesen wurde[1]). Vielleicht waren die bisher zur Zahlung verpflichteten „homines quidam“ ursprünglich Hörige des Domstiftes. Das Eintreten des Rates für sie wäre dann sehr verständlich aus der Absicht heraus, ihnen zu der persönlichen Freiheit der Bürger zu verhelfen. Jedenfalls wurde durch diese Ablösung wieder ein Stück des Marktes frei von der Herrschaft der Geistlichkeit.

In welcher Weise sich die Bürgerschaft mit den dem Petersberger Stift zukommenden Marktabgaben[2]) abfand, erfahren wir leider nicht.

Einen weiteren Berührungspunkt auf wirtschaftlichem Gebiete bildete die Frage der Ablösung von Zinsen, die an Grundstücken hafteten. Die Ansammlung grösserer Kapitalien gerade in den Städten und das damit verbundene Sinken des Zinsfusses sowie die mit dem Aufblühen des Handels in immer grösserem Masse sich darbietende Gelegenheit zu bürgerlicher Spekulation drängten zu einer Auflösung der starren Geldanlagen und zur Ablösung alter Lasten zu Gunsten einer grösseren Beweglichkeit des Geldverkehrs[3]). Schon früh (im Jahre 1283) hatte die Goslarer Bürgerschaft von König Rudolf ein Privileg über die Ablösbarkeit der Zinse auf ihren Bürgerhäusern erwirkt[4]). Da die Rente von 1 Mark mit 10 Mark abgelöst werden sollte, so bot das für die spätere Zeit mit dem Sinken des Zinsfusses für den Schuldner den Vorteil, für eine mit der früheren gleich grosse Rente eine bedeutend grössere Summe von seinem neuen Gläubiger aufnehmen zu können[5]). Doch kam dieses private Interesse an

---

[1]) II, 446 (a. 1293).

[2]) Siehe oben S. 61.

[3]) Vgl. Inama-Sternegg III 2, S. 467 ff.; Beyerle II, S. 98. 140 f.

[4]) II, 311; vgl. den entsprechenden Satz im Privileg König Wenzels (a. 1390) bei Göschen 122, 41—123, 3, wo es u. a. heisst: Unde id en sol nummer keyn erbtzinse stein uff der burger huse, ab er wol gereit umb ghelt gekoufft were oder noch ghekofft worde. Vgl. hierzu Beyerle II, S. 97.

[5]) Vgl. Inama-Sternegg III 2, S. 469 f.

der Ablösung der Zinse erst nach unserer Periode zur Geltung, da ja in unserer Zeit der Zinsfuss im wesentlichen der alte blieb. Entscheidend für derartige Massnahmen war vielmehr das öffentliche Interesse. Es geht dies deutlich hervor aus der im Privileg König Wenzels im Jahre 1390 gegebenen Begründung: „uf datz de huser nicht vorvallen unde io der stad note tragen an stewer unde an wachte“ [1]). Die Stadt fürchtete also, dass eventuell bei Erbzinsen der alte Leihherr nicht entsprechend für die Instandhaltung des Besitztums Sorge tragen möchte, wogegen der Rat, im Falle jener Geistlicher war, schwerlich wirksam vorgehen konnte, wie er es Bürgern gegenüber durfte [2]). Oder aber die Stadt mochte fürchten, dass manche Grundstücke mit alten Verpflichtungen überlastet würden, so dass der Besitzer nicht mehr für den nötigen Bau aufkommen konnte und die Stadt eventuell das Nachsehen hätte [3]). Das eben namhaft gemachte öffentliche Interesse bestand naturgemäss schon vorher für die Ablösbarkeit der Zinse. Nach dem gleichen Privileg König Wenzels gelang es aber nicht, diese Bestimmungen in vollem Umfange auf die Geistlichkeit auszudehnen, vielmehr verblieben die von alters her zu eigen besessenen Erbzinse in deren Besitz [4]), d. h. offenbar Zinse von Grundstücken, bei denen sich die Geistlichkeit als Leihherrn und Eigentümer derselben ausweisen konnte [5]). Hatte sich die

---

1) Göschen 122, 41—123, 3.

2) Siehe oben S. 10 f. — Vgl. Arnold, Eigentum S. 302; hier heisst es in einer Klage der Baseler vom Jahre 1504: „als die geistlichkeit mergklich swere zinss uff den hüsern haben, und so die buwfellig werden, daz sy die nit buwen sondern invallen lassen“, weswegen die Baseler zu verhindern suchen, dass neue ewige Zinse und Jahrzeiten auf Grundstücken errichtet werden. Vgl. auch Boos III, S. 158.

3) Ueber die Ablösbarkeit solcher Verpflichtungen im Interesse der Verhütung von Bodenüberschuldung vgl. Beyerle II, S. 97. 124 f.

4) Göschen 123, 4 f.: Was aber geistliche luthe van eigenthums weghen von alder erbes tzinses ghehat hetten, datz blibe bey seinem rechten. Vgl. 25, 16 f.

5) Vgl. Arnold, Eigentum S. 304.

Geistlichkeit dieses Vorrecht noch Ende des 14. Jahrhunderts bewahrt, wo die Stadt in der einheitlichen Durchführung ihrer Verwaltung schon viel weiter fortgeschritten war, so wird man erst recht annehmen dürfen, dass es in der ersten Hälfte des Jahrhunderts bestanden habe. Dass sich die Geistlichkeit der Ablösung widersetzte, ist nur zu verständlich, da diese ja, in dem Fall die Zinse von zu Leihe ausgetanem Besitze stammten, in der Tat einer verschleierten Zwangsentäusserung ihres Eigentumes gleichgekommen wäre[1]). Aber auch sonst hatte sie von der mit der Ablösung der Renten eintretenden Konvertierung derselben, wobei sich dann das Sinken des Zinsfusses wirksam erweisen musste, nichts Gutes zu erwarten[2]). Hingegen ist aus der Hervorhebung des Privilegs König Wenzels, dass die von „alder" besessenen geistlichen Zinse bestehen bleiben sollten, ersichtlich, dass die Geistlichkeit für alle neu zu begründenden Zinsverhältnisse den allgemeinen Bestimmungen der Ablösbarkeit unterworfen war, ein Brauch, dem sie sich gern und willig darum fügen konnte, weil er ja keine Beraubung ihres Eigentums darstellte.

Das urkundliche Material für Ablösung ist äusserst gering. Doch genügt es, um zu zeigen, dass die Bestimmungen der Statuten nicht immer durchgeführt worden sind.

So löst im Jahre 1326 die Krämergilde einen von einer Krambude des Petersbergstiftes zu leistenden Zins von $^1/_2$ Vierding Silber jährlich durch eine einmalige Zahlung von 3 Mark ab, nachdem die Gilde vorher vergeblich versucht hatte, den Zins einfach stillschweigend zu unterdrücken[3]). Eine späterhin zwischen Kloster Wöltingerode und einem Bürger getroffene Vereinbarung scheint einem alten Erbzins zu gelten, der nun von dem betreffenden Hause abgelöst wird[4]). Ganz deutlich

---

[1]) Arnold, Eigentum S. 304.

[2]) Inama-Sternegg III 2, S. 470; Arnold a. a. O. S. 302 ff.

[3]) III, 737.

[4]) Repert. d. St. I, 519 (a. 1395): Sollte der Brief des Klosters über den Zins an dem betreffenden Hause gefunden werden, so

liegt eine Ablösung geistlicher Leihezinse im Jahre 1500 vor, wo der Rat die Not des Petersbergstiftes benutzt, um eine Rente desselben von 5 Mark an 3 Fleischscharren auf andere Besitzungen zu übertragen, wodurch die Scharren an die Bürgerschaft fielen [1]). Das allgemeine Bestreben der Bürgerschaft, geliehenes Eigen durch Ablösung des Zinses in echtes Eigen umzuwandeln, selbst da, wo die Leihe erst unmittelbar vorher erfolgt war, die Eigentumsverhältnisse sich also nicht verwischt hatten, war schon oben erwähnt worden [2]).

b) Vorbeugungsmassregeln.

Die bisher erwähnten Massnahmen (Zurückdrängen der Konkurrenz der Geistlichkeit, Beseitigung der Lasten) gingen dahin, die aus der alten Zeit überkommenen Verhältnisse, welche für die freie Entwicklung des Bürgertums durch mancherlei Vorrechte der Geistlichkeit hemmend sein mussten, im Interesse der Bürgerschaft umzugestalten. Mit der zuletzt behandelten Bestimmung über die Unzulässigkeit neuer ewiger Renten von Geistlichen haben wir schon eine zweite Art von Massnahmen berührt, welche dahin zielten, die alten Verhältnisse oder diesen ähnliche für die Zukunft in keiner Weise aufkommen zu lassen. Man fasst diese Massnahmen unter den Begriff der Amortisationsgesetzgebung zusammen, d. h. der Gesetzgebung, „welche die Beschränkung der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirchengesellschaften und kirchlichen Anstalten zum Inhalte hat“ [3]).

Bei dieser Amortisationsgesetzgebung ist zu beachten, dass die Kirchen und Institute anders behandelt werden als die Kleriker. Die verbotene Zuwendung an die letzteren

---

sollte er ungültig sein. Der Brief stammt offenbar aus recht alter Zeit her.

1) Repert. d. St. I, 984. 2) Siehe oben S. 73 Anm. 1.

3) Kahl im Hw. d. St. I³, s. v. Amortisationsgesetze S. 431; Derselbe, Amortisationsgesetze S. 1 ff. (über die Verwendung des Begriffes; vgl. auch Poncet S. 163 f.).

unterliegt allgemein viel schärferen Strafen als die an die Institute [1]). Diese Scheidung lässt sich an sich auch bei der von uns behandelten Geistlichkeit anwenden, obwohl sich für Goslarer Verhältnisse nicht ersehen lässt, in welcher Weise sie wirksam geworden sein möchte. Die Geistlichkeit am Domstift und die vom Petersberge nämlich durfte ja Privatbesitz haben [2]), und auch die Klosterfrauen besassen trotz des Gelübdes der Armut offenbar Privatvermögen [3]), zum mindesten wurde die ihnen zu teil werdende Ausstattung mit Renten nicht dem Kloster, sondern ihnen persönlich zugewiesen. Bei den Augustiner Regularkanonikern von St. Georgenberg und Richenberg sollte eigentlich in keiner Weise von Sondervermögen die Rede sein [4]). Gleichwohl muss ein solches doch, wenn auch in beschränktem Masse angenommen werden, indem einzelne Kanoniker mit Leibrenten ausgestattet werden, oder der jeweilige Priester eines beschenkten Altars der Klosterkirche eine Vermehrung seiner Präbende erfährt [5]). Diese Unterscheidung findet ihren Ausdruck in der Formel: etwas closterlüden schenken, verkaufen usw.

Hingegen fallen die Klöster als solche in der Gesetzgebung der Statuten unter die Rubrik von „ecclesia“ oder „goddeshus“. Denn sonst wäre es nur zu verwunderlich, dass

---

[1]) Hartwig S. 71. 73: Im ersteren Fall betrug die Strafe in Lübeck 50 Mark, im letzteren 10 Mark.

[2]) Vgl. oben S. 52 f.

[3]) Es werden sowohl Rentenkontrakte zwischen dem Konvent und einzelnen Klosterfrauen getroffen (III, 788, a. 1327); IV, 378 (a. 1350), als auch leihen diese zuweilen direkt Geld aus (IV, 559. 570, a. 1356), wie sie auch selbst Renten kaufen (IV, 634 Nr. 2, a. 1358); zur Frage des Privatvermögens vergleiche noch besonders IV, 131 (a. 1341).

[4]) Vgl. Heuser in Wetzer und Welte, KL.[2] II, Sp. 1829 f., s. v. Canonici regulares; Schreiber II, S. 236. 369.

[5]) III, 911 (a. 1332), 993 (a. 1334). Vgl. S. 116 Anm. 3: Solche Missbräuche sollen sich am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert häufig eingestellt haben. Siehe Heuser a. a. O.; Schäfer, Kanonissenstifter S. 15 Anm. 3 Ende.

sie in manchen einschneidenden Verboten nicht genannt, also ganz übergangen wären [1]), während sie doch sonst von der städtischen Gesetzgebung im Verhältnis zur Säkulargeistlichkeit besonders schroff behandelt wurden. Dieser Schluss erhält an der Tatsache seine Bestätigung, dass die Stifter, Klöster und Orden auch in den Urkunden die Bezeichnung als „ecclesiae“ bezw. „goddeshuser“ tragen [2]). Nebenbei sei noch bemerkt, dass bei Bezeichnung der Geistlichen selbst der Ausdruck „Pfaffe“ nicht immer im eigentlichen Sinne für die Weltgeistlichkeit gebraucht worden zu sein scheint, sondern offenbar mitunter ganz allgemein den Gegensatz zum Laienstande ausgedrückt hat [3]).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen, die zur Klarlegung der in der Amortisationsgesetzgebung verwendeten Terminologie nötig waren, wenden wir uns nun zu dieser Gesetzgebung selbst.

Der Rat suchte also der Neuerwerbung städtischen Besitzes durch die Stifter und Klöster entgegenzuarbeiten, sei es nun durch gesetzliche Verbote und Einschränkungen allgemeiner Art, sei es durch eine scharfe Kontrolle bei Besitzveränderungen.

Neuer Besitz konnte in dreifacher Form an die Geistlichkeit übergehen: durch Kauf, Schenkung oder Erbgang.

Allgemein über Veräusserungen von Bürgereigen an die Geistlichkeit, also auch über Kauf, gilt für Goslar folgendes. Ein bürgerliches Haus darf schon nach dem grossen

---

[1]) Z. B. im Verbot von 1219: dare domum suam ecclesie I, 401 Nr. XLVI und besonders Göschen 9, 16—18, wo Vergabungen an ein „goddeshus“ auf der einen Seite oder an „papen unde begevenen lüden“ auf der anderen verboten werden.

[2]) Z. B. reden die Vertreter des Domstiftes, von Richenberg, Georgenberg, Neuwerk, dem Johanniterorden, dem Deutschorden, zusammenfassend von den Interessen ecclesiarum nostrarum. Vgl. II, 22 (um 1253); IV, 183 (a. 1342) u. ö. Vgl. das Register zu Schreiber II, S. 406 s. v. ecclesia.

[3]) Vgl. Friedberg, De finium p. 139 Anm. 1; siehe auch weiter unten.

Privileg Friedrichs II. von 1219[1]), welches von König Rudolf im Jahre 1275 den Bürgern bestätigt wurde[2]), nicht an die Kirche veräussert werden: „Nulli licitum est dare domum suam ecclesie, nisi vendetur et ecclesie argentum tribuatur, ut etiam regi jus suum non detrahatur.“ Das ist ein allgemeiner Grundsatz, der mit einigen durch die veränderten Verhältnisse geforderten Modifikationen in die Statuten übergegangen ist, wo es heisst: „Men ne scal nen hus noch eghen noch ghelt an eghene in papen oder goddeshuse were bringhen ut der stat were, sunder des rades orloph“[3]). Man hätte nun erwarten sollen, dass diese Bestimmung in unserer Zeit bei der unbedingten Herrschaft des Rates durchgeführt worden wäre. Denn die Veräusserungen von Bürgereigen an die Geistlichkeit hatten naturgemäss vor dem üblichen Forum durch gerichtliche Auflassung zu erfolgen. Bei der intensiven Anteilnahme des Rates gerade bei Abmachungen über Grundbesitz und dessen Uebereignung[4]) ist zunächst nicht zu erwarten, dass der Wille des Rates hätte umgangen werden können. Sollte der Stadtvogt, welcher für gewöhnlich über Veräusserungen Briefe auszustellen hatte[5]), tatsächlich einmal das Verbot des Rates umgangen haben, so würden seine diesbezüglichen Amtshandlungen durch den Rat für null und nichtig erklärt worden sein[6]).

Ein solcher Fall regelrechter, vom Rate ausnahmsweise

---

[1]) I, 401 (a. 1219) Nr. XLVI. Vgl. Kahl S. 53 Anm. 71. Diese Bestimmung braucht nicht erst mit dem genannten Jahre in Kraft getreten sein, sondern kann schon vorher in Brauch gestanden haben (vgl. Bode I, Einl. S. 48); doch nicht vor 1163 (I, 254); vgl. I, 238 (a. 1157). — Strafe der Ausweisung bei Ungehorsam gegen dieses Gesetz, z. B. in Nordhausen. Gengler S. 443 Anm. 11. Vgl. Kahl S. 48 Anm. 69.

[2]) II, 212.

[3]) Göschen 23, 33—35, vgl. 9, 14—18 (alte Redaktion); 30, 9—16; 17—19.

[4]) Siehe oben S. 14 f.

[5]) Göschen 30, 21—24.

[6]) Ebenda 30, 13—16.

gestatteter Uebereignung von Bürgereigen an einen Domvikar liegt im Jahre 1320 vor[1]: hierbei erfolgt die „missio corporalis“ des den Besitz erwerbenden Klerikers in den Besitz des Hauses nach Stadtrecht (secundum juris debitum) durch die Richter und einige Ratsherren.

Trotz aller Vorsichtsmassregeln ist es aber nicht wahrscheinlich, dass der radikale Grundsatz vom Jahre 1219 in seiner ganzen Schroffheit durchgeführt worden ist. Folgende Erwägung muss zu dieser Annahme führen: Ende des 12. Jahrhunderts hatte Kloster Neuwerk ungefähr 5 Häuser in der Stadt[2], Mitte des 14. Jahrhunderts aber deren 33[3]. Nun sind sicherlich nicht alle die vielen Neuerwerbungen in dem kurzen Zeitraume von 1200 bis 1219 zu dem ursprünglichen Bestand hinzugekommen. Ebensowenig aber können sie alle von Fremden, namentlich von Adligen, herstammen, welche an das Ratsgebot nicht gebunden waren, zumal ja auch der Adel nicht in dem Masse am Kloster beteiligt war wie etwa am Domstift, vielmehr das Kloster ausschliesslich bürgerliche Elemente barg[4]. Also muss das Verbot des Rates bei diesem Kloster doch nicht mit der zu erwartenden Schärfe durchgeführt worden sein[5]. Zu demselben Ergebnis führt auch die

---

[1] III, 507: Erwerb für ein Altarlehen.

[2] Siehe oben S. 51.

[3] Siehe oben S. 52.

[4] Siehe oben S. 29.

[5] Die Behandlung dieser auffallenden Erscheinung durch Bode IV, Einl. S. XXVI f. ist nicht befriedigend. Man hat zweifellos hier eine mangelhafte Durchführung des Uebergangsverbotes anzunehmen. Wiesehoff S. 55 zeigt für die Stadt Köln, wie der Wille des Rates, der bei Beurkundung des Rechtsgeschäftes von dem städtischen Gericht oder bei der Eintragung ins städtische Grundbuch hätte zur Geltung kommen müssen, umgangen wurde, vielleicht durch Bestechung der städtischen Beamten. Für Goslar würde trotz der schon öfter erwähnten starken Teilnahme des Rates bei derartigen Rechtsgeschäften eine gleiche Erklärung an sich nicht ausgeschlossen sein. Waren ja doch die Nonnen von Kloster Neuwerk, wie wir sahen, sehr stark mit dem Rate versippt. Also wäre es leicht möglich gewesen, dass die jeweils amtierenden Rats-

Betrachtung eines Erlasses König Adolfs für Goslar vom Jahre 1294 [1]), welcher die Bestimmung enthält, dass Stadtgut an Fremde „cum onere“ (sc. den bisherigen Lasten) übergehen solle, eine Bestimmung, die sich nicht zum geringsten Teil gegen die Geistlichkeit kehrt [2]). Es wird damit tatsächlich vorausgesetzt, dass Stadtgut an Geistliche übergeht, das Privileg von 1219 also nicht mehr strikte durchgeführt wird. Anderseits enthält die nämliche Bestimmung auch die Rechtfertigung für das spätere laxere Verfahren, da ja, wie wir noch weiterhin sehen werden, das Hauptinteresse der Stadt an diesem Verbot, die Erhaltung der städtischen Steuerkraft, trotzdem gewahrt bleiben konnte [3]).

In gleicher Weise wie das Eigen selbst wurden noch die Zinse und Renten von der städtischen Amortisationsgesetzgebung getroffen, da sie ja allgemeinhin rechtlich wie Immobilien behandelt und beurteilt wurden [4]). Gerade dieser Punkt aber war für die Stadt von grosser Bedeutung, denn ein gut Teil des Besitzes sowohl des Klerus als der Kirchen bestand in Renten oder Gülten, die an Häusern angewiesen waren [5]),

---

leute auch ein Auge zugedrückt hätten. Noch wahrscheinlicher ist es allerdings, dass der Uebergang von liegendem Stadtgut an Kloster Neuwerk mit Kenntnis des Rates erfolgt ist. Denn, wie wir oben sahen, handelt es sich nur um einen Zuwachs an Häusern und nicht auch an Verkaufsstätten, an denen das Interesse der Stadt wegen ihres Wirtschaftslebens in noch höherem Grade hängen musste. Also wachte der Rat doch wohl über dem Interesse der Stadt. Vgl. zu dem Ganzen die weiter unten gegebene Beurteilung der gesamten Amortisationsgesetzgebung Goslars.

[1]) II, 475.

[2]) Vgl. weiter unten in dem Abschnitt über die Steuer.

[3]) Siehe ebenda.

[4]) Göschen 23, 33—35; 29, 27 f.; 30, 17—19. — Frölich S. 69 f., vgl. Hartwig S. 42; Beyerle II, S. 106; Heusler I, S. 338. 357; Loening in Hw. d. St. VII [3], S. 411 ff. s. v. Rentenkauf und Rentenschuld.

[5]) Daher die leidenschaftliche Beschwerde der Geistlichkeit in der Konfliktszeit der Reformation, die Bürgerschaft sperre ihre Zinse, Hölscher, Reformation S. 77.

da die Schenkungen und Stiftungen von Bürgern zum Zweck von Jahrzeiten u. dgl. allgemein gern in dieser Form erfolgten.

Eine grosse Rolle spielte auch die Ausstattung namentlich der bürgerlichen Nonnen mit einer Rente, die nach dem Tode des damit Dotierten an die Haupterben zurückfiel, der sogenannten Leibzucht[1]). Da sie nur an Grundstücken angewiesen wurde[2]), war für sie auch eine gerichtliche Auflassung nötig[3]). Sie erscheint normalerweise als die einzig zulässige Form des Rentenerwerbes durch geistliche Personen[4]). Denn in der durch den Begriff der Leibzucht gegebenen zeitlichen Beschränkung hatte die Stadt die Gewähr, dass der Zins nicht dauernd an geistliche Personen überging. Die Bestellung von solchen Renten für Klosterleute erfolgt, wenn nicht direkt bei dem Rat selbst[5]), so doch unter seiner Beurkundung[6]) und mit seinem Plazet[7]). Hingegen war die direkte Uebereignung von Zins an Erbgut an die Geistlichkeit allgemein ver-

[1]) Vgl. Heusler II, S. 125 ff.

[2]) Göschen S. 145 bei Anm. 7. 239.

[3]) Göschen 29, 27 f.; S. 240; anders Heusler II, S. 125 und besonders S. 76; vgl. Beyerle II, S. 106 f. 117. 119. Das Interesse des einzelnen wurde auch hier durch das Erfordernis des Erbenkonsenses gewahrt; siehe die unten in Anm. 6 genannten Urkunden; vgl. Heusler II, S. 59.

[4]) Göschen 30, 9—15: Of en emme papen oder emme beghevenen minschen ... ghelt an ervegude vorkoft, wanne de sterve de liftucht dar an heft, dat it weder up dene valle des dat ervegut is oder uppe sinen erven, dat mach unser stat voghet in sinen breven bescirven. Aver to eghenende oder mit ienighen sodanen dinghen to bekomerende, dar deme rade unde der stat ere recht mede ghebroken mochte werden, des ne scal he nicht bescriven. 17—20: Nemme gast noch nemme papen scal men ervegut noch tins an ervegude eghenen dat in user stat gherichte lit sunder des rades orlof: men mach it aver en wol setten weder to lösene oder liftuch dar an vorköpen.

[5]) Siehe unten in dem Abschnitt über die Vormunden.

[6]) III, 601. 602. 603 (a. 1322); 626 (a. 1322); 780 (a. 1327); 815 (a. 1328); 975 (a. 1334); 1011 (a. 1335); IV, 78 (a. 1338) u. ö.

[7]) III, 582 (a. 1321); 602 (a. 1322); vgl. Frölich S. 70. — Nur ein Schuldbekenntnis für eine Klosterfrau IV, 34 (a. 1337) und die Uebertragung eines Hauses erfolgt vor dem Vogt IV, 134 (a. 1341).

boten, und nur ausnahmsweise mit Erlaubnis des Rates gestattet[1]).

Das Bestreben des Rates, auch den Uebergang von Renten an Geistliche zu verhindern, war darin begründet, dass mit dem Besitz von Renten grosse Rechte verbunden waren. Blieb nämlich die Zahlung des Zinses aus, so konnte der Gläubiger zur Pfändung schreiten[2]). Um aber dies zu ermöglichen, war der Schuldner z. B. hinsichtlich des Verkaufes des auf dem Gut befindlichen Inventars und überhaupt in Verfügungen, die den Wert des Besitztums berührten, an die Zustimmung des Rentners gebunden, d. h. also von der Geistlichkeit, sofern sie solche Zinse besass, abhängig[3]). Bei hartnäckiger Zinsverweigerung fiel das Gut an den Gläubiger[4]). Hierin lag also für die Stadt die Gefahr, dass auf diesem Wege manches Bürgergut an die Geistlichkeit übergehen konnte, womit dann all die schon oben erwähnten Schwierigkeiten begannen, noch gemehrt durch die Pflicht des Neuerwerbers, den verfallenen Schoss nachzuzahlen[5]).

Nachdem aber durch allgemeine Gesetzgebung und die

---

[1]) Göschen 23, 33—35 (siehe oben S. 81); 30, 17—19. Von dieser Bestimmung wurde zweifellos auch die Ordensgeistlichkeit getroffen, obwohl sie an den betreffenden Stellen nicht genannt ist. Dass sie vor der Weltgeistlichkeit gerade in diesem Stücke einen Vorzug gehabt haben soll, ist bei der sonst schroffen Stellung der Stadt gerade jener gegenüber ausgeschlossen. Zudem wird sie auch an einer anderen Stelle ähnlichen Inhalts (Göschen 30, 9—15) direkt genannt.

[2]) Göschen S. 232 f.; vgl. Heusler II, S. 150 ff.

[3]) Göschen ebenda; vgl. Wiesehoff S. 55 f.; zum Teil wurde der Weg der Ueberschuldung eines Gutes absichtlich gewählt, um die Uebergangsbestimmungen des Rates zu umgehen; ebenda. Vgl. über die Beschränkung des Rentenschuldners auch Beyerle II, S. 123; Loening in Hw. d. St. VII³, S. 411 ff., s. v. Rentenkauf und Rentenschuld.

[4]) Göschen S. 232 f.; Loening a. a. O. Später wurden ausser dem betreffenden Rentengute noch weitere Güter zum Pfande gesetzt und ferner durch das Aufkommen des Versteigerungsverfahrens die persönliche Haftpflicht des Schuldners angebahnt. Heusler II, S. 150 ff.

[5]) Repert. d. St. I, 535 (a. 1397).

Form der Besitzveränderung ein Uebergang von immobilem Stadtgut an die Geistlichkeit gegen den Willen des Rates in grösserem Umfange so gut wie unmöglich gemacht war, konnte die Stadt nunmehr ihrerseits ihre Bedingungen stellen.

Lehrreich ist hierfür die Erwerbung eines kleinen Hauses und eines Hofes in der Stadt durch die Augustiner von Kloster Himmelpforten[1]). Zunächst wird ausdrücklich „wille unde vulbord der erbaren lude, der radherren to Goslere" erwähnt. Sodann muss sich das Kloster zu folgenden Bedingungen verstehen:

1. Ueber die Zweckbestimmung des neuerworbenen Grundstücks: es darf nur zur Herberge verwendet werden;

2. keine Veränderung ist an dem Besitz vorzunehmen: weder Erweiterung durch Zukauf, noch bauliche Veränderung gegen den Willen des Rates;

3. der bürgerliche Schoss ist zu zahlen. Damit ist der Besitz zugleich auch

4. dem städtischen Pfandrecht und Recht unterworfen;

5. der Verkauf ist nur an Bürger, sonst aber nur mit besonderer Erlaubnis des Rates zulässig.

Ein Verstoss gegen Bedingung 1 und 2 zieht den Verlust des Besitztums, ein solcher gegen 3 die Pfändung seitens des Rates nach sich.

Man sieht also, welche umfassenden Bedingungen der Rat stellen konnte[2]), obwohl zu bedenken ist, dass er gegen auswärtige Klöster vielleicht in besonderem Masse scharf vorging[3]).

Unter den Bedingungen, die der Rat bei ausnahmsweise gestatteter Erwerbung von Bürgergut durch die Geistlichkeit zu stellen pflegte, um die städtischen Interessen zu wahren,

---

[1]) IV, 359 (a. 1349).

[2]) Die Bedeutung der einzelnen Bedingungen soll später behandelt werden.

[3]) Die Prädikanten und Augustiner scheinen dem Rate von Goslar am wenigsten genehm gewesen zu sein. III, 358 (a. 1315).

ist für unsere Ausführungen besonders diejenige beachtenswert, durch die der Rat eine solche Erwerbung vermittels besonderer Verkaufsbestimmungen zeitlich zu beschränken suchte (Nr. 5 der Bedingungen). Derart gab er also das endgültige Anrecht auf das betreffende Gut doch nicht auf. Wie im eben erwähnten Falle bei den Himmelpförtnern, so stellte er z. B. auch bei den Zisterziensern von Walkenried die Bedingung, dass ihr aus Bürgerhand neu erworbenes Besitztum später nicht jemandem verkauft würde, der sich bürgerlichem Recht und bürgerlicher Pflicht entziehen könnte [1]).

Bisher wurden die Bestimmungen der Stadt und deren Handhabung hinsichtlich des Ueberganges von Bürgereigen an die Geistlichkeit durch Kauf und Schenkung wegen der Gemeinsamkeit der Bestimmungen auch gemeinsam behandelt. Nunmehr seien noch einige Sonderheiten angeführt, welche sich auf den Uebergang durch Schenkung beziehen.

Zunächst ist hervorzuheben, dass die sogenannte „fahrende Habe", also die Mobilien, nicht den Beschränkungen der Amortisationsgesetzgebung unterliegt. Vielmehr war es schon nach dem Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1219 gestattet, Häuser zu verkaufen und den Erlös Kirchen zu vermachen [2]).

Eine besondere Art der Schenkungen unter Lebenden sind die vielen Leibrenten, die Klosterleuten ausgesetzt werden, wozu die Zustimmung der Erben nötig ist [3]).

Von den Schenkungen sind besonders die „Testamente" von grösster Wichtigkeit [4]). Testamente sind einseitige Verfügungen von Todes wegen, und zwar erstrecken sie sich nach den Statuten nur auf einzelne Stücke des Erbes [5]). Als sie

---

[1]) III, 358 (a. 1315).

[2]) Siehe oben S. 81.

[3]) Z. B. III, 602; 626 (a. 1322); 780 (a. 1327); 815 (a. 1328); 975 (a. 1334); 1011 (a. 1335); IV, 134 (a. 1341).

[4]) Göschen 9, 14 f. (neue Redaktion); 122, 31 f. (a. 1390).

[5]) Göschen S. 153; vgl. auch Heusler II, S. 645 ff.

später allmählich in Brauch kamen, wurden sie im Hinblick auf den nahen Tod besonders gern zu frommen Stiftungen benutzt (sogenannte Seelgerätstiftungen)[1]). Das war darum für die Interessen der Städte in hohem Masse gefährlich, weil die Kirche in der Gültigkeitserklärung solcher Testamente sehr weitherzig war[2]), und weil die Testamentsvollstrecker oder Salleute[3]) bei solchen Stiftungen zum Teil selbst der Geistlichkeit angehörten[4]). Offenbar gerade mit aus diesem Grunde hat sie der Rat ganz besonders seiner Kontrolle unterworfen[5]), deren Ausübung schon oben behandelt wurde[6]). Ein Goslarer Rechtserkenntnis rechnet mit der Tatsache der Seelgerätstiftungen, indem es den nächsten Erben Einspruchsrecht zugesteht, falls sie nicht dazu ihre Einwilligung gegeben haben[7]). Indirekt darf man aus diesem Rechtssatze folgern, dass die Erben bei vorhandener Zustimmung nachher ein solches Testament nicht mehr anfechten dürfen[8]).

---

[1]) Vgl. Kahl S. 35 ff.

[2]) Siehe Kahl S. 31 f.; Sägmüller, KR.[2] S. 864. 870. Auch ist zu beachten, dass gerade Testamentssachen als „causae spiritualibus annexae" der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterlagen. Kahl S. 40; Sägmüller, KR.[2] S. 745; Poncet S. 71 f. 160 f.

[3]) Vgl. Heusler II, S. 652 ff.

[4]) Repert. d. St. I, 782 (a. 1453), 879 a (a. 1483) u. ö. Vgl. Heusler II, S. 642 ff.

[5]) Göschen 9, 17 f.: unde dat testament scholdeme bryngen vor den rad; 122, 32 f. (Privileg König Wenzels vom Jahre 1390). Vgl. v. Srbik S. 187 f.

[6]) Siehe oben S. 14 f. Die Bestimmung im Privileg König Wenzels scheint gerade im Hinblick auf Seelgeräte gegeben zu sein; vgl. den Passus: „uff datz gote io sein teil werde"; Göschen 122, 31—34.

[7]) E. G. Förstemann, Weistümer für den Rat der Stadt Nordhausen und von demselben aus dem 14. u. 15. Jahrhundert, Neue Mitteilungen aus dem Gebiete histor.-antiquar. Forschung im Namen des thüringisch-sächsischen Vereins, I, Heft 3, Halle 1834; S. 29 f.: „haben die nehesten erben daz nicht vor willekort, so megen sie daz woll weder sprechen."

[8]) Faktisch aber wurde ein solches väterliches Testament 1269 einmal abgeändert II, 156. Auch sonst waren mit Schenkungen an die

Ein anderer Weg, auf dem bürgerliches Eigen an die Geistlichkeit gelangen konnte, war das gesetzliche Erbrecht. Wegen mangelnder Verwandtschaftsbeziehungen zu der Bürgerschaft scheidet aber das Stift auf dem Petersberge für unsere Frage hier so gut wie ganz aus[1]).

In der Frage des Erbes war ein Punkt von grossem materiellen Interesse gegeben, an dem kirchliche und städtische Gesetzgebung scharf aneinander stiessen.

Zunächst sind die kanonischen Bestimmungen betreffs der aktiven Erbfähigkeit der Kleriker zu betrachten.

Nach kanonischem Recht war der Kleriker erbfähig. Besonders aber gestalteten sich die Verhältnisse im Gegensatz zu den Kanonikern an den Kollegiatstiftern, also in Goslar den Herren vom Domstift und dem Stift auf dem Petersberge, bei den Religiosen infolge des „votum paupertatis". Obwohl derjenige, welcher in ein Kloster eintreten will, sein bisheriges Vermögen dem Kloster zubringt, muss auf Grund jenes Gelübdes der Professe auf selbständige Nutzung und Verwendung seines Privatvermögens zugunsten des Ordens verzichten[2]). Mit der grundsätzlich festgestellten persönlichen Vermögensunfähigkeit des Regularen steht die Pflicht des Ordens als Universalerben im Zusammenhang, die Gläubiger des Professen bis zur Höhe des von demselben eingebrachten Vermögens zu befriedigen[3]). Ebenso fällt das, was dieser neu erwirbt, besonders durch Erbgang, dem Orden zu[4]). Die Klöster verzichteten also keineswegs auf das Erbe ihrer Mitglieder.

Kirche für diese oft mannigfache Unannehmlichkeiten verknüpft; siehe Schreiber besonders II, S. 217 ff.

[1]) Siehe oben S. 23.

[2]) Friedberg, KR.[6] S. 276; Kahl S. 33 f. Darüber, dass bei den Goslarer Klöstern faktisch nicht ganz so rigoros verfahren wurde, siehe oben S. 79.

[3]) Friedberg, KR.[6] S. 276.

[4]) Sägmüller, KR.[2] S. 833: „Der Professe ist ... für sich auch

Von der Goslarer Geistlichkeit kam das „votum paupertatis" für folgende Klöster in Betracht: für die Stifter von St. Georgenberg und Richenberg, da sie mit Regularkanonikern der Augustinerchorherren besetzt waren[1]), sodann für die Frauenklöster Neuwerk und Frankenberg[2]) sowie den Minoriten-

---

nicht erwerb- oder erbfähig, wohl aber für das Kloster"; Scherer, KR. II, S. 822 f.

[1]) Siehe oben S. 79 Anm. 4. Hauck, KG. IV, S. 341 ff. 350 f.; Heimbucher II², S. 6 ff.; Friedberg in Hauck, RE.³ IV, S. 83, s. v. Chrodegang. — Die Ritterorden kommen wegen des Schweigens der Goslarer Nachrichten für die Frage des Erbes und der Besteuerung nicht in Betracht. Vgl. aber für den Deutschorden Perlbach, Regel c. 2 S. 30; c. 20 S. 45; Gesetze c. 11 S. 69; c. 38 (4) S. 38 f.; Gewohnheiten c. 57 S. 115; für die Johanniter und den Deutschorden Uhlhorn II², S. 301 f. 341.

[2]) Es ist hier nicht der Ort, an der Hand eines geringfügigen Materials des näheren in die Untersuchung der Frage einzutreten, in wie weit die Konventualinnen dieser Anstalten unter die Rubrik der Nonnen oder unter die der Kanonissen fallen. Wir glauben auch ohne das unsere Erörterungen durchführen zu können, indem das positive Einzelmaterial, welches für unsere Fragen in Betracht kommt, entscheidend sein soll, unbehindert durch die gemeinrechtliche Terminologie („Nonne"). Es sei also nur beiläufig erwähnt, dass für Goslar Kanonissenstifter kaum anzunehmen sind. Zwar fehlen auch nicht Momente, welche zu dieser Annahme führen möchten. So stattet z. B. der Hildesheimer Bischof Kloster Neuwerk bei seiner Gründung mit den Rechten einer Kollegiatkirche aus (I, 306, a. 1186) und im Anfang des 13. Jahrhunderts hören wir in der Tat von einem Versuch Neuwerks, Kanonissenstift zu werden (siehe Steinbrück S. 39 f.). Auch finden wir neben der oben erwähnten Tatsache des Privatvermögens bei Sanktimonialen einmal bei beiden Klöstern die Selbstbezeichnung „conventus dominarum" (II, 50 a. 1258; 129 a. 1267; vgl. über die Verwendung des Terminus „domina" zur Bezeichnung von Kanonissen Schäfer, Kanonissenstifter S. 125). Doch steht der Reklamierung der Goslarer Klosterfrauen als Kanonissen manches entgegen. Neben der Bestätigungsurkunde Innozenz' III. für Kloster Neuwerk mit ihren diesbezüglichen Auslassungen (I, 351 a. 1199) und der Tatsache, dass eben das Bemühen Neuwerks, Kanonissenstift zu werden, völlig scheiterte (Steinbrück S. 14 ff. 36 ff.), nicht zum wenigsten der Umstand, dass z. B. Kloster Neuwerk weder hinsichtlich seines Fundators noch der Zusammensetzung des Konventes ein Adelsstift war (das aber waren die Kanonissenstifter in ausgeprägter Weise. Schäfer

orden. Bei letzterem lag in so fern noch eine Besonderheit vor, als ja eigentlich nicht einmal der Orden selbst Vermögen erwerben durfte [1]). Doch kommt die theoretische Ausgestaltung dieser Frage mit den mannigfachen Wandlungen, die sie im Laufe der Geschichte erfahren hat [2]), hier nicht in Betracht, sondern nur die Tatsache, dass der Goslarer Minoritenkonvent nicht rundweg auf das Erbe seiner Mitglieder verzichtete [3]). Von Kloster Neuwerk ist ein besonderes Privileg von Papst Alexander IV. erhalten, worin die gemeinrechtliche Erbfähigkeit der Klosterschwestern für dieses Kloster Anerkennung und Bestätigung findet [4]). Dieser Umstand zeigt aber zugleich, dass das Kloster diese ausdrückliche Erklärung für nötig erachtete, mit anderen Worten, dass ihm von seiten der Laien in diesem Punkte Schwierigkeiten gemacht wurden.

Diese Vermutung findet in den Tatsachen ihre Bestätigung. Denn den kanonischen Bestimmungen und Privilegien laufen die städtischen Gesetze direkt zuwider.

Bevor wir dies aber aufzeigen, ist der Begriff des Erbes nach bürgerlich-rechtlichem Verständnis zu erhärten. Zum

---

a. a. O. S. 234 ff. 238 ff.). Vielmehr legt die oben geschehene Konstatierung von Sondereigentum bei den Augustiner Regularkanonikern die Auffassung nahe, dass wir es beim Vorkommen ähnlicher Erscheinungen bei den Sanktimonialen Goslars mit Abweichungen von den strengen Ordensregeln zu tun haben. Vgl. auch Hauck, KG. IV, S. 404; Schäfer, Kanonissenstifter S. 15 Anm. 3; Loening KR. II, S. 399 f.; über die Disziplin in Frauenklöstern in der Zeit des 12. Jahrhunderts siehe besonders Schreiber II, S. 361 ff. und auch I, S. 144; II, S. 348 f. 352. 369.

[1]) Scherer, K.R. II, 736 f.; Friedberg, KR.[6] S. 276; vgl. Wiesehoff S. 30 f.

[2]) Vgl. Wiesehoff S. 32 ff.; Hauck, KG. IV, S. 376 f.; Müller, KG. I, S. 365 ff. 607 f.; II, 20 ff.

[3]) Siehe weiter unten.

[4]) II, 67 (a. 1260): concedimus, ut possessiones et alia bona mobilia et immobilia, que liberas personas sororum vestrarum . . . in eodem jure successiones vel alio justo titulo, si remansissent in seculo, contigissent, et ipse potuissent aliis libere erogare, rebus feudalibus dumtaxat exceptis, valeatis petere, recipere ac eciam retinere.

Erbe gehören nach den Goslarer Statuten alle Gegenstände, die sich beim Tode des Erblassers in seinem Besitz (seiner „were") befinden und ihm gehören [1]. Zwei Stücke aber werden stets vom Erbgut ausgesondert, nämlich „Herwede" [2] und „Gerade" [3] [4]. Da von „Herwede" schon Pfaffen, d. h. die Weltgeistlichen ausgeschlossen sind [5], so gilt das erst recht von den Klosterleuten, was auch ausdrücklich an einer Stelle der Statuten bemerkt wird [6]. Dass Kleriker davon ausgeschlossen sind, ergibt sich ja aus dem Gegenstand dieses Stückes selbst. Aber auch auf „Gerade" haben die Klosterleute, hier im Gegensatz zu der Weltgeistlichkeit, keinen Anspruch [7].

Vom Erbe im eigentlichen Sinne sind nun die Klosterleute im Unterschied von der Weltgeistlichkeit [8] gleichfalls ausgeschlossen [9]. Somit bedeutet der Eintritt in ein Kloster

---

[1] Göschen 10, 15 f.

[2] „Herwede" ist die ritterliche Kampfesausrüstung. Nach der älteren Redaktion der Statuten das beste ausgerüstete Pferd, die besten Waffen, zwei vollständige Rüstungen und sonstige Kleidungsstücke. Nach der neueren Redaktion die besten Waffen. Göschen S. 167 f.; vgl. Heusler II, S. 617 f.

[3] „Gerade" ist die Ausstattung der Frau, als zunächst zwei Kleider. Sodann nach der alten Redaktion noch von der sonstigen Bekleidung je ein Stück oder ein Paar und der Schmuck; nach der neueren Redaktion nur der festangeheftete Schmuck. Göschen S. 158.

[4] Göschen S. 128. 157.

[5] Göschen 5, 10—15.

[6] Göschen 2, 30 f.: Uppe den mönik noch beghevene nünnen ne valt erve, noch herwede, noch gherade; vgl. 109, 23—25 (a. 1397).

[7] Siehe vorige Anm.

[8] Z. B. Göschen 30, 6—8.

[9] Göschen 2, 30 f.; 8, 27 f.: De pape nimt erve mit deme brodere unde suster, sunder lengut; de mönik noch de nünne nen, de begheven sin. Vgl. 15, 38—16, 6. Bruns, Goslarische Rechtserkenntnisse, S. 447 Nr. 40. Diese Ausschliessung der Klosterleute vom Erbe wird für so wichtig erachtet, dass die Stadt sie im Privileg König Wenzels noch einmal bestätigen liess, wobei ausdrücklich eventuell entgegenstehende Privilegien für nichtig erklärt werden. Göschen 122, 35—40 (a. 1390).

bürgerlichen Tod und eröffnet die sonst übliche Erbfolge [1]). Bei solchem, den kanonischen Bestimmungen direkt entgegenstehendem Verhalten der Stadt suchte die Bürgerschaft im Gefühl der Unsicherheit der Rechtslage einigermassen Garantien von den betreffenden Klosterleuten selbst in die Hand zu bekommen, indem sie ihnen wahrscheinlich einen öffentlichen Erbverzicht abverlangte [2]).

Die Statuten gehen in ihrem Erbverbot sogar so weit, dass sie Leuten, die wieder aus dem Kloster herauskommen (also selbst Novizen, welche innerhalb der Probezeit wieder in den Laienstand zurücktreten), die Fähigkeit absprechen, sowohl nunmehr in die übliche Erbfolge einzutreten, noch auch überhaupt in Zukunft Erbe zu erwerben [3]), im

---

Sodann wird diese Satzung (Göschen 109, 33—110, 2) laut Ratsbeschluss vom Jahre 1397 in den jährlichen Schwur der Gilden und Gemeine aufgenommen. Göschen 109, 19—22. — So hart derartige Bestimmungen anmuten möchten, so taten die Laien schliesslich nichts anderes, als was innerhalb der Geistlichkeit selbst üblich war. So findet sich zuweilen in Erbpachtkontrakten des Domstiftes die Bestimmung, dass ein Erbe geistlichen Standes seines Rechtes auf die Villikation verlustig ginge (Nöldeke S. 54 Anm. 6). Man wollte sich eben das volle Verfügungsrecht über den eigenen Besitzstand wahren. Hier enthüllt sich wieder die rein dingliche Natur der Motive für den Erlass ähnlicher Bestimmungen, wenigstens für den Anfang.

[1]) Göschen 10, 1 f.: Beghift sich en de to sinen iaren komen is, sin neyste nimt sin erve de dat nemen scolde of he dot were.

[2]) Der Ausdruck „bewaren", von den Eltern gebraucht (Göschen 109, 23 f.), lässt auf eine derartige Tätigkeit der Eltern schliessen. Merkwürdig ist nur bei dieser ganzen Stelle, dass die Stadt dafür eine Bestätigungsurkunde des Papstes erhalten haben soll. Göschen 110, 2. — Vgl. IV, 106, Nr. 9 (a. 1314).

[3]) Göschen 10, 2—4: Kumt he ok weder ut, he ne mach sin erve nicht weder an gripen. Nen erve ne mach ok seder up ine vallen. Vgl. Sachsenspiegel, herausgegeben von G. Homeyer, 3. Ausg. Berlin 1861. Bd. 1, Art. 25, § 3: (Ein begebener Mensch verliert Land- und Lehnrecht) al vare he ut binnen enem jare, alse grawer monecke recht stat.

Gegensatz zur Kirche, welche solchen die Rechte Weltlicher zuerkannte [1]).

Diese schroffe Massregel wird sich daher erklären, dass gerade bei Orden der Austritt irgendwie angefochten werden konnte, wodurch dann auch dem neu erworbenen Besitze Gefahr drohte. Denn die Ursache bei all diesen die Erbfähigkeit von Klosterleuten beschränkenden Bestimmungen ist nicht so sehr die beabsichtigte Schützung des Rechtes des einzelnen Bürgers [2]) als vielmehr der staatswirtschaftliche Gedanke, dass man den Uebergang von Stadtgut in die tote Hand und damit die Verringerung städtischer Erwerbsquellen verhindern wollte [3]).

Neben den direkten Ordensmitgliedern gab es bei den Frauenklöstern Goslars offenbar noch eine Art Tertiarier, d. h. Witwen, die ihre Wohnung in einer geistlichen Anstalt nehmen wollten [4]). Sie werden nach einer Stelle der

---

[1]) c. 21 X de regularibus III, 31.

[2]) Obwohl dieser Gesichtspunkt auch in Betracht kommen mochte. Der Erbe haftet z. B. nach Stadtrecht für rechtskräftige Verpflichtungen des Erblassers, hat also unter anderem die Schulden desselben zu bezahlen; er hat gegebenenfalls „Herwede“ oder „Gerade“ zu ersetzen, in Aussicht gestellte Eide zu leisten u. a. m. Göschen 6, 6 f.; 20 f.; vgl. Heusler II, S. 546 ff. Die Garantie aber dafür, wie sie sonst von den Bürgern gefordert wurde (Göschen 7, 18—21; S. 135), durfte von den Klosterleuten kaum zu erwarten sein. Man befand sich trotz der erwähnten Universalsukzession der Klöster in Ungewissheit und setzte sich eventuell schwierigen Rechtsstreitigkeiten mit denselben aus. — Siehe die bündige Zusammenfassung aller in der Amortisationsgesetzgebung zur Geltung kommenden Motive bei v. Srbik S. 167 auf Grund der Ausführungen von Kahl S. 4 ff.

[3]) Vgl. Göschen 109, 23 ff. (a. 1397): We syn kind monneken wel, de schal de menheyt der stad bewaren dat se nene ansprake lyden dorven an oreme rechten van erve ...

[4]) Göschen 15, 38—16, 6: Wanne ein user börgere sterft de eyne echte husfrowen let, wel de frouwe thein in clostere, spettel edder convend, de schal laten den dridden deil alle ores gudes, wur se dat heft an gulde, an redem gude edder an erve, deme rade to hulpe to der stad nod. Dar na schullen sek ore erven underwinden des anderen dridden deiles uppe dat on dat erve nicht entfernt werde. Mit dem

neueren Redaktion fast ebenso behandelt, wie die eigentlichen Ordensglieder. Sie gehen zwar nicht des ganzen Vermögens verlustig, da sie auch kein Armutsgelübde abzulegen haben, sondern sie behalten ein Drittel desselben [1]. Man sieht also daraus, dass die Frauen, die sich in einer solchen Anstalt gewissermassen eingekauft hatten, fortan mit ihrem Vermögen der städtischen Steuerpflicht entzogen waren [2]. Darum werden sie auch den „begebenen Leuten" darin gleich gehalten, dass ihnen künftighin kein bürgerliches Erbe oder „Gerade" mehr zufallen darf [3].

---

lesten dridden deile mach se thein in clostere, spettel oder convent wur se wel. Ok en sterft on neyn erve noch gerade an alse an mönneken noch nünnen, alse dat dit sülve bok ok utwiset. Dit scholde iowelk frowe sweren, icht de rad dat van on eschet: und welk orer des nicht en dede, ore gud scholde van stunden an deme rade vorvallen sin. — Es ist schwierig zu erkennen, was man hier unter „Konvent" zu verstehen hat. Zunächst möchte man an Beginenhäuser denken, zumal diese z. B. in Lübeck direkt „Konvente" genannt werden (Hartwig S. 53); doch wurden gerade diese Konvente als weltliche Haushaltungen betrachtet (ebenda; vgl. K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1886; Kriegk, Bürgertum I, S. 104 ff.; Derselbe, Frauenfrage S. 28; Friedberg, De finium p. 114 Anm. 2) und darum besteuert, während sie in Goslar auf seiten der Klöster gestellt werden. Vielleicht ist aber mit Konvent Kloster Frankenberg gemeint, bei welchem der Ausdruck „convent" in den Urkunden eine besonders grosse Rolle spielt (siehe z. B. die Register zu III, S. 781 und IV, S. 695, besonders aber IV, 234 [a. 1344]: monasterium conventus beatorum apostolorum Petri et Pauli). Göschen in seiner Erklärung der Statuten (S. 130 Anm. 4) will die Bezeichnung, gestützt auf Heineccius (besonders p. 163), auf Kloster Neuwerk angewendet wissen. Ob mit dem „Hospital" das neue städtische gemeint ist, lässt sich gleichfalls nicht entscheiden. — Vgl. Lamprecht I 2, S. 678 f.

[1] Göschen 15, 38—16, 6. Das zweite Drittel erhalten die Erben, während das letzte an den Rat zur Verwendung für das Allgemeinwohl fällt, d. h. zur Deckung der städtischen Ausgaben („to der stad nod").

[2] Aus dieser Stelle kann man einen interessanten Rückschluss auf die Höhe der städtischen Steuer tun; ein Drittel des ganzen Vermögens wird vom Rat zurückbehalten! Vgl. III, 695 (a. 1234).

[3] Göschen 15, 38—16, 6.

Wie man durch Erlasse Beerbung durch Klosterleute städtischerseits zu verhindern suchte, so war man noch in anderer Weise bestrebt, dem vorzubeugen, indem man nämlich gleich den Eintritt ins Kloster an bestimmte Bedingungen knüpfte, bezw. die Beantwortung der Frage, wen man als zu den Klosterleuten gehörig rechnen solle, von gewissen Kriterien abhängig machte.

Nach kanonischem Recht erfolgt der endgültige Eintritt in den Orden durch die professio, d. h. die Ablegung der drei feierlichen Gelübde [1]), die aber auch stillschweigend erfolgen kann [2]) und äusserlich durch Tragen des Professenhabits markiert wird [3]). Auch die Novizen, welche das Ordensgewand tragen, nehmen an den geistlichen Standesprivilegien teil [4]).

Dem entspricht im wesentlichen die Gewohnheit des Stadtrechts, als Klosterleute solche zu betrachten, die man in Mönchs- oder Nonnentracht und mit Tonsur gesehen hat [5]).

Doch stellt die Stadt vor dem Eintritt von Bürgern in den Orden ihrerseits gewisse Bedingungen. So darf z. B. nach Stadtrecht in Uebereinstimmung mit dem Brauch der Kirche [6])

---

[1]) Friedberg, KR.[6] S. 273.

[2]) Friedberg, KR.[6] S. 275 Anm. 16; Scherer, KR. II, 802 f. Die „facta professio“ ist auch bei den Goslarer Klöstern entscheidend; I, 202 (a. 1145); 351 (a. 1199); II, 67 (a. 1260?).

[3]) Z. B. I, 182 (a. 1131); 193 (a. 1139). Scherer, KR. II, 803, besonders Anm. 32. Der Professe erwirbt das privilegium canonis et fori. Sägmüller, KR.[2] S. 832; Esser in Wetzer u. Welte, KL.[2] IX, Sp. 991 s. v. Ordensprofess. Vgl. Poncet S. 27 f.; über das Verhältnis der Mönche zum Stande der Kleriker siehe ebenda S. 26 ff. Pfaffen, die nicht geschoren waren, wurden trotz Widerspruchs der Kirche wie Laien behandelt. Friedberg, Z. f. KR. VIII, S. 282.

[4]) Sägmüller, KR.[2] S. 217; Scherer, KR. II, S. 807 f., besonders 808 Anm. 48.

[5]) Göschen 10, 3—7. Ganz allgemein unterscheidet nach Kirchenrecht den Kleriker vom Laien die Tonsur. Sägmüller, KR.[2] S. 175; Scherer KR. I, S. 313; Poncet S. 27.

[6]) Friedberg, KR.[6] S. 274 Anm. 11. Sägmüller, KR.[2] S. 829; Scherer, KR. II, 799; siehe auch Schreiber II, S. 134. 337.

ein Ehemann nicht ohne Einwilligung seines Gemahls das Gelübde ablegen [1]). Eine weitere Einschränkung ergab sich durch Festsetzung der frühesten Altersgrenze für die „professio“. Auch hierin decken sich die Statuten im wesentlichen mit dem kanonischen Recht, indem sie in dieser Hinsicht fordern, dass der Betreffende, auch wenn er vorher als Kind von seinen Eltern dem Kloster übergeben war, zu seinen Jahren gekommen sei, d. h. das 13. Jahr erreicht habe [2]), von welchem Zeitpunkt an auch sonst bürgerlich rechtskräftige Handlungen vollzogen werden konnten [3]). Daher behält ein dem Kloster übergebenes Kind, welches vor seinem Mündigwerden wieder aus demselben herauskommt, Lehn- und Landrecht [4]). Gleichwohl scheint diese von kirchlichem wie weltlichem Recht übereinstimmend geteilte Auffassung von der Geistlichkeit selbst nicht immer vertreten worden zu sein. Denn sonst wäre das scharfe Gebot des Rates aus etwas späterer Zeit (aus dem

---

[1]) Göschen 10, 9—10; vgl. Heusler II, S. 291. Sonst kann ein solcher Schritt durch Klage vor dem geistlichen Gericht angefochten werden. — Die Bestimmung der Statuten, dass einem mit geistlichem Gericht vom Eintritt in den Orden Ferngehaltenen Land- und Weichbildrecht (d. h. Stadtrecht) verbleibe (ebenda), zeigt, dass die Stadt im Bewusstsein ihrer Uebereinstimmung mit der Kirche vor kirchlichem Eingriff in Bürgerverhältnisse sich in diesem Falle sicher fühlte.

[2]) Göschen 10, 1 f.; 7 f. 18, 6 f.: Wanne dat kint to sineme dritteghed en iare komen is, so is it to sinen iaren kommen; vgl. II, 292 (a. 1281). — Die Kirche forderte nach römischem Recht die erreichte Pubertät (Friedberg, KR.[6] S. 273 Anm. 4), d. h. das 14. bzw. 12. Lebensjahr (Sägmüller, KR.[2] S. 827 f.; Scherer, KR. II, S. 808), wodurch also die Grenze nach kanonischem Recht sogar noch etwas hinaufgerückt wurde. Siehe auch Schreiber II, S. 339.

[3]) Göschen 18, 1—3; 4 f.; Planck I, S. 180 f.; Schröder, RG.[5] S. 283. 727; Heusler II, S. 437. 489 f.

[4]) Göschen 10, 7 f. — Vgl. damit übereinstimmend die von der Kirche geforderte freiwillige Entscheidung des Oblaten nach Eintritt der Unterscheidungsjahre; Scherer, KR. II, S. 796. Früher hingegen war ein Zurücktreten der einem Kloster übergebenen Kinder nicht erlaubt gewesen. Loening, KR. II, S. 396 f.

Jahre 1397), dass nur mit seinem Wissen Kinder dem Orden übergeben werden sollten [1]), nicht recht verständlich.

Die Goslarer Urkunden bieten über das Erbenehmen der Klostergeistlichkeit äusserst wenig. Es ist das zunächst um so auffälliger, als man doch irgendwelche Reaktion der hierbei in Betracht kommenden Geistlichkeit gegen die schroffen Bestimmungen der Stadt erwarten möchte, die für ihre wirtschaftliche Existenz auf die Dauer unerträglich sein mussten. Indes hören wir von einem wirksamen Auftreten der Geistlichkeit hiergegen nicht das geringste. Ja, von den Minoriten ist uns sogar eine besondere Abmachung aus späterer Zeit erhalten, derzufolge sie künftighin grundsätzlich auf Erbe verzichten, während sie an der Freiheit, Geschenke anzunehmen, festhalten [2]). Es ist allerdings naheliegend, dass die Klosterleute ihren grundsätzlichen Anspruch auf Erbe sonst nicht aufgegeben haben, eine Annahme, die durch eine Urkunde über Richenberg bestätigt wird. Denn die Richenberger Stiftsherren machten auf elterliches Erbe Anspruch [3]), wenn auch die zweimalige in dieser Angelegenheit an den Rat ergangene Bitte, zumal die des Bischofs, darauf schliessen lässt, dass ein gegenteiliger Brauch bekannt war. Ebenso zeigen die Vorsichtsmassregeln, die der Rat bei Ablösung der Erbschaftsansprüche eines bürgerlichen Kanonikers in Hildesheim

---

[1]) Göschen 110, 3 f.: Unde wen he syn kint monneken welde, dat scolde he don mit witschup des sittenden rades. Vgl. die Strafe bei Uebertretung des Gebotes ebenda 110, 4.

[2]) Repert. d. St. I, 695 (a. 1422). — Die Minoriten konnten das um so eher tun, als sie ja nur in geringer Zahl aus der Bürgerschaft, dann aber kaum aus den begüterten Ständen derselben hervorgingen, während die Geschenke, mit denen sie der Eifer gerade auch der einfacheren Leute bedachte, eine grosse Rolle spielten, siehe oben S. 36 (die Bruderschaftsverbindungen); vgl. Wiesehoff S. 39 ff. Andern Orts machte man gerade den Mendikanten den Vorwurf der Erbschleicherei, vgl. Wiesehoff S. 49 ff.

[3]) IV, 166 (a. 1331—1350?); es handelte sich hierbei um ein Haus: ... preces ad vos facimus (sc. der Bischof), ut ab occupatore (sc. einem Bürger) domus huiusmodi justiciam ordinetis.

durch Aussetzung einer Leibrente anwandte [1]), dass sich die Stadt hinsichtlich der Anerkennung ihrer Erbschaftsbestimmungen seitens der Geistlichkeit nicht allzu sicher fühlte.

Im allgemeinen aber wird sich die Stadt mit ihren Forderungen auch Geltung verschafft haben. Einige Fälle, die den stadtgesetzlichen Bestimmungen zuwider zu laufen scheinen, genügen nicht, um deren Wirkungslosigkeit in der Frage der Erbfolge von Klosterleuten darzutun; sie sind vielmehr als Ausnahmefälle oder vielmehr Kompromisserscheinungen zu notieren. So kann offenbar der Prior von St. Georgenberg ausnahmsweise von seiner Mutter in Form stadtrechtlicher Eignung ein Haus erben, das demzufolge nach seinem Tode an das Kloster selbst übergehen soll, allerdings nur unter bestimmten, die Interessen der Stadt schützenden Klauseln [2]).

Dass in der Tat die Stadt mit ihren radikalen Forderungen auf Erbverzicht der Klosterleute allen entgegenstehenden Gesetzen und Privilegien zum Trotz durchdrang, kann man am deutlichsten aus dem erschliessen, was wir über Kloster Neuwerk erfahren. Die Nonnen dieses Klosters haben das Privileg des Papstes Alexander IV., welches ihnen umfassende Erbfähigkeit zusicherte [3]), gewiss nicht durchzuführen vermocht. Denn all die ausserordentlich zahlreichen Begabungen von Bürgerstöchtern in Neuwerk gehen in Form von Leibrenten vor sich, deren Heimfall an die übrigen (bürgerlichen) Erben immer wieder ausdrücklich betont wird [4]).

Was dieses Kloster, welches sich allseitiger Gunst erfreute, von seiten der Stadt erfuhr, wird den anderen kirchlichen Anstalten erst recht nicht erspart geblieben sein. Die nämlichen Leibrentenverträge wie bei Kloster Neuwerk finden sich auch

---

[1]) IV, 106, Nr. 9 (a. 1340).

[2]) IV, 244 f. (a. 1344).

[3]) Siehe oben S. 91 Anm. 4.

[4]) III, 602 (a. 1322); 780 (a. 1327); 1011 (a. 1335); IV, 78 (a. 1338); 622 (a. 1358) u. ö.

bei Kloster Frankenberg[1]). Allerdings ist hier ein Fall bekannt, der von einer über die Lebenszeit der betreffenden Klosterfrau hinaus bestehenden Vergabung von Gut handelt[2]). Gleichwohl bezeugt dieser Fall weder eine regelrechte Erbfolge noch die Allgemeingültigkeit solcher Sukzession. Denn erstens ist von einer Erbfolge als solcher nicht die Rede, vielmehr von einer Gabe des betreffenden Bürgers, und zwar an seine Tochter und seine Nichte zusammen; zweitens werden in der Urkunde im Gegensatz zu den genannten beiden Frauen die „rechten erven" erwähnt. Danach erscheint also dieser Fall als eine „mit vulbort siner erven" vorgenommene ausnahmsweise Verkürzung der „rechten Erben". Dass nicht von einer ausdrücklichen Genehmigung des Rates die Rede ist, darf nicht weiter wundernehmen, da ja zwei Ratsleute als Zeugen bei dem Rechtsakt selbst vor dem Vogtgerichte fungiert haben. Wohl aber ist befremdlich, dass ein Haus in den Besitz von Klosterfrauen übergeht und sogar, wenn es nicht mit einer entsprechenden Summe von den Erben eingelöst werden sollte, endgültig an den Klosterkonvent; und das lässt der Rat alles zu, ohne sein Steuerrecht durch irgendwelche Klausel zu schützen. Wie man diesen Umstand zu erklären hat, ist nicht klar ersichtlich. Vielleicht ist er am ehesten daher zu verstehen, dass die Altargemeinschaft, die zwischen Kloster und Gemeinde bestand, zu besonderer Milde beim Vorgehen des Rates Veranlassung gab, ebenso wie man anderseits wohl annehmen darf, dass der Rat mit diesem Kloster, wo er ohne rechten Erfolg grösseren Einfluss zu gewinnen suchte[3]), besonders zart umging. Dass es sich aber hier in der Tat um einen eigenartigen Fall handelt, erhellt schon aus dem Umstand, dass

---

[1]) III, 601; 626 (a. 1322); 815 (a. 1328); 975 (a. 1334); IV, 84 (a. 1339); 484 (a. 1353) u. ö.

[2]) IV, 134 (a. 1341). Indes wird die Auslösung des Gutes durch die Erben ins Auge gefasst.

[3]) Siehe oben S. 45 f. und unten in dem Abschnitt über die Vormunden.

der betreffende bürgerliche Geber zugleich auch Vormund des Klosters ist [1]).

Ebensowenig kann eine andere Urkunde aus demselben Jahre (anno 1341) [2]) ein solches volles Erbrecht Frankenberger Klosterfrauen belegen.

Wenn nun die tief einschneidenden Erbschaftsverbote des Rates gegen die Klostergeistlichkeit von dieser offenbar mit verhältnismässiger Ruhe aufgenommen wurden, so lässt sich das, abgesehen von der immer mehr anwachsenden Macht der Stadt und den zumeist engen Beziehungen von Geistlichkeit und Bürgerschaft nur daher verstehen, dass eben die Härten des Erbschaftsverbotes in ausserordentlicher Weise gemildert worden sind, nämlich durch die Form der schon erwähnten Leibrenten, welche sich in reichlicher Fülle für die Klöster Neuwerk und Frankenberg [3]), in geringerem Umfang auch für das Stift Richenberg [4]) und ganz verschwindend für das Stift St. Georgenberg [5]) nachweisen lassen.

Tatsächlich scheinen die Leibrenten geradezu als Ersatz des Erbes betrachtet worden zu sein. Schon die enge Verbindung, in welcher in einem Goslarer Rechtserkenntnis sich das städtische Erbverbot von Klosterleuten und der Zusatz der

---

[1]) IV, 14a, Nr. 1 (a. 1336).

[2]) IV, 131. Die Verhältnisse dieser Urkunde sind besonders kompliziert, zumal es sich nicht um das Vermächtnis eines gewöhnlichen bürgerlichen Hauses handelt, sondern eines solchen, das „up des closters stede steyt“, d. h. also in dem Immunitätsbezirk des Klosters.

[3]) Siehe oben S. 99 Anm. 4 und 100 Anm. 1.

[4]) Z. B. III, 582 (a. 1321); 780 (a. 1327); vgl. IV, 405 (a. 1300 bis 1350?).

[5]) III, 598, Nr. 16 (a. 1322); vgl. 487d (a. 1319). Wenn bei den Ordensleuten der Deutschherren und Johanniter über Leibrenten nichts verlautet, so ist das offenbar nicht daraus zu erklären, dass sie nicht unter die entsprechende stadtrechtliche Bestimmung des Erbverbotes gefallen wären. Vielmehr ist das Schweigen auf den auch sonst konstatierten Mangel an Nachrichten über diese geringfügigen Ordensniederlassungen zurückzuführen; vgl. oben S. 33 ff.

Scheppen über Leibrenten findet[1]), muss diese Annahme nahelegen. Sodann wird in einer Ratsurkunde, die sich auf einen aus Goslarer Bürgerfamilie stammenden Kanoniker von St. Crucis in Hildesheim bezieht, der Charakter der Leibzucht als eine Abfindungssumme direkt betont[2]).

Die Richtigkeit dieser Deutung erhält noch eine weitere Stütze, wenn man sich die Höhe der betreffenden Renten ansieht. Die in den Urkunden genannten Summen schwanken zwischen ca. 1 ferto[3]) und 2 Mark[4]). Nun ist aber 1 Mark oft genug der ganze Ertrag eines Hauses[5]), und ungefähr 2 Mark der eines recht ansehnlichen[6]) [7]).

---

[1]) Bruns, Goslarische Rechtserkenntnisse, S. 447 f. Nr. 40. Hier heisst es nach der Erwähnung des städtischen Rechtssatzes, dass Klosterleute nicht erben: „ok holde we vor recht, welk man sin kint to closter gyfft und maket he edder sine erven dem Kinde gülden, der gülde gebruket das kint sine levedage, und na sinem dode so valt dat wedder an de erven na unsem stadrechte“.

[2]) IV, 106, Nr. 9 (a. 1340): die Rente ist bestimmt „in reconpensum et restaurum bonorum hereditariorum tum mobilium et immobilium“.

[3]) III, 581 (a. 1321): Für drei Frankenberger Klosterfrauen zusammen drei fertones; eine Mark weniger ein Lot für vier Nonnen Neuwerks III, 602 (a. 1322); eine halbe Mark: III, 780 (a. 1327); 815 (a. 1328); IV, 489 (a. 1353) u. ö.; eine Mark: III, 582 (a. 1321) u. s. w. Namentlich bezüglich der niederen Renten ist zu bedenken, dass sie keineswegs die einzigen zu sein brauchen, die den nämlichen Personen ausgesetzt sind; vgl. III, 780 (a. 1327) und 1011 (a. 1335); — IV, 78 (a. 1338) und 106, Nr. 4 (a. 1340); — 106, Nr. 2 (a. 1340) und 255, Nr. 3 (a. 1345).

[4]) IV, 489 (a. 1353). Allerdings scheint IV, 434 (a. 1351) dagegen zu sprechen, dass diese Abfindungssumme in Form der Rente einigermassen die Höhe des gewöhnlichen Erbes erreicht habe. Denn von zwei Schwestern bürgerlicher Herkunft, von denen die eine Nonne zu Appenrode ist, wird die zweite im Falle ihrer Ausradung mit einem mehr als doppelt grossen Betrage wie die erste bedacht.

[5]) Für 12 Mark konnte man ein Haus erwerben, welches eine Rente von einer Mark abwarf: IV, 55 (a. 1338); IV, 356 (a. 1349) u. ö. Im Jahre 1258 verkauft ein Ritter an Kloster Frankenberg ein Haus und Kurie in Goslar sogar für 10 Mark (II, 57). Nach III, 695 (a. 1324) erscheint eine Rente von 2 Mark als Grundlage einer Lebensführung.

[6]) IV, 103 (a. 1340); vgl. II, 554 (a. 1298).

[7]) Die Auffassung der Leibrenten, mit denen besonders die Nonnen

Die Geistlichen des Domstiftes und des Stiftes auf dem Petersberge sind, als zur Säkulargeistlichkeit der Stadt gehörig, in der Frage des Erbes besonders zu behandeln. Denn im Gegensatz zu den Klosterleuten dürfen sie als „papen“ Erbe empfangen [1]). Dieses Verhältnis kommt auch in den Urkunden zum Ausdruck. Ein Domvikar ist z. B. mitberechtigt an einem von der Mutter ererbten Hause und hat als solcher seine Einwilligung zur Versetzung desselben vor dem Vogte zu geben [2]).

Wie auf der einen Seite die Bürger den Uebergang ihres Gutes in die tote Hand zu verhindern suchten, so war anderseits die Geistlichkeit bestrebt, sich zum mindesten den Besitz, den ihre Mitglieder schon besassen, zu sichern. Daher suchte sie ihre passive Erbfähigkeit möglichst im Interesse der Geistlichkeit zu regeln. Bei Klosterleuten war das schon mit dem Ordensgelübde gegeben, was von weltlicher Seite nicht gut angefochten werden konnte. Danach geht die Fähigkeit, Erbe zu hinterlassen, Klosterleuten Laien gegenüber ab, da ja das Kloster selbst in das Besitzrecht des einzelnen eintritt [3]).

---

ausgestattet sind, als eines vollgültigen Ersatzes des Erbes musste durch die gerade dem sächsischen Rechte eigentümliche Anschauung wesentlich gefördert werden, wonach die Frauen in der Erbfolge hinter den Männern zumal hinsichtlich der Liegenschaften weit zurückstanden. Heusler II, S. 574 ff.

[1]) Göschen 8, 27 f.: „De pape nimt erve mit deme brodere unde suster, sunder leugut“; 30, 6—8.

[2]) IV, 438 (a. 1351). Diese Urkunde wird dahin zu interpretieren sein, dass der Domvikar für seinen Altar eine Rente stiftet, welche an dem gemeinsam mit seinen beiden Brüdern von der Mutter ererbten Hause angewiesen wird.

[3]) Siehe oben S. 89. — Vgl. z. B. IV, 134 (a. 1341); 244 f. (a. 1344). Bezüglich der Hinterlassenschaft eines von bürgerlicher Seite präsentierten Altaristen von Kloster Frankenberg heisst es: quiquid idem vicarius in pecunia, libris, vestimentis, utensilibus et quibuscunque aliis post mortem suam reliquerit, hec absque ullo testamento et absque omni conditione cognatorum seu parentum loci preposito remanebunt (III, 919, a. 1332). Wie sehr obiger Grundsatz in das Bewusstsein der damaligen Zeit über-

Anders aber lag es bei den Stiftern, die der Weltgeistlichkeit angehörten, besonders dem Domstift. Zwar werden die Bestimmungen päpstlicher Erlasse, welche Laien irgendwelches Anrecht am Besitz von Geistlichen absprechen[1]), keineswegs innegehalten. Denn sogar der Obedienznachlass fiel nach Aufhebung der vita communis an die Verwandten[2]). Auch war ihre sonstige Freiheit zu letztwilligen Verfügungen wie die aller Kleriker in der Hildesheimer Diözese durch bischöfliches Privileg gedeckt[3]). Einem Ueberragen weltlichen Einflusses aber, welcher sich leicht geltend machen konnte, suchte das Goslarer Domstift derart zu begegnen, dass es festsetzte, von den Testamentsvollstreckern seiner Kanoniker und Vikare solle wenigstens einer dem Domstifte angehören[4]). Da aber dasselbe nicht spezifisch bürgerlichen Charakter trug[5]), richtete sich die Spitze jener Bestimmung auch nur zum Teil gegen die Bürgerschaft. Immerhin werden unter den Testamentsvollstreckern

---

gegangen war, zeigt der Umstand, dass sogar der Verzicht des Klosters auf Sukzession bei Leibzucht seiner Mitglieder nach deren Tode nicht immer als selbstverständlich galt, weshalb das Georgenbergerstift im Jahre 1421 der Stadt gegenüber eine entsprechende Erklärung abgeben musste. Repert. d. St. I, 693.

[1]) Z. B. von Papst Innozenz II. im Jahre 1139 speziell im Hinblick auf Domherren: ut nullus laicorum bona fratrum claustralium vel aliorum clericorum mobilia vel immobilia vel se moventia in vita seu in morte usurpare presumat bei Lüntzel II, S. 114.

[2]) Nöldeke S. 59. — II, 182 (a. 1272) wird bei einem Rentenvertrag zwischen dem Kapitel und dem betreffenden Domherrn ein eventueller Anspruch der Erben darauf ausdrücklich ausgeschlossen. Also wurde er für möglich gehalten!

[3]) Bertram S. 286.

[4]) III, 908 (a. 1332); in 932 vom Bischof bestätigt. Als Gründe für diese Massnahme sind ersichtlich: 1. schnelle Ausführung des letzten Willens; 2. Beseitigung von fraus; 3. Befolgung kanonischer Ordnungen. Das letzte war besonders wichtig. Denn bei den Testamentsvollstreckern stand es, gegebenenfalls ein Testament noch bei Lebenszeiten des Erblassers anzufechten. Ein solcher Fall wird z. B. bei dem Testament eines Hildesheimer Kanonikers (a. 1216) von Lüntzel II, S. 113 erwähnt.

[5]) Siehe oben S. 20.

öfters auch Bürger genannt, selbst bei den Domherren aus nicht einheimischen Familien [1]). Diese Erscheinung dürfte dadurch zu erklären sein, dass die Domherren die Interessen auch ihrer auswärtigen weltlichen Verwandten gegenüber der Kirche gern durch Bürger vertreten sahen, hinter die im Notfalle der Rat mit seinem Einfluss treten konnte.

Ueberblickt man noch einmal die Amortisationsgesetzgebung in Goslar, so zeigt sich eine merkwürdige Erscheinung: man findet eine Reihe von Massnahmen, die sich eigentlich gegenseitig überflüssig machen. Zunächst das Verbot im Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1219, welches überhaupt die Uebereignung von Häusern an die Kirche untersagte; 2. die Bestimmung im Privileg König Adolfs vom Jahre 1294: Uebergang des Besitzes mit allen bisherigen Lasten; 3. vertragsmässige Einschränkung bürgerlicher Grundstücke an die Geistlichkeit auf eine begrenzte Zeit hin, zugleich mit der Verpflichtung, sie danach wieder in Bürgerhand zu bringen. Alle diese Bestimmungen laufen zeitlich nebeneinander her, obwohl die zweite Bestimmung eigentlich die Wertlosigkeit der ersten zur Voraussetzung hat, welch letztere aber niemals direkt aufgehoben worden ist [2]), und obwohl durch Bestimmung Nr. 2 das Interesse der städtischen Kommune zur Genüge gewahrt ist, so dass Nr. 3, meist mit Nr. 2 verbunden, als überflüssig erscheint.

Wir haben es also mit einer Gesetzgebung zu tun, deren einzelne Bestimmungen sich wie mehrere Netze mit verschiedenen weiten Maschen übereinanderlegten. Versagte die eine Bestimmung, so musste die andere helfen; drang man mit der radikalen Bestimmung von Nr. 1 nicht durch, so griff man nach Wunsch zu den

[1]) Z. B. II, 233 (a. 1277) ein Bürger neben zwei Geistlichen beim Domscholaster; III, 621 (a. 1358); IV, 738 (a. 1361).

[2]) Das Privileg von 1219 wurde im Gegenteil mit den anderen zusammen von König Rudolf im Jahre 1274 und 1275 bestätigt, II, 206; 212.

anderen. Jedenfalls aber hatte man ja durch die erste Bestimmung ein grundsätzliches Programm und eine Art Rechtstitel zu dem sonstigen, durch das augenblickliche Interesse bedingten Vorgehen. Aus dieser Tendenz heraus wird man das Ineinander verschiedenartiger Bestimmungen zu erklären haben, während der Versuch, eine zeitliche Sukzession derselben zu konstatieren, das Prinzip als solches verkennen würde, abgesehen davon, dass er, an den Tatsachen gemessen, nicht durchführbar ist[1]).

Zum Siege geführt aber wurde die Gesetzgebung durch das alle Verhältnisse durchdringende absolute Regiment des Rates[2]), der sich hier wie auch sonst oft genug im Gegen-

[1]) Vgl. auch Hänselmann, Chroniken S. XXVII.

[2]) So wird man mit vollem Recht sagen dürfen, obwohl die Tatsache, dass der Klerus in Goslar trotz der Ratsverordnungen noch mancherlei Erwerbungen machte, auch in unseren Ausführungen erwähnt wurde. Inwieweit die pessimistische Beurteilung der Kölner Ratsverordnungen bezüglich des Ueberganges bürgerlicher Güter in geistliche Hände bei Wiesehoff S. 57 u. 62 berechtigt ist, müsste erst im einzelnen schärfer nachgeprüft werden. Das wird man aber von vornherein sagen dürfen, dass man sich in dieser Frage vor Verallgemeinerungen aus Verordnungen u. ä. zu hüten hat. Die radikalen Erlasse der städtischen Behörden sind — wenigstens in Goslar — keineswegs immer so gedacht, wie sie klingen. Denn sie sollten ja nicht dazu dienen, die Geistlichkeit in ihrer Existenz zu bedrohen, sondern sie sollten nur verhindern, dass die Städte dem Klerus wehrlos ausgeliefert wären. Wert wird gelegt auf „des rades orloph", Göschen 23, 35; 30, 18 f. u. ö.; vgl. auch v. Srbik S. 187 f. Einzelne Fälle beweisen also noch keineswegs die Wirkungslosigkeit des ganzen städtischen Amortisationsverfahrens. Ueberhaupt ist es nicht ganz ratsam, bei Ermittlung solcher und ähnlicher Beziehungen den Klagen der Städte und den Ratsverordnungen allzu hohen Wert beizumessen; den ersteren nicht, weil sie es wohl nicht an Uebertreibungen fehlen liessen, den letzteren nicht, weil sie zumeist ganz allgemein gehalten sind, ohne ihren Gegner genau zu bezeichnen, und zudem fast immer als das Produkt eines besonders kritischen Augenblicks sich darstellen, mit den einer Kampfesgesetzgebung eigentümlichen Merkmalen. Das wirkliche Leben aber auch in der Rechtsgestaltung zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit floss voller und ruhiger einher. Bei dem eben angedeuteten Verfahren mit den sich hierbei notwendig einstellenden Verallgemeinerungen wird man ihm oft genug nicht gerecht werden, und es ist nur beklagens-

satz zu den persönlichen Interessen des einzelnen Bürgers befunden haben wird [1]).

c) Einmischung der Bürgerschaft in die Verwaltung der Klöster.

Doch daran, den Verkehr des bürgerlichen Besitzes durch Ausnahmegesetze zu bestimmen und durch scharfe Kontrolle der üblichen Rechtswege zu überwachen, um seinen Uebergang an die tote Hand zu verhindern, liess sich die Stadt nicht genügen. Die Abwehr enthält nur die eine Seite; daneben ging man, und zwar mit der Zeit in immer zunehmendem Masse, zum Angriff über. Das geschah, indem der Rat auch die Verwaltung des Klostergutes selbst in die Hand zu bekommen suchte, um damit dieselbe nicht nur in seinem Sinne zu beeinflussen, sondern überhaupt auch sonst weitergehenden Einfluss auf die betreffenden Anstalten und ihr Leben zu gewinnen.

Zwar konnte bei dem im Gefühl seiner privilegierten Stellung sich gegen alle Uebergriffe von weltlicher Seite her energisch wehrenden Domstift und den übrigen durch Lage und Organisation nach aussen scharf abgeschlossenen Stiftern und Orden von einem solchen Versuch — zunächst wenigstens — nicht die Rede sein.

Anders aber lag es bei den beiden Frauenklöstern Neuwerk und Frankenberg, die sich ja vorwiegend aus Bürgerkreisen rekrutierten [2]). Demgegenüber konnte auch der Umstand, dass gerade sie in enger Beziehung zum Bischof

---

wert, dass die Dürftigkeit des überlieferten Materials nicht selten dieses Verfahren erzwingt.

[1]) Abgesehen von Massnahmen einzelner Bürger, die vom Gefühl kirchlicher Hingebung diktiert waren (vgl. Kahl S. 24), ist besonders des Missbrauchs der klerikalen Freiheiten z. B. in Handel und Steuer auch durch Bürger zu gedenken; vgl. auch Wiesehoff S. 79: Bürger von Regensburg liessen für sich in den geistlichen Brauhäusern brauen unter Umgehung der städtischen Abgaben.

[2]) Siehe oben S. 29 u. 32. Dass aber gerade bei Frauenklöstern der Einfluss der Verwandten besonders stark war, ist naheliegend; vgl. Schulte S. 234.

standen[1]), überhaupt als Frauenklöster stärker der Hierarchie eingegliedert waren und gerade auch in ihrer Vermögensverwaltung in besonderem Masse der Jurisdiktion des Diözesanherren unterlagen[2]), wegen des oben behandelten guten Verhältnisses des Bischofs zur Stadt[3]) nicht weiter hemmend auf ein derartiges Bestreben der Bürgerschaft zurückwirken. Freilich war der Erfolg, den die Stadt mit ihren Versuchen, in die Klosterverwaltung einzudringen, diesen beiden Anstalten gegenüber hatte, ein recht verschiedener: was dem Rate bei Kloster Neuwerk glänzend gelang, erreichte er bei Kloster Frankenberg nur in sehr mangelhafter Weise.

Wegen der Klarheit der Verhältnisse sei Kloster Neuwerk an erster Stelle behandelt. Bei diesem Kloster musste für den Rat der Wunsch besonders nahe liegen, hier Einfluss zu gewinnen. Waren doch seine Insassen durch ihre fast durchweg bürgerliche Abstammung in engster Weise in die städtischen Interessen verflochten[4]). Sodann war Neuwerk wegen seines ausgedehnten städtischen Besitzes besonders an Markthallen für das bürgerliche Wirtschaftsleben von grosser Bedeutung[5]). Darum hatte sich auch der Rat bei diesem Kloster schon früh einzudrängen versucht[6]). Offenbar handelte es sich

---

[1]) Siehe oben S. 28 u. 31.

[2]) Vgl. Sägmüller, KR.² S. 844 f.; Scherer, KR. II, S. 779 f.

[3]) Siehe oben S. 39 ff. [4]) Siehe oben S. 29.

[5]) Siehe oben S. 51 f. Trefflich lässt sich hier ein Wort von Schäfer (Kanonissenstifter S. 261) anführen, wenn man es in seiner Bedeutung etwas variiert und vertieft: „In der Art der Dotierung spiegelt sich gewissermassen die Stellung des Stifters und die Epoche der Gründung wider."

[6]) Nach I, 353 (a. 1200?) erhält das Kloster gegenüber den Belästigungen durch die Bürgerschaft von König Philipp ausdrücklich königlichen Schutz zugesichert. Am Anfang des 13. Jahrhunderts hat sich die Goslarer Geistlichkeit überhaupt über manche Beunruhigung durch die Bürgerschaft zu beschweren; Lüntzel II, S. 74. 76 f. Es ist offenbar die Zeit, wo sich in der Goslarer Bürgerschaft zum erstenmal in stärkerem Masse bürgerliches Machtbewusstsein regt (vgl. den Erlass des grossen Privilegs Friedrichs II. aus dem Jahre 1219: I, 401!) und die ersten kräftigen Vorstösse erfolgen.

damals bei diesem ersten uns bekannt gewordenen Vorstoss um die Erwerbung einer Jurisdiktion über das Kloster in Form der Vogtei [1]), ein Bestreben, das jedoch keinen dauernden Erfolg haben wollte [2]). Würde der Bürgerschaft die Erwerbung der Vogtei über das Kloster gelungen sein, so wäre in der Tat damit für sie viel gewonnen gewesen wegen der bedeutsamen Gerechtsame, die sich — zum Teil allerdings nur gewohnheitsmässig [3]) — an die Vogtei knüpften. Hierzu gehörten nämlich Gericht, Bann und — nicht zuletzt — Steuern [4]). Dazu kam eine Reihe von den Befugnissen, die sich die Vögte von sich aus anmassten, wie z. B. zuweilen das Recht zur Anlage von Befestigungen [5]), welches für die Stadt, wie wir

---

[1]) I, 424 (um 1223) lautet die Klage des Klosters: Quidam eciam concives nostri in prejudicium imperii arrogant sibi jus advocati, qui tantummodo commodo suo consulentes ad res ecclesie videntur aspirare.

[2]) Vgl. I, 444 (a. 1225?) Urkunde König Heinrichs VII.: ... sanctimus, ut nullum in bonis suis advocatum habere debeant vel cogantur, nisi quem ex communis deliberationis assensu ab imperiali providentia ipsis postulaverint designari ...

[3]) In welchem Umfange aber oft genug Gewohnheit und Recht als gleichwertige Rechtstitel aufgefasst wurden, zeigt z. B. IV, 361 (a. 1349). Hier verpfänden einige adlige Herren ihre Vogtei über Georgenberger Stiftsgüter an dieses Kloster, wobei das Objekt der Verpfändung folgendermassen umschrieben wird: „wat se (sc. die betreffenden Adligen) hadden eder hebben moghen von wonheit eder (!) von rechte an voghedighe des ... closters ghudes.“ Vgl. auch das Register bei Schreiber II, S. 416 s. v. Gewohnheit.

[4]) Zeumer S. 8; Friedberg, De finium p. 200; vgl. II, 200 (a. 1274); III, 417 (a. 1317): ... ab omni onere advocatie, servitii, petititonis sive exactionis penitus immunia ... Vgl. Waitz VII, S. 361 ff.; Schreiber II, S. 266; Lamprecht I 1, S. 605 ff.; I 2, S. 1021. 1080 f. 1093 f. 1119 f. Geffcken S. 24. 53.

[5]) M. G. Const. II, p. 90 c. 9 (a. 1220.). Inama-Sternegg III 1, S. 398 ff. Für ihre sonstigen Rechte vgl. Bernhard Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im Mittelalter. Münsterer phil. Diss. 1907, S. 28 ff.; Waitz VII, S. 351 ff.; v. Srbik S. 76; Dopsch S. 16 f. Später erfolgte dann, wie bekannt, die Einschränkung ihrer Befugnisse, wenigstens der Versuch dazu. Waitz

oben sahen, in besonderem Masse von Bedeutung gewesen wäre [1]).

Da dieser Versuch aber gescheitert war, suchte die Stadt auf einem anderen Wege Einfluss auf Kloster Neuwerk zu gewinnen: sie bediente sich eines Mittels, das als Institut an Gemeindekirchen allgemeinhin wohl bekannt ist, nämlich das der sogenannten „Vormunden" [2]). Der Rat gab also dem Kloster

---

VII, S. 358 ff. 367 ff. 370; Lamprecht I 2, S. 1019 ff. 1131 f.; Seeliger S. 130 f.; Schreiber II, S. 263 ff.

[1]) Siehe oben S. 43 ff. Ueber die aus der Vogtei fliessenden, der Bildung des Landesfürstentums entgegenkommenden Rechte siehe v. Srbik S. 91; Lamprecht I 2, S. 1068. 1110. 1132. 1136. 1258 ff. 1347. Müller, KG. II, S. 141. 150; vgl. aber dazu Dopsch S. 11 ff. 19 ff.

[2]) An der Jakobikirche werden im Jahre 1305 drei procuratores erwähnt, III, 90. Wohl wird man einen inneren Zusammenhang zwischen dem gleichartigen Institut der Vormunden bei den Stadtkirchen (der Marktkirche, Jakobikirche, Stephanikirche) wie bei den Klöstern annehmen dürfen. Und auch das wird man behaupten können, dass eine Rückwirkung der Rechte, welche mit dem Institut der Vormunden an den Gemeindekirchen verbunden waren, auf die konkrete Ausgestaltung des bürgerlichen Einflusses bei den Klöstern durch die Inkorporierung solcher Gemeindekirchen (S. Jakobi in Neuwerk, S. Petri in Frankenberg) gefördert werden musste, hingegen ist keineswegs die Annahme zulässig, „dass bei dieser Gelegenheit (sc. der Inkorporation der Jakobikirche in Kloster Neuwerk) der Bischof von Hildesheim als Vormund Neuwerks dem Rate der Stadt die Bestellung zweier Provisoren auftrug" (so Hölscher bei Wolff S. 87), da ja solche Vormünder schon 1304 erwähnt werden (siehe oben S. 111 bei Anm. 4), während die besagte Inkorporation erst 1334 erfolgte (siehe oben S. 29). — Zuerst taucht die Einrichtung solcher Vormunden in Goslar beim städtischen Neuen Hospital auf II, 503 (a. 1296). Siehe auch die „Pfleger" am Siechenhaus zu Worms bei Boos III, S. 201; vgl. ebenda S. 193; für das Frankfurter Spital Kriegk I, S. 83; vgl. ferner Uhlhorn II², S. 366 f. — Ueber solche Beamte der Gemeinden an Kirchen, die seit dem 13. Jahrhundert sich in immer grösserem Umfange finden, siehe Hauck, KG. VI, S. 51 ff.; Stutz, Münster zu Freiburg S. 18 ff.; Derselbe, Höngger Meiergerichtsurteile des 15. und 16. Jahrhunderts (auch Programm der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zum 27. Januar 1912) S. 39 Anm. 5, S. 48 Anm. 10 und dort Angeführte (für Zürich); Künstle S. 76 f. Einige interessante Notizen über „aldermanni", „vormunden" an Gemeinde-

geschäftskundige Leute aus seiner Mitte, bezw. drängte ihnen solche auf. Diese, „procuratores“ [1]), „provisores“ [2]) oder „vormunden“ [3]) genannt, sind für Neuwerk seit 1304 nachweisbar [4]).

Die Zahl derselben schwankte zwischen 2 und 4 [5]). Aus dem Vergleich der Namen ergibt sich, dass ihre Amtsdauer sich auf längere Zeit hin erstreckt zu haben scheint, zum mindesten aber dieser oder jener öfter in das Amt hineingewählt wurde [6]). Denn dass dieses Amt an sich ein aus Wahl hervorgegangenes und zeitlich beschränktes war, darauf weist schon der Ausdruck hin: „provisores“ oder „procuratores

---

instituten bringt Maring S. 51 Anm. 2. Aber von ihrer Wirkung auf das Leben der Kirche erfahren wir auch hier nichts. — Zu dem Institut der Goslarer Vormunden vgl. ferner die verwandte Erscheinung landesfürstlicher Kommissäre zur Temporalienverwaltung geistlicher Anstalten in Oesterreich, die, weil von aussen arbeitend, gewaltsamer und wohl kaum so tief eingreifend wirkte wie die Einrichtung der Vormunden. v. Srbik S. 206 f.

[1]) III, 82 (a. 1304); 398 f. (a. 1316) u. ö.

[2]) III, 851 (a. 1330); 191 (a. 1308) u. ö.

[3]) IV, 66 (a. 1338) u. ö.

[4]) III, 82. — Die Teilnahme der Kirchengemeinde an der Verwaltung der Kirchenfabrik führt Sägmüller, KR.[2] S. 890 vornehmlich auf die hierbei eventuell gegebene Haftpflicht der Gemeinde zurück. — Dieses überaus bedeutsame Institut der Vormunden, welches städtische Politik geschaffen hat, findet in der bisherigen Literatur kaum Erwähnung. Selbst Kothe, Strassburg bietet nur einige wenige Bemerkungen (S. 68 f. 72. 104). Wiesehoff, der „vor allem darlegen will, wie sich das Verhältnis der neuen [Bettel-]Orden zu den städtischen Gemeinden in wirtschaftlicher Beziehung gestaltete“, tut der Ratsprokuratoren der Kölner Minoriten aus zufälligem Anlass auf zwei Zeilen Erwähnung (S. 58 unten).

[5]) 2: III, 82 (a. 1304); 416 (a. 1317); 851 (a. 1330): IV, 66 (a. 1338); 88 (a. 1339); 213 (a. 1343); 378 (a. 1350); 447 (a. 1351); 605 (a. 1357); 774 (a. 1363); 839 (a. 1365). — 3: III, 398—400 (a. 1316); 402 (a. 1316); 704. 728 (a. 1325); 788 (a. 1327); IV, 145 (a. 1341). — 4: III, 191 (a. 1308); 203 (a. 1309); 270 (a. 1312).

[6]) Z. B. werden III, 191 (a. 1308) und 270 (a. 1312) dieselben vier Namen genannt und es steht der Annahme nichts im Wege, dass der 1325 (III, 704) genannte Thiderichs de Dornthen derselbe ist, wie der des Jahres 1308 (III, 191) und Hannes Meyse vom Jahre 1365 (IV, 840) derselbe wie der vom Jahre 1351 (IV, 447).

tunc temporis"[1]), bezw. „... desses jares"[2]) und ein bei anderer Annahme doch zu starker Wechsel in den Namen der Provisoren. Wegen der Formel „vormunden desses jares" wäre sogar denkbar, dass die Wahl alle Jahre neu erfolgte, wenn sie auch zum Teil auf dieselben wie vorher fallen mochte, in Analogie zu einem Brauche in der Krämergilde, wo alle Jahre 4 Ratsleute zu bestimmtem Zweck gewählt wurden[3]); und es ist doch nicht unwahrscheinlich, dass wir es bei diesem Institut der Vormunden mit Parallelerscheinungen auf weltlichem und geistlichem Gebiete zu tun haben.

Wie aus den Namen ersichtlich ist, gehören sie den Ratsfamilien[4]) an; ja in dem einen Jahre sind die beiden erwähnten Provisoren direkt dem amtierenden Rate entnommen[5]).

Der Rat ist es auch, der die Provisoren ernennt, worauf Ausdrücke wie: „provisores ... ex parte consulum"[6]), „N. N. disses jares van des rades to Goslere weghene unser vormunden"[7]) hinweisen.

---

[1]) III, 191 (a. 1308); 270 (a. 1312) u. ö.

[2]) IV, 447 (a. 1351); 774 (a. 1363) u. ö.

[3]) II, 292 (a. 1281); S. 306, Z. 10 ff. Ihre Aufgabe lag allerdings in der Rechtsprechung.

[4]) Siehe die Register von III, S. 730, verglichen mit S. 742 ff.; IV, S. 691, verglichen mit S. 714 f.

[5]) IV, 605 (a. 1363), verglichen mit 782 (a. 1363). Nach III, 416 (a. 1317) ist wenigstens einer der beiden genannten Provisoren zur selben Zeit Konsul; siehe die Zeugen am Ende der Urkunde. III, 851 (a. 1330) heisst es: provisorum nostrorum Henrici de Dornthen et Johannis Meysen advocati. Dieser gehörte also offenbar zu den Provisoren. Doch ist mit dem Wort „advocatus" wohl noch nicht gegeben, dass er dieses Amtes in dem nämlichen Jahre waltete. Ein Johannis Meyse als Vogt kommt 1332 (III, 622) bis 1325 (III, 725) vor. Er führte also wohl nur den alten Titel weiter.

[6]) III, 834 (a. 1329).

[7]) Z. B. IV, 378 (a. 1350); 447 (a. 1351). Dass das Kloster selbst keinen Einfluss auf die Wahl der Provisoren hat, wird durch die Wahrnehmung gestützt, dass die erwähnten Provisoren nur zum geringen Teile der Verwandtschaft der urkundlich genannten bürgerlichen Nonnen angehörten (siehe die Register von III, S. 730 u. IV, S. 691, verglichen

Die Aufgabe der Vormunden liegt entsprechend ihrer Amtsbezeichnung als „cooperatores“ [1]) oder als Bürger, „qui et curam provisionis dicti monasteriit unc gerebant“ [2]), in der Verwaltung des klösterlichen Gutes. Da schon früher ein bürgerlicher „procurator“, „provisor curie“ oder „officiatus“ mit gleicher Aufgabe als Beistand des Propstes genannt wird [3]), so ist wohl möglich, dass die Einführung der städtischen Vormunden an jenes ältere Institut angeknüpft hat, dasselbe also schon die Vorstufe zu der neuen Einrichtung darstellte, freilich eine bei stärkerer Abhängigkeit vom Kloster noch sehr unentwickelte.

Von diesen beiden Gruppen der „procuratores“, wie sie eben erwähnt wurden, sind noch solche Vormunden zu unterscheiden, die von dem Kloster ad hoc gewählt werden [4]), bezw.

---

mit S. 690 f.). Darauf würde man von seiten des Klosters wohl Wert gelegt haben. Immerhin ist diesem Argument bei der Dürftigkeit der Nonnenregister nicht allzuviel Gewicht beizumessen.

[1]) III, 82 (a. 1304).

[2]) III, 416 (a. 1317).

[3]) I, 493 (a. 1221—1233?); 550 (a. 1236); 622 (a. 1246): civis! vgl. Steinbrück S. 29. Ueber die Möglichkeit nicht klerikaler Verwalter siehe Scherer, KR. II, S. 776.

[4]) Die Schwierigkeiten der Urkunde 238 in UB. III (a. 1311) lösen sich unseres Erachtens am besten derart, dass man die vom Rat hier erwähnten „procuratores nostri“ als ausführende Organe des Rates selbst in Anspruch nimmt (redditus de molendinis nostris [sc. des Rates] expedite ministrabunt), hingegen die an zweiter Stelle genannten „procuratores“ (der Propst, der Priester des Klosters und ein Domvikar), welche die Sorge für die entsprechende Verwendung der Rente übernehmen (... marcas ... sic amministrabunt), eine eigens zu diesem Zwecke vom Kloster bestellte Kommission darstellen. Der Brauch eines solchen Institutes aber wird aus III, 82 (a. 1304) ganz deutlich. Hier heisst es: Quemcumque moniales nostri conventus et procuratorem et provisorem horum decem mansorum pro tempore elegerint ... (sc. für die Uebermittlung gewisser Einkünfte). Dieser procurator in III, 82 wird also hier deutlich unterschieden von den im Eingang dieser Urkunde mit Namen genannten städtischen Prokuratoren. Die Ernennung solcher procuratores ad hoc wird oft genug durch die Grösse des Objektes bedingt gewesen sein III, 82 (a. 1304): zehn Hufen; 238 (a. 1311): eine Rente von einem Kapital von 100 Mark. — Gleiche „Spezialvormunden“,

von den einzelnen Klosterfrauen mit der Ausführung rechtlicher Geschäfte betraut werden [1]).

Die Aufgabe der städtischen Pfleger von Kloster Neuwerk besteht nun darin, bei allen das Klostergut irgendwie angehenden Rechtsgeschäften mitzuwirken. Selbst der Propst ist bei Veränderung seiner Propsteigüter an ihre Einwilligung gebunden [2]), ebenso haben Abmachungen zwischen dem Konvent und dem Propste „cum noticia et consensu provisorum“ zu erfolgen [3]). Ferner wird der Verzicht Fremder, wenn sie Ansprüche auf Güter des Klosters aufgeben, in ihre Hand gelobt [4]). Die Vormunden geben weiterhin ihre Einwilligung zu Veränderungen im Klostergut [5]), besorgen die Anlage geschenkter Stiftungsgelder [6]); sie fungieren in erster Linie als

wie wir sie nennen möchten, sind als Parallelerscheinung auch in der Bürgerschaft bekannt und werden aus Gunst oder der Bedeutung der Stiftung halber im einzelnen Falle ernannt. So in IV, 774 (a. 1363), bei der grossen Stiftung derer von Dornthen für Kloster Neuwerk, wo es auf S. 574 Mitte heisst: Ok so hebbe we unde Hermen van Dornthen mit endrechtliker vulbort unde mit gudeme willen ghebeden dor god unde biddet unde kesed in disseme suleven breve de wisen lude den rad to Goslere to vormunden, also dat se os twene ratman eder twene andere erer borghere darto gheven unde setten alse dicke, alse os des nod is, de mid Hermes van Dornthen erven dat helpen vormunden unde upnemen, wat van dem halven tegheden to Dornthen valt eder vallen mach.

[1]) Z. B. IV, 110 Nr. 1 (a. 1340) bei einer Frankenberger Klosterfrau. Eine Frankenbergerin kann wegen einer Rente eventuell durch beauftragte Vormunden bei den Sechsmannen vom Rammelsberge die Pfändung vollziehen lassen: IV, 559 (a. 1356). Es ist dies nichts Besonders, da ja Frauen im Mittelalter bei ihrer beschränkten Gerichtsfähigkeit eines Beistandes in gerichtlichen Angelegenheiten bedurften. Planck I, S. 177 f.; Schröder, RG.[5], S. 127 f. Vgl. Heusler II, S. 508 f. 512 ff. und auch Weinhold I, S. 178 ff.

[2]) III, 416 (a. 1317): de scitu et consilio ...

[3]) III, 834 (a. 1329). [4]) IV, 66 (a. 1338).

[5]) III, 728 (a. 1325): cum consensu unanimi et voluntate benivola provisorum nostrorum; IV, 378 (a. 1350); 677 (a. 1359); 774 (a. 1363).

[6]) IV, 447 (a. 1351): Mit dessen selven teyn marken hebbe we ghekoft mit vulbord unde rade der ... vormunden ene mark gheldes ...; vgl. III, 416 (a. 1317).

Zeugen bei Kauf [1]) und Verkauf von Gütern und Renten [2]) und anderes mehr [3]). Sie sind auch die gegebenen Leute, an die man sich im Falle eines gewünschten Schiedsspruches bezüglich Klostergutes wendet [4]). Ja, selbst die Verwendung von Stiftungen zur Deckung von persönlichen Bedürfnissen der Nonnen (ad victualia et ad usus suos) hat „cum pleno consensu et bona voluntate“ der Vormunden zu erfolgen [5]).

In welchem Verhältnis die Provisoren zur bürgerlichen Gesellschaft nach Stand und Abhängigkeit standen, war schon oben behandelt worden. Es erübrigt nun noch, aufzuzeigen, in welcher Weise sich dieses Verhältnis praktisch auswirkte, inwiefern durch das Institut der Vormunden die Interessen des Rates und der Stadt vertreten wurden, und wie diese Einrichtung auf die Entwicklung des Klosters selber wirkte.

Grundsätzlich sind die Provisoren des Klosters nur als eine zur Lösung bestimmter Aufgaben abgeordnete Kommission des Rates zu betrachten, wie es deren ja in rein bürgerlichen Angelegenheiten so viele gab [6]). Das ist schon daraus zu entnehmen, dass namentlich in späteren Jahren bei manchen Handlungen einfach der Rat genannt wird, wo eigentlich die Provisoren tätig sein sollten. So ist es der Rat, der bei einigen Stiftungen nach dem Tode des Stifters für die entsprechende

---

[1]) III, 203 (a. 1309); 416 (a. 1317) u. ö.

[2]) III, 191 (a. 1308); 788 (a. 1327); IV, 378 (a. 1350) u. ö.

[3]) Z. B. IV, 362 (a. 1349).

[4]) III, 739 (a. 1326): von einem famulus; IV, 88 (a. 1339): von einem Adligen.

[5]) III, 82 (a. 1304). Hiermit war ein bemerkenswerter Ansatz gemacht, überhaupt die Ordnung und den Wandel im Kloster zu beeinflussen!

[6]) Siehe z. B. II, 292 (a. 1281); S. 306, Z. 10 f.; III, 447 (a. 1317) u. a. m. Vgl. auch die sogenannten ambulatorischen Rats- und Gemeinde-Stadt-Aemter im Goslarer Rezess von 1682 bei Mund S. 257 f. und ebenda S. 280 f.; ferner Max Bär, Abriss einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirkes Osnabrück, Quellen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. V, Hannover 1901, S. 63 f.

Anlage des Kapitals zu sorgen hat[1]). In einem anderen Falle heisst es geradezu, die Anlage des Geldes solle „mit des Rates als der Vormünder Wissen“ geschehen[2]). Auch gibt dieser, wie sonst die Vormunden, dem Kloster die Erlaubnis zum Verkauf einer Rente aus den dem Kloster zugehörigen Besitzungen, dem Schuhhofe und dem Lederhofe[3]). Oder anlässlich einer anderen grossen bürgerlichen Stiftung heisst es in einer Urkunde des Klosters: „unde keset ... den rad to Goslere to vormunden“, derart, dass er zwei Deputierte mit der Verwaltung

---

[1]) IV, 540 (a. 1356) u. ö.; besonders III, 740 (a. 1326): eine gewisse Summe wird von einem bürgerlichen Präbendar Neuwerks für das Kloster ausgesetzt und zunächst kündbar beim Rate angelegt; für den Fall der Neuanlage bei eventueller Rückgabe des Geldes durch den Rat heisst es u. a.: „ita tamen quod eadem pecunia solum in speciales usus sanctimonialium predictarum et non alias mediante nostro consilio (sc. des Rates), ubi nobis ipsis magis proficium videbitur, ... convertatur. Es finden sich hier, wo der Rat direkt den Vermittler spielt, alle Momente zusammen, die sich sonst im Falle der Vermittlung (auch der der Provisoren) finden: 1. die Vorvermittlung; 2. die Neuanlage mit Rat der Konsuln; 3. der Gesichtspunkt der vorteilhaften Anlage; 4. die Bestimmung nur für die Nonnen; 5. das Aufsichtsrecht über diese und andere Ausführungsbestimmungen.

[2]) IV, 572 (a. 1356). Man vergleiche auch folgenden Fall: Während in einer vom Kloster ausgefertigten Urkunde IV, 677 f. (a. 1359), ausdrücklich von den Vormunden und ihrer Erlaubnis die Rede ist, hält es der Rat in seiner entsprechenden Gegenurkunde IV, 676 (a. 1359) für überflüssig, sie überhaupt zu erwähnen; als Bittsteller erscheinen hier vielmehr nur die Klosterleute: die Vormunden gehören also nach seiner Anschauung vollständig auf seine Seite. — Bei einer bürgerlichen Stiftung aus dem Jahre 1357 (IV, 590) werden die Vormunden gar nicht erwähnt, vielmehr heisst es, der Rat solle vom Kloster die für die Seelmessen und Vigilien bestimmte Rente erhalten, welche er wieder den Klosterfrauen zu übermitteln hat: „de (sc. 1 Mark Rente) men ewelike ... schal gheven ... deme rade to Goslere to der ghemeynen samninghe de clostervruwen des Nyenwerkes hand ...“ — Bei einer Abmachung der Schuhmacher mit dem Kloster über einige Buden desselben wird die Zulassung des Rates (!) und der Vormünder des Klosters erwähnt, Repert. d. Kloster Neuwerk Nr. 35 (a. 1468).

[3]) IV, 69 (a. 1338).

der Stiftung beauftragen soll[1]). Der Rat erscheint also als eine Art Obervormund[2]) neben den offiziellen Vormunden des Klosters und den einzelnen Provisoren für spezielle Angelegenheiten.

Durch das von ihm in die Klosterverwaltung eingeschobene Institut der Vormunden konnte der Rat einen ausserordentlichen Einfluss zu Gunsten des städtischen Lebens gewinnen.

Zunächst war er dadurch noch besser als bisher in der Lage, gesetzwidriges Verhalten seiner Bürger unterdrücken zu können[3]). Erfolgte doch der Abschluss von Leibrentenkontrakten für Klosterfrauen Neuwerks fast ausschliesslich mit dem Rate selbst[4]). Demgemäss hatte er auf der anderen Seite nun auch Mittel in der Hand, Ansprüchen von Laien[5])

---

[1]) IV, 774 (a. 1363).

[2]) In der Tat findet sich einmal der Ausdruck Obervormund („overvormunde“) für den Rat in seiner Stellung zur Marktkirche, der Hauptgemeindekirche von Goslar. Siehe Lüntzel, Aeltere Diözese Hildesheim S. 311, für das Jahr 1402.

[3]) Man beachte auch die Erlaubnisformel bei einem Hauserwerb durch einen Geistlichen Neuwerks in IV, 677 (a. 1359): mit witscap unde vulbord der wisen lude, ... des rades to Goslere, user vormunden von des ... rades wegene unde user ...

[4]) III, 487 d (a. 1319); 554 Nr. 5 (a. 1321); 598 Nr. 17 f. (a. 1322); IV, 106 Nr. 2, 4, 5, 12 (a. 1340); 255 Nr. 1, 2, 3 (a. 1345); 1323 Nr. 2 f. (a. 1348) u. ö.; vgl. III, 697 (a. 1324).

[5]) Solche machten darum ihre Ansprüche bei dem Rat geltend IV, 88 f. (a. 1339): ein Ritter wegen eines angeblich ihm zugehörigen Gutes. — Ebenso besorgt der Rat für das Kloster eine Rentenzahlung nach auswärts und an einen städtischen Notar; bei Säumigkeit des Klosters hinsichtlich seiner Verpflichtungen kann der Rat am Klostergut die Pfändung vornehmen. Hier heisst es III, 728 (a. 1325): „Ceterum nos consules in Goslaria arbitramur nos firmiter astringentes, ut, si dicti redditus aliquibus temporibus (dem N. N.) non expedirentur, ut premissum est, quocunque contingente casu statim, dum nobis id significatum fuerit, expediemus seu expediri procurabimus eosdem, quotiens necesse fuerit ...“ In welcher Weise sich dann der Rat schadlos hielt, zeigt die zugehörige vom Kloster ausgefertigte Urkunde III, 713 (a. 1325): „nichilominus

und besonders von Bürgern[1]) dem Kloster gegenüber zur Geltung zu verhelfen.

Daneben erstreckte sich der Einfluss des Rates jetzt sogar bis ins innere Leben des Klosters, sofern ihm nämlich zugleich mit dem Auftrage des betreffenden Stifters zu einer zweck- und ordnungsmässigen Anlage des Stiftungskapitals[2]) auch die Aufsicht über die ordentliche Ausführung der damit verbundenen Bedingungen im Sinne des Stifters, d. h. also die regelmässige Auszahlung der Renten und bestimmte Verteilung des Geldes an die Klosterfrauen[3]) und die Aufsicht

---

tamen defectum, quem ... consules in solucione dictorum reddituum sustinent, supplebimus, quod si non feccerimus, quocunque contingente casu, extunc liberam habebunt potestatem extorquendi ipsum defectum a nobis pandacione aut quovis alio modo in civitate aut extra civitatem de quibuslibet bonis nostre ecclesie pertinentibus, prout ipsis competierit, reclamacione nostra seu quorumlibet ex parte nostri penitus non obstante." Sogar das Domstift will eventuell seine Zinsforderungen an Kloster Neuwerk vor den Konsuln geltend machen, woselbst auch die Notifizierung des diesbezüglichen Vertrages erfolgt ist III, 768 (a. 1327). — Die gleiche Erscheinung finden wir in Goslar ausser bei Kloster Neuwerk nur noch beim Neuen Hospital, wo der Rat eben Gründer und legitimer Verwalter war III, 297 (a. 1313)!

[1]) Siehe die vielen Fälle, in denen der Rat die Bürgschaft übernimmt, womit dann sein Pfändungsrecht am Klostergut zusammenhängt, z. B. III, 832 (a. 1329); 851 (a. 1330); IV, 491 (a. 1353); 605 (a. 1357); 630 (a. 1358).

[2]) IV, 78 (a. 1338); 489 (a. 1353); 540. 572 (a. 1356) u. ö. Zuweilen erfolgte die Anlage von Renten zum Zweck von Stiftungen gleich beim Rate selbst: z. B. IV, 421 Nr. 1 (a. 1351); 465 Nr. 1 (a. 1352); 572 (a. 1356). — Zwar ist der hier gekennzeichnete Prozess nicht etwa als direkte Wirkung aufzufassen, welche das Institut der städtischen Vormunden hervorgebracht hätte, wohl aber muss man ihn hinsichtlich seines Umfanges und seiner Bedeutung auf dieselbe Kraft zurückführen, die jenes Institut selbst zustande gebracht hat, weshalb also zwischen beiden doch ein enger Zusammenhang besteht.

[3]) Z. B. IV, 69 (a. 1338): Nach dem Tode des betreffenden Stifters soll der Rat die nämliche Rente aufnehmen: so schal de ... rat to Goslere de vif mark upnemen ... unde schal se delen unsen clostervrowen to vier tiden des jares, alse hirvore gheschreven steyd ... Unde de rad schal darto helpen, dat se (sc. die Abmachung) vast unde stede

über die entsprechende Ausführung der Messen und Anniversarien anvertraut war [1]).

In welchem Umfang aber der Rat in diesem Stück Vertrauensperson wurde, geht z. B. daraus deutlich hervor, dass ein Bürger bezüglich einer für seine Töchter gestiftete Leibrente bestimmt, im Falle einer Ablösung der Rente durch den derzeitigen Inhaber des Grundstücks soll dem Rate die betreffende Summe zu zweckentsprechender guter Anlage anvertraut werden [2]). Sogar ein Bäckermeister von Kloster Neuwerk wendet sich mit seiner Stiftung für das Kloster an den Rat [3]).

---

ghehalden werde; 424 Nr. 1 (a. 1351); 465 Nr. 1 (a. 1352); 489 (a. 1353); 590 (a. 1357); IV, 774 (a. 1363).

[1]) IV, 774 (a. 1363) heisst es vom Kloster bezüglich der von einem Bürger gestellten stiftungsmässigen Bedingungen: unde lovet dat stede unde vast unde ewelken to holdene deme rade to Goslere (und dem Stifter und seinen Erben). Sollten Unregelmässigkeiten in der Ableistung der religiösen Pflichten eintreten, so kann die Rente gesperrt werden. — IV, 585 (a. 1357): unde schullen syne (sc. des bürgerlichen Stifters) jartiid beghan to veir tiiden des jars, dat hebbet se dem rade in oreme breve ghelovet. — Wieder in einem anderen Falle wird bestimmt, dass die Klosterfrauen die betreffenden Jahrzeiten halten müssten, selbst wenn die dafür ausgesetzte Rente ausbleiben sollte. IV, 580 (1357). — Aus dem oben angedeuteten Zusammenhang heraus ist also die auffallende Erscheinung zu verstehen, dass man sich nicht immer, wie sonst üblich, mit seiner beabsichtigten Stiftung gleich an das Kloster wandte, sondern dass hierbei der Rat sich allmählich zu einer Art Vermittlungsinstanz entwickelte, was natürlich dem Rate nur erwünscht sein konnte. — Vgl. auch als Parallelerscheinung die sich in Oesterreich herausbildende „Auffassung des Landesfürsten als des berufenen Schützers frommer Stiftungen auch seitens der Untertanen", und zwar auf Grund der Vogtei. v. Srbik S. 221 f. — Welchen Fortschritt dieses Recht des Rates bedeutete, erkennt man daraus, wenn man bedenkt, dass für gewöhnlich nur der ganzen mit einem kirchlichen Institute verbundenen Körperschaft Einkünfte wie entsprechende Verantwortung bei derartigen kirchlichen Leistungen zukamen, Kothe S. 109. Nur behielt sich bisweilen wie z. B. in Strassburg der bürgerliche Stifter das Recht eigenhändiger Verteilung der Gelder vor. Ebenda.

[2]) IV, 78 (a. 1338).

[3]) IV, 217 (a. 1343). Ebenso erfolgt die Schenkung eines Präben-

Der Rat erhielt also eine Art Aufsicht in kirchlichen Dingen selbst bei einem Kloster[1]), wie die Städte sie bekanntlich über die Weltgeistlichkeit aus Anlass der vielen bürgerlichen Altarlehen besonders gegen Ausgang des Mittelalters hin in hohem Masse besassen[2]). Denn die eben erwähnten Rechte bildeten, so gering sie für den Anfang auch sein mochten, nur den Ansatzpunkt für eine Entwicklung, die schliesslich beim regelrechten Ratspatronat auch bei Klöstern endete[3]), und die für die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Reformationszeit äusserst bedeutsam werden musste[4]). Und gerade der Umstand, dass die Goslarer Frauenklöster Gemeindekirchen inkorporiert erhalten hatten, wird diesen Prozess in seinem weiteren Verlauf wesentlich erleichtert haben[5]).

Die Macht aber zu den erwähnten Rechten kam dem Rate daher, dass man, wie eben gesehen, in der Bürgerschaft bestrebt war, ihm nicht nur die Anlegung der Stiftungsgelder,

---

dars an Kloster Neuwerk offenbar darum vor dem Rate (und nicht offiziell vor dem Gericht), weil dieser gegebenenfalls eher auf die Erfüllung der damit geforderten religiösen Leistungen wie die Auszahlung der dafür ausgesetzten Rente dringen konnte; IV, 226 (a. 1343).

[1]) Vgl. auch die ausserordentlich weitgehenden Befugnisse des Strassburger Rates zu Anordnungen den dortigen Frauenklöstern gegenüber. Kothe S. 71 ff.

[2]) Vgl. Werminghoff S. 296 ff.; v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinden S. 111 Anm. 346; Stutz, Münster zu Freiburg S. 6. 8 ff. 15. Ueber das Besetzungsrecht bei Pfründen der Strassburger Weltgeistlichkeit siehe Kothe S. 117.

[3]) Aus der Zeit des endenden Mittelalters (a. 1505) wird tatsächlich ein Fall erwähnt, wo das Präsentationsrecht eines Altarlehens (noch dazu eine Stiftung nichtbürgerlicher Herkunft!) von der Aebtissin des Klosters Neuwerk direkt an die Vormunden des Klosters übergeht, Repert. d. Klosters Neuwerk Nr. 40. — Derartiges ist bei Klöstern durchaus ungewöhnlich, siehe Kothe S. 117. — Vgl. als Beispiel für den engen Zusammenhang von Verleihungsrecht und Aufsichtsrecht bei Stiftungen A. Diehl, UB. der Stadt Esslingen, I, S. 204 f. bei Werminghoff S. 297 Anm. 3.

[4]) Vgl. auch Kothe S. 74. [5]) Siehe oben S. 29 und 32.

sondern auch die Auszahlung an die Klosterfrauen anzuvertrauen. Da diese also in vielen Fällen finanziell direkt von ihm abhängig waren, mussten sie sich ihm wohl oder übel fügen und bei ihm Anlehnung suchen [1]), und das um so mehr, je strenger die Amortisationsgesetzgebung und die Erbschaftsverbote gehandhabt wurden.

Der Rat hatte aber noch in anderer Weise direkt positiven Gewinn von seinem Einfluss auf Kloster Neuwerk, sofern sich ihm nämlich die Möglichkeit bot, Erwerbungen zu machen, welche seinem wirtschaftlichen Interesse dienten. Da die Stadt mit allen Kräften dahin strebte, die einträglichen Bergwerke und Waldungen am Rammelsberge ganz an sich zu bringen [2]), war sie auch bemüht, die Güterpolitik des Klosters möglichst in derselben Richtung zu lenken, die sie selbst verfolgte. Musste es ja doch für sie viel angenehmer sein, ein Kloster, welches man so ziemlich in der Gewalt zu haben meinte, neben sich als Konkurrenten zu wissen als Fremde. Tatsächlich lässt auch das Güterverzeichnis des Klosters vom Jahre 1355 dasselbe in ganz ausserordentlicher Weise als Mitberechtigten an der Waldmark, den Berg- und Hüttenwerken hervortreten [3]). Aus dem Ende des 14. Jahrhunderts ist uns ein solcher Fall erhalten, der zeigt, welche Annehmlichkeiten dieser Umstand der städtischen Wirtschaftspolitik bot [4]). In einem anderen Falle benutzte der Rat die

---

[1]) In Strassburg wird sogar ganz allgemein solchen Schwestern des Klosters St. Johannes, die sich einer dem Kloster geltenden Ratsordnung nicht fügen wollten, mit Entziehung ihrer Pfründe durch die Ratspfleger gedroht. Kothe S. 72.

[2]) Bode III, Einl. S. XVIII ff.; XXIX ff.; IV, Einl. S. XVI ff.; XXXIV f.; Frölich allenthalben; Neuburg S. 41: „auf diesem (sc. Erwerb des Bergwerks) beruhte doch in der Hauptsache die wirtschaftliche Existenz der Stadt"; Schmoller XV, S. 707.

[3]) IV, 525.

[4]) Im Jahre 1398 (Repert. d. St. I, 543) erwarb der Rat 3 Mark an dem Zehnten des Rammelsberges von zwei bürgerlichen Klosterfrauen, womit diese im Jahre 1394 (Repert. d. St. I, 502) zur Leibzucht belehnt

für das Kloster übernommene Bürgschaft dazu, sich endlich eines für ihn gewiss lästigen Mühlenzinses, welchen er dem Kloster schuldete, zu entledigen [1]).

Gerade auch der Umstand, dass die Stiftungskapitalien nunmehr oft genug in die Hand des Rates gelegt wurden, wodurch sich dieser immer mehr zu einer Art Bank für das Kloster entwickelte [2]), musste ihm hinsichtlich seiner Wirtschaftspolitik von grossem Werte sein. Konnte er doch das derart bei ihm zusammenfliessende Geld gut brauchen, da besonders die Bergwerke am Rammelsberge ein grosses Betriebskapital erforderten [3]).

Nur in Kürze sei ferner noch darauf hingewiesen, in welchem Masse gute Beziehungen der Stadt zu den Klöstern hinsichtlich der Pachtungen von Klostergut auf dem Lande durch Bürger wichtig sein musste. Dieses Verhältnis ist gerade bei Kloster Neuwerk recht häufig und war für die Bürgerschaft bei dem Mangel an städtischem Vorland und dem Drange nach wirtschaftlicher Betätigung sehr bedeutsam [4]).

---

worden waren. Später geschieht solches offenbar noch häufiger: Repert. d. St. I, 685 (a. 1418); 837 (a. 1470).

[1]) III, 713 (a. 1325).

[2]) Siehe oben S. 117 Anm. 4. Sonst versahen oft Klöster das Geschäft von Banken, Lamprecht I 2, S. 849. 1446 f.

[3]) Zumal wenn Unfälle den Bergbau trafen; siehe Neuburg S. 50 ff. 69 ff. 90 ff. 121 f.; Zycha S. 112. 118; aber auch sonst bei Neuerwerbungen der Stadt am Berge, Neuburg S. 72 ff. 79 ff. 115 ff.; Schmoller XV, S. 667. 709; Bode in HZ. XV, S. 172. Vgl. die Anlage einer Stiftungssumme bei den Sechsmannen vom Rammelsberge durch Vermittlung des Rates im Jahre 1362 (IV, 750). — Ueber den Wert der Rentenabschlüsse für die Finanzen der Städte vgl. Bücher, Frauenfrage S. 19.

[4]) Der vergeblich verhallte Protest der Hildesheimer Generalsynode dagegen, dass an andere als Liten kirchliche Zinsgüter ausgetan würden, wird sich nicht zum wenigsten gegen die Städter gerichtet haben, II, 425 (a. 1291). Man vergleiche hierzu auch den Vertrag des Bischofs Bertold von Hildesheim mit dem Rate von Goslar vom Jahre 1492 über Kloster St. Georgenberg, in welchem diese Beziehungen den ersten Punkt der Verhandlungen abgeben, Repert. d. St. I, 942. Ueber

Das Institut der Vormunden wahrte aber nicht etwa einseitig nur die Interessen der Bürgerschaft. Vielmehr war die Wirkung dieser städtischen Einrichtung auf die wirtschaftliche Entwicklung des Klosters eine durchaus günstige. Die Blüte des Klosters, die besonders anfangs des 14. Jahrhunderts wahrzunehmen ist[1]) und hinsichtlich deren Neuwerk die alten königlichen Stiftungen übertraf, wird man zum guten Teil der sachkundigen Leitung dieser von der Stadt bestellten, schon von Haus aus in Geschäften wohl erfahrenen Männer[2]) zuschreiben dürfen.

Ferner hatte der schon oben[3]) berührte Umstand, dass der Rat bei Abschlüssen von Geldgeschäften durch das Kloster oft die Bürgschaft übernahm, neben einer misslichen Seite, welche im Pfändungsrecht des Rates am Klostergut zum Ausdruck gelangte[4]), doch auch eine sehr erfreuliche: dadurch wurde das Zutrauen zum Kloster auf finanziellem Gebiet gesteigert. Hiermit aber wurde dem Kloster wieder im erhöhten Masse die Möglichkeit geboten, Kapitalien an sich zu ziehen, was bei der steigenden Lebhaftigkeit und zunehmenden Beweglichkeit des gesamten wirtschaftlichen Betriebes von hoher Bedeutung war.

Dazu kam, dass, seitdem die Stadt Kloster Neuwerk als selbständige, aber bürgerliche Provinz innerhalb der Bürgerschaft betrachten konnte[5]), auch die Freudigkeit zu

---

die Wichtigkeit der Landwirtschaft für die mittelalterlichen Städte siehe Boos III, S. 136; v. Below, Stadtverfassung S. 23 ff.

[1]) Siehe das Register zu IV, S. 691 ff. s. v. „Güterbesitz".

[2]) Als Ratsleute gehörten sie ja den Grosskaufleuten oder grossen Gilden an; siehe oben S. 8. — Der Passus: ubi nobis ipsis magis proficuum videbitur III, 740 (a. 1326) findet sich öfters und hebt einen entscheidenden Gesichtspunkt bei der Anlage solcher Stiftungsgelder durch sie hervor.

[3]) S. 118 Anm. 1.

[4]) Die Bürgschaft brauchte aber an sich nicht immer nur dem anderen Kontrahenten gegen das Kloster zugute zu kommen. In III, 954 (a. 1333) übernimmt der Stadtvogt gegenüber einem adligen Kontrahenten die Bürgschaft, offensichtlich aber im Interesse der Ansprüche des Klosters.

[5]) Siehe auch unten: freiwillige Gerichtsbarkeit des Rates.

Stiftungen an das Kloster und zu sonstiger Förderung desselben ausserordentlich wachsen musste [1]).

Ebenso trat der Rat wirtschaftlich und rechtlich in jeder Weise für das Kloster ein. Er übernahm Gelder, die nicht gleich günstig anzulegen waren, und verzinste sie in der Zwischenzeit [2]). Solche Anlegung von Klostergeldern als Ratsrente bot neben der Sicherheit noch den Vorteil, dass die Rente schossfrei war [3]). Auch geschah es wohl, dass der Rat den Provisoren des Klosters Geld vorstreckte [4]). Oder aber er sorgte dafür, dass das Kloster zu fordernde Leistungen auch richtig erhielt [5]). Mit einem Wort: das Kloster wurde verbürgerlicht [6]).

---

[1]) Siehe oben S. 29. — Auch der Rat selbst gibt z. B. im Jahre 1362 eine Summe zum Bau der Türme der Klosterkirche, IV, 762 Nr. 1.

[2]) III, 774 (a. 1327): günstige Verzinsung (amice!), selbst für die einzelnen Tage; IV, 424 (a. 1351).

[3]) Hänselmann S. XXIX. — Zeumer S. 88 will diese Erscheinung dadurch erklären, dass solche Zinse nicht für stabil genug galten. — Vgl. auch Bücher, Frauenfrage S. 19 f.

[4]) IV, 406, S. 291 (a. 1300—1350?).

[5]) Vgl. III, 416 (a. 1317): Es wird nicht zufällig gewesen sein, dass der Propst von Kloster Neuwerk seine Zuwendungen für das eigene Kloster ausdrücklich vom Rate beurkunden liess; kamen doch dabei auch Zinse aus der Stadt in Betracht! Nach IV, 78 (a. 1338) soll der Rat für die Sicherheit der Leibrente einer bürgerlichen Nonne sorgen.

[6]) Den trefflichsten Beweis liefert IV, 88 (a. 1339), wo das Kloster sich direkt durch zwei Ratsherren gegenüber den Ansprüchen eines Ritters vertreten lässt, während sich wieder dieser Ritter zur wirksamen Durchsetzung seiner Ansprüche an den Rat wendet III, 89 (um 1389)! — Anderseits ist aber auch die Haltung des Rates gegen Kloster Neuwerk eine in hervorragender Weise günstige im Verhältnis zu dessen Stellung der übrigen Goslarer Geistlichkeit gegenüber. Es ist für dieses Verhältnis lehrreich, in den Urkunden die Formeln zu vergleichen, mit denen z. B. bei den verschiedenen Klöstern die ausnahmsweise eintretende Erlaubnis des Rates zu Hauserwerb ausgedrückt wird. Eine einschlägige, von Kloster Neuwerk selbst ausgefertigte Urkunde spricht von „witscap unde vulbord" des Rates IV, 677 (a. 1359), ähnlich wie Kloster Himmelpforten (IV, 359, a. 1349: „willen unde vulbord") und Kloster Richenberg (IV, 437, a. 1352 ebenso). Hin-

Der Rat ist die Person, zu der sowohl einzelne Klosterfrauen [1]) wie Propst und Konvent Zuflucht nehmen [2]). Vor allem aber scheinen die vielen bürgerlichen Stifter, welche ihr Stiftungkapital dem Rate zur Anlage überweisen, das Ziel im Auge gehabt zu haben, dass die Stiftungsrenten auch der Gesamtheit der Klosterfrauen und nicht bloss einzelnen zu gute kommen [3]), eine Bestimmung, welche sich wohl vorwiegend gegen anderweitige Verwendung der Gelder durch die Träger höherer Aemter im Kloster gerichtet haben wird [4]). Demgegenüber war mit der Betonung des Interesses

---

gegen motiviert der Rat in der von ihm für Kloster Neuwerk ausgestellten Gegenurkunde seine Erlaubnis als geschehen: „dorch bede und vruntschap willen ...“ (IV, 676, a. 1359), während er eine ähnliche Erlaubnis für das Stift St. Georgenberg mit der Formel ausdrückt: wir haben „ghewillekoret unde gheorlovet“ (IV, 245, a. 1344). — Dieser freundlichen Haltung des Rates entspricht auf der anderen Seite auch die Haltung des Klosters der Stadt gegenüber. So redet der Propst in einer Urkunde vom Jahre 1326 (III, 735) direkt von nostra contributio (= scot)!

[1]) IV, 634 Nr. 2 (a. 1358).

[2]) III, 704 (a. 1325) siegelt bei einem Anniversarienvertrage des Klosterkonventes mit dem Propste auf beider Bitte hin der Rat; vgl. III, 774 (a. 1327).

[3]) Die Bestimmung bei Stiftungen: „quod eadem pecunia solum in speciales usus sanctimonialium predictarum et non alias mediante nostro consilio, ubi nobis ipsis magis proficuum videbitur, sine qualibet contradictione convertatur“ (III, 740, a. 1326) ist eine in solchen Fällen übliche Formel und bietet die zwei Momente, auf die es dem Stifter — im ebenerwähnten Falle sogar ein Präbendar des Klosters selbst — ankommt; IV, 69 (a. 1338); 424 Nr. 1 (a. 1351): das betreffende Geld soll nur angelegt werden „in sucke stede, dar de ghulde ... jo by der samminghe blive to der jartyd, dar se to bescheden is, in dat closter to delende“; 465 Nr. 1 (a. 1352); 590 (a. 1357).

[4]) Vgl. IV, 489 (a. 1353): Unde we (sc. der Rat) scholden denne dat vormunden unde darto helpen, wes we mochten, den clostervrowen, dat men dat gheld an ghulde leghede also, dat se noch ore provest noch nement van orer weghene macht enhedden ghulde oder gheldes yerghen to kerende sunder allene in dat closter den ghemeynen clostervrowen.

der Gesamtheit das Interesse des betreffenden Stifters an der guten Leistung der besonderen kirchlichen Pflichten verknüpft [1]).

Zum Schluss mag versucht werden, an der Hand einiger Urkunden, welche an ihrem Ort schon erwähnt wurden, einmal im Zusammenhang die Entwicklung anschaulich zu machen, die sich in dem immer stärkeren Hervortreten des Rates in den Wirtschaftsangelegenheiten des Klosters zeigt. Im Jahre 1329 verpflichtet sich der Rat einem Bürger gegenüber, welcher von Kloster Neuwerk eine erbliche Rente aus Klostergut im Werte von 3 Mark gekauft hat, zur Vergütigung im Falle eines Ausfalles: „Si vero idem Johannes aut sui heredes in hiis aliquem sustinerent defectum, nos consules, dum ab ipso vel ipsis moniti fuerimus, hujusmodi defectum sibi restaurare promittimus et exsolvemus reditus memoratos“ [2]). Im Jahre 1353 vereinbarte der Rat offenbar mit dem Sohne des obigen Bürgers (oder dem nämlichen Bürger?) einen anderen Kontrakt, laut dessen der Rat dem Kontrahenten für eine diesem Bürger zu leistende Korngülte über 10 Scheffel guten Roggens von Kloster Neuwerk einen ihm, dem Rate, von einem anderen Bürger zustehenden Hufenzins von 4 Mark zum Pfande setzt, falls er an der Korngülte irgendwelchen Ausfall hätte [3]). Zum Entgelt dafür verpfändet aber im Jahre 1358 Kloster Neuwerk dem Rate 16 Hufen zu Beuchte, „der sek de . . . rad anewinden scal mit aller nut unde scal der mechtich wesen, sek unde oren hovetyns mede to ledegende, ichte denselven (N. N. und seiner Frau) to yengher tyd brok worde an der korngulde . . . Vortmer worde ok to yengher tyd brok deme sulven . . . rade an der gulde der vorbenomden

---

[1]) IV, 226 (a. 1343): Deselven mark schal de ebbedische, we de is, alle jar to dessen twen jartyden . . . der samminghe delen in dat closter, uppe dat dat se alle deste vlitliker denne to kore komen.

[2]) III, 832.

[3]) IV, 491.

sesteyn hove landes, wu dat toqueme, ichte nemen se yenghen scaden der sate orer vier mark geldes hovetynses, so moghen se darvore panden oder panden laten ane vare in alle useme gude, unde in welken scaden se quemem van der pandinghe weghen, den scolde we on irlegghen"[1]). Derart suchte die Bürgerschaft hinter dem Rate Schutz, der sich seinerseits wieder in der unbeschränktesten Weise an das Gut des Klosters hielt.

Noch ein zweiter Fall möge als Beispiel für die Verschiebung in dem wirtschaftlichen Austauschverhältnis zwischen Rat und Kloster Neuwerk dienen.

Im Jahr 1330 verkauft Kloster Neuwerk an einen Goslarer Weltgeistlichen eine Leibrente von jährlich 2 Mark[2]), wofür der Rat, wie seine Erklärung zu dieser Urkunde in dem Kopialbuch des Rats besagt, bei Ausbleiben oder Verzögerung des Zinses gutsagt. In diesem Falle verheisst er „infra quindenam proximan sibi ordinabimus satisfactionem plenariam fieri de eisdem". Eine ähnliche Wendung hat aber in der genannten Urkunde das Kloster selbst gebraucht, und sie nur mit dem schwächlichen Zusatz versehen: „ita videlicet quod super tali exactione (sc. der Eintreibung durch den Rat) nobis non suffragabitur quevis actio seu querela". Nach einer Urkunde vom Jahre 1353 verkauft das Kloster Neuwerk dem nämlichen Geistlichen mit „vulbord unde witscap" des Rates eine Wochenrente auf Lebenszeit, „de we (sc. der Rat) vor dat Nyewerk . . . willet utgheven laten"[3]). Während nach der ersten Urkunde noch das Kloster als Schuldner gilt, führt sich in dieser letzten Urkunde direkt der Rat selbst als solchen ein. Das Kloster ist also vollständig von ihm abhängig, im Guten und im Bösen.

Dieses Zusammenarbeiten von Kloster und Rat hatte etwas Zweischneidiges. Denn dadurch, dass der Rat gewissermassen

---

[1]) IV, 630.

[2]) III, 851 (a. 1330); pro XVII Mk., also ein sehr hoher Zins!

[3]) IV, 492.

der Generalbürge für das Kloster wurde, musste, wie wir oben sahen, die Freudigkeit der Bürgerschaft zu Schenkungen und Hingabe von Kapitalien bei der vom Rat gebotenen Sicherheit ausserordentlich wachsen, so dass das Kloster die für seinen grossen Wirtschaftsbetrieb nötigen Kapitalien heranbekommen konnte. Anderseits aber begab es sich dadurch zugleich auch in die stärkste Abhängigkeit vom Rate [1]).

Somit hatte die Stadt das, was ihr auf Grund eines bestimmten, ihr gewisse Befugnisse zuerkennenden Rechtstitels, etwa des der Vogtei, zu erlangen nicht gelungen war [2]), fast im gleichen Umfange allmählich auf andere Weise erreicht, oder war doch nicht weit von diesem Ziele entfernt, indem sie dem Kloster von sich aus Helfer in Gestalt der Prokuratoren an die Hand gab. Nicht nur, dass sie sich dadurch gegen Schädigung durch Uebergreifen des Klosters in das städtische Leben besser schützen konnte, sondern die Stadt selbst war nunmehr in der Lage, das Klostergut ihren Interessen dienstbar zu machen, und sie befand sich auf dem

---

[1]) Die Zweischneidigkeit der engen Beziehungen zwischen Rat und Kloster kommt auch im einzelnen Falle zum Ausdruck und ist schon in den Formeln der Urkunden selbst angedeutet. Sofern nämlich bei Stiftungen von Bürgerhand von einer „witscap" des Rates dabei die Rede ist, gibt sich in dieser Formel seine Aufsichtsgewalt kund; sofern aber derartige Geldanlagen mit seinem „rad" geschehen, stellen sie eine bedeutende Vergünstigung dar (vgl. IV, 531, a. 1355 bei der Johanniskirche) wegen der damit verbundenen Sicherheit (vgl IV, 289, a. 1346 bei den Siechen von St. Pancratius). Darum wird solche Tätigkeit charakterisiert als geschehen „dor god" (IV, 123, a. 1340 beim Stift St. Georgenberg). — Auch Kothe streift an einer Stelle ähnliche Verhältnisse für Strassburg, indem er S. 64 darauf hinweist, dass die Stadtregierung als solche Geld zur Errichtung einer Priesterpfründe annimmt. Wenn er aber diese Erscheinung dahin kommentiert, dass man darin ein Zeichen kirchenfreundlicher und -gläubiger Gesinnung zu erblicken habe, so ist diese Erklärung nach obigen Ausführungen doch in ihrer Allgemeinheit sehr einseitig und darum nicht ganz zutreffend.

[2]) Siehe oben S. 109.

Wege dazu, gewissermassen eine Art „ius circa sacra“ entstehen zu lassen [1]).

War es dem Rate gelungen, durch seine Vormunden die Verwaltung des Klosters Neuwerk zu beherrschen und auch sonst weitgehenden Einfluss zu gewinnen, so hatte er bei dem zweiten Frauenkloster in Goslar, bei Kloster Frankenberg, nicht entfernt den gleichen Erfolg.

Offenbar hat es der Stadt grosse Mühe gemacht, dem Kloster überhaupt Vormunden aufzudrängen. Denn solche treten erst sehr spät auf, erst in den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts [2]).

Zwar scheinen die Vormunden gleichfalls wie bei Kloster Neuwerk die Organe der städtischen Interessen und vor allem des Rates gewesen zu sein, wie aus der Eingangsformel einer vom Kloster ausgefertigten Urkunde erhellt: „quod nos cum scitu et consilio . . . consulum et (!) provisorum dicti claustri vendidimus . . .“ [3]) Und doch war dieser Ausschuss der Provisoren offenbar anfangs gemischt aus Klerikern des Klosters und Bürgern zusammen [4]), und erst ganz allmählich wird das klerikale Element unter den Vormunden ausgeschaltet worden sein [5]).

Die Schwierigkeiten, welche der Rat mit Einführung des

---

[1]) Vgl. v. Srbik S. 210 ff.

[2]) Wenn es in III, 259 (a. 1311) in der Urkunde eines Ritters heisst: „dat Nigenwerc unde Vrankenberch unde ere vormunden,“ so ist das wahrscheinlich nur eine ungenaue Ausdrucksweise, indem die Vormunden wohl nur zu Kloster Neuwerk gehören; denn III, 260 (a. 1311), wo sie hätten erwähnt werden müssen, fehlen sie wieder. — Das erste Mal werden Vormunden in III, 924 und 930 (a. 1332) genannt; dann III, 978 (a. 1334).

[3]) III, 978 (a. 1334).

[4]) IV, 14a Nr. 1 (c. 1336) sind es zwei Priester Frankenbergs und 3 Bürger.

[5]) In IV, 560 (a. 1356) werden nur 3 Vormunden erwähnt, welche sämtlich dem Bürgertum angehören. Die vorausgehenden Urkunden sagen über diesen Punkt nichts aus, da sie nur allgemein von Vormunden ohne Namensnennung sprechen IV, 380 (a. 1350); 445 (a. 1351).

Institutes der Vormunden hier hatte, zeigen sich ferner auch darin, dass die Vormunden wenigstens nicht offiziell Vormunden von des Rates wegen sind wie bei Kloster Neuwerk, sondern dass im Gegensatz dazu sich Kloster Frankenberg die Wahl seiner Vormunden vorbehalten hatte[1]). Ja, nach IV, 560 (anno 1356) könnte man die Auffassung vertreten, als sei es niemals zu dem dauernden Institut städtischer Vormunden bei Kloster Frankenberg gekommen, und als handle es sich in dieser Urkunde, wie in all den Stellen, wo von nur bürgerlichen Vormunden ohne die Geistlichkeit die Rede ist, nur um ad hoc erwählte Spezialvormunden[2]).

Zwar stammen die mit Namen genannten bürgerlichen Vormunden wie bei Kloster Neuwerk aus den Ratsfamilien[3]).

Auch ihre Tätigkeit war dieselbe wie bei Kloster Neuwerk, nämlich die Aufsicht über die Verwaltung des Klostergutes. Vornehmlich haben sie bei Veränderungen des klösterlichen Besitzes mitzuwirken[4]), wozu ihre „vulbord" und ihr „rad"[5]) nötig ist, und sie verkörpern gewissermassen das Kloster als Rechtsperson[6]).

Im engsten Zusammenhang mit den Vormunden tritt auch

---

[1]) Zwar könnte der in einer Ratsurkunde vom Jahre 1336 (IV, 14a, Nr. 1) sich findende Ausdruck: „mit witscap erer voremunden" als rein neutral referierend zu fassen sein und möchte über das Abhängigkeitsverhältnis der Vormunden nichts aussagen. Dagegen heisst es aber IV, 560 (a. 1356) in einer Urkunde des Klosters von 3 Bürgern direkt: de we darto (sc. für bestimmte Geschäfte) hebbet ghekorn to vormunden. . . .

[2]) Vgl. oben S. 113 f. — Solche werden bei Frankenberger Klosterfrauen z. B. IV, 110 Nr. 1 (a. 1340) erwähnt.

[3]) IV, 560 (a. 1356). Der eine der hier erwähnten Vormunden wird auch in IV, 605 (a. 1357) als Vormund von Kloster Neuwerk genannt. Es wurden also wahrscheinlich möglichst die gleichen geschäftskundigen Leute dazu ausersehen.

[4]) III, 924; 930 (a. 1332); 978 (a. 1334); IV, 14a Nr. 1 (a. 1336); 445 (a. 1351); 536 (a. 1356).

[5]) III, 930 (a. 1332); 978 (a. 1334).

[6]) III, 924 (a. 1332); IV, 545 (a. 1351).

hier der Rat hervor, besonders wenn es sich um das Interesse der Klosterfrauen im Gegensatz zu dem des gesamten Klosters oder einzelner Würdenträger handelt. So erfolgt der Verkauf einer Rente durch den Propst an die Nonnen, und zwar „ad usus habendos earum speciales, cum scitu et consilio . . . consulum Goslariensium et provisorum dicti claustri“, welche auch eine eventuell nötig werdende Neuanlage des betreffenden Geldes vorzunehmen haben [1]).

Wahrscheinlich ist aus den Rentenkontrakten, die der Konvent mit dem Rate eingeht [2]), auf dieselbe Entwicklung zu schliessen, die man bei Kloster Neuwerk wahrnehmen konnte, dass nämlich Stiftungen von Bürgern dem Rate im Interesse derselben zur Ausführung übertragen wurden, zumal die betreffende Rente („redditus“) bei Ablösung durch den Rat „nusquam . . . nisi in speciales usus dictarum monialium cum nostro (sc. des Rates) consilio et juvamine, ubi nobis conpetere videbitur, convertentur“ [3]).

Der Gewinn, welchen das Kloster vom Eintreten des Rates für dasselbe hatte, war wieder eine erhöhte Sicherheit des Gutes. Denn offenbar geht in einer der Urkunden das hier erwähnte „consilium“ von Rat und Vormunden bei einer Neuverpachtung des Rentengutes darauf, dem Propst einen sicheren Zinszahler zu besorgen [4]).

Gerade auch die enge Verbindung von inkorporierter Gemeindekirche und Kloster bei Frankenberg, die durch das Institut der Vormunden gefördert werden musste, ermöglichte noch am ehesten ein Eindringen der Bürgerschaft in die kirchlichen Angelegenheiten des Klosters durch das Mittel von Patronatrechten bei Stiftungen. Aus dem Jahre 1332 ist uns ein Beispiel dafür erhalten, wie sich ein Vikar und ein Bürger zur Begabung eines Altars zusammentun; das Präsentationsrecht für

---

1) III, 978 (a. 1334).
2) III, 801 (a. 1328); IV, 14a Nr. 1 (a. 1336).
3) III, 801 (a. 1328). Vgl. oben S. 125 f.
4) III, 978 (a. 1334).

den Vikar soll zwischen Kloster und Stifter, bezw. nach dessen Tode dem Rat, wechseln [1]).

Im ganzen ist offenbar das Verhältnis des Klosters Frankenberg zur Stadt den grössten Schwankungen unterworfen gewesen. Denn es finden sich — zeitweilig wenigstens — auch deutliche Anzeichen für weitgehende Abhängigkeit. Es ist das schon deswegen nicht zu verwundern, weil ja das bürgerliche Element im Kloster reichlich vertreten war [2]), und weil das Kloster selbst sich oft genug bei den notwendigsten räumlichen Veränderungen vom Willen des Rates in Abhängigkeit befand [3]). So scheint der Rat das Kloster zuweilen ganz in seine Gewalt bekommen zu haben [4]), in dem Masse, dass die Ratsleute in einer Urkunde des Klosters vom Jahre 1356 geradezu als „use heren" tituliert werden [5]). Auch findet sich für Kloster Frankenberg derselbe Fall, der schon bei Kloster Neuwerk in besonders markanter Weise den Einfluss des Rates auf dasselbe zeigte [6]), dass nämlich die Rechtsvertretung des Klosters nach aussen durch zwei Ratsleute erfolgt [7]). Welcher Wandel in dem Verhältnis von Kloster zu Rat vor sich ging, zeigt sich deutlich in den schon bei Kloster Neuwerk erwähnten Leibrentenabschlüssen mit dem Rat für Klosterfrauen. Während nämlich aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts nur ein einziges solches Abkommen überliefert ist [8]), wird dieser Brauch späterhin ganz so üblich, wie wir es bei Kloster Neuwerk sahen [9]).

Die von einem Bürger und einem Geistlichen zusammen

---

1) III, 919 (a. 1332).
2) Vgl. oben S. 32.
3) Vgl. z. B. III, 573 (a. 1321); IV, 584 (a. 1357).
4) IV, 553 (a. 1356), vgl. hierzu oben S. 70; IV, 584 (a. 1357).
5) IV, 553 (a. 1356).
6) Siehe oben S. 124 Anm. 6.
7) IV, 375 (a. 1350).
8) III, 377 (a. 1315).
9) IV, 84 (a. 1339); 110 (a. 1340); 484 (a. 1353) u. ö. Ueber die Bedeutung dieses Verfahrens siehe oben S. 117. 122.

vorgenommene Stiftung eines Altarlehens, wie sie im Mittelalter nicht selten war [1]), ist geeignet, die Stellung der Bürgerschaft und des Rates auch zu diesem Kloster zu beleuchten [2]). Nach dem Tode des nämlichen Geistlichen übt die Familie des bürgerlichen Stifters das Präsentationsrecht aus. Danach aber geht dieses an das Kloster und den Rat gemeinsam über [3]). Mochte auch ausdrücklich bestimmt werden, dass der betreffende Altarist dem Propst unterstehe — dass man es so geflissentlich betont, wie es in der Urkunde geschieht, ist schon bezeichnend genug —, so hatte das für die nachherige tatsächliche Entwicklung noch nicht allzuviel zu sagen. Lehrreich ist es auch, hier zu sehen, in welchem Masse der Rat in solchen Dingen als der Rechtsnachfolger der einzelnen Bürger galt, bezw. diese de facto nur vorgeschobene Personen waren.

Dass der Bürgerschaft selbst von kirchlicher Seite her ein Einfluss irgendwelcher Art auf das Kloster zuerkannt wurde, ist daraus zu entnehmen, dass bei einer nötig gewordenen Reform des Klosters in der Mitte des 15. Jahrhunderts Bischof Magnus, als er im Kloster erschien, ausser einigen Vasallen auch von dem Bürgermeister von Goslar begleitet war [4]). Ja, der Rat meinte, das Kloster dermassen in seinen Interessenkreis hineingezogen zu haben, dass er sich Anfang des 16. Jahrhunderts zur Besteuerung des Klosters vollberechtigt glaubte, was jedoch von seiten des Klosters als Friedensbruch angesehen wurde [5]).

Auch die schon erwähnte [6]) unfreundliche Haltung des Klosters bei Veränderung der städtischen Befestigungsanlagen

---

[1]) Ueber den Beweggrund zu derartigen Stiftungen siehe Müller, Esslinger Pfarrkirche S. 312 f.

[2]) III, 919 (a. 1332).

[3]) ... extunc apud nos (sc. dem Kloster) ac prudentes viros ... consules civitatis Goslarie communiter dicta presentatio perpetuis temporibus residebit.

[4]) Lüntzel II, S. 454.

[5]) Hölscher, Reformation S. 58.

[6]) Siehe oben S. 45 f.

lässt das beständige Ringen zwischen Stadt und Kloster deutlich hervortreten.

Schliesslich sei erwähnt, dass es der Rat versteht, selbst dem Johanniterorden seine Provisoren aufzudrängen[1]), damals nämlich, als der Orden die Verlegung seiner Niederlassung nach dem Inneren der Stadt in Aussicht nahm[2]). Da dies aber erst am Ausgange des Mittelalters erfolgte, sei es hier nur ganz kurz berührt. In solchem Vorgehen des Rates bei der Johanniterkommende wirkte offenbar die Analogie mit dem städtischen Hospital nach, das längst seine Verwalter von Rats wegen hatte[3]).

Fasst man nun noch einmal die Wirkung, die das Institut der städtischen Provisoren und der im Zusammenhang damit zum Ausdruck kommende Einfluss des Rates auf das Leben der Klöster Goslars ausübte, zusammen, so treten, abgesehen von den schon oben erwähnten Wirkungen im einzelnen, besonders zwei Punkte als bedeutsam hervor. Das ist einmal der wenn auch noch so schwach angedeutete Ansatz zu einem Aufsichtsrecht des Rates auch in den geistlichen Dingen des betreffenden Klosters. Sodann das Hineinziehen des Klosters in die städtische Wirtschaftspolitik, nun aber nicht im Gegensatz zu den städtischen Interessen, sondern unter Führung des Rates, wodurch jene eine bedeutende Förderung erfahren. Während nämlich durch die Amortisationsgesetzgebung des Rates die Geistlichkeit mit ihren wirtschaftlichen Interessen immer mehr aus der Stadt hinaus auf das

---

1) Zwei Ratsherren als Vormunden, Repert. d. St. II, 1041. 1043 a (a. 1508).

2) Diese Ortsveränderung wird auf die Massnahme des Rates nicht ohne Einfluss gewesen sein. Denn man erwartete von nun an offenbar auch grössere Erwerbungen in der Stadt selbst.

3) Vgl. die Register von III, S. 735; IV, S. 699. — Ueberhaupt suchten die Städte die Spitäler, selbst solche von Klöstern und Stiftern, mit Vorliebe in ihre Gewalt zu bringen. Uhlhorn II², S. 365 f. 366 ff.; vgl. 362 ff.; Hauck, KG. IV, S. 52 ff.

Land gedrängt wurde, wodurch ein an sich äusserst wertvolles Kapital für das städtische Wirtschaftsleben einfach verloren zu gehen drohte, konnte sich der Rat durch das oben dargetane Vorgehen zu einer Art Bank für das Kloster entwickeln, indem er Kapitalien des Klosters an sich zog und in seinem Interesse verwendete.

Die grossen Stifter Goslars hingegen waren zu streng in sich abgeschlossen, als dass der Rat hier auf dem Verwaltungswege hätte eindringen können. Auch waren sie, wie man schon aus ihrer Lage ersehen kann, nicht so unmittelbar in das städtische Leben hineinversetzt wie die Frauenklöster Goslars [1]).

Wenn der Rat gleichwohl auch bei ihnen in einigen Stücken Einfluss gewann, so geschah das bei Gelegenheit der Stiftungen von Bürgern für die Altäre der Klosterkirchen. Hierbei findet sich zuweilen eine Art Aufsichtsrecht des Rates, welches sich analog den weitgehenden Befugnissen der Stadt bei den Gemeindekirchen gebildet haben wird. — Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet das Stift St. Georgenberg. Im Jahre 1327 hatte ein Goslarer Bürger dem Kloster eine grosse Stiftung vermacht [2]). Hierbei wird der Rat mit der Auszahlung der Rente betraut und der Sorge für die entsprechende Verwendung, vor allem für die ordnungsmässige Durchführung bestimmter kirchlicher Handlungen. Der Rat hat bei Neuvergebung des betreffenden Altars nach Gutdünken einige Kanoniker zu diesem Behuf auszuwählen. Hat die Körperschaft des Klosters gegen die Person des Betreffenden Einspruch zu erheben, so darf der Rat aus der von dem Konvent nunmehr vorgeschlagenen doppelt grossen Zahl seine neue Wahl treffen. Im Falle, dass Unordnung im Halten der Messen eintritt, sperrt der Rat die Rente, bis jene wieder behoben ist [3]). Eine eventuell vorzunehmende Neu-

---

[1]) Vgl. oben S. 21. 23 f. 26.

[2]) III, 790; vgl. IV, 406 (a. 1300—1350?) S. 292.

[3]) Ebenso in IV, 123 (a. 1340). Ein ähnlicher Fall scheint im Jahre 1400 vorgekommen zu sein, wo es sich offenbar um die Verlegung

anlage der Rente hat zu geschehen „cum consilio et auxilio consulum“, und zwar „sine dilacione“.

Der Mangel an Nachrichten über ähnliche Beziehungen zwischen Rat und Georgenbergstift lässt es gerechtfertigt erscheinen, diese Urkunde ausführlich wiederzugeben und in ihrer Bedeutung aufzurollen. Man sieht zunächst, dass auch hier bürgerliche Stiftungen in die Hände des Rates gelegt wurden[1]), und auch warum solches geschah, nämlich im Interesse der allseitig ordnungsmässigen Durchführung der Intentionen des Stifters. Besonders wichtig aber ist, dass sich damit ein gewisses Aufsichtsrecht und eine Art Patronat des Rates verknüpft. Nach alledem springt die Parallele mit Kloster Neuwerk überraschend in die Augen. Die Wurzeln dieses Verhältnisses an beiden Orten sind in dem realistischen Satz zu suchen: wer das Geld hat, hat die Macht, und seine Ausgestaltung wurde durch das schon oben behandelte gute Verhältnis zwischen dem Georgenbergstift und der Bürgerschaft bedingt[2]), was in noch höherem Masse von Kloster Neuwerk gilt.

Ein ganz allgemeiner Einfluss des Rates selbst auf die Männerklöster lässt sich auch bei dem anderen Augustinerkloster, dem Stifte Richenberg, feststellen. Es geht ein solcher deutlich aus dem Umstande hervor, dass sich z. B. ein auswärtiger Famulus wegen Geldforderungen gegen Richenberg an den Rat wendet[3]). Ebenso verbinden sich auch hier mit den Stiftungen von Bürgern an das Kloster gewisse rechtliche

---

einer Messe durch den Rat vom Stift St. Georgenberg nach Kloster Neuwerk handelte, Repert. d. Klosters Neuwerk Nr. 30. — Bei einem anderen Abkommen über Jahrgedächtnisse durch einen Bürger wurde die Aufsicht über die Stiftung allerdings nicht dem Rate, sondern den Herren vom Domstift übertragen, IV, 260 (a. 1345).

[1]) Gleiches Anvertrauen der Anlage einer Stiftungssumme findet sich III, 911 (a. 1332).

[2]) Siehe oben S. 25 f.

[3]) III, 849 (a. 1330).

Befugnisse, z. B. das Pfändungsrecht[1]). Nur scheint bei diesem entfernt gelegenen Stift der Rat nicht in dem Masse, wie bei den übrigen Klöstern, ein Interesse daran zu haben, die Sache der Bürger zu der seinigen zu machen.

Von einem Einfluss des Rates auf das Stift vom Petersberge, den der Rat auf dem Wege bürgerlicher Stiftungen hätte gewinnen mögen, erfahren wir äusserst wenig. Allerdings werden solche Stiftungen zum Teil in die Hand des Rates gelegt. Aus einer Urkunde vom Jahre 1339 geht hervor, dass sich gewisse Stiftungsgelder für eine Vikarie in der Hand des Rates befinden[2]).

Das innere Recht für obrigkeitliche Ansprüche irgendwelcher Art seitens des Rates der Geistlichkeit, auch der der Stifter und Klöster gegenüber lag in den Vorteilen begründet, welche die Stadt als solche den Geistlichen bot; es sei nur an den Schutz erinnert, den sie ihnen in weitem Umfang zuteil werden liess[3]). Als lehrreiches Beispiel möge ein Abkommen des Domstiftes mit dem Rate von Goslar

---

[1]) IV, 55 (a. 1338): Der bürgerliche Stifter kann für die ordnungsmässige Auszahlung der Stiftungsrente eventuell durch Pfändung an Klostergut sorgen (vgl. III, 993, a. 1334). Doch steht ihm dieses Recht nur in Gemeinschaft mit den Priestern des Klosters zu.

[2]) IV, 96.

[3]) Siehe oben S. 57. — Vgl. auch Bertram S. 322; Gengler S. 16; Werminghoff S. 299 f.; Gierke I, S. 131 Anm. 80; Planck, Gesellschaftsverfassung IV 2, S. 183 ff. 215; Seidenberger, Hist. Jahrb. IX, S. 11 ff. Siehe den Hinweis der Städte auf das allgemeine Beste, die Sicherheit und Ruhe, die sie auch den Geistlichen gewähren, bei Seidenberger, Westdeutsche Zeitschrift VIII, S. 97: Der Rat der Stadt Mainz gibt dem Klerus zu bedenken „den friedlichen sess, schirme unde trost", den ihm die Stadt bietet. Auch der Vorteil des Marktes ist nicht gering anzuschlagen. Arnold II, S. 165. — Während namentlich für die frühere Zeit auch das Umgekehrte gilt; siehe I, 184 (a. 1133): Der Propst von Richenberg sucht beim Bischof von Hildesheim um die Erlaubnis nach, auf Klostergrund eine neue Kirche bauen zu dürfen „asserens hujus rei effectum in tutelam prediorum ecclesie in Richenberch eidem pago circumjacentium usque quaque profuturum"; vgl. Lüntzel II, S. 126.

dienen, welches anlässlich des Jubeljahres von 1397 getroffen wurde [1]. Danach hatte der Rat dafür zu sorgen, dass auch genügend Lebensmittel für die reichlich zusammenströmende Menge nach der Stadt geführt werden, ferner für die Sicherheit der Landstrassen und die gehörige Besetzung der Türme und Mauern der Stadt, was natürlich das Fest selbst sehr fördern musste [2].

Der äussere Zwang aber für die Geistlichkeit, auch ihrerseits der Bürgerschaft entgegenzukommen, lag darin begründet, dass sie ja zum grössten Teile auf die Wohltätigkeit der Bürgerschaft angewiesen war, was dieser, wie gesehen, mancherlei Rechte an Altarlehen verschaffte, sodann in dem Umstand, dass die Goslarer Stifter und Klöster, wie sie ihrerseits oft die Stadt in ihrer Entwicklung behinderten [3], auch umgekehrt nicht selten in der für sie unerlässlichen Bewegungsfreiheit vom guten Willen der Stadt abhängig waren [4].

Ehe wir dieses Kapitel verlassen, möchten wir versuchen, die Erscheinungen, die sich uns hier gezeigt haben, einer geschichtlich orientierten Würdigung zu unterziehen, indem wir sie mit ähnlichen Erscheinungen vergleichen. Zu solchem Vergleich besonders mit dem an Kloster Neuwerk aufgezeigten Prozess bietet sich da der Patronat an wegen seiner offensichtlichen Aehnlichkeit in Ausgangspunkt und Ergebnis. Beiden, sowohl dem Patronat wie der Ratsvormundschaft, ist die das Mittelalter überhaupt kennzeichnende Verbindung von religiösen und praktischen Motiven eigentümlich [5]. Bei ge-

[1] Repert. d. St. I, 534.

[2] In derselben Linie liegt z. B. auch die scharfe Stellungnahme des Stadtrechts zu Kirchenschändern; vgl. Göschen 38, 14—16 u. ö.

[3] Siehe oben S. 42 ff.

[4] So konnte z. B. die städtische Landwehr für die Bestellung der klösterlichen Ländereien recht unbequem werden wie bei Kloster Neuwerk, Repert. d. St. I, 435 (a. 1387); siehe auch oben S. 132 Anm. 3.

[5] Vgl. Schreiber I, S. 16 ff.; Stutz, Benefizialwesen S. 246. Dieses Zusammengehen von religiösem Interesse und Suchen persönlicher

nauerem Zusehen ergeben sich allerdings einige Unterschiede an den beiden genannten Institutionen. Einmal wiegen bei dem Institut der Ratsvormundschaft die wirtschaftlichen Motive sowohl zeitlich wie hinsichtlich ihrer Bedeutung im Verhältnis zum Patronat vor. Sodann ist die Vormundschaft über die Klöster die Schöpfung einer grösseren Körperschaft, und zwar einer ausserordentlich einflussreichen, nämlich des Rates, wodurch eine grosszügigere und überlegenere Politik möglich ist, während bei dem Patronat die Initiative mehr dem einzelnen Bürger zufällt, obwohl der Rat gleichfalls sich dieses Mittels, Einfluss auf die Kirche zu gewinnen, bedient, wie die vielen Ratspatronate sowohl an einzelnen Altären wie an ganzen Kirchen zur Genüge zeigen [1]).

Das Ergebnis ist aber bei beiden Instituten ziemlich das gleiche, nämlich die Steigerung des Einflusses der Laien auf Leben und Verwaltung der Kirche. Was man der Kirche bezw. Gott hingegeben hatte, das entliess man damit noch nicht aus seiner Gewalt, sondern suchte es vielmehr für seinen Vorteil auch weiter zu benutzen. Bei Kloster Neuwerk tritt dieser Zug besonders zu Tage: was man in frommem Eifer und in reichlicher Fülle gespendet hatte, das suchte man später unter der Gunst der Verhältnisse und dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend — man denke nur an die Zeit Ludwigs des Bayern [2]) — wieder der weltlichen Gewalt dienstbar zu machen. Dass dadurch dem religiösen Faktor kein

---

Vorteile ist hinlänglich bekannt. Wenn man im Goslarer Archiv die Repertorien, namentlich für das ausgehende Mittelalter, durchsieht, so findet sich immer wieder jener Fall: N. N. stiftet zur Ehre Gottes und im Interesse des Heiles seiner Seele einen neuen Altar, welcher als Lehen an seinen Verwandten N. N. zu geben ist. Siehe auch Kothe S. 112 f.; Müller, Esslinger Pfarrkirche S. 312 f.; Stutz, Freiburger Münster S. 6. 8 ff. 15.

[1]) Die Hauptkirche von Goslar, die Marktkirche, war sozusagen Ratskirche.

[2]) Vgl. für die Wirkung der allgemeinen Ideen und Strömungen auf die praktischen Verhältnisse gerade in jener Zeit Seidenberger, Westdeutsche Zeitschrift VIII, S. 29 ff.

Abbruch getan wurde, dass er sich vielmehr mit und in den andersartigen Interessen erhielt, im Gegenteil gerade bei seiner Verbundenheit mit rein praktischen Motiven eine Steigerung erfuhr, das konnte auch das Beispiel von Kloster Neuwerk deutlich machen.

Man wird in der an diesem Kloster konstatierten Entwicklung lebhaft an das Institut der Eigenkirche erinnert [1]). Das alte Eigenkirchenwesen, sofern es eine öffentliche Rechtseinrichtung war, hatte ausgespielt. Und doch darf man behaupten, dass das Institut der Ratsvormundschaft ein Spross aus der gleichen Wurzel ist. Natürlich keine Neuerscheinung desselben Gebildes. Dafür bietet die Geschichte als solche keinen Raum. Wohl aber eine Parallelerscheinung in abgeschwächter Form. Denn das unterscheidet das Institut der Ratsvormundschaft von dem Eigenkirchenwesen, dass im Gegensatz zu dem allgemeingültigen Charakter des letzteren bei der Vormundschaft die zufälligen Momente sowohl beim Entstehen wie bei der Ausbildung des Institutes eine bedeutende Rolle spielten, und dass die errungenen Vorrechte den das Eigenkirchenwesen kennzeichnenden an Umfang nicht gleichkamen [2]). Das kann nicht wundernehmen. Denn ein Sieg, wie ihn die Kurie im 11. und 12. Jahrhundert errungen hatte, konnte in seiner Wirkung nicht wieder spurlos verwischt werden: ein Aufkommen der alten Kräfte und Freiheiten im alten Umfange war undenkbar, solange wenigstens, als die inneren Beziehungen zur Kirche und zur Kurie fortwährten.

Fragt man nun, ob die stärkere Betätigung der Laien im Kirchenwesen, auf die wir auf Grund der Entwicklung

---

[1]) Vgl. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895, sowie dessen Artikel „Eigenkirche, Eigenkloster" in Haucks RE.[3] XXIII, Leipzig 1912, und „Patronat" ebenda XV; ferner Stutz, Benefizialwesen S. 89 ff.

[2]) Ueber die Weite und Tiefe des bürgerlichen Einflusses auf die Kirche, siehe noch Werminghoff S. 291 ff.; vgl. auch v. Srbik allenthalben, besonders S. 199 ff. und 210 ff.

des Patronates und der Bürgervormundschaft oben hinwiesen, für die Kirche auch ein Segen war, so wird man das nicht so ohne weiteres bejahen dürfen. Denn die Tatsache, die sich zunächst darbietet, ist die, dass alles Aufkommen der Laiengewalt in der Kirche deren Verfall keineswegs aufzuhalten vermocht hat. Ja, man darf behaupten, dass diese Bewegung ihn zum Teil noch gefördert hat. Wohl wurde das Laientum und zumal das Bürgertum aktiver auch in Fragen der Kirche. Doch gleichzeitig erfolgte eben damit ein Zerschlagen und Zerbröckeln der bisher festgefügten kirchlichen Organisation, die gerade in ihrer Straffheit so vielen Halt gab und in sich immer wieder Anregungen und Mittel zur Erneuerung fand. Dadurch aber, dass kleinere Gewalten, ja einzelne mit lokaler Beschränkung, tiefgehenden Einfluss auf das Kirchenwesen gewannen, erhielt das universale Institut der Kirche nicht nur jeweils eine lokale Färbung, sondern es trat teilweise durch die persönliche Willkür der einzelnen direkt eine kirchliche Anarchie ein [1]). Und wenn in Verbindung mit dem Hervortreten des Laientums und nicht ohne Zusammenhang damit eine zuweilen geradezu forcierte Kirchlichkeit zu Tage trat, so dürfte man über die Bewertung dieser Erscheinung recht geteilter Meinung sein. Alles in allem zeigt sich unseres Erachtens, dass umfassende Freiheit und weitgehende Betätigung auch im kirchlichen Leben nur dann von Wert ist, wenn die Träger dieser Freiheiten von dem Gedanken einer die Persönlichkeit begründenden und gestaltenden universal-persönlichen Aufgabe erfüllt, mit

---

[1]) Dass die Zahl der Geistlichen gerade gegen Ende des Mittelalters zu ihren Aufgaben und Einnahmen in keinem Verhältnis stand, und welche Missstände sich daraus ergaben, ist allgemein bekannt. Erwähnt sei hier nur, dass die Altaristen in Breslau, deren Patron der Rat war, sich in solchem Masse jeder Leitung, auch der geistlichen, entzogen, dass der Rat zu den schwersten Klagen über ihre Zuchtlosigkeit sich veranlasst fühlt, Meyer S. 34. Vgl. die ähnlichen Erscheinungen in der Zeit der Eigenkirchen bei Stutz, Benefizialwesen S. 136. 195. 233. 326 u. ö.

anderen Worten geschichtsreife Persönlichkeiten sind. Können wir also von hier aus den Wert jenes oben erwähnten Hervortretens des Laientums für das Mittelalter selbst nicht allzuhoch anschlagen, so bekommt diese Entwicklung als Vorbereitung für innerlich veränderte Verhältnisse — man denke z. T. an die Reformation — wohl einen grossen Wert, sie erhält also in hohem Masse geschichtliche Bedeutung.

B. Steuerwesen.

Der entscheidende Punkt in den Beziehungen zwischen Klerus und Bürgerschaft als Körperschaften zueinander lag in den Steuerverhältnissen[1]). Bei den gewaltigen finanziellen Lasten gerade der Städte, und nicht zum wenigsten der Reichsstädte, lag im Aufbringen der nötigen Gelder ihr Lebensnerv[2]): der Schoss ist das Kennzeichen des Bürgers[3]).

Die Lasten selbst verteilen sich auf die Verpflichtungen gegen das Reich[4]) und die Mittel, deren die Stadt zu eigenem

---

[1]) Vgl. Hartwig S. 87 im Hinblick auf Lübeck: „Die ganze Bodenpolitik der Stadt ist eine steuerpolitische Massregel". Hierin wird das staatswirtschaftliche Motiv der Amortisationsgesetze ersichtlich. Kahl S. 22.

[2]) Vgl. Göschen 106, 18 f. — Vgl. auch für den Zusammenhang zwischen den städtischen Finanzverhältnissen und den Unruhen gegen Ende des Mittelalters Kaser S. 157 ff. 181. Treffend kennzeichnet die Not der Städte ein Wort von Kahl (S. 43): „Die Städte waren in der Möglichkeit, die Früchte und Errungenschaften ihres Fleisses gewinnbringend anzulegen und einträglich zu verwerten, beschränkt. Die gesamte Steuerlast konzentrierte sich auf die weltlichen Korporationen. Ihre Leistungsfähigkeit aber verminderte sich in eben dem Verhältnisse, als umgekehrt das Mass der öffentlichen Lasten und Verpflichtungen wuchs."

[3]) Göschen 101, 26: We mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen börghere. Vgl. Gierke II, S. 703 ff.

[4]) Die jährlichen „precaria" I, 534 (a. 1234) und die ausserordentlichen Beiträge für die Erhaltung des Reiches, besonders aber die grossen Hoftage (nach Rudolf von Habsburg allerdings weggefallen; Zeumer S. 155 f.), zur Heersteuer (vgl. III, 784, a. 1327 und Maurer I, S. 490) und zu Zwecken des Landfriedens. Zeumer S. 138. 156; vgl. Schrö-

Unterhalt und eigener Förderung bedurfte, wie z. B. die Befestigung der Stadt[1]), die kostspieligen Abkommen mit den benachbarten Adligen und Grossen im Interesse des Friedens und der militärischen Sicherheit[2]) und anderes mehr[3]).

---

der, RG.[5] S. 554 f. — Unter Wilhelm von Holland erhielt Goslar die Gewähr, von einer Sonderschatzung sicher zu sein II, 12 (a. 1252), vgl. 198 (a. 1274), d. h. offenbar: die Stadt erwarb das Vorrecht, von sich aus die Verteilung der Auflagen unter die einzelnen Bürger besorgen zu dürfen; vgl. v. Below, Stadtverfassung S. 21, und besonders Zeumer S. 20 f., wo auch die Bedeutung dieses Umstandes für die Entwicklung der Kommune als Selbstverwaltungskörper dargelegt ist; vgl. ferner Weiland, Ratsverfassung S. 24 zum Privileg Friedrichs II. und Gierke II, S. 711 f. 742 ff. — Mitte des 14. Jahrhunderts verstand es die Stadt sogar, sich ihrer Verpflichtungen gegen den König durch eine feste Pauschalsumme für einige Zeit auf einmal zu entledigen; a. 1332 wird Goslar von Ludwig dem Bayern von jeder „stiura seu exactio pecuniaria" gegen Zahlung von 300 Mark auf 5 Jahre hin dispensiert III, 914, vgl. 920; a. 1336 ebenso auf 4 Jahre gegen Zahlung von 300 Mark IV, 17; ebenso a. 1340 auf 3 Jahre gegen Zahlung von 150 Mark IV, 121 u. ö., vgl. die Bemerkung aus dem RA. ebenda. Diese dem König zu zahlende Stadtsteuer ist zuweilen wahrscheinlich unter dem Begriff der necessitas civitatis oder der collecta mit befasst worden, Zeumer S. 96. Ausserdem war dem Könige als dem obersten Vogte der Stadt von Goslar eine jährliche Zahlung von 50 Mark Silber zu leisten IV, 13 (a. 1336). — Zum gemeinen Pfennig (1495) wurde Goslar ungefähr zu der halben Höhe von Köln und Nürnberg und zu derselben wie Basel und Konstanz veranlagt. Inama-Sternegg III 1, S. 432.

[1]) Siehe die Beschreibung der Goslarer Befestigungswerke bei Wolff S. 213 ff.

[2]) Z. B. III, 268 (a. 1304—1316?); 318 (a. 1313); 242 (a. 1311); 329 (a. 1314); IV, 161 a (a. 1341); 786 f. (a. 1363): hiernach werden für den Schutz des Herzogs von Sachsen allein 550 Gulden gezahlt; IV, 863 (a. 1346—1382?); 1486 werden für den Schutz des Herzogs von Sachsen auf die Dauer von 10 Jahren 400 Rheinische Gulden gezahlt, Repert. d. St. I, 893 a.

[3]) Vgl. Arnold, Freistädte II, S. 258 f. 267 ff.; an der letzteren Stelle konkrete Beispiele für die Einnahmen einer Stadt. Für Einnahmen und Ausgaben vgl. Boos III, S. 233 ff.; S. 237 ff. Inama-Sternegg III 2, S. 110 ff.; Wiesehoff S. 45 f.; Planck, Gesellschaftsverfassung IV 2, S. 187 ff.

Goslar, das über kein grösseres Territorium verfügte [1]), gewann seine Mittel aus dem Bergbau, den Regalien (Münze, Mühlen, Braurecht), und vor allem der Steuer der Bürger. Denn die Bergwerke waren eine ebenso reiche wie unsichere Einnahmequelle [2]). Auch die Straf-, Gerichts-, Schutzgelder, Zölle [3]), Weg- und Pfortengelder u. dgl. werden, wie in anderen Städten [4]), an Bedeutung vor den eigentlich städtischen Abgaben, vor allem der indirekten Steuer des Ungelds [5]) und der direkten des Schosses [6]) zurückgetreten sein [7]).

Die Heranziehung zur Steuer gründete sich in Goslar — zunächst wenigstens — entsprechend dem Charakter der Stadt auf Grundbesitz oder Teilnahme am Handel. Der allgemeine Grundsatz, dass Teilnahme am Handel nicht nur zur Reichs-

---

[1]) Zwar heisst es III, 792 (a. 1327) in einer Ratsurkunde: „in nostre civitatis territorio“ und II, 384 (a. 1290): „advocatiam ... in civitate ... et extra adjacentem civitati“. Vgl. aber hierzu Bode II, Einl. S. 76; Schröder, RG.[5] S. 885. Erst viel später gewann die Stadt etwas mehr Raum, bis zur Oker hinab, Jacobs in HZ. III (1870), S. 102; über den Gang der Landwehr siehe Hölscher in HZ. XLII (1909), S. 230.

[2]) Vgl. Bode IV, Einl. S. XXXIV f.; Lüntzel II, S. 79; Neuburg S. 50 ff. 69 ff. 90 ff. 236 ff.; Schmoller XV, S. 669.

[3]) Z. B. III, 237 erwähnt (a. 1303—1307?); vgl. Schröder, RG.[5] S. 658.

[4]) Z. B. in Speier; Kaser S. 37 ff.

[5]) Die eigentliche städtische Steuer, v. Below, Stadtverfassung S. 54 Anm. 1. Ungeld ist eine Akzise auf Lebensmittel und Getränke (vgl. Arnold, Freistädte I, S. 267); in Goslar wurde sie hauptsächlich von Wein und Bier erhoben II, 198 (a. 1274). Sie war durch den Mainzer Landfrieden (a. 1235) von Friedrich II. in Ausdehnung auf Auswärtige verboten worden (M. G. Const. II, 244, c. 8), wurde aber von König Wilhelm 1252 (II, 12) Goslar zugestanden. Vgl. Weiland, Ratsverfassung S. 25 f. Diese Steuer wurde hauptsächlich zu der Stadt Bau (Befestigung u. s. w.) verwendet (Zeumer S. 93 f. 96; Inama-Sternegg III 1, S. 112), obwohl für diesen Zweck auch zuweilen besondere Kollekten erhoben wurden (Zeumer S. 94 f.).

[6]) Contributio = scot III, 541 (a. 1320); 680 (a. 1324) u. ö. genannt.

[7]) Vgl. auch die Andeutungen über die städtischen Gefälle sehr viel späterer Zeit bei Mund S. 307 ff.

steuer, sondern überhaupt zum Tragen aller bürgerlicher Lasten verpflichtete[1]), scheint auch in Goslar gegolten zu haben[2]). Anderseits gab, wie überall[3]), auch in Goslar für die Heranziehung der Bürger zu den städtischen Lasten zunächst der Grundbesitz den Masstab ab[4]). Denn Schoss zu zahlen ist nach den Statuten das Merkmal des Bürgers[5]). Vollbürger aber war ursprünglich der „hussittende man“[6]). Später wurde dann in den Städten die Verpflichtung zur Stadtsteuer auf immer weitere Kreise ausgedehnt, sowohl hinsichtlich der Personen, indem man möglichst alle Einwohner, die in der Stadt irgendwie begütert waren, zu besteuern suchte[7]), als auch hinsicht-

[1]) Zeumer S. 73 ff.; reichsgesetzliche Fixierung unter Friedrich I. siehe ebenda und S. 101 f.

[2]) Die versuchte Heranziehung der Mönche von Walkenried zu Steuern (I, 534, a. 1234) trifft sie hauptsächlich in ihrem Handel. Vgl. Weiland, Ratsverfassung S. 25 Anm. 1.

[3]) Vgl. Zeumer S. 71. 85 f.; Gierke II, S. 697 ff.; Gengler S. 380; Maurer II, S. 783 f. Das Haften der Rechte und Verbindlichkeiten am Grundbesitz wurde vielfach erst durch das Aufkommen der Zünfte aufgehoben; ebenda; Hartwig S. 18; vgl. auch Beyerle II, S. 86.

[4]) Vgl. weiter unten die Einschätzung des Grundstücks zum Zweck des Schosses bei Neuerwerbungen von Klöstern. Ursprünglich aber war die Steuerlast in den Städten nicht dinglich, sondern persönlich, obwohl der Grundbesitz die Basis für die Besteuerung abgab. Sie wurde erst dinglich im Gegensatz zu den Exemtionsansprüchen der Geistlichkeit. Hartwig S. 36 f. 71.

[5]) Göschen 101, 26; vgl. Zeumer S. 71. Siehe oben S. 142 Anm. 3.

[6]) Göschen 73, 7; vgl. 57, 33—36; 72, 38 f. Vgl. Weiland, Ratsverfassung S. 31 Anm. 2. Der Besitz eines eigenen (zinsfreien) Hauses hatte auch noch zur Zeit der Statuten mancherlei prozessuale Vorteile (Frölich S. 98) und noch 1682 hing die Ratsfähigkeit davon ab (Mund S. 254). Vgl. auch Boos I, S. 387. 437 f.; Gierke I, S. 320; II, S. 692 ff.; Maurer II, S. 195 ff. 217 ff.; Inama-Sternegg III 1, S. 70. 190; Beyerle II, S. 79 f. 105; Hartwig S. 16 ff.; v. Below, Stadtverfassung S. 52 f. 55; Derselbe, Stadtgemeinde S. 52 f., siehe aber auch Rietschel, Markt und Stadt S. 189.

[7]) Siehe Hartwig S. 26 ff.; Zeumer S. 71. Die Bürger selbst werden sogar für ihre auswärtigen Güter besteuert (Zeumer S. 84),

lich der Steuerobjekte, indem der Schoss immer mehr eine Kapital- und Grundrenten-[1]), bezw. Einkommensteuer[2]) geworden zu sein scheint.

Nun erhebt sich die Frage, wie sich in Goslar Geistlichkeit und Bürgerschaft über diesen für sie, wie eben gezeigt, so bedeutsamen Punkt auseinandersetzten. Denn die Kirche an sich stellte sich dem Bestreben der Laien, auch sie selbst zu ihren Steuern heranzuziehen, tatsächlich ablehnend gegenüber, indem sie für alle ihre Diener Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten forderte (privilegium immunitatis im engeren Sinne)[3]). So besonders auf dem dritten und dem vierten Laterankonzil (anno 1179 und 1215). Allerdings wurde hier dem Klerus die Erlaubnis zu freiwilligem Entgegenkommen im Bedürfnisfalle gegeben[4]).

---

und es ist in Goslar nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Rat von einem Bürger für Güter, die ihm vom Stift St. Georgenberg ausgetan waren, Zins fordern möchte III, 302 (a. 1313). Bei Nordhausen kann sogar der Gedanke auftauchen, Zugezogene selbst für ihre auswärtigen Güter zu besteuern (Zeumer S. 76).

[1]) Wie z. B. in Lippstadt (Overmann S. 99). — Für Goslar siehe z. B. IV, 405 (a. 1300—1350?). — Siehe über die Besteuerung des gesamten (auch immobilen) Vermögens Hartwig S. 37 ff. Zur Steuer des Schosses überhaupt vgl. Maurer II, S. 848 ff.

[2]) Vgl. den Schoss eines in die Dienste der Stadt Goslar getretenen Ballistenmachers III, 695 (a. 1324); siehe auch Hartwig S. 2 Anm. 3.

[3]) c. 4 in VI[to] de cens. III, 20; c. 3 in Clem. de cens. III, 13. Vgl. Hinschius, KR. I, S. 123 ff.; Sägmüller, KR.[2], S. 221 f.; Rietschel in Hauck, RE.[3] IX, s. v. Immunität S. 69 ff. Vgl. auch Gierke I, S. 330 ff.; Zeumer S. 72 ff.; Gottlob S. 13.

[4]) c. 4 X de immunitate ecclesiarum III, 49 (Conc. Lateran. III. a. 1179 c. 19): Non minus ... in diversis partibus consules civitatum et rectores, nec non et alii, qui potestatem habere videntur, tot onera frequenter imponunt ecclesiis, ita gravibus eas et crebris exactionibus premunt, ut deterioris conditionis factum sub eis sacerdotium videatur, quam sub Pharaone fuerit, qui legis divinae notitiam non habebat ... Isti ... onera sua fere universa imponunt ecclesiis, et ... angariis eas affligunt ... sive quidem fossata, sive expeditiones, seu alia quaelibet sibi arbitrentur agenda, de bonis ecclesiarum et clericorum et pauperum Christi usibus deputatis

Dieser Anspruch der Kirche wurde vom Reiche anerkannt. So durch Friedrich I., der überhaupt den Städten

volunt fere cuncta compleri. Jurisdictionem etiam et auctoritatem episcoporum et aliorum praelatorum ita evacuant, ut nihil potestatis eis in suis videatur hominibus remansisse . . . Quo circa sub anathematis districtione fieri de cetero talia severius prohibemus, nisi episcopus et clerus tantam necessitatem vel utilitatem adspexerint, ut absque ulla exactione ad relevandas communes utilitates vel necessitates, ubi laicorum non suppetunt facultates, subsidia per ecclesias existimant conferenda. Si autem consules aut alii de caetero ista commiserint et commoniti . . . desistere noluerint, tam ipsi quam fautores eorum excommunicationi se noverint subiacere, nec communioni redantur, donec satisfactionem fecerint competentem. Vgl. Hefele V², S. 714; VI², S. 292; Planck, Gesellschaftsverfassung IV 2, S. 195 und besonders S. 197. 215 ff.; Geffcken S. 69. — c. 7 X de immunitate ecclesiarum III, 49 (Conc. Lateran. IV, a. 1215 c. 46): Adversus consules et rectores civitatum vel alios, qui ecclesias et ecclesiasticos viros talliis seu collectis et exactionibus aliis aggravare nituntur, volens immunitati ecclesiasticae Lateranense concilium providere praesumptionem huiusmodi sub anathematis districtione prohibuit, transgressores et fautores eorum excommunicationi subiacere praecepit, donec satisfactionem impenderint competentem. Verum, si quando forte episcopus simul cum clericis tantam necessitatem vel utilitatem perspexerit, ut absque ulla coactione ad relevandas utilitates vel necessitates communes, ubi laicorum non suppetunt facultates, subsidia duxerit per ecclesias conferenda, praedicti laici humiliter et devote recipiant cum gratiarum actione. Propter imprudentiam tamen quorundam Romanus Pontifex prius consulatur, cuius interest communibus utilitatibus providere. Quia vero nec sic quorundam malitia contra Dei ecclesiam conquievit, adiicimus, ut constitutiones et sententiae, quae a talibus vel de ipsorum mandato fuerint promulgatae, inanes et irritae habeantur, nullo unquam tempore valiturae. Ceterum quia fraus et dolus alicui patrocinari non debent, nullus vano decipiatur errore, ut infra tempus regiminis sustineat anathema, quasi post illud non sit ad satisfactionis debitum compellendus. Nam et ipsum, qui satisfacere recusaverit, et successorem ipsius, nisi satisfecerit intra mensem, manere decernimus ecclesiastica censura conclusum, donec satisfecerit competenter, quum succedat in onere qui substituitur in honore. Vgl. Planck, Gesellschaftsverfassung IV 2, S. 182 ff. 200 ff.; Gottlob S. 14 f. 41. 147. — Vgl. noch besonders c. 1 u. 3 in VIto de immunitate ecclesiarum III, 23 (Dekret Alexanders IV., a. 1260; Bulle Bonifaz' VIII. Clericis laicos, a. 1296). Siehe auch Werminghoff S. 278 f.; v. Srbik S. 133; Müller, KG. I, S. 549;

wenig freundlich gesinnt war [1]), in der „Constitutio pacis" vom Jahre 1158 mit offensichtlicher Bezugnahme auf die Steuerforderungen der Städte [2]). Besonders aber trat Friedrich II. im Sinne der Laterankonzilien für die Freiheit des Klerus ein [3]). Ebenso auch König Heinrich (VII.), indem er der Geistlichkeit weitgehende Privilegien gegen die Städte verlieh [4]),

---

II, S. 8 f. 12; Poncet S. 168 ff. Man beachte die für das Verfassungsleben der Kirche bedeutsame Stufenfolge: 1. 1179: der Ortsklerus entscheidet über die Steuerbewilligung. 2. 1215: Konsultation des Papstes. Hefele V², S. 894; VI², S. 292; Gottlob S. 41; Müller, KG. II, S. 8 Anm. 1. 3. 1296: Erlaubnis des Papstes. Hefele VI², S. 289 ff., besonders S. 293; Gottlob S. 41 f. 148. — Beispiele aus der Geschichte der Städte bei Zeumer S. 81 f.

[1]) Zeumer S. 100 f.

[2]) M. G. Const. I, 246 c. 9: Illicitas etiam exactiones maxime ab ecclesiis, quarum abusio iam per longa tempora inolevit, per civitates et castella omnimodis condempnamus et prohibemus; et si facte fuerint, in duplum reddantur. M. G. Const. I, 389 vom Jahre 1182 (Sententia de immunitate Clericorum a collectis civitatis): quod universi ecclesiarum ministri ab huiusmodi exactionibus liberi esse debeant et immunes, hii videlicet, qui fratribus et ecclesie cottidie student nec pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant. Nos itaque omnes huiusmodi ecclesie Wormacensis ministros, qui certi et publici mercatores non sunt, ab omnibus angariis et parangariis, ab exactionibus et collectis auctoritate imperiali absolvimus et, ut ecclesie ac fratribus libere servire possint ac devote, immunes esse decernimus.

[3]) Const. II, 108 c. 2 (Constitutio in basilica beati Petri vom Jahre 1220): Item nulla communitas vel persona, publica vel privata, collectas sive exactiones, angarias vel parangarias ecclesiis aliisque piis locis aut ecclesiasticis personis imponant aut invadere ecclesiastica bona presumant. Quod si fecerint et requisiti ab ecclesia vel imperio emendare contempserint, triplum refundant et nichilominus banno imperiali subiaceant, quod absque satisfactione debita nullatenus remittatur. Vgl. Geffcken S. 52. 62 ff. 67 ff.; Gottlob S. 15. Dieser Erlass richtete sich gerade gegen die Städte, Const. II, 107 f. c. 1; vgl. Geffcken S. 69. Doch ist sich das Verhalten Friedrichs II. zu den Städten, namentlich den Reichsstädten, keineswegs gleich geblieben. Zeumer S. 80. 110. 114 ff.; Maurer I, S. 648; Geffcken S. 70.

[4]) Const. II, 418 f. besonders c. 21 (Constitutio in favorem princi-

und Karl IV.[1]), während dagegen Rudolf von Habsburg[2]), König Adolf[3]) und König Albrecht[4]) die Steuerfreiheit der Kirchengüter zu beschränken suchten.

Ausserdem suchte sich aber die Geistlichkeit, auch die von Goslar, ihrer klerikalen Vorrechte noch durch besondere Einzelprivilegien zu versichern.

Von den Goslarer Stiftern besass das Domstift weitgehendste Freiheit. Auf Grund eines Privilegs König Heinrichs VII. waren die Besitzungen dieser Kirche oder auch der Kanoniker von allen Steuern frei[5]). Dieses Privileg Heinrichs soll trotz Abweichungen offenbar nur eine Erneuerung des alten Grundprivilegs des Domstiftes von Friedrich I. sein[6]), was darin zum Ausdruck kommt, dass die eben genannte Bestimmung mit einem blossen „ceterum“ an die anderen Bestimmungen des alten Privilegs angeschlossen wird, stellt es

---

pum a. 1231): Item ad opera civitatum nullus cogatur, nisi de iure teneatur. — Siehe Zeumer S. 111. 113. 151; Geffcken S. 65.

[1]) Goldast, Collectio III, p. 415 f.: Constitutio de libertate ecclesiastica vom Jahre 1377 (umfassende Freiheiten!).

[2]) Rudolf suchte die Steuerkraft der Städte möglichst zu heben. Zeumer S. 81. 138. 147 ff.; Maurer I, S. 648; Werminghoff S. 208 f.

[3]) Goldast I, p. 315 (a. 1293): Nos Adolphus ... consulibus et civibus de N. praecipimus ... edicto, ut omnia bona infra districtum Civitatis constituta, quoqunque nomine censeantur, quae sturam seu precariam persolvere consueverunt, ad quorumqunque religiosorum seu aliorum cujusqunque conditionis manus, quoqunque alienationis titulo, transferantur, more solito sturam seu precariam in perpetuum contribuant et persolvant.

[4]) Ibid. p. 316 (a. 1299), ähnlich wie die Constitutio in Anm. 2. — Dieses wichtige Privileg der Steuerfreiheit führte viele dem dadurch bevorzugten geistlichen Stande zu. Eichmann S. 15.

[5]) I, 536 (a. 1234): Ceterum curtes, molendina et domos, que ecclesie supradicte vel canonicis specialiter et integraliter pertinere noscuntur, ab omnibus precariis et taliis ac exactionibus, quas laici dare solent, liberos esse decernimus et immunes. Vgl. die Bestätigung dieser Freiheit durch Papst Sixtus IV. im Jahre 1479, Repert. des Domstifts Nr. 639.

[6]) I, 315 (a. 1188).

doch auch inhaltlich nur eine klare Entwicklung der allgemeinen Rechte des ersten Privilegs dar [1]).

Aehnlicher Steuerexemtion, welche durch kirchliche Privilegien eigens bestätigt war, erfreuten sich auch die Stifter St. Georgenberg, Richenberg als Augustinerniederlassungen [2]) und Kloster Frankenberg [3]). Kloster Neuwerk besass laut bischöflicher Bestätigungsurkunde vom Jahre 1186 „emunitatis privilegium, quo alie congaudent ecclesie collegiate“ [4]). Der Johanniter- und der Deutschorden erfreuten sich sowieso seit Friedrich II. allgemeiner Steuerfreiheit [5]). Wenn gleiche Urkunden für die anderen Klöster nicht erhalten sind, so ist doch anzunehmen, dass auch sie sich den allgemeinen kanonischen Rechtssatz durch besondere Privilegien speziell für sich haben versichern lassen.

Nun entsteht also die Frage: wie hat sich in Goslar die Bürgerschaft zu diesen kanonischen, durch Reichsgesetzgebung und Einzelprivilegien geschützten Freiheiten der Stifts- und Ordensgeistlichkeit des Ortes in Wirklichkeit verhalten [6]).

In Goslar waren nach den frühesten uns erhaltenen Sta-

---

[1]) Besonders kommt hier der Satz in Betracht: quod ... nullus advocatus nec aliqua persona secularis ... aliquid juris vel judicii habeat ... a. a. O. und I, 317 (a. 1188).

[2]) I, 169 (a. 1124—1130?): ut ... nullusque episcopus sive alia ecclesiastica secularisce persona personas vestras vel claustra exactione aliqua molesta vel strepitu fatigare praesumat ...

[3]) I, 546 (Bulle des Papstes Gregor IX., um 1235 vidimiert): necnon et libertates et exceptiones secularium exactionum a regibus et principibus vel aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas ... confirmamus ...; III, 62 (a. 1304).

[4]) I, 306.

[5]) Reg. Imp. V. n. 1297, 1307 (a. 1221); vgl. auch I, 487 (a. 1227), Immunitätsprivileg König Heinrichs (VII.).

[6]) Die folgenden Darlegungen dürften auch etwas Licht auf die Stellung der lokalen Gewalten zum Reiche und seiner Gesetzgebung werfen. Sie sind geeignet, den Kampf zwischen Reichsrecht und territorialem Recht — der in unserer Periode eigentlich kein Kampf mehr ist — zu beleuchten. Vgl. Bader S. 75 f.; Heusler I, S. 14 ff.

tuten, dem Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1219, die kirchlichen Besitzungen als solche steuerfrei [1]). In den 90er Jahren aber erschienen tief einschneidende königliche Erlasse gegen die unbeschränkte Steuerfreiheit des Goslarer Klerus, welche man auf den Einfluss der Bürgerschaft zurückzuführen haben wird [2]). Zunächst das Privileg König Rudolfs vom Jahre 1290 des Inhalts, dass von alters steuerpflichtige Grundstücke auch weiterhin der Stadt Lasten tragen müssten [3]): „Insuper eisdem civibus indulgemus et volumus, ut universa bona sita in ipsa civitate retroactis temporibus a civibus ipsius civitatis possessa cooperari debeant ad ea, que civitati fuerint oportuna“. Diese einschneidende Bestimmung kehrt in verschärfter Form dann

---

[1]) I, 401 Nr. XLVII: „Omnes in civitate redditus ad negocia burgensium debent adjuvare, preterquam bona clerioorum et ecclesiarum.“ Daher denn auch das Verbot der Vergabung von Bürgereigen an die Kirche, welches unmittelbar vorher steht (ebenda Nr. XLVI). Bestätigung dieses Privilegs durch Heinrich (VII.) I, 430 (a. 1223). Prinzipiell steht geistliches Gut ausserhalb des städtischen Rechtskreises (ut der stat were) selbst noch zur Zeit der Statuten (Göschen 23, 32—35).

[2]) Vgl. Kahl S. 51 f. bezüglich der kaiserlichen Amortisationsprivilegien. Nur ist dessen Aeusserung im Hinblick auf den wirklichen Verlauf der Geschichte und die in ihr sich entfaltenden Machtfaktoren zu ändern. Es darf nicht heissen: „Wo etwa das kirchliche Uebergewicht bereits so drückend und fühlbar geworden war, dass die Städte nicht aus eigener Initiative zu reagieren wagten, erbaten sich dieselben kaiserliche oder landesherrliche Amortisationsprivilegien“, sondern eher: wo das erdrückende Uebergewicht der Kirche immer noch bestand, und die Städte noch nicht zu ihrer vollen Kraftentfaltung gelangt waren, wandten sie sich an den Schirmherrn des Rechtes. Gerade die von Kahl in den Anm. 68—72 (S. 46—58) angeführten Beispiele zeigen das mit der Zeit immer stärker werdende Hervortreten der städtischen Initiative: erst die Ratsordnung, dann die kaiserliche Bestätigung (vgl. Kahl S. 48 Anm. 68). Dass man eventuell aus einer Häufung kaiserlicher Amortisationsprivilegien nicht einseitig auf einen besonders grossen Notstand der Städte zu schliessen hat, sondern in erster Linie auf eine für die Städte günstige politische Konstellation (vgl. oben S. 147 ff.), ist selbstverständlich.

[3]) II, 379.

im Privileg König Adolfs[1]) vom Jahre 1294 wieder, wo es heisst: „concedimus . . ., quod omnes possessiones seu predia urbana vel rustica universa, que infra septa civitatis vel limites territorii Gosslariensis existencia onere sturarum seu precarium ab antiquo fuere vel nunc sunt supposite vel supposita, per translacionem earundem seu eorundem in quasqunque personas ecclesiasticas vel civiles donacionis, vendicionis vel cujusqunque alienacionis titulo factam hucusque vel de cetero faciendam ab huiusmodi sturarum seu pecarium onere nec eximentur nec exempte aliquatinus censeantur, sed cum suo hujusmodi onere remaneant devoluta . . .“; mit anderen Worten: in Bürgerhand befindlicher Besitz behält seine Lasten auch bei Uebergang an Fremde, namentlich beim Erwerb durch die tote Hand[2]). Die Bedeutung dieses Satzes für die städtische Amortisationsgesetzgebung war schon oben erwähnt worden[3]).

Es ist nun aber keineswegs so, dass die eben genannte Bestimmung die alte vom Jahre 1219 über die Steuerfreiheit der klerikalen Güter aufheben sollte. Vielmehr handelte es sich lediglich darum, ein Umsichgreifen der klerikalen Steuerfreiheit ins Ungemessene durch Ausdehnung auch auf alle künftighin noch zu erwerbenden Güter zu verhindern. Der Kommune sollte nur die Steuerkraft im alten Umfange erhalten werden, um sie nicht durch dauerndes Abbröckeln ihres steuerpflichtigen Gutes einer zu argen finanziellen Not entgegenzutreiben[4]).

---

[1]) II, 475.

[2]) Dass es sich bei der Voranstellung der kirchlichen Personen in der erwähnten Bestimmung nicht um einen „Ehrenvortritt“ handelt, sondern dass damit in der Tat vor allem die Kirche ins Auge gefasst wird, darauf weist schon der Umstand hin, dass der Besitzveränderung in der Form der donacio in erster Linie gedacht wird. — Zu gleicher Zeit erhellt aus dieser Massnahme die Bedeutung gerade des Grundbesitzes für die Besteuerung.

[3]) Siehe oben S. 83.

[4]) Vgl. auch v. Srbik S. 159. Daneben wird eine Art Gerechtig-

Die Richtigkeit dieser Auffassung soll weiterhin aus den Urkunden belegt werden.

Zwar ist ein Passus in dem Vertrage, der den berühmten Mühlenstreit abschliesst, sehr unbestimmt gehalten; hier heisst es nämlich: „Preterea nos et ecclesias nostras ac clerum secundum canonum formam in nostra libertate et jure conservantes promotionem et favorem nobis et ecclesiis nostris . . . exhibebunt“ [1]). Doch wird man bei den Rechten, deren Beachtung seitens der Stadt von den Klöstern bestimmt erwartet wird, zumal bei dem Ausdrucke „libertas“ auch an die Steuerfreiheit für ihren alten Besitz denken dürfen.

Wenden wir uns nun zu den urkundlichen Aussagen über die Besteuerungsverhältnisse der einzelnen Kirchen.

In der Frage der Steuerverpflichtung nahm das Domstift scheinbar selbst nach den Urkunden eine etwas exzeptionelle Stellung ein. Es hat nämlich den Anschein, als sei das Domstift in der Tat von Steuerlasten jeder Art nominell frei geblieben, und das nicht nur für seine alten Besitzungen, sondern selbst für seine Neuerwerbungen. Denn bei der in III, 507 (anno 1320) erwähnten Neuerwerbung ist von Schoss (oder dergleichen) in keiner Weise die Rede. Das in Frage stehende Haus wird vielmehr dem betreffenden Altar nach dem Ausdruck der Ratsurkunde „geschenkt“. Aber als Anerkennung dieser Schenkung, die dem Domgeistlichen vermittelst „missio in possessionem corporalem“ durch städtisches Gericht garantiert wird, hat der Vikar jährlich 1 Lot nigri zu zahlen. Also schliesslich doch eine Steuer, wenn auch in verschleierter Form! Man wagte zwar seitens der Bürgerschaft nicht, das ausdrückliche Steuerprivileg des hochangesehenen Domstiftes

keitsgefühl bei diesem Vorgehen der Städte als Motiv mitgewirkt haben, welches forderte, dass dem gleichen Vorteil auch die gleiche Last entspräche. Vgl. oben S. 137 f.; Maurer II, S. 787 f. Es gab in der Tat solche für die Städte höchst gefährliche Privilegien, welche auch alles zukünftig zu erwerbende Gut in die Steuerfreiheit der Kirche einschlossen. Zeumer S. 73.

[1]) I, 456 (a. 1293).

irgendwie anzutasten. Und doch schmuggelte man seinen grundsätzlichen Anspruch auf Steuer ein, indem man trotz regelrechten Kaufes von einer Schenkung redete, für die Schenkung aber eine bestimmte Anerkennungssumme forderte. Zum Gebrauch einer solchen Wendung, welche das freundliche Entgegenkommen des Rates dem Stift gegenüber zum Ausdruck bringen sollte, war man durch die oben erwähnten Uebergangsverbote berechtigt[1]). Ihre Durchbrechung aber im erwähnten Falle möchte um so eher zulässig erschienen sein, als die hier in Rede stehende Neuerwerbung nicht einem einzigen Kleriker persönlich zu gute kommen sollte sondern einem Altar.

Sollte aber beim Domstift hinsichtlich des bürgerlichen Besteuerungsverfahrens gegenüber der Stifts- und Ordensgeistlichkeit noch eine Unsicherheit bestehen, so bringen die diesbezüglichen Dokumente über das Georgenbergstift volle Klarheit im obigen Sinne.

Nach einem Bestätigungsprivileg seiner Freiheiten vom Papst Clemens V. (anno 1309) erfreute sich das Kloster offenbar ungehindert der ihm von weltlichen Grossen und anderen Gläubigen zugestandenen Exemtion von weltlichen Steuern[2]). Tatsächlich bleiben aber beim Uebergang zweier bürgerlicher

[1]) Man beachte auch sonst in dieser Urkunde den gönnerhaften Ton, den der Rat hier im Bewusstsein seines Rechtes und seiner Macht anzuschlagen beliebt, indem die Konsuln erklären: „quod nos ob dei intuitum et ob humiles preces ... vicarii cum unanimi et benigno consensu donavimus.

[2]) III, 204: ... necnon libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus ac aliis Christi fidelibus rationabiliter vobis et monasterio ... indultas, sicut ea omnia juste ac pacifice obtinetis, vobis ... confirmamus ...; wiederholt von Papst Johann XXII. im Jahre 1319 (III, 490). Sollten unter den „aliis Christi fidelibus“ die Kommunen, also auch Goslar, mitgemeint sein? Das ist nicht unwahrscheinlich. Denn ein abweichendes Verhalten gerade der Städte in dem hier in Frage kommenden Punkte wäre bei ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben der Geistlichkeit bei dieser Gelegenheit mit Missfallen notiert und gerügt worden.

Häuser an das Kloster im Jahre 1344 alle bürgerlichen Pflichten an demselben haften, wobei der Rat, um allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, auch hier noch die Bedingung anschliesst, dass die nämlichen Besitzungen innerhalb bestimmter Frist wieder an Bürgerhand gebracht werden sollen [1]). Offenbar ist also das Privileg vom Jahre 1309 nur auf den alten Klosterbesitz zu beziehen, während selbst von der Geistlichkeit eine Schosspflicht ganz neuen Besitzes anscheinend gar nicht als Antasten ihrer grundsätzlichen Rechte empfunden wurde [2]). Hingegen findet sich noch gegen Ende des Mittelalters steuerfreies Eigentum des Klosters [3]), welches also altes Klostergut gewesen sein muss.

Als Kloster Richenberg einmal ein städtisches Besitztum erwarb, wurde es dafür gleichfalls zur Steuer herangezogen, allerdings mit dem Vorzug, nicht den Schwankungen des Schosses unterworfen zu sein, sondern nur ein bestimmtes Fixum alljährlich zahlen zu müssen [4]). Wenn aber gegen Ende des Mittelalters (anno 1480) dem Kloster von der Stadt als Entgelt für die Aufgabe seiner städtischen Besitzungen ein Grundstück frei von bürgerlichen Lasten übergeben wurde [5]), so wird darin nicht nur eine besondere in den Verhältnissen

---

[1]) IV, 237; 244 f.

[2]) In der Beurteilung dessen, was man als alten Besitz zu betrachten hatte, wird natürlich grosse Verschiedenheit geherrscht haben, die aber eben durch die faktischen, kontraktlichen Abmachungen gehoben wurde. Im allgemeinen wird man wohl die Scheidegrenze für die Reklamierung von neuem Besitz durch Eintritt der städtischen Amortisationsgesetzgebung gezogen haben, und zwar speziell in Goslar wohl mit Aufstellung der Uebergangsverpflichtung „cum onere“ also ca. 1290.

[3]) Repert. d. Marktkirche Nr. 61 (a. 1508): Zwei Kommendenbesitzer eines neugestifteten Altars an der Marktkirche sind zur Schosszahlung für ihre Häuser verpflichtet, während ein dritter deshalb von dieser Verpflichtung befreit ist, weil Grund und Eigentum dem Georgenberger Stift gehört.

[4]) IV, 394 (a. 1350) = 472 (a. 1352): Von zwei Häusern 2 Pfund Goslarer Pfennige.

[5]) Repert. d. St. I, 873.

begründete Gunst der Stadt zum Ausdruck kommen, sondern es werden die alten Rechtsverhältnisse aus diesem besonderen Anlass auf die neue Besitzung übertragen worden sein[1]).

Eine ganz ähnliche Erscheinung findet sich beim Deutschorden. Bei dem schon oben erwähnten Terrainaustausch zwischen Stadt und Orden im Jahre 1259 wird das diesem überwiesene Land von allen bürgerlichen Lasten freigesprochen[2]). Auch hier also Anerkennung der alten Rechtsverhältnisse, wobei aus Mangel an Nachrichten dahingestellt bleiben muss, wie weit die alten anerkannten Freiheiten in die späteren Zeiten hineinreichten.

Auch bei Kloster Neuwerk werden die bürgerlichen Lasten gefordert, als ein Priester der dem Kloster inkorporierten Jakobikirche ein Haus mit Genehmigung des Rates erwirbt; doch wird die Steuer, wie oben bei Richenberg, durch einen jährlichen festbestimmten Zins (1/2 Vierding) abgelöst[3]).

---

1) Es erhellt dies auch aus folgendem analogen Fall. Bei Verlegung der Kapelle S. Viti nach der Stadt (a. 1399) ist das dem besitzenden Kloster als Entschädigung zugewiesene Haus gleich dem früheren, ihm nunmehr aber entzogenen, schossfrei. Repert. d. Kap. S. Viti Nr. 2. Also uralte Rechte der Klöster werden von der Stadt nicht angetastet! — Auch Kloster Wöltingerode besitzt noch im 15. Jahrhundert steuerfreien Besitz in Goslar. Im Jahre 1441 verkauft es nämlich an das Domstift ein Haus und Hof frei von allen städtischen Lasten. Repert. d. Domst. Nr. 573. — Vgl. Beyerle II, S. 14. 196 f. 187 für Konstanz.

2) II, 62: „plateam illam ... dedimus eis liberam penitus et solutam ab omni honere, quo gravari solent bona ...“. Vgl. oben S. 57 f.

3) IV, 676 f. (a. 1359). — Vielleicht darf man mit dem eben gewonnenen Ergebnis, dass in Goslar neu erworbener geistlicher Besitz dem städtischen Steuerwesen unterworfen ist, die auch sonst gemachte Beobachtung in Zusammenhang bringen, nur dem geistlichen Dotations- und Fundationsgut die vollen Rechte der Immunität zukommen zu lassen. v. Srbik S. 131 f. 145; Dopsch S. 19 ff. Vgl. auch die Unterscheidung von mittelbarem und unmittelbarem Klosterbesitz, die die Stadt Lübeck in der Heranziehung zur Steuer beobachtet. Hartwig S. 68 f.; vgl. auch ebenda S. 88 Anm. 8 die Notiz über die Frankfurter Bedeordnung; Maurer II, S. 788. Die Neuerwerbungen konnte man eben

Auswärtige Klöster werden, wenn sie ausnahmsweise Bürgereigen in Goslar neu erwerben dürfen, dafür gleichfalls zur städtischen Steuer herangezogen, so z. B. Kloster Walkenried[1]) und Kloster Himmelpforten[2]), und zwar haben sie die regelrechte

---

nicht als zum Unterhalt unbedingt notwendig ansehen. Sollte aber auch diese Bemerkung hinsichtlich der Goslarer Verhältnisse zutreffen, so brächte sie doch nur einen Hilfsgedanken neben dem eigentlich entscheidenden Motiv zum Ausdruck. — In Konstanz waren nach einer Abmachung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts zwar fromme Liegenschaftszuwendungen an das dortige Domstift steuerfrei, aber auch da nur, sofern die betreffenden Häuser von den Geistlichen selbst bewohnt wurden. Beyerle II, S. 94 f., vgl. ebenda S. 196 f. Dieser Fall scheidet aber für die Klosterleute so gut wie ganz aus.

[1]) III, 358 (a. 1315). Solches geschah, obwohl das Kloster durch königliches Privileg (I, 446, a. 1225?) von jeder städtischen Steuerleistung ausdrücklich für frei erklärt war. Der Vogt und die Bürger werden von König Heinrich VII. zu freundlichem Verhalten gegen das Kloster aufgefordert: ab omni eos jure civili subportantes ... Et quia nullis exactionibus vel collectis seu quibusqumque angariis eos volumus molestari, ab hujusmodi et universis injuriarum irrogacionibus in predicta civitate ... liberos et immunes ... confirmamus ...; vgl. I, 534 (a. 1234): mandamus ..., quatenus ipsam ecclesiam exemptam habeatis juxta continenciam privilegii domini imperatoris et nostri in theloniis, exactionibus, quocunque nomine censeantur, et precariis, que universitati vestre imposita sunt vel in posterum fuerint ... injuncta a nostra majestate, quia volumus, ut plena in vendicionibus et emptionibus suis gaudeant libertate. Dass sich diese Exemtion des Klosters nach der letzten Urkunde auf Verkehrsabgaben bezieht (vgl. Zeumer S. 76 f.), ist wahrscheinlich, dass sie sich aber nur darauf beziehen möchte (vgl. Zeumer a. a. O.; richtig hingegen Wolfstieg S. 55) und nicht auch auf sonstige Steuern, ist nach der allgemeinen Fassung von I, 446 nicht anzunehmen; vgl. noch Geffcken S. 102 Nr. 274. Sei dem wie ihm wolle; für unsere Frage hier ist nur folgender Schluss von Wichtigkeit: War Walkenried von Handelsabgaben frei, auf welche die Städte doch in so hohem Masse drangen (vgl. Zeumer S. 73 ff. 101 f.; Weiland, Ratsverfassung S. 25; v. Srbik S. 161 f.), dann grundsätzlich im Sinne des Privilegs erst recht von den anderen bürgerlichen Steuern. Siehe auch Geffcken S. 71 Anm. 1. 82 Nr. 79.

[2]) IV, 359 (a. 1349). Vgl. auch für Kloster Ilsenburg aus früherer Zeit (a. 1232—1240?) I, 552.

Steuerquote zu zahlen, auf Grund einer einmaligen festen Eintaxierung des betreffenden Besitzes durch den Rat. Hier wurde also nicht wie bei den einheimischen Klöstern Richenberg und Neuwerk der Ausweg des Ablösungszinses, der offenbar einen Vorzug darstellt, eingeschlagen[1]. Angesichts dieser verschiedenartigen Behandlung der einheimischen und auswärtigen Geistlichkeit wird man in dem persönlichen Entgegenkommen der Bürgerschaft, welches in der Gewährung eines festen Ablösungszinses zu erblicken ist, noch eine leise Regung von Anerkennung der klerikalen Freiheitsansprüche erkennen dürfen.

Zugleich mit der Verpflichtung zur bürgerlichen Steuer war dem Rat an dem betreffenden neuen Klosterbesitz auch Pfändungsrecht zugesprochen worden[2]. Nur ist auffallend, dass wohl bei dem Kaufrevers für Kloster Himmelpforten ausdrücklich das Pfändungsrecht des Rates bei Ausbleiben des schuldigen Schosses erwähnt wird[3], hingegen eine solche Klausel Kloster Walkenried gegenüber fehlt[4]. Vielleicht ist diese Erscheinung aus dem Umstand zu erklären, dass der Rat sich gegenüber Walkenried, mit welchem die Stadt überhaupt gute Beziehungen unterhielt[5], die der Rat nicht stören wollte, sicher genug fühlte, seine Forderungen im Notfalle auch durchzusetzen.

Eine Ausnahmestellung scheinen in der Frage der Besteuerung durch den Rat die Franziskaner eingenommen zu haben, indem sie vermutlich vollständig schossfrei gewesen sind. Ist doch selbst ein „familiaris“ derselben direkt

---

[1]) Vgl. auch das gleiche Verfahren bei anderer Gelegenheit in III, 735 (a. 1326).

[2]) Z. B. bei Kloster Neuwerk IV, 676 f. (a. 1359).

[3]) IV, 359 (a. 1349): Unde vorsumede we to yengher tyd use schot to ghevende, wanne we darumme ghemanet worden, so mochte de ... rad in deme sulven huse unde hove dat schot panden oder panden laten.

[4]) III, 358 (a. 1315).

[5]) Vgl. III, 223 (a. 1310); Bode III, Einl. S. XXIX ff.; Wolfstieg S. 84 Anm. 44.

vom Rate für seinen gesamten Besitz für schossfrei erklärt worden [1]).

Gleich Immobilien wurden, wie schon bemerkt [2]), vom mittelalterlichen Recht auch die Renten behandelt [3]). Auch sie wurden, soweit sie Neuerwerbungen der Geistlichkeit aus Bürgerhand darstellten, welche in Form der Leibzucht erfolgten, durchgehends der bürgerlichen Steuerverpflichtung unterworfen. Naturgemäss konnten für diese Frage nur Klöster in Betracht kommen, sofern sie mit bürgerlichen Elementen besetzt waren, d. h. also vorwiegend Neuwerk, Frankenberg und auch Richenberg [4]).

Bei den genannten Klöstern finden wir solche Rentenbestellungen seitens der Bürger für ihre geistlichen Verwandten auf Lebenszeit mit der Verpflichtung, die Rente zu verschossen, in der Tat in reicher Fülle [5]). Beachtenswert ist hierbei zunächst die Schärfe, mit welcher der Rat auf die Verschossung der nämlichen Renten dringt, indem z. B. bei einer Richenberger Rente ausdrücklich betont wird, dass dieser Teil der Hausgülte ganz ebenso verschosst werden müsste wie der übrige Teil [6]). Ander-

---

[1]) III, 806 (a. 1328). Sollte „familiaris" gleichbedeutend sein mit „geistlicher Freund", dann hätte man in ihm den bei den Bettelorden üblichen nichtklerikalen Vertreter bezw. nominellen Besitzer des Ordensgutes zu sehen. Scherer, KR. II, S. 777.

[2]) Siehe oben S. 83.

[3]) Es ist dabei üblich, die Geldsumme der Berechnung der Renten zugrunde zu legen, die für den Erwerb der Rente angelegt wurde; vgl. z. B. III, 815 (a. 1328): secundum valorem ... reddituum. Vgl. z. B. für Münden: R. Doebner in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1899, S. 127; Hartwig S. 42.

[4]) Siehe oben S. 27. 29. 32.

[5]) Kloster Neuwerk z. B. III, 602 f. (a. 1322); III, 1011 (a. 1335); 780 (a. 1327). — Kloster Frankenberg z. B. III, 601, 622 (a. 1322); 682 (a. 1324); 815 (a. 1328); 975 (a. 1334). — Das Stift Richenberg z. B. III, 582 (a. 1321); 780 (a. 1327); IV, 405 (a. 1300—1350?), S. 290.

[6]) III, 582 (a. 1321): Quicunque possessores eiusdem domus pro tempore fuerint, in collectis, contributionibus et aliis subventionibus civitati nostre debitis de censu illius marce jam dicte tam pro parte,

seits aber fällt die Ruhe auf, mit der die Klöster trotz ihrer zum Teil ganz ausdrücklichen Freiheitsprivilegien auf die Forderung des Rates eingegangen sind, spricht doch der Propst von Kloster Neuwerk im Hinblick auf die städtische Steuer ganz gelassen von „contributio nostra“[1])! Die den bürgerlichen Kreisen entstammende Geistlichkeit wird eben genügend von bürgerlichem Geiste erfüllt gewesen sein, um nicht willig die innere Berechtigung zu solchem Vorgehen des Rates anzuerkennen.

Es ist auch wohl denkbar, dass die Durchsetzung der Steuerforderung des Rates für Renten durch die Art erleichtert wurde, in der die Steuerzahlung erfolgte. Die Verpflichtung dazu wurde nämlich den Bürgern auferlegt, die an der für den Geistlichen bestimmten Rente irgendwie beteiligt waren, wobei keineswegs nur der Stifter oder seine Erben für die gestiftete Rente schosspflichtig waren, sondern der jeweilige und zufällige Besitzer des Hauses, an dem die Rente angewiesen wurde[2]). Jedenfalls war aber nicht der betreffende mit der Rente dotierte Geistliche schosspflichtig[3]).

---

quam istam marcam contingunt, quam de parte residua satisfacient integraliter et complete. Danach bestand also für den Rat auch die Gefahr der Steuerhinterziehung von seiten der Bürger, auf welche ja die Steuerlast abgewälzt wurde. Siehe dazu weiter unten.

[1]) III, 735 (a. 1326).

[2]) Z. B. III, 603, 626 (a. 1322); 780 (a. 1327): Volentes ..., ut ... Siffridus (sc. der Stifter) vel sui heredes aut saltem, qui possessores predictarum domorum fuerint, de dictis redditibus civitati nostre ni collectis et contributionibus satisfacient ...; 1011 (a. 1335). Vgl. uach die Verhältnisse in Hamburg um 1374, wo der bürgerliche Grundstückseigentümer für die Zahlung des den geistlichen Renten auferlegten Schosses haftete. Hartwig S. 89 Anm. 1.

[3]) Siehe das Verzeichnis von geistlichen Renten, die durch den bürgerlichen Schenker oder dessen Nachkommen bezw. den Verkäufer zu verschossen sind IV, 405 (um 1300—1350). In Betracht kommen hier Mitglieder der Klöster: Richenberg, Neuwerk, Frankenberg in Goslar. Auswärtige: Wöltingerode, Heninge, Osterrode, die grauen Mönche von Walkenried und ein Augustiner, womit ein Himmelspförtner gemeint

Dieses Verfahren bot dem Rate einen zwiefachen Vorteil. Einmal wurde dadurch in geschickter Weise die Härte vermieden, die mit einer direkten Festsetzung der Steuerverpflichtung der Geistlichkeit verbunden gewesen wäre, obwohl diese tatsächlich durchgeführt wurde, worauf es doch dem Rate allein ankam. Sodann bot dieser Modus der Steuerzahlung für den Rat vor allem den Vorteil grösserer Sicherheit und Einfachheit. Da die Rente am Grundstück haftete, dieses aber normalerweise nicht aus Bürgerhand kommen konnte, mochten an sich in den an dem Grundstück auf Leibzucht angewiesenen Renten noch so viele Veränderungen eintreten, das brauchte den Rat nicht zu berühren. Wie sich der bürgerliche Rentenzahler mit seinem geistlichen Gläubiger abfand, war nicht seine Sache. Oft genug wird jener die entsprechende, auf die Rente des Geistlichen entfallende Steuerquote gleich bei Auszahlung an den geistlichen Gläubiger abgezogen oder wenigstens abzuziehen versucht haben [1]), falls die Steuerübernahme durch den Rentenschuldner vertraglich festgelegt war [2]).

Somit ergibt sich, dass die Goslarer Geistlichkeit für alle neu entstehenden Verhältnisse bei Grundbesitz

---

sein wird (vgl. IV, 329 Nr. 8, a. 1348). Dass einmal ein Richenberger Kanoniker (Plump) als Subjekt des Schosses genannt wird, kann angesichts der sonstigen in diesem Verzeichnis obwaltenden Regelmässigkeit des anderen Brauches nur eine durch inhaltliche Sachgemässheit veranlasste Ungenauigkeit des Ausdrucks sein.

[1]) Beyerle II, S. 95; vgl. noch Denselben II, S. 21 Anm. 1 über Steuerabwälzung der Geistlichkeit. — Oft ist der Abzug der Steuerquote von der geistlichen Rente auch erfolgt; siehe Hartwig S. 165 f.; vgl. ebenda S. 87 Anm. 3. Das oben geschilderte Verfahren des Rates entsprang neben der steuerpolitischen Erwägung, die Schwierigkeit der Steuerexemptionen zu überwinden, auch steuertechnischen Gründen: man konnte das gesamte Grundeigentum in bequemer Weise an einer Stelle besteuern. Hartwig S. 166. Vgl. auch den eigenartigen Fall in III, 911 (a. 1332). — Die innere Voraussetzung der Steuerabwälzung auf den Zinsmann war jedoch, dass dieser sich wirtschaftlich schon als Eigentümer betrachten konnte. Beyerle II, S. 95.

[2]) Vgl. Beyerle II, S. 110. 115.

und Renten ganz dem städtischen Wirtschaftsleben mit seinen Bestimmungen eingefügt worden ist[1]).

Hingegen scheint sie in ihrer Gesamtheit und für ihren Gesamtbesitz zu grösseren ausserordentlichen Auflagen der Stadt nicht herangezogen worden zu sein, wie aus dem durchgehenden Schweigen des Urkundenmaterials zu schliessen ist. Denn wäre in dieser Hinsicht ein freiwilliges Abkommen getroffen worden, was ja nach kanonischen Bestimmungen zulässig war[2]), so hätte sich bei der Wichtigkeit dieses Umstandes in den Urkunden etwas davon erhalten müssen. Wäre aber die Heranziehung durch Zwang erfolgt, so würden die sich daraus ergebenden Konflikte erst recht ihre Spuren hinterlassen haben[3]).

Ueber die Heranziehung der Goslarer Geistlichkeit zu Handels- und Verkehrssteuern finden sich leider nur spärliche Andeutungen in den Urkunden[4]). Schon früh und offenbar mit grosser Entschiedenheit hatte die Bürgerschaft versucht, Kloster Walkenried, trotz seiner ausdrücklichen

---

[1]) In dieser zeitweiligen Einfügung lag aber noch keineswegs der Verzicht auf den prinzipiellen Anspruch der Kirche auf Steuerfreiheit. Jederzeit konnte er wieder erhoben werden, wie es z. B. Kloster Frankenberg in dem oben erwähnten Falle zur Zeit der Stürme der Reformation tat; freilich handelte es sich da auch um eine besondere Steuer. Vgl. auch Poncet S. 165.

[2]) Siehe oben S. 146; vgl. v. Srbik S. 133 ff.

[3]) Gerade gegen solche ausserordentlichen Steuern erhob die Kirche lebhaften Widerspruch, während sie trotz ihres prinzipiell festgehaltenen Anspruches auf Steuerfreiheit gegen Auflage der „gewohnten“ Steuer viel weniger empfindlich war. Planck, Gesellschaftsverfassung IV 2, S. 181 f.; Gottlob S. 13. 145; v. Srbik S. 131 f.

[4]) In Konstanz wurde das Vermieten geistlicher Häuser, das in der Tat namentlich bei immer zunehmendem Wohnungsmangel sehr einträglich war (vgl. auch oben S. 55 Anm. 1), gewissermassen als Gewerbebetrieb angesehen und gab wie die Handelsgeschäfte des Klerus für den Rat den Rechtsgrund zur Besteuerung der Geistlichen ab. Beyerle II, S. 100; vgl. ebenda S. 101. Oft war aber der Klerus von indirekten Steuern ganz frei. Maurer II, S. 863 ff. Für den Deutschorden siehe Geffcken S. 85.

königlichen Privilegien für seinen Handel, den städtischen Abgaben zu unterwerfen [1]). Inwieweit aber die Stadt diesen Anspruch auch der einheimischen Geistlichkeit gegenüber erhob, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. Nur geht aus einer Bemerkung zu Urkunde 461 von UB. II in dem Kopialbuche des Rates hervor, dass Kloster Neuwerk für das Mahlen des Mehles, soweit dieses über die rein persönlichen Bedürfnisse hinausging [2]), zu einer bestimmten Abgabe verpflichtet war. Doch sind auch hieraus schwerlich Folgerungen allgemeiner Art zu ziehen, zumal ja das Verhältnis des Rates zu diesem Kloster ein eigenartiges war [3]). Vielleicht hatte auch das Kloster Abgaben für städtische Beamte zu leisten, wenn nämlich in den „aqueductores" und „tectores" von IV, 525 (a. 1355, S. 396) solche zu sehen sind und nicht etwa Zugehörige zur „familia" des Klosters.

Grundsätzlich nun forderte die Kirche die Steuerfreiheit ihrer Diener im weitesten Sinne [4]), wozu ausser den kirchlichen Hintersassen auch diejenigen gehörten, welche Geistlichen oder geistlichen Instituten zu täglichen oder persönlichen Diensten verpflichtet waren, Glieder der sogenannten „familia" [5]),

---

[1]) Siehe oben S. 157 Anm. 1.

[2]) Ueber das Zustandekommen dieses Zugeständnisses des Rates an das Kloster siehe oben S. 68.

[3]) Vgl. oben S. 108 ff.

[4]) Auch auf weltlichem Gebiet hat die Dienerschaft an dem Rechte ihrer Herrschaft teil, vgl. Göschen S. 132.

[5]) Der Umfang des terminus „familia" scheint äusserst schwankend gewesen zu sein. Einmal nämlich wurde darunter auch die Geistlichkeit mit befasst, z. B. II, 223 (a. 1275): familia, tam clerici quam laici bei Kloster Neuwerk (familia im weiteren Sinne); vgl. IV, 525 (a. 1355), S. 396 f. — Daneben aber wurden mit dem Begriff „familia" hauptsächlich die zu täglichem, persönlichen Dienste verpflichteten Hörigen, aber auch die abhängigen Handwerker, Amtsleute und Ministerialen bezeichnet. Zeumer S. 73 f.; Waitz-Zeumer V², S. 205; 221 ff.; Seeliger S. 137 ff.; Schreiber II, S. 281 ff.; Schulte S. 142 ff.; Heimbucher I, S. 268 ff.; Gröll S. 180; v. Below, Stadtverfassung S. 121. 123 Anm. 2; J. Th. Lacomblet, UB. zur Geschichte des Niederrheins,

nach den Statuten jeder der „emme gheystliken prelaten horsam ghedan heft“ [1]). Dieser Anspruch der Kirche erhielt auch reichsgesetzliche Unterstützung [2]).

Die Städte erkannten diese Forderung im allgemeinen an, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Leute der Geistlichkeit durch Teilnahme am Handel dem städtischen Wirtschaftsleben keine Konkurrenz machten [3]).

So scheint es auch in Goslar nach Aussage der Statuten gehandhabt worden zu sein. Denn aus der gerichtlichen Sonderstellung der Dienerschaft der Geistlichkeit [4]) wird man ohne weiteres auch auf ihre Steuerfreiheit schliessen dürfen. Wenn nun gleichwohl die Besteuerung von Präbendaren [5]) Newerks erwähnt wird [6]), so dürfte das als Ausnahme anzusehen und wiederum dem übergrossen Einfluss zuzuschreiben sein, den der Rat bei diesem Kloster errungen hatte.

I (Düsseldorf 1840), 491 (a. 1184). — familia = persönliche Diener der Domherren in Goslar I, 315 (a. 1188). — Ueber die „familiares“ des Deutschordens siehe Perlbach, besonders Regel c. 32, S. 52 f.; Gesetze Burchards von Schwanden c. 1, S. 138 f.

[1]) Göschen 69, 8—10.

[2]) M. G. Const. I, 389 c. 2 (siehe oben S. 148 Anm. 2). Vgl. auch Zeumer S. 72 ff.

[3]) Zeumer S. 73 f.; Hartwig S. 55 f.

[4]) Göschen 69, 8—10. — Sofern aber das Gesinde des Klerus vorwiegend aus Frauen bestand (für Lübeck siehe Hartwig S. 55), zudem arm war, kommt dieser Punkt für die Steuerfrage wenig in Betracht. Anders lag es bei der grossen Menge der Hintersassen (ebenda S. 56. 68).

[5]) Praebendarii = Abhängige, die nicht Zins, sondern Arbeit leisten und dafür Naturalreichnisse, die „praebenda“, erhalten, aber nicht ein Leihegut; höchstens besassen sie ein Haus. Waitz-Zeumer V², S. 209 ff.; Lamprecht I 2, S. 1128 Anm. 3. 1147. 1171 Anm. 1. 1223 f.; Koehne S. 45 Anm. 35; vgl. Heimbucher I, S. 271. Siehe auch den Begriff der „praebenda“ im Wirtschaftsleben der fränkischen Zeit, Stutz, KR. S. 835 Anm.; Derselbe, Benefizialwesen S. 321 Anm. 79.

[6]) III, 735 (a. 1326): Noster prebendarius dabit ... consulibus ... singulis annis, cum hic commoratus fuerit, fertonem puri argenti in recompensam gratie, quam fecerunt eidem, ita ut propter has, quamdiu vixerit, ab onere nostrae contributionis, que scot dicitur, sit exemptus.

Oft genug aber wurde solche Freiheit der kirchlichen Diener von seiten der Laien dazu benutzt, sich der Steuerverpflichtung zu entziehen [1]). Gegen derartige Versuche wird der Rat von Goslar in jedem Falle scharf reagiert haben, gab er doch seinen Unwillen kund, als — nach seiner Meinung wenigstens — allzuhäufige Kommendationen von Bürgern mit ihrem Gut an den Altar der Vituskapelle stattfanden [2]).

Besonders verhängnisvoll war für die Städte die Ausdehnung der klerikalen Befreiung von öffentlichen Lasten und Pflichten auf den kirchlichen Besitz überhaupt [3]), ja auf dessen zufällige Bewohner, auch wenn das Verhältnis des betreffenden Laien zu dem kirchlichen Besitz rein dinglicher Natur war (immunitas realis und localis neben der immunitas personalis) [4]) [5]). Doch scheint dieser gefährliche Missbrauch bei dem städtischen Besitz der Stifts- und Ordensgeistlichkeit Goslars nicht eingetreten zu sein [6]). Sonst hätte man wohl über die Reaktion des Rates dagegen irgend welche Nachrichten erhalten, wie solche aus anderen Städten genugsam bekannt sind [7]). Allerdings hätte in dieser Hinsicht das Exemtionsprivileg des Domstiftes vom Jahre 1234 der Stadt gefährlich werden können, sofern hierin die Exemtion auf

---

[1]) M. G. Const. I, 389 c. 2 (siehe oben S. 148 Anm. 2). Vgl. Arnold, Freistädte II, S. 101.

[2]) Lüntzel, Aeltere Diözese Hildesheim S. 315.

[3]) Also rundweg für alle Vermögenskategorien, in Lübeck auch für kirchliche Werkhäuser und Fabrikationsstätten, selbst wenn sie anderen ausgetan waren. Hartwig S. 56.

[4]) Sägmüller, KR.² II, S. 221.

[5]) Beispiele hierfür bei Zeumer S. 72 f.; vgl. Hartwig S. 68.

[6]) Vgl. auch aus früherer Zeit Kloster Ilsenburg I, 552 (a. 1232 bis 1240?).

[7]) Vgl. Zeumer S. 78 f.; Hartwig S. 67 ff.; Gengler S. 295. Anderen Orts wieder verzichtete die Geistlichkeit noch am ehesten auf Steuerfreiheit dieser Art; siehe v. Srbik S. 160 f.; Seidenberger, Hist. Jahrb. IX, S. 12.

den Besitz des Stiftes ganz im allgemeinen (Höfe, Mühlen, Häuser) bezogen wurde [1]).

Blicken wir zurück, so ergibt sich, dass die Stadt hinsichtlich der Steuerbarkeit die alten Freiheiten des Klerus, wie sie ihm in der Periode des machtvollen Königtums von diesem verliehen waren, im wesentlichen unangetastet liess. Nur wo sich wirklich neue Schiebungen im Besitz ergaben, da forderte man von seiten der Kommune mit dem Eindringen in ihren eigenen Besitzstand auch die Uebernahme aller Verpflichtungen, die bisher an dem betreffenden Besitz gehaftet hatten. Dieses Verfahren der Stadt musste dadurch bedeutend erleichtert, wenn nicht überhaupt erst möglich werden, dass das Königtum zurücktrat und die Kommune in den Vordergrund rückte. Sie war es, die nicht allein die Steuer vom einzelnen an den König übermittelte, sondern immer mehr in selbständiger Weise eigene Forderungen geltend machte [2]). Die Steuer für die Stadt trat an Bedeutung mehr und mehr in den Vordergrund und die Leistung an das Reich wurde ein — wenn auch nicht unwichtiger — Teil derselben. Der Gemeinde gegenüber war aber der Klerus allgemeinhin ganz anders verpflichtet als dem Grundherrn und dem Reiche [3]). Beiläufig sei noch bemerkt, dass die Städte in der Sorge um Erhaltung ihrer Steuertüchtigkeit den Fürsten und Herren weit voraus gingen [4]).

---

[1]) I, 536; siehe oben S. 149 Anm. 5. Dass die Freiheiten des Stiftes sich grundsätzlich auch auf die Mieter von Stiftshäusern ausdehnen liess, zeigt eine Entscheidung des kaiserlichen Gerichtes aus dem 17. Jahrhundert. Lichtenstein S. 31 f., vgl. 34 f. 38. Fraglich ist nur, wieweit das Domstift im Mittelalter gewagt hat, von dieser Interpretation seiner Privilegien Gebrauch zu machen.

[2]) Vgl. auch die Erscheinung, dass bisweilen Mauerbau bei Städten als Reichskriegsdienst rechnete. Beyerle II, S. 168; siehe auch Zeumer S. 94 f.

[3]) Vgl. Künstle S. 85 ff.

[4]) Siehe die bei Hartwig S. 89 Anm. 2 erwähnten Beispiele.

C. Recht und Gericht.

Mit der Steuer hing aufs engste die Gerichtsbarkeit zusammen, derart, dass beide vereint gewissermassen einen einzigen grossen Rechtsbegriff bildeten [1]). Und auch in Beziehung auf den städtischen Besitz von Goslar greifen diese beiden Provinzen, wie zum Teil schon zu sehen war [2]), in einander über [3]).

Nach kanonischem Recht waren alle Kleriker grundsätzlich dem weltlichen Gericht entzogen, da die Kirche selbst über

---

[1]) Siehe das schon oben erwähnte Wechselverhältnis der Begriffe Recht und Pflicht (S. 12). Seit Ende des 13. Jahrhunderts tritt freilich immer mehr die rechtliche Zugehörigkeit zur Stadt als konstituierendes Moment der Steuerpflicht gegenüber dem der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zurück. Hartwig S. 24 ff. — Siehe ferner II, 412 (a. 1290): ... extra nostram juriditionem, id est extra tholoniam, ... Vgl. Gengler S. 10; Hartwig S. 32: „Gewöhnlich reichte die städtische Steuer ebensoweit wie die städtische Gerichtsbarkeit; war sie doch nichts als deren Zubehör"; Stutz, KR. S. 838 Anm. 2. Ueber die räumliche Abgrenzung des städtischen Rechtskreises siehe Gengler S. 269.

[2]) Oben S. 158 (Pfändungsrecht des Rates; vgl. dazu aber auch unten S. 183); besonders IV, 359 (a. 1349), wo folgende Beziehungen auftreten: uppe dat dat der stat ... nicht rechtes af ne ga, dat we ... willet vorschoten; bei Säumnis hat der Rat Pfändungsrecht. Ok enscholet desulven hus unde hof nicht mer noch min vryheyt noch rechtes hebben wen alse anderer borgere to Goslere huse hebbet. Vgl. auch Gröll S. 187.

[3]) I, 446 (a. 1235?): ab omni eos ... jure civili supportantes ... Et quia nullis exationibus vel collectis ... eos volumus molestari ... — Besonders deutlich tritt dieser Zusammenhang von Recht und Pflicht in Urkunden aus dem Ende des Mittelalters hervor (allerdings nicht direkt von klösterlichem Besitz). So heisst es z. B. gelegentlich des Erwerbes eines Hauszinses durch die Brüderschaft S. Laurentius im Jahre 1511, sie habe dafür Schoss zu zahlen und deshalb (!) in dieser Sache nach der Stadt Gericht Recht zu suchen, Repert. d. Brüderschaft S. Laurentius Nr. 2; Repert. d. Kap. S. Viti Nr. 2 (a. 1399); Repert. d. St. I, 761 (a. 1443); Repert. d. Jakobikirche Nr. 9 (a. 1498); Repert. d. Marktkirche Nr. 64 (a. 1511).

ihre eigenen Diener richtet (sogenanntes privilegium fori) [1]. Erst nach vorausgegangener Degradation durfte das weltliche Gericht einen geistlichen Verbrecher bestrafen [2]. Auch war der einzelne Kleriker zum Verzicht auf solches „privilegium fori" wie auf jedes andere Privileg seines Standes von sich aus niemals befugt [3]. Missachtung dieses Privilegs von seiten der weltlichen Gerichte wurde mit den schwersten kirchlichen Strafen belegt [4].

Dieses Privileg wurde gleichfalls wie das Privileg der Steuerfreiheit von der Reichsgesetzgebung anerkannt [5].

---

[1]) c. 4. 8. 10. 17 X de judic. II, 1: Qualiter et quando praecipiatis ..., ut laicis de clericis conquerentibus plenam faciant iusticiam exhiberi, non obstantibus appellationibus frustratoriis, quas in eorum gravamen clerici frequenter opponunt, ne pro defectu iusticiae clerici trahantur a laicis ad iudicium saeculare, quod omnino fieri prohibemus ...; c. 1. 2. 9. 12. 13 X de foro compet. II, 2; siehe auch S. 200. Vgl. hierüber und zum folgenden Hinschius, KR. V, S. 415 ff.; Friedberg, De finium p. 132 f. 138; Planck, Gesellschaftsverfassung IV 2, S. 235 ff.; Poncet S. 135 ff. Das Privileg gilt auch für die Minoristen, falls sie Tonsur und klerikales Gewand tragen. Sägmüller, KR.[2] S. 220.

[2]) Vgl. den Erlass König Heinrichs gegen die Bürger von Hildesheim vom Jahre 1234. M. G. Const. II, 430 (Sententia de iudicio in clericos), wo erklärt wird, ut quicumque seculare iudicium adversus aliquem clericum exercuerit in hiis, que sanguinis iudicium requirunt, ante degradationem ab episcopis faciendam, preter id, quod in canonem late sententie incidit, a quo preter indultum domini pape speciale nequid absolvi, ex nostra (sc. regis) sit sententia proscribendus. — Ueber die Anwendung dieses Verfahrens in Oesterreich siehe v. Srbik S. 97. Vgl. auch Poncet S. 137 f.

[3]) c. 12 X de foro compet. II, 2; c. 36 X de sent. excommun. V, 39. Vgl. Sägmüller, KR.[2] S. 216; Scherer, KR. I, S. 400; Friedberg, De finium p. 148 f.; Poncet S. 141 f.

[4]) Poncet S. 142 ff.

[5]) Besonders von Friedrich II. in seinem berühmten Krönungsgesetz vom Jahre 1220 (M. G. Const. II, 108 c. 4): Statuimus autem, ut nullus ecclesiasticam personam in criminali questione vel civili trahere ad iudicium seculare presumat contra constitutiones imperiales et canonicas sanctiones. Quod si fecerit, actor a iure suo cadat, iudicatum non teneat, et iudex sit ex tunc iudicandi potestate privatus. (Aehnlich M. G. Const. II, 107 c. 3. 4 (a. 1220.) — König Rudolf hinwieder suchte auch

Für den Fall aber, dass geistliche Personen gleichwohl irgendwie in die Lage versetzt sein sollten, vor weltlichem Gericht Recht zu suchen, darf dieses ihnen bei Strafe des Amtsverlustes nicht verweigert werden [1]).

Die rechtlich gesonderte Stellung der Goslarer Stifter und Klöster kam darin zum Ausdruck, dass ihre Besitzungen in besonderen Immunitätsbezirken lagen.

Auf die vielberufene Frage nach den verschiedenen Bezirken der sogenannten Immunität, ihrer gegenseitigen Abgrenzung, ihrer Entstehung und ihrer Rechtstellung zu einander ausführlich einzugehen, ist hier kein Anlass, zumal die Goslarer Urkunden zur Klärung dieser Fragen nichts Wesentliches beitragen. Zur allgemeinen Orientierung sei nur folgendes bemerkt. Den engsten Bezirk bildete das Kloster oder Stift selbst, meist direkt an die zugehörige Kirche angelehnt und mit ihr verbunden (engere Klausur) [2]); auf seine scharfe Abschliessung nach aussen wurde bei Frauenklöstern naturgemäss besonders geachtet. Um diese „engere Klausur" herum lagerte sich die „weitere", gleichfalls meist von einer Mauer umschlossen, enthaltend den Klosterhof und die dazugehörigen Wirtschaftsgebäude, Hospital, Schulhaus und ähnliche Gebäude [3]). Dass dieser gesamte, als „innere Immunität" oder „geistliche Teilimmunität" bezeichnete Bezirk ausserhalb jedes

die Kompetenz des weltlichen Gerichtes zu schützen: „Man sol ouch wertlich gerihte an sime rehte lazen." Friedberg, De finium p. 115; Derselbe, Z. f. KR. VIII, S. 281. — Vgl. auch Hinschius, KR. V, S. 415; Planck, Gesellschaftsverfassung IV 2, S. 244; vgl. Eichmann, Acht und Bann S. 56.

[1]) M. G. Const. II, 108 c. 5 (Friedrichs II. constitutio in basilica beati Petri a. 1220): Sancimus etiam, ut si qui clericis vel personis ecclesiasticis iusticiam denegare presumpserint, tercio requisiti suam iurisdictionem amittant.

[2]) Siehe unten bei Behandlung des Asylrechtes.

[3]) Ebenda. Ferner Schröder, RG.[5] S. 580; Werminghoff S. 227; besonders Rietschel, Landleihen S. 415 f.; Beyerle II, S. 163; Seeliger S. 131 ff.; zur Teilimmunität als solcher siehe Stengel S. 579 ff. 590. Vgl. unten Anhang II: „Kirche von S. Peter und Berg".

weltlichen Machtbereichs lag, ist selbstverständlich. Er unterstand infolge seines rein kirchlichen Charakters („geistliche engere Immunität") ausschliesslich der geistlichen Gerichtsbarkeit, so dass der Kirchenvogt und nachher eventuell selbst die weltlichen Beamten des Bischofs von ihm ausgeschlossen waren [1]). Was man über diesen Bezirk hinaus zur engeren oder inneren Immunität rechnen will, unterliegt mannigfachem Zweifel. Dass zuweilen noch ein nicht unbeträchtliches Gebiet dazu gehörte [2]), machen auch die Nachrichten über die Goslarer Stiftungen wahrscheinlich. So wurde z. B. Kloster Neuwerk im Jahre 1186 u. a. mit einem direkt beim Kloster belegenen Garten dotiert, der sich vom Rosentor bis zum Vititor hinzog [3]), der also, wenn er auch nicht allzubreit war, doch eine recht beträchtliche Länge hatte; und man wird mit diesem Platze die „XXVI areae" in Verbindung bringen, von denen Kloster Neuwerk dem Domstift den Wortzins zu entrichten hat [4]). Ueber dieses ganze Gebiet hatte also der Vogt nichts zu sagen; wenn er zu den drei placita im Jahre, die ihm bewilligt waren, im Klosterbezirk erschien [5]), so geschah es, um die ausserhalb der engeren Immunität Angesessenen zu richten [6]).

Hingegen umfasste die weitere Immunität alle Besitzungen der betreffenden kirchlichen Anstalt, räumlich und zeitlich,

---

[1]) Rietschel a. a. O.; Gröll S. 161. 169 f. 174 Anm. 1. 192 ff.; Schreiber II, S. 262 ff.; Stengel S. 496; Seeliger S. 132 f. Vgl. unten Anhang II, S. 213.

[2]) So gegen Rietschel a. a. O., der den „minimalen Umfang" dieser rein geistlichen Gerichtsbezirke betont, Schreiber II, besonders S. 276 Anm. 2 (Privilegien bezüglich engerer Immunität: zumeist Umfang von einer Leuga im Umkreis); vgl. Denselben II, S. 259 ff.; 274; siehe auch Waitz IV², S. 303 f.; 309 f.; VII, S. 240 ff.; Seeliger S. 126 ff.; Gröll S. 161. 166 f. 174. 175.

[3]) I, 306; vgl. den Plan der Stadt Goslar bei Wolff.

[4]) I, 301 (a. 1174—1195?) S. 330. Bezüglich der Immunität von Kloster Frankenberg siehe oben S. 43 Anm. 1.

[5]) Schreiber II, S. 263 f.; Rietschel, Landleihen S. 415 Anm. 2.

[6]) Rietschel a. a. O.

stand unter einem geringeren Frieden und war zumeist einem Vogt als Gerichtsherrn unterstellt [1]), dessen Befugnisse aber die Kirche immer mehr einzuschränken suchte [2]). Die Mauer, die der inneren Immunität zur Abgrenzung diente, sollte das Kloster nicht nur vor irgend welchem gewaltsamen Eindringen Fremder schützen, sondern zu gleicher Zeit das im Begriff der Immunität gegebene Vorrecht andeuten, dass der nämliche Bezirk von der Vornahme jeder öffentlichrechtlichen Handlung des öffentlichen Beamten in ihm (wie Steuererhebung, Gerichtabhalten u. dgl.) befreit sei, während umgekehrt der Gebietsherr eine gewisse Gerichtsbarkeit erlangte [3]).

In solchem gesonderten Rechtsbezirk lag auch das Domstift [4]). Das Privileg König Friedrichs I. vom Jahre 1188 hatte den Kurien und Häusern des Stiftes und der Kanoniker die Immunität selbst unter Ausschluss jedes Vogtes zuerkannt [5]). Auf die (engere) Immunität wird man ferner folgenden Passus in einem Privileg des Papstes Cölestin III. für das Stift St. Georgenberg zu deuten haben: „prohibemus,

---

[1]) Vgl. für die älteren königlichen Stiftungen Goslars Bode I, Einl. S. 38. — Siehe ferner Waitz IV², S. 305: Das Recht der Immunität bezieht sich auf die Besitzungen und alle darauf Ansässigen; Seeliger S. 135. Zur Immunität in diesem Sinne gehören auch alle später erworbenen Güter; ebenda S. 124. 169; Brunner, RG. II, S. 293; Stengel S. 578 f. 590.

[2]) Waitz VII, S. 359; Seeliger S. 130 f.; Lamprecht I 2, S. 1019 f.; 1131 f. („jüngere Immunität“); Kraaz S. 41 f.; Schreiber II, S. 263 ff.; Werminghoff S. 227; vgl. oben S. 109 Anm. 5.

[3]) Waitz IV², S. 303; VII, S. 251 ff.; vgl. Bindschedler S. 48; Gröll S. 162 ff. 181. 187; Stengel S. 78. 115 ff. 120 ff. 479. 535. 536; Werminghoff S. 62 f.; vgl. Brunner RG. II, S. 293 ff.; 295 f.; Lamprecht I 2, S. 1016.

[4]) III, 149 (a. 1306). Es wird noch im Jahre 1288 (II, 365) öfters als claustrum angesprochen.

[5]) I, 315: Der königliche Wille geht dahin, ut fratres Goslariensis ecclesie in ea libertate et honore permaneant, quod videlicet in domibus eorum et curtibus claustralibus nullus advocatus nec aliqua persona secularis preter nostram propriam personam aliquid juris vel judicii habeat . . .; a. 1234 von König Heinrich VII. bestätigt (I, 536).

ut infra ecclesiam vestram, clausuras locorum seu grangariarum vestrarum nullus rapinam seu furtum facere, ignem apponere, sanguinem fundere, hominem temere capere vel interficere seu violentiam audeat exercere" [1]). Dieselbe Formel findet sich auch bei Kloster Frankenberg [2]). Doch bietet die betreffende Urkunde dieses Klosters noch eine weitere wichtige Bestimmung, die auf die rechtliche Stellung geht. Niemand, so heisst es da in dem Privileg des Papstes Gregor IX. für Kloster Frankenberg, möge die Klosterleute veranlassen, sich „judicio seculari vel civili propria substantia vel possessionibus vestris (sc. der Klosterangehörigen) subjacere" [3]). Des Immunitätsrechtes des Deutschen Ordens war schon oben gedacht worden [4]).

Die Ordensgeistlichkeit selbst unterstand im Falle einer Verschuldung dem Spruche ihres regularen Oberen, d. h. des Propstes, Priors oder der Aebtissin, eventuell zusammen mit dem Kapitel oder Konvent [5]). Darüber stand bei den nichtexemten Klöstern, zumal den Frauenklöstern [6]), die Gerichts-

---

[1]) I, 346 (a. 1196). Ueber die Entstehung dieser Formel bei den vogtlosen Zisterziensern siehe Schreiber II, S. 278 Anm. 3.

[2]) I, 546 (um 1235).

[3]) Ebenda. Diese Bestimmungen sind allerdings zunächst hauptsächlich im Hinblick auf die Diözesangerichtsbarkeit gegeben; vgl. oben S. 31 bei Anm. 8.

[4]) Der Erlass König Heinrichs (VII.) befiehlt: „ut nulla omnino persona, magna vel parva, secularis vel ecclesiastica [man beachte die Reihenfolge entgegen der üblichen Form der Anordnung!], sepedictam domum vel personas ibi decumbentes et deservientes seu possessiones ejus invadere vel aliquomodo perturbare presumat . . ."; siehe oben S. 33. Vgl. hierzu Gröll S. 187 ff.; zu den Verbotsformeln Stengel S. 476. 478; zu der Drohformel Denselben S. 421; Gröll S. 188 Anm. 2. — Ueber die Exemtion des Deutschordens siehe noch Perlbach, Regel c. 3, S. 30 f.; Gesetze c. 34, S. 78.

[5]) Scherer, KR. II, S. 766; 772 f.; Sägmüller, KR.² S. 843 f.; Hinschius, KR. V, S. 293 besonders Anm. 3; Stutz, KR. S. 836 Anm. 3; Loening, KR. II, S. 408 f.; vgl. Seeliger S. 133; Schreiber I, S. 149 f.; v. Srbik S. 107.

[6]) Sägmüller, KR.² S. 844.

gewalt des Bischofs [1]). Kirchliche Zensuren wurden vom Regularoberen, bezw. dem Diözesanbischof verhängt [2]).

Auch für das Goslarer Domstift war der Dekan die nächste Gerichtsinstanz, — eventuell in Gemeinschaft mit dem Kapitel [3]) —, von welcher nach dem Streite von 1226 [4]) die Sache an den Bischof gebracht werden konnte [5]). Nur hatten die Domherren vom alten Recht sich gegebenenfalls noch das der Appellation direkt an den Papst vorbehalten [6]). Doch zeigt ein von dem königlichen Hofrichter ausgehendes Urteil, dass das Domstift sich keineswegs strikte an die kanonischen Bestimmungen gebunden erachtete. Nach diesem Bescheid nämlich brauchten die Domherren und das Stift allerdings nur vor geistlichem Gericht zu Recht stehen; doch wird bemerkenswerterweise hinzugefügt: ausser wenn sie von sich aus anders entschieden oder dem Kläger Recht geweigert würde [7]).

---

1) Vgl. Schreiber I, S. 203.

2) Scherer, KR. II, S. 766; 773. Ueber die Strafen des geistlichen Gerichtes vgl. Friedberg, De finium p. 89 f. 132; Hinschius, KR. V, S. 547 ff. — Zur Handhabung der Gerichtsbarkeit im Deutschorden vgl. noch Perlbach, namentlich Gesetze c. 33 ff. S. 77 ff. u. ö.

3) Nöldeke S. 33 f. Ob die Strafgewalt des Dekans in der Tat so sehr beschränkt war, wie Nöldeke hier annimmt, wird man bezweifeln dürfen. Wenn jener sich so eilig an den Bischof wandte, so ist das eher daher zu erklären, dass er gegen einen Mächtigen (nämlich die Bürgerschaft) Schutz bei einem Starken suchte; freilich vergeblich. — Für die spätere Zeit vgl. Lichtenstein S. 28; auch für Zivilgerichtsbarkeit ist das Kapitel die erste Instanz, ebenda S. 29. — Für die Rechtsstellung des Domstifts zur Zeit Friedrichs I. siehe I, 315 (a. 1188).

4) Vgl. oben S. 17.

5) Z. B. I, 500 f. (um 1230); III, 791 (a. 1327).

6) Sie machten z. B. davon Gebrauch Anfang des 16. Jahrhunderts in der Frage der Besetzung des Plebanats der Thomaskirche. Hölscher, Reformation S. 14; siehe auch Schreiber I, S. 206.

7) II, 394 (a. 1290?): daz si umbe ir unde umbe ir gotteshus gut, alse vorgescriben ist, vor keinem gerihte ze rehte sulent stan wan vor geistlichem gerihte; si wellen es denne gerne tun oder dem clager werde gerihte verseit von den geistlichen richtern.

Die privilegierte Rechtstellung der Geistlichkeit im allgemeinen und somit erst recht der Stifts- und Ordensgeistlichkeit wird auch nach Goslarer Stadtrecht grundsätzlich anerkannt[1]).

Doch suchte sich die Stadt ihrerseits gegen die sich allenthalben kundgebende Tendenz der Geistlichkeit zu schützen, durch ausgedehnteste Handhabung ihres Gerichtsprivilegs in möglichst weitem Umfange auch Bürger und ihr Gut in den Kompetenzkreis des geistlichen Gerichtes einzubeziehen[2]). Die Grundforderung bürgerlicher Rechtspraxis in Goslar lautete darum: „En werlik minsche . . . scal antwarden vor werlikem gherichte wes men ene sculdighed“[3]), d. h.: städtische Einwohner waren allein der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen[4]). Dieser Satz behält nach Stadtrecht

---

[1]) Göschen 63, 18 f.: In husen dar papen inne wonet unde werde inne sin, dar ne mach de bodel nicht inne vore beden; 65, 39: De gheystlike richtere scal papen unde klosterlüde gut besetten; 69, 24: Nen leye ne scal den anderen vor gheystlikem richte vorklaghen. Kommt also ein Geistlicher dabei in Betracht, so liegt die Sache anders. — Noch bei einer Neuregelung der geistlichen Gerichtsverhältnisse im Jahre 1416 werden Geistliche mit ihrem Gesinde von Bürgern und Einwohnern geschieden; Repert. d. Domst. 496.

[2]) Nach einer Erklärung Innocenz' III. konnte die Kirche jede Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt einer von der Partei oder den Angeschuldigten dabei begangenen Sünde vor ihr Forum ziehen. Hinschius in Hauck RE.[3] VI, S. 585 ff., s. v. Gerichtsbarkeit, geistliche. Welche Schwierigkeit einer geordneten bürgerlichen Rechtspflege hierbei entstehen konnten, geht daraus hervor, dass die Tonsur genügte, um die geistliche Gerichtsbarkeit in Wirkung treten zu lassen, was argen Missbrauch zur Folge hatte. Poncet S. 179 ff. Das gleiche geschah, wenn bei einem Prozess mehrerer Personen ein Kleriker irgendwie beteiligt war. Poncet S. 139. 178. Zur Unterstellung aber unter das geistliche Gericht lockten die grossen Vorteile, die man unter Umständen davon haben konnte. Poncet S. 179.

[3]) Göschen 69, 8—10; 24—29; vgl. auch 77, 39 f.: We der stat rechtes ghenüth, de scal der stat rechtes ghebruken, it si wedewe oder we dat si.

[4]) Ausgenommen in Ehesachen, Zülzer S. 3. Auch das „privile-

auch dann seine Gültigkeit, wenn sich Laien in Häusern von Geistlichen eingemietet haben [1]). Ist nun auch in der hier in Betracht kommenden Stelle der Statuten nur auf den Besitz von „papen" reflektiert, so steht doch der Annahme nichts entgegen, dass diese Sätze ganz ebenso in Brauch standen, wenn es sich um Laien handelte, welche sich auf klösterlichem Besitz in der Stadt eingemietet hatten. Wollte sich aber jemand zu Unrecht dem geistlichen Gericht stellen, so wurde jene Handlung des Gerichts vor städtischem Forum für null und nichtig erklärt [2]). Ueberhaupt wird dem geistlichen Gericht zunächst kein Einfluss auf seine Stellung als Bürger verstattet [3]).

Wie gestaltete sich nun die tatsächliche Auseinandersetzung in Fragen des Rechtes zwischen der Goslarer Geistlichkeit auf der einen und der Bürgerschaft auf der anderen Seite?

Wir wollen zunächst versuchen, dieser Frage für das Gebiet der causae criminales nachzugehen.

Hier wird man von vornherein auf ein äusserst geringes Material gefasst sein dürfen. Denn da die Klosterleute, abgesehen von offiziellen Missionen, an die Klausur gebunden

---

gium de non evocando", das Goslar besass, konnte sich in dieser Hinsicht als sehr wertvoll erweisen. Vgl. Hölscher, Reformation S. 7; Werminghoff S. 291; v. Srbik S. 107. Ueber die Bedeutsamkeit der finanziellen Seite dieses Privilegs siehe v. Below, Stadtverfassung S. 109; vgl. auch Planck, Gesellschaftsverfassung IV 2, S. 231.

[1]) Göschen 63, 21—25: Heft aver en leye dar to eme inghemedet (sc. in eines Pfaffen Haus) oder he mit eme in kost were umme sine penninghe mit deme silven papen, dene mach men vore beden binnen den ver wenden unde sin ghesinde und gheste gut under en besetten.

[2]) Göschen 94, 18 f.: Mit gheystlikem gherichte ne mach men nenne leyen vor werrlikem gherichte nenne sake vortüghen, sunder dat uppe echt trit.

[3]) Göschen 94, 20—22: Wert en vor gheystlikem richte vortüghet mit twen mannen, als in deme gherichte recht is, dat ne schadet ime an werlikem rechte nicht.

waren, so lag zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit der Bürgerschaft wegen Kriminalsachen wenig Anlass vor, vielmehr kommt hierfür vorwiegend nur die Domgeistlichkeit in Betracht.

Im Falle eines Kriminalvergehens gegen einen Kleriker verhielt sich nun die Kirche grundsätzlich folgendermassen: Wurde die Person des Klerikers von einem Laien angetastet, so zog ein solches Vergehen schwere kirchliche Strafe nach sich (privilegium canonis) [1]).

Im allgemeinen wurde auch das privilegium fori der Geistlichen in Kriminalfällen von den Laien noch am ehesten anerkannt [2]), mit unter dem Einfluss der allgemeinen Rechtsanschauung, dass jeder seinem Prozessgegner vor dessen Forum zu folgen habe [3]). Doch waren Durchbrechungen dieses Rechtssatzes nicht selten, und zwar nicht nur von seiten der Bürgerschaft, sondern auch von seiten der Geistlichkeit selbst, die es unter Umständen vorzog, ihr Recht vor weltlichem Gericht zu suchen [4]).

Ein solcher Fall, der allerdings etwas vor unserer Zeit liegt, ist auch aus Goslar bekannt. Ein Kanoniker des Domstiftes wendet sich nämlich mit seiner Forderung der Todesstrafe gegen Uebeltäter aus der Stadt an das bürgerliche

---

[1]) Mit der Tat trat von selbst der sogenannte grosse Bann ein, von dem nur der Papst den persönlich die Absolution Nachsuchenden dispensieren konnte (excommunicatio latae sententiae); vgl. II, 509 (a. 1296). Vgl. Hinschius, KR. I, S. 118 ff.; Sägmüller, KR.[2] S. 216 f.; Stutz, KR., S. 854, 2; Scherer, KR. I, S. 395 f. Das Privileg galt auch für die Laienbrüder und Novizen; ebenda.

[2]) Werminghoff S. 287; v. Srbik S. 97. Für die frühere Zeit vgl. Brunner, RG. II, S. 314 ff. und 316.

[3]) Vgl. die Entscheidung des schlesischen Landfriedens vom Jahre 1499 bei Meyer S. 118.

[4]) Der recursus an einen anderen Rechtskreis, wie er hierbei zuweilen vorkam, wurde jedoch von der Kirche aufs schärfste gerügt. Eichmann S. 106 f.; vgl. Friedberg, De finium p. 111.

Gericht [1]); das tut er vermutlich deswegen, weil er auf diesem Wege eine härtere und darum seine Leidenschaft mehr befriedigende Sühne erwarten durfte [2]). In seinem Vorgehen wurde er offensichtlich auch von der Stadt selbst unterstützt [3]). Wieder ist es der Bischof, der in dieser Angelegenheit scheinbar eine viel ruhigere Stellung einnimmt als das Domstift selbst [4]).

Andererseits kamen auch offenkundige Uebergriffe der Bürgerschaft in die Rechte des Domstiftes vor. So wird aus der Zeit um 1145 herum ein gewaltsamer Einbruch der Bürger in die Propstei erwähnt [5]). Auch schreckte die Stadt nicht davor zurück, gegebenenfalls in Person ihres Vogtes bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen des Domstiftes einzugreifen. Ferner verweist der Vogt bei einer gefährlichen Schlägerei einen Domscholar aus der Stadt [6]). Immerhin ist es lehrreich, zu sehen, dass er gegen den an der Sache mitschuldigen Kanoniker nichts dergleichen unternimmt. Bei einer anderen Gelegenheit aber aus späterer Zeit (a. 1456) verhaftet der Vogt direkt einen Domherrn wegen Ruhestörung; dieser muss sogar die halbe Pön an den Rat geben [7]).

---

[1]) I, 500 (a. 1226—1232?): . . . fiducia mali temporis in causa sanguinis in foro publico pulsatis campanis presens per os laicale proclamavit et non ultionem canonicam sed sanguinis effusionem postulavit; I, 501 (a. 1221—1232?). Ueber das Unkanonische solcher Handlungsweise und die betreffenden Anschauungen der Kirche in ihren Wandlungen siehe Gröll S. 65 ff.

[2]) Das entsprach ganz dem Geist, von dem namentlich die adligen Domherren erfüllt waren; siehe Schulte S. 286 ff.

[3]) So ist wohl die Forderung des Domdechanten an den Bischof zu verstehen, doch das „bracchium seculare" abschlagen zu wollen. I, 500.

[4]) Zwar wird ein vorausgegangener Befehl des Bischofs an den betreffenden Delinquenten erwähnt. Doch gewinnt man aus dem ganzen Ton der in Anm. 1 genannten Urkunden obigen Eindruck. Man dürfte dann also hierin wieder den Ausdruck der günstigen Beziehungen zwischen Bischof und Stadt sehen.

[5]) I, 205.

[6]) III, 586 (a. 1302—1338?).

[7]) Er verzichtet auf die Klage bei der Kurie und wird selbst hart

Ueberhaupt scheint sich der Rat gegen Ende des Mittelalters immer weiter vorzuwagen. Das zeigt ein ähnlicher Fall, welcher der Johanniter-Kommende gilt, wo der Rat noch weiter ging. Im Jahre 1498 wird nämlich der Johanniterbruder und Prior der Pfarrkirche zum Hl. Grabe als des Mordes verdächtig vom Rat ins Verhör genommen [1]). Dieser konnte das hier um so eher wagen, als ja die kleine Niederlassung offenbar schon längst im stärksten Masse in Abhängigkeit von der Stadt geraten war. Denn die Urkunden 266 und 267 in UB. III [2]) beweisen nicht nur die enge Interessengemeinschaft von Ordensmitgliedern mit einigen Mitgliedern der Bürgerschaft, sondern tun vor allem dar, dass das Schwergewicht in diesen Beziehungen bei der Bürgerschaft liegt: in dem betreffenden mit der Stadt gegen Dritte gemeinsam geführten Rechtshandel nimmt der Orden nach aussen hin kaum eine selbständige Stellung ein, vielmehr erscheint die Entscheidung des Rates auch für ihn als die massgebende. An dem kühnen Vorgehen des Rates gegen die Johanniter zeigt sich besonders deutlich, in welchem Masse für die Beziehungen zur Stadt die realen Machtverhältnisse und keineswegs die prinzipiellen Freiheiten der Kirche entscheidend waren: erfreuten sich doch gerade die Hospitaliter des päpstlichen Schutzes in weitestem Umfange [3]).

---

bestraft, das alles wieder unter der Gerichtsleitung des Bischofs! Repert. d. Domst. Nr. 590. — Dieses für die Stadt so günstige Ergebnis ist auch darum noch besonders beachtenswert, weil es ja nicht einmal rundweg gestattet war, einen geistlichen Delinquenten festzunehmen, Friedberg, De finium p. 136; nur bei ganz schweren Verbrechen wie Raub, Mord, Brandstiftung war das erlaubt, Poncet S. 138. Noch laut Abmachung eines Vergleichs zwischen Domstift und Stadt vom Jahre 1617 sollten dem Stifte angehörige Delinquenten dem Dekan angezeigt und ihm ausgeliefert werden. Lichtenstein S. 28.

[1]) Repert. d. Domst. Nr. 686.

[2]) a. 1307—1315?

[3]) Eine Bulle von Anastasius IV. setzte z. B. auf Gewalttat gegen einen Hospitaliter die Strafe feierlicher Exkommunikation durch den Bischof. Schreiber I, S. 96.

Sonst ist aus den Urkunden nur noch bekannt, dass ein Hildesheimer Kanoniker gegen einen Goslarer Bürger vor dem Rat eine Beleidigungsklage angestrengt hat [1]). Wenn in diesem Falle der geistliche Kläger dem Angeklagten vor dessen Forum folgte, so dürfte das wohl ausser durch das „privilegium de non evocando" für Goslarer Bürger [2]) durch die bürgerliche Herkunft des betreffenden Geistlichen mitbedingt sein.

Für gewöhnlich aber hat vermutlich die Stadt, wenn der Delinquent eine geistliche Person war, dem geistlichen Gericht freien Lauf gelassen, falls es sich nicht um solche Untaten handelte, durch die Leib und Leben verwirkt wurden. Das zeigt eine Nachricht über das Domstift aus späterer Zeit deutlich [3]).

Im einzelnen wird natürlich die Stellung zum Gericht in den Beziehungen zwischen der Goslarer Geistlichkeit und Bürgerschaft von vielen zufälligen Faktoren abhängig gewesen sein, wie z. B. von der augenblicklichen Stimmung, den derzeitigen Machtverhältnissen u. a. m.

Nur lässt sich beobachten, dass die Kirche keineswegs überall gleichmässig auf alle Uebergriffe der Bürgerschaft reagierte. Wie ganz anders scharf ist doch ihr Vorgehen in Fällen, wo sich ein Bürger rein aus Sonderinteressen heraus an einem Kleriker vergreift [4]), als dann, wenn der Rat wegen Störung der bürgerlichen Ordnung gegen den Uebeltäter eigenmächtig eingeschritten ist [5]). Offensichtlich hat also die Kirche bei Verstössen der Laien gegen die kanonische Ordnung nicht immer nur auf ihrem formalen Recht bestanden, sondern auch auf das innere Recht Rücksicht genommen.

---

[1]) IV, 82 (a. 1338—1339).

[2]) Siehe oben S. 10.

[3]) Siehe den Vergleich des Stiftes mit der Stadt vom Jahre 1617 bei Lichtenstein S. 28.

[4]) Z. B. II, 509 (a. 1296).

[5]) Siehe oben S. 177 bei Anm. 7 und unten S. 194 bei Anm. 4.

Schaltet man alle diejenigen Konflikte aus, welche aus dem zufälligen Moment der Leidenschaft des Einzelnen hervorgegangen sind, so ist der Grund für solche Uebergriffe der Bürgerschaft, wie sie oben erwähnt wurden, neben der allgemeinen Tendenz der Städte nach immer weiterer Ausdehnung ihres Machtbereichs im Gegensatz zu dem gleichen Bestreben von seiten der Geistlichkeit noch in den Missständen der kirchlichen Rechtsprechung zu suchen. War doch der klerikale Delinquent oft einer nur allzu milden Behandlung sicher[1]). Und auch die Säumigkeit in der Prozessführung der geistlichen Gerichte[2]), noch erhöht durch die Möglichkeit immer weiter führender umständlicher und kostpieliger Appellationen[3]), konnte den bürgerlichen Kläger abschrecken[4]).

Etwas ausführlichere Nachrichten als die, welche das gegenseitige Verhalten von Geistlichkeit und Bürgerschaft in

---

[1]) Friedberg, De finium, p. 35, 137; Derselbe, Gränzen I, S. 45 Anm. 2; Derselbe, Z. f. KR. VIII, S. 295; Meyer S. 116. Doch sind hier unbedingte Verallgemeinerungen nicht zulässig; vgl. z. B. für das Goslarer Domstift Nöldeke S. 59. — Nach Eichmann S. 16 erklärt sich die milde Behandlungsweise der Delinquenten aus der Absicht des kanonischen Strafrechts, den Uebeltäter zu bessern.

[2]) Vgl. die Erklärung des Fürsten- und Ständetages zu Mainz im Jahre 1439 bei Eichmann S. 90.

[3]) Vgl. Eichmann S. 89 f.; Friedberg, Z. f. KR. VIII, S. 296 f. — Die Kosten eines Prozesses zwischen geistlichen Parteien vor dem Archidiakon in Goslar, also ohne dass höhere Instanzen in Anspruch genommen wären, belaufen sich allein schon auf 4 M. IV, 847 (a. 1365).

[4]) Vgl. C. Ph. Kopp 1, S. 150 f.; Friedberg, Z. f. KR. VIII, S. 296 f. Obwohl Goslar selbst einen Archidiakonen hatte, konnte doch im Laufe von Streitigkeiten trotz des „privilegium de non evocando“ leicht eine Zitierung nach auswärts erfolgen, womit dann Missstände der schlimmsten Art verbunden waren. Vgl. Varges S. 64. Die Missstände in der kirchlichen Rechtspflege sind aber auch nicht zu übertreiben. Siehe den Hinweis auf deren Vorzüge gegenüber der weltlichen Justiz bei Eichmann S. 16. 22. Vgl. Friedberg, KR.[6] S. 308; Stutz, Z.[2] f. RG. XXVIII, S. 580 f.; Planck, Gesellschaftsverfassung IV 2, S. 262.

Kriminalsachen beleuchten, liegen für ihre Beziehungen in den causae civiles vor. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, dass die Praxis in diesem Punkte eine grössere Regelmässigkeit aufweist als in dem ersten. Im Gegenteil zeigt sich für gewöhnlich hier ein grosses Schwanken, welches wohl verständlich ist, bei dem Streben der Kirche, jede Sache, bei der ein Kleriker irgendwie Partei war, vor das geistliche Gericht zu ziehen [1]). Seit Gregor IX. wurde für Geistliche der sonst allgemein geltende Grundsatz aufgehoben: „actor forum rei sequitur" [2]). In welchem Masse gerade in dem causae civiles die Rechtsabgrenzung zwischen geistlichem und weltlichem Gericht auch in Goslar flüssig war, erhellt zur Genüge schon daraus, dass z. B. bei einer Stiftung, die sowohl den Personen als der Anlage des Kapitals nach sich durchaus in der Sphäre der Kirche hält, eventuell eine Pfändung durch weltliches Gericht ins Auge gefasst wird [3]).

Für den Fall, dass Bürger gegen Geistliche und Klosterleute zu klagen hätten, bieten die Goslarer Statuten eine klare Bestimmung. Danach hat ein Bürger die Pfändung von geistlichem Gut auch vor dem geistlichen Gericht zu erwirken [4]), da sich ja jenes ausserhalb des städtischen Rechtskreises befindet [5]). Erst wenn das geistliche

---

[1]) Friedberg, De finium, p. 113; vgl. Planck a. a. O. S. 258 ff.

[2]) Vgl. v. Srbik S. 96.

[3]) IV, 281 (a. 1346): et si in solutione dictae dimidiae marcae aliquem defectum receperint (sc. Neuwerk), hunc a nobis (sc. St. Georgenberg) pandatione seu arrestatione bonorum ecclesiae nostrae ... subsidio juris ecclesiastici vel secularis poterint extorquere.

[4]) Göschen 65, 39 f.: De gheystlike richtere scal papen unde klosterlude gut besetten; „besetten" von Einleitung des Pfändungsverfahrens gebraucht (Göschen S. 420). Vgl. auch die reichsgesetzliche Entscheidung in M. G. Constit. II, 76 f. (Sententia in favorem fori ecclesiastici Friedrichs II. vom Jahre 1218), wo eine Erklärung der Fürsten lautet: quod nulli iudicum de victualibus religiosorum iusticiam alicui exhibere deberet, nisi legittima probatione sibi prius constiterit, quod conquerens ab episcopo loci iusticiam petiverit et ab eo sibi negata fuerit.

[5]) „Ut der stat were" (Göschen 23, 34); vgl. Planck I, S. 2.

Gericht versagt (also bei „justicia denegata vel protracta"), ist der bürgerliche Kläger von der Gebundenheit an die besonderen Gerichtsprovinzen, wie allgemein [1]), so auch hier befreit und das weltliche Gericht tritt an Stelle des säumigen geistlichen ein [2]). Hier war aber ein Punkt gegeben, wo bei der Unsicherheit über die Berechtigung einer Forderung leicht Schwierigkeiten entstehen mochten. In einem solchen Falle konnte dann das Bürgertum unter scheinbarem Rechtstitel sein eigenes Recht selbst Geistlichen gegenüber geltend machen.

Doch bieten auch hierüber die Urkunden sehr wenig Auskunft. Der Rat selbst hatte sein Interesse an geistlichem Bürgergut zumeist durch besondere Abmachungen gewahrt, die ihm vor allem Pfändungsrecht zusprachen [3]). Ob er sich im konkreten Falle an den üblichen Rechtsweg halten, d. h. sich

---

[1]) Umgekehrt tritt bei Rechtsverweigerung durch das weltliche Gericht nach einigen Bestimmungen des kanonischen Rechts das geistliche Gericht ein; c. 6. 10. 11 X. de foro compet. II, 2. Vgl. Friedberg, De finium, p. 118; Hinschius in Hauck, RE[3]. VI, S. 585 ff. s. v. Gerichtsbarkeit, geistliche; Eichmann S. 72. — Auch das „privilegium de non evocando" Goslars wurde in einem solchen Falle sistiert, IV, 433 S. 312 Mitte (a. 1351).

[2]) Göschen 65, 40 f.: „ne welde he (sc. der geistliche Richter) aver des nicht don, so scolde dat de werlike richtere don." Dieser Zusatz gehört offenbar einer etwas neueren Redaktion der Statuten an (vgl. die Fussnote zu dieser Stelle bei Göschen). Er zeigt, dass sich eine solche Bestimmung als nötig erwiesen haben muss, und ferner, dass die Stadt den Mut hatte, sie offen in den Statuten festzulegen. Vgl. v. Srbik S. 103 f. 107.

[3]) IV, 237 (a. 1344); 359 (a. 1349); 676 f. (a. 1359). Hier heisst es z. B. in der Ratsurkunde, welche einem Priester des Klosters Neuwerk gestattet, ein Haus in Goslar zu erwerben: „Wert ock, dat de halve verdingh (sc. der Schoss) to der vorschreven tidt nicht gegeven worde, wu dat toqueme, so mochte de radt den tins an demsulven huse soken ichten lathen darvor panden uppe der were we daruppe sete, de were pape oder leye, ane vare alse dicke, alse one des not were." — Ueber den Zusammenhang von Grundbesitz und Gerichtszugehörigkeit siehe Planck I, S. 78. Vgl. auch noch Heusler II, S. 207 f.

des geistlichen Gerichts bedienen wollte, oder ob er das Stadtgericht zum Einschreiten veranlassen würde, stand ganz bei ihm und wird im Augenblick von Nützlichkeitserwägungen abhängig gewesen sein. Dass aber mit dem Pfändungsrecht noch keine vollständige Gerichtszugehörigkeit zur Stadt hergestellt wurde, ist selbstverständlich [1]).

Nur von auswärtigen Klöstern sind Beispiele dafür erhalten, dass man sich im Falle streitiger Gerichtsbarkeit mit seiner Klage gegen Bürger an das städtische Gericht wandte [2]). So will sich der Abt von Kloster Walkenried wegen eines von einem Fremden angefochtenen Besitztums des Klosters in Goslar vor dem Gericht des Ortes (d. i. Goslars) stellen [3]). In einer ähnlichen Lage heischt Kloster Corvey vom Rate zu Goslar sein Recht; erst wenn es ihm da versagt werde, droht es mit einem regelrechten Prozess vor dem Bischof von Hildesheim [4]).

Hingegen konnte es nur im Interesse der Geistlichkeit liegen, wenn der Rat z. B. ein von dritter Stelle gegen einen Bürger zugunsten eines Domherren in Güterangelegenheiten ergangenes Urteil bestätigte [5]).

---

[1]) Diese oben behandelte Erscheinung steht mit der allgemeinen stadtrechtlichen Entwicklung vollkommen im Einklang, wonach „der Erwerb von Grundbesitz den Gerichtsfremden nicht mehr ohne weiteres zum Gerichtsangehörigen macht, sondern nur in so weit dem Gerichte untertänig, als das Grundstück selbst in Frage steht.“ Planck I, S. 80.

[2]) Wohl nicht deswegen, weil man sich eng mit der Bürgerschaft verbunden fühlte, sondern gerade aus der entgegengesetzten Bedingung heraus: weil man sich trotz später eintretender guter Beziehungen seiner Einflusslosigkeit auf die Bürgerschaft bewusst war. — Auffallend bleibt, dass der in Oesterreich so offenkundig hervortretende Zug, Klagen des Klerus um innerhalb des Burgfriedens liegendes Gut vor dem Stadtgericht zu erledigen (v. Srbik S. 106), für Goslar zunächst nicht zu erweisen ist; vgl. auch Poncet S. 137.

[3]) I, 384 (a. 1210?).

[4]) III, 293 (a. 1305—1319?).

[5]) II, 507 (a. 1296). Hierbei handelte es sich um ausserstädtischen Besitz.

Naturgemäss werden auch alle diejenigen Fälle streitiger Gerichtsbarkeit vor dem weltlichen Gericht der Stadt verhandelt worden sein, denen Abmachungen zugrunde lagen, die ebenda getroffen worden waren. Und das sind vielleicht nicht wenige gewesen. Denn offenbar hatte der Rat das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit fast ganz an sich gezogen [1]). Dies war sogar in solchem Umfange geschehen, dass einmal die Auflassung von städtischem Klostergut an ein anderes Kloster, also eine Besitzveränderung innerhalb der Geistlichkeit selbst, vor dem Stadtgericht erfolgte [2]), obwohl doch nach stadtrechtlicher Anschauung Grundstücke durch den Uebergang an die tote Hand in stadtfremden Besitz kamen [3]).

Neuerwerbung von Grundbesitz durch die Geistlichkeit geht in den Formen des bürgerlichen Rechtsverfahrens von statten [4]), ebenso wie Rentenbestellungen vor dem Rat bezw. dem städtischen Gerichte ihre Erledigung finden [5]).

---

[1]) Ueber den Zusammenhang der Entstehung der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Rates mit dem Wandel im Beurkundungswesen siehe v. Srbik S. 183. — Aus der Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergaben sich für den Rat auch grosse finanzielle Vorteile; vgl. für Lippstadt Overmann S. 75.

[2]) II, 245 (a. 1277): Kloster Frankenberg verkauft den Minoriten 1 area. — Dagegen wird merkwürdigerweise ein Haus für den Vikar der Kreuzkapelle bei der Jakobikirche, welche Neuwerk inkorporiert war, vor der Vertretung des Klosters aufgelassen, IV, 657 (a. 1359). In dieser Erscheinung wird man nur den Ausdruck des engsten Verhältnisses zwischen Stadt und Kloster zu erblicken haben. Für die Sicherheit, die der Rat trotzdem haben konnte, vgl. IV, 676 f. (a. 1359).

[3]) Siehe oben S. 181 Anm. 5. Daher z. B. Verkauf von Domkurien vor dem Kapitel; z. B. II, 60 (a. 1259).

[4]) III, 361 (a. 1315) bei Kloster Walkenried: Verzicht des Bürgers vor dem Rate, dann vor zwei Schultheissen an Ort und Stelle, zuletzt persönliche Einführung in den Besitz.

[5]) III, 230 (a. 1310); 515 (a. 1320); 582 (a. 1321); 815 (a. 1328); Repert. d. St. I, 406a (a. 1385) u. ö. — Als Beispiel diene besonders IV, 34 (a. 1337): Das Schuldbekenntnis eines Bürgers über eine Rente gegen seine Schwestern, Klosterfrauen zu Neuwerk, erfolgt vor dem Vogt an Richterstatt. Unter den Zeugen werden der Propst und sein Kaplan genannt.

Selbst ein Domherr gibt ein Schuldbekenntnis den Münzern gegenüber vor dem Stadtvogt ab [1]).

Ferner erfolgt der Verzicht eines Bürgers auf Ansprüche gegenüber Kloster Neuwerk vor dem Gericht des Stadtvogtes unter Anwesenheit von vier Ratsherren „van des rades weghene" [2]); ein andermal wieder gibt das Kloster durch seinen Propst seine Ansprüche an einen Bürger wegen einer Hütte vor dem Rate auf [3]). Ueberhaupt ist der Rat, zumal für Kloster Neuwerk die Stelle, an die man sich vertrauensvoll in Dingen freiwilliger Gerichtsbarkeit wendet [4]). Dieses Kloster ist also fast gänzlich dem städtischen Rechtskreise einbezogen worden [5]).

Selbst das Domstift, welches eine eigene freiwillige Gerichtsbarkeit im grösseren Umfang geübt zu haben scheint [6]), ist in Stücken freiwilliger Gerichtsbarkeit, wenn sie Abmachungen mit Bürgern über auswärts belegene Grundstücke galten, in dieselbe Entwicklung hineingezogen worden, die sich eben besonders deutlich bei Kloster Neuwerk zeigte.

Da die Klostergeistlichkeit nach Stadtrecht für bürgerlich

---

[1]) III, 928 (a. 1332).

[2]) IV, 728 (a. 1361); allerdings ist die Schuld (u. a. Zinse) zum Teil nicht näher bestimmt, zum Teil aber ist das Objekt nicht direkt städtischer Besitz. Die Bezeugung erfolgt auf Bitten beider Parteien; III, 574 (a. 1321).

[3]) III, 525 (a. 1320). Ueberhaupt ist der Rat bzw. das städtische Gericht die Instanz freiwilliger Gerichtsbarkeit bei ausserstädtischen Güterpachtungen zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft; z. B. III, 719, 725 (a. 1325); 814 (a. 1328); 816 (a. 1328); IV, 362 (a. 1349) u. ö. — Doch sollen diese Verhältnisse hier nicht weiter verfolgt werden.

[4]) Z. B. siegelt III, 23 (a. 1302) der Rat bei einem Abschluss des Klosters mit einem Adligen, während der andere Kontrahent seinen Verwandtschaftsverhältnissen entsprechend das Domstift zur Zeugenschaft heranzieht; III, 82 (a. 1304); siehe oben S. 125 bei Anm. 1 u. 2.

[5]) Vgl. oben S. 108 ff.

[6]) Lichtenstein S. 23 f. belegt diese Behauptung allerdings vorwiegend mit Beispielen aus sehr viel späterer Zeit (dem 17. u. 18. Jahrhundert) für freiwillige und Zivilgerichtsbarkeit.

tot gilt[1]), ist sie erst recht nicht gerichtsfähig in fremden Angelegenheiten, also nicht fähig etwa als Urteiler, Vorsprecher oder Zeuge in weltlichem Gericht zu fungieren[2]). Auch nach kirchlicher Auffassung war der Regulare normalerweise in seiner aktiven Gerichtsfähigkeit beschränkt, hingegen nicht in der Fähigkeit, als Zeuge vor Gericht zu fungieren[3]). Also nur im Notfalle dürfen die Klosterleute nach Stadtrecht zum Zeugnis vor weltlichem Gericht zugelassen werden, dann nämlich wenn es sich um die Bezeugung des Eintrittes eines Bürgers in ein Kloster handelt und damit seines Verzichtes auf Stadtrecht (Erbfähigkeit)[4]). Oder aber, wenn ein Klostergeistlicher früher im Bürgerstande als Zeuge fungiert hat, die anderen Zeugen von damals nicht mehr zu haben sind, und es unbedingt not tut, dann ist sein Zeugnis vor weltlichem Gericht nach Stadtrecht zulässig[5]). Aber selbst in diesem

---

1) Siehe oben S. 92 f.

2) Schon nach dem Privileg Friedrichs II. (a. 1219) konnte nur ein Bürger gegen Bürger zeugen; I, 401 Nr. XI: Preterea nullus regum vel principum imperii vel extraneorum hominum super aliquem burgensium Goslariensium extraneum debet adducere testimonium, sed per burgenses civitatis suam probare tenetur intentionem. Vgl. Göschen 86, 14 f.: Wanne de voghet gherichte sit, so ne schal he ok nemanne ordeles vraghen, he ne si borghere oder borgheres ghesinde. — 76, 9—11: Nenne unsen borghere mach men alsus vortüghen mit utwendighem gherichte, it ne were gheschen er he hir börghere wörde; und auch die Eideshelfer bei Verwundung mussten angesessene Bürger sein (I, 401 Nr. XXXIX). Siehe Planck I, S. 182 f.; II, S. 46; Maurer II, S. 774. 821. Vgl. auch die Anforderungen, die in früherer Zeit an Gemeindezeugen gestellt wurden: Genossenschaft, Nachbarschaft, bestimmtes Vermögen. Brunner, RG. II, S. 396.

3) Scherer, KR. I, S. 379 Anm. 29; II, 819.

4) Göschen 10, 3—7: Nen erve ne mach ok seder up ine (sc. den „begebenen Menschen") vallen, of men ene des vortüghen mach mit de möneken oder mit seven bederven mannen de ine in mönikes oder in münen clederen unde dar to bescoren hebben gheseen unde darinne were begheven.

5) Göschen 93, 38—94, 3: Were ok en unse borghere vor gherichte to tüghende gheladet unde worde he seder en pape oder en begheven

Notfalle verzichtet man auf das Zeugnis von Klosterleuten, wenn es „ut ghelopene mönike“ [1]) sind, da sie dann auf einer Stufe stehen mit den an ihrem Rechte bescholtenen Laien [2]). War ja doch ein solcher Apostat nach kirchlichem Recht der Exkommunikation verfallen und musste dem Kloster eingeliefert werden [3]). Auch die Rückkehr in den Orden ändert nach Stadtrecht an seiner unbedingten Zeugnisunfähigkeit nichts [4]). Der Grund für dieses exklusive Verhalten der Stadt den Klosterleuten gegenüber ist zunächst in dem Bestreben zu suchen, das Hineinragen eines fremden Rechtskreises in den bürgerlichen möglichst zu verhindern [5]). Daneben aber möchte wohl auch noch die Besorgnis um das Beichtgeheimnis mitgespielt haben [6]).

Ebenso wie die Geistlichkeit selbst, war nach dem Anspruch der Kirchen auch deren „familia“ [7]) von weltlichem Recht eximiert [8]).

---

man, unde ne mochte men der anderen tüghe nicht hebben, de möchte vor werlikem richte tüghen in enes tüghes stad, of men des bedorfte unde he in dem ordene bleven were; vgl. Planck II, S. 50. 67.

[1]) Göschen 94, 3–7: Were he aver ut deme ordnen ghelopen, so ne mochte he seder nemende helpen tüghen, al were he seder in den ordenen weder komen, efte men des tuch hedde, dat he ut dem ordenen ghelopen were na der tid, dat he to sinen iaren komen were.

[2]) Göschen S. 349.

[3]) Sägmüller, KR.[2] S. 840; Scherer, KR. II, S. 839 f.

[4]) Siehe oben Anm. 1. Nur die Flucht vor seiner Volljährigkeit schadet ihm offenbar nicht an seiner Ehre (ebenda). Dieses Alter kommt aber für gerichtliches Zeugnis nicht in Betracht.

[5]) Vgl. auch die Einschränkung der Zuständigkeit der Sendgerichte. Werminghoff S. 291.

[6]) Vgl. Bader S. 77.

[7]) Ueber diesen Begriff siehe oben S. 163 Anm. 5.

[8]) Siehe oben S. 146 ff. 163 f. 167 f. Vgl. v. Below, Stadtverfassung, S. 120 f.; Stengel S. 439 f. Das „privilegium fori“ wurde oft genug von Laien missbraucht, indem sie sich die äusseren Zeichen des Klerikerstandes beilegten, um sich so der Verfolgung durch weltliches Gericht zu entziehen. Poncet S. 31.

Dem Domstift war in dem grossen Privileg König Friedrichs I. vom Jahre 1188 dieses Recht ausdrücklich zuerkannt worden. Denn es heisst dort: „nec aliquis preter ipsum canonicum aliquem de familia canonici judicet“ [1]).

Das Goslarer Stadtrecht respektierte auch grundsätzlich diesen Anspruch, indem es denjenigen, der „emme gheystliken prelaten horsam ghedan heft“ von der Bindung an weltliches Gericht befreite [2]).

Sonst ist fast nichts, was wir über die „familia“ der Goslarer Geistlichkeit erfahren. Auch von Streitigkeiten der Bürgerschaft mit dem Klerus etwa wegen der Aufnahme seiner Hörigen zu Bürgern, Streitigkeiten, wie sie auswärtigen Grossen gegenüber immer wieder durchgefochten werden müssen [3]), hören wir nichts. Nur einmal wird die Aufnahme eines Bäckers von Kloster Neuwerk zu Bürgerrecht erwähnt [4]). Umgekehrt wird in III, 605 Nr. 2 (a. 1322) ein concivis N. N. erwähnt, „nunc prebendarius circa Novi operis claustrum“. Ueberhaupt scheinen die Beziehungen zwischen der „familia“

---

1) I, 315: Diesen Satz buchstäblich zu fassen, sodass nur der einzelne Kanoniker und nicht das gesamte Kapitel bzw. der Dekan richterliche Befugnisse über die familia gehabt hätte, liegt keine Notwendigkeit vor; vgl. das Bestätigungsprivileg König Heinrichs VII. vom Jahre 1234, worin gesagt wird: Familiam etiam canonicorum nullus habeat judicare nisi familie dominus vel decanus I, 536. Geringere Vergehen wird der einzelne Herr selbst abgeurteilt haben. — Diese vollständige Gerichtsbarkeit über Stiftspersonen besitzt das Stift noch 1617, und es ist darin an eine bestimmte mit der Stadt vereinbarte Ordnung nur gebunden, wenn der Delinquent Leib und Leben verwirkt hat (bei Lichtenstein S. 28). Auch in Sachen der Zivilgerichtsbarkeit sind Stiftspersonen in erster Instanz stets an das Kapitelgericht gebunden; ebenda S. 29.

2) Vgl. Göschen 69, 8—10: En werlik minsche de nemme gheystliken prelaten horsam ghedan ne heft, de scal antwarden vor werlikem gherichte wes men ene sculdighet. 63, 25—27: „des papen brodede ghesinde“.

3) Z. B. III, 313 (a. 1313); 584 (a. 1321); 628 (a. 1322); 690 (a. 1324); IV, 404 (a. 1300—1350) S. 277 Einl.

4) IV, 404 (1300—1350?) S. 284.

der Goslarer Geistlichkeit und der Stadt gering gewesen zu sein. Unter dem „progenies pertinentes Novo operi" werden für Goslar selbst nur zwei Leute erwähnt [1]).

Des weiteren nun nahm die Kirche grundsätzlich die Freiheit von weltlichem Recht nicht nur für die Person ihrer Geistlichen und Diener, sondern auch für die Güter der einzelnen kirchlichen Institute in Anspruch [2]). Dem mussten die Spezialprivilegien der einzelnen kirchlichen Anstalten, welche ihre Sonderstellung sicherten, mit ihren zumeist ganz allgemein gehaltenen Formulierungen entgegenkommen [3]).

Der alte Stifts- und Klosterbesitz in der Stadt kann naturgemäss nur unter geistlicher Gerichtsbarkeit gestanden haben, wohingegen die Stadt, wie schon bemerkt [4]), sich die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts über neu erworbenen Klosterbesitz in Goslar bis zum gewissen Grade sicherte. Vielleicht dürfte dem entsprechend auch die Tatsache zu deuten sein, dass es einmal von zwei Häusern, die sich beide in dem Besitz des Domstiftes befinden, heisst, „quarum una est claustralis, alia est juris forensis" [5]).

Dass etwa die Stadt gar es geduldet hätte, wenn durch missbräuchliche Ausdehnung der klerikalen Freiheit die zufälligen bürgerlichen Bewohner geistlicher Besitzungen der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurden, wird man in keiner Weise annehmen dürfen [6]). Bestimmten doch die Statuten ganz allgemein: „Enes papen hus, dat en leye ghemedet heft unde inne wonet, dat ne hevet nen ander recht denne

---

[1]) IV, 525 (a. 1355) S. 397.

[2]) Siehe oben S. 146 Anm. 4.

[3]) Vgl. oben S. 165 f.

[4]) Siehe oben S. 158. 182 f.; vgl. 167.

[5]) I, 301 (a. 1174—1195?); dieser Fall liegt also noch vor der Amortisationsgesetzgebung.

[6]) Allerdings soll im Jahre 1683 ein Streit über das Besteuerungsrecht des Rates gegenüber Mietern der Häuser des Domstiftes stattgefunden haben, in dem der Rat laut Entscheid des kaiserlichen Gerichtes offen-

enes anderen leyen hus, de wile de leye dar inne wonet unde wert dare inne is" [1]). Das wird bezüglich der „papen" gesagt. Doch wird der Besitz von Klosterleuten keineswegs anders behandelt worden sein als der der „papen". Schwierig konnte allerdings unter Umständen auch hier wieder das Domstift werden [2]).

Anhangsweise sei noch kurz die Frage des Asylrechtes der Goslarer Stifter und Klöster berührt [3]). „Das Jus asyli, ein Teil der ‚immunitas ecclesiarum localis', ist das den Kirchen und anderen sakralen Stätten usw. zukommende Recht, dass diejenigen, die sich an diese Stätten flüchten, nicht gewaltsam weggenommen und mit Todes- oder Leibesstrafen belegt werden dürfen, sofern sie nicht eines der von der kirchlichen Gesetzgebung ausdrücklich als asylunwürdig erklärten Delikte begangen haben [4]). Doch ist es den kirchlichen

---

bar Unrecht bekam (bei Lichtenstein S. 31 f.). Ueberhaupt soll das Stift über Einwohner seiner Häuser nach Dokumenten aus den Jahren 1585 und 1717 eine Gerichtshoheit ausgeübt haben (bei Lichtenstein S. 33 und 38).

1) Göschen 50, 38—51, 2; 63, 20—27.

2) Vgl. oben S. 165 f. In nachreformatorischer Zeit ist auch die Gerichtsexemtion vom Domstift in weitester Ausdehnung in Anspruch genommen worden. Siehe Lichtenstein S. 31 ff.

3) Man hat mit Rücksicht auf seine Entstehung ein doppeltes Asylrecht zu unterscheiden: das der Kirche und das der kirchlichen Immunität (Gröll S. 213 in Anm. 1 von S. 212; 214 mit Anm.). Das erstere stützt sich auf den Sakralfrieden der gottgeweihten Stätte (Gröll S. 16 ff. 20 ff. 24. 175. 197), während für das Asylrecht der kirchlichen Immunität die diesem Institut inhärierenden Begriffe des höheren Friedens und besonders der Exemtion konstitutiv sind (Gröll S. 154 f.; 156; 158; 162. 175. 181. 189. 197; — 14. 176. 189. 198. 200; Lamprecht I 2, S. 1016. 1023).

4) Dazu werden gerechnet der publicus latro, der nocturnus depopulator agrorum. Weltliche Bestätigungsprivilegien des kirchlichen Asylrechtes schlossen Mörder, Brandstifter und ähnliche Leute, welche

Oberen gestattet, auch den asylfähigen Delinquenten auszuliefern, sofern nur vom Richter versprochen wird, den Schuldigen nicht an Leib und Leben zu strafen" [1]).

Dass die Klöster des Asylrechts teilhaftig waren, unterliegt keinem Zweifel [2]). Das Kloster war sogar im praktischen Leben „das häufigste und gesuchteste Asyl" [3]). Unsicherheit kann nur, wie auch zuweilen im Mittelalter selbst, über den räumlichen Geltungsbereich des Asylrechts bestehen. Ohne weiteres besass das engere geistliche Teilgebiet, worunter jedoch nicht nur Kirche mit Kloster zu verstehen ist, Asylcharakter [4]).

---

ein „Malifiz" begangen hatten, von diesem Rechte aus. Bindschedler S. 28; vgl. Gröll S. 190.

[1]) Bindschedler S. 20; vgl. Hinschius, KR. IV, S. 380 ff.; Brunner RG. II, S. 610 f.

[2]) Anders steht zu dieser Frage noch Hinschius, KR. IV, S. 394 Anm. 1; Bindschedler S. 22; siehe dagegen Scherer, KR. II, S. 642. — Asylrecht wird man von vornherein schon deswegen den Klöstern zusprechen dürfen, weil sie ja, wie wir oben S. 79 sahen, unter den Begriff „ecclesia" bzw. „goddeshus" fallen (vgl. Gröll S. 209 Anm. 1), und inhaltlich deswegen, weil sie immer mit Kirchen und Kirchhöfen verbunden waren, denen nach kanonischen Bestimmungen Asylrecht zukam (Bindschedler S. 21 f.). Auch ist in der Tat dem Sächsischen Weichbildrecht ein solches Asylrecht der Klöster bekannt. Bindschedler S. 46 Anm. 3.

[3]) Gröll S. 209 f.

[4]) Gröll S. 163 f. 167. 168. 181. 214 Anm. 1. 220. Ueber den Umfang dieses Teilgebietes siehe oben S. 169 f. Ortsfreiung bestand für ein Kloster und dessen Zubehör an Besitzungen, also für die durch die äussere Abgrenzung markierte weitere Klausur (Gröll S. 195 Anm. 4; Derselbe S. 176. 206 [207] Anm. 3. 209 Anm. 1; „die Freiung [sc. bei den inneren oder geschlossenen rein geistlichen Immunitäten] gilt für den ‚Begriff und Einfang, den ganzen Zirkel' des Gotteshauses, wie er mit Mauern umfangen war und das Kloster oder die Kirche mit Zubehör umschloss [die Klausur im weiteren Sinne] ..., mit einem Worte, es wird ... das Asyl innerhalb der Mauern [septa], des Burgfriedens, die libertas emunitatis ... bekräftigt", Gröll S. 219). Innerhalb der weiteren Klausur war wieder das eigentliche Kloster oder Stift durch Ummauerung als engere Klausur herausgehoben. Schäfer, Kanonissenstifter, S. 105 f., besonders 106 Anm. 1; Gröll S. 195 Anm. 4.

Oft genug erstreckte er sich aber viel weiter, z. B. auf die klösterlichen Amtshöfe und Meierhöfe [1]).

Direkt ausgesprochenes, durch königliches Privileg bestätigtes Asylrecht besass in Goslar das Domstift für seine „domus claustrales“ [2]). Sodann erfreuten sich die Ordenshäuser der Johanniter und der Deutschen Ritter allgemeinhin des Asylrechts, sowohl auf Grund geistlicher wie weltlicher Verleihungen [3]).

Auch Kloster St. Georgenberg ebenso wie Kloster Frankenberg besassen Asylrecht, was aus der oben erwähnten Formel [4]), die sich in den Privilegien des Papstes Coelestins III. und Gregors IX. findet, deutlich hervorgeht [5]).

Allgemein erwies sich das ausgedehnte Asylrecht, so heilsam und ideal gedacht [6]) es am Anfang gewesen war, je mehr sich geordnete Verhältnisse in den Städten durchsetzten, desto entbehrlicher [7]), ja es stand immer mehr einer geordneten

---

1) Gröll S. 176. 194. 213; vgl. 220.

2) I, 315 (a. 1188) Privileg Friedrichs I.: Volumus etiam et auctoritate imperatoria mandando precipimus, quatenus, quicunque in periculo vite constitutus in domum claustralem confugerit, ibi ab omni persecutore et judice securus permaneat, nec inde eum quisquam violenter educere presumat. ... Bestätigungsprivileg König Heinrichs VII. I, 536 (a. 1234). Doch ging „dos et jus claustrale“ bei Uebergang einer Kurie in städtischen Besitz verloren, II, 26 (a. 1254); vgl. Lüntzel II, S. 122; Teipel S. 258; Gröll S. 211 Anm. 2.

3) Bindschedler 111 f., Gröll S. 218 f. Allerdings wurde das gemeinschaftliche Privileg für den Deutschorden erst spät (1378 von Karl IV.) verliehen. Ebenda.

4) Siehe oben S. 171 f.

5) Siehe Gröll, S. 194 ff.: Diese Formel, nach ihrer Wirkung am besten Asylklausel genannt, machte ein Kloster und dessen Zubehör an Besitzungen innerhalb ihrer Klausur zu Ortsfreiungen.

6) Vgl. Gröll, besonders S. 57 ff.: „Der Zusammenhang der ‚vollendeten Herzensmilde‘ als Klerikerqualifikation mit dem kirchlichen Asylinstitute“ und S. 118 ff.; Planck, Gesellschaftsverfassung IV 2, S. 262 ff.

7) Bindschedler, S. 287 (vgl. aber ebenda S. 101); Scherer,

Rechtspflege der weltlichen Gerichte im Wege[1]). Denn die Verfestung schloss z. B. das Verbot in sich, den von ihr Betroffenen zu beherbergen oder zu unterstützen[2]). Wurde dieses Verbot aber durch das kirchliche Asylrecht aufgehoben, so fiel auch die nach bürgerlichem Recht für den Verfesteten eintretende Wirkung hin[3]). Auch konnte sich der Schuldner durch Flucht in das Asyl der Verhaftung entziehen, wobei es ihm auch möglich war, gleichzeitig seine Güter zu sichern[4]). Oder die Geistlichen verhalfen dem Uebeltäter gar zur Flucht aus der Stadt[5]).

Speziell für Goslar musste den Bürgern die kirchliche Asylfreiheit des Domstiftes um so weniger berechtigt erscheinen, als die Kurien mitunter[6]) zu Zwecken öffentlicher Würfelbuden und Tabernen missbraucht wurden. Häuser von Geistlichen aber, in denen sich Tabernen befanden, waren nach den Statuten demselben Recht unterworfen wie jedes andere

---

KR. II, S. 642; Kohler, Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte in Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, I[6], S. 6. Siehe auch hierzu und zum Folgenden Hinschius, KR. IV, 393 ff. — Daher auch als parallele Erscheinung die Einschränkung des Hausfriedens (Bindschedler S. 124. 141), obwohl z. B. in Goslar der Rat im Hause eines Bürgers, wo ein friedbrüchiger Bürger drei Tage hindurch Schutz gegen jede Rechtshandlung fand (Göschen 34, 13—19; vgl. I, 401 Nr. XIV, a. 1219), wenigstens Nachforschung durch den Vogt nach „misdedigen Lüden" anordnen konnte (Göschen 50, 25—28; vgl. 83, 4—6); vgl. Maurer I, S. 448. 450; Poncet S. 218 f. Ueber den Zusammenhang von Kirchenfriede und Hausfriede vgl. Gröll S. 28 f.: „Der Kirchenfriede erscheint in den Quellen oft als religiös begründeter Hausfriede."

[1]) Vgl. die Erklärung der Bürger von Rothenburg o. T. vom Jahre 1406 bei Werminghoff S. 286.

[2]) Göschen 59, 35—60, 2. Vgl. Schröder, RG.[5] S. 778.

[3]) Vgl. Schröder, RG.[5] S. 778 f.

[4]) Bindschedler S. 26; vgl. Arnold, Freistädte II, S. 101; Poncet S. 174 ff.

[5]) Vgl. Bindschedler S. 59.

[6]) III, 309 (a. 1313).

Wirtshaus [1]), d. h. sie hatten einen beschränkten Frieden [2]). Solche Missstände riefen dann naturgemäss leicht den Unwillen der Bürgerschaft hervor und gaben oft genug Veranlassung zu Ueberschreitungen seitens der Bürger [3]). Auch in Goslar hatte die Bürgerschaft im Jahre 1313 einen Verbrecher gewaltsam aus einer Stiftskurie herausgeholt, wodurch sie eigentlich der Exkommunikation verfallen war [4]).

Wegen all dieser Missstände musste das Bestreben der Bürgerschaft dahin gehen, die lästige Asylfreiheit des Domstiftes, wenn nicht zu beseitigen, so doch wenigstens zu beschränken. Doch ist ihr dies bei der angesehenen Stellung des Stifters offenbar erst sehr spät gelungen [5]).

Mit dem von den Kirchen allgemein beanspruchten Recht auf besonderen Frieden [6]) musste zuweilen auch das Verfahren des weltlichen Gerichts gegenüber Friedbrechern kollidieren. Während nämlich grundsätzlich zwar die in ihrer Heiligkeit begründete Ausnahmestellung von Kirchen und Kirchhöfen von Stadtrecht anerkannt wurde und gewisse gerichtliche Handlungen dort als nicht zulässig erschienen [7]),

---

[1]) Göschen 50, 35—37: In welkeme huse ok en pape wonet, it si en wedeme oder nen, holt men dar tavernen, de taverne ne hevet nen ander recht denne alse andere tavernen.

[2]) Ebenda 51, 17—23.

[3]) Vgl. Arnold, Freistädte II, 108 f.; Poncet S. 176 f.; Seidenberger in Hist. Jb. IX, S. 11. 12.

[4]) III, 309. Wieder ist das der Stadt wohlgesinnte Verhalten des Bischofs interessant: Er begütigt (partes ... nostris acquiescentes monitionibus), übernimmt das Schiedsgericht, befreit die Stadt von der Strafe der Exkommunikation unter Auferlegung der gelinden Strafe, eine ewige Kerze im Dome zu unterhalten. „Vice versa" erfahren aber die Domherren eine äusserst scharfe Rüge vom Bischof. Vgl. Teipel, S. 258 f.

[5]) Siehe den Vergleich vom Jahre 1617 bei Lichtenstein S. 28: Im Notfalle können die Deputierten des Rates in Begleitung eines Stiftsgeistlichen in das Asyl eindringen, den Delinquenten aufsuchen und dann aburteilen.

[6]) Vgl. Bindschedler S. 21; Gröll, besonders S. 20 ff.

[7]) Göschen 50, 4 f. 54, 20 f.: Up deme kerchove noch in der

wird bestimmten Missetätern gegenüber die Friedenswirkung der betreffenden heiligen Orte geleugnet; so bei Hausfriedensbruch [1]) oder bei Tötung eines Bürgers durch einen Gast [2]), ferner wenn ein vom Rate mit Friedensgeleit Versehener angefallen wird [3]) oder ein Verfesteter noch einen weiteren Friedbruch begeht [4]).

Bei dem Bestreben der Bürgerschaft, die Geistlichkeit, soweit sie sie nicht ihren wirtschaftlichen Interessen dienstbar machen konnte, möglichst aus dem bürgerlichen Rechtskreis hinauszudrängen, war wohl eines der stärksten Motive die Furcht vor der kirchlichen Strafe der Exkommunikation und des Interdiktes, die in Konfliktsfällen aller Art von geistlicher Seite leicht missbraucht wurde [5]).

Es ist diese Furcht verständlich, wenn man die Folgen bedenkt, die sich an jene kirchlichen Strafen knüpften. Der von ihnen Betroffene ist auch bürgerlich tot und verliert damit u. a. die aktive Gerichtsfähigkeit (als Kläger, Zeuge oder Prokurator aufzutreten) [6]), darf vor allem nicht als Richter

---

kerken scal men nenne overhörighen man upholden; 55, 16—23. 57, 40 bis 58, 4. 60, 34—36. 67, 37—39.

[1]) Göschen 50, 4 f.: We den husvrede brict, de ne hevet nenne vrede in huse in hove in kerken noch in kerkhove.

[2]) Ebenda 49, 23—25.

[3]) Ebenda 35, 12—14.

[4]) Ebenda 89, 34—36.

[5]) Z. B. III, 309 (a. 1313); so ist später (a. 1373) ein Bürger wegen eines Kloster Neuwerk geschuldeten Mühlenzinses in den kirchlichen Bann geraten. Repert. d. St. I, 363; Hölscher, Reformation S. 8. Vgl. Eichmann S. 19 f.; Hinschius, KR. V, 298; VI, 1 S. 204 f. — Friedberg, KR[6]. S. 308 Anm. 30; Derselbe, De finium p. 163; Derselbe, Gränzen I, S. 42 ff.; Beyerle II, S. 100; Werminghoff S. 288 ff.; Poncet S. 185 ff.; Eichmann, Acht und Bann S. 71. Bertram S. 415. 529; Friedberg, Z. f. KR. VIII, S. 295 f.; Friedberg, KR.[6] S. 308 will als Motiv zu diesem Verhalten der Bürgerschaft den Gerichtsgefällen eine grosse Bedeutung zugesprochen wissen.

[6]) M. G. Const. II, 90 c. 6. Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum Friedrichs II. vom Jahre 1220: excommunicatos ... vitabimus; et nisi prius absolvantur, non concedemus eis personam standi in

handeln [1]) und kann nicht über sein Vermögen testieren [2]) [3]). Von Friedrich II. war der Kirche bei erfolglos gebliebener Exkommunikation innerhalb gewisser Frist die Hilfe der Reichsacht zugeführt worden [4]).

Demgegenüber nahmen die Goslarer Statuten den von Papst Gregor XI. im Jahre 1374 verworfenen Satz [5]) des Sachsenspiegels auf: „Ban scadet der sele unde ne nimt doch niemanne den lif noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne volge des koninges achte

---

judicio, sic distinguentes, quod excommunicatio non eximat eos a respondendo impetentibus, sed sine advocatis; perimat autem in eis jus et potestatem ferendi sententias et testimonia et alios impetendi. Siehe auch II, 395 (a. 1290?). Vgl. c. 8 in VIto de sent. excom. V, 11: Decernimus ut iudices saeculares per censuram ecclesiasticam ab ecclesiasticis iudicibus ... repellere excommunicatos ab agendo, patrocinando et testificando in suis curiis et judicis compellantur. Vgl. Hinschius KR. V, S. 393; Friedberg, De finium p. 154; Eichmann, Acht und Bann S. 55.

1) c. 24 X de sent. et re iudicata II, 27. Vgl. Hinschius KR. V, S. 504 Anm. 4; VI, 1 S. 392.

2) Siehe oben S. 195 Anm. 6.

3) Eichmann S. 17 f.; Derselbe, Acht und Bann, besonders S. 64 ff.; Friedberg, De finium p. 154; Sägmüller, KR². S. 786 f.; Kopp S. 151 ff. Das Gesagte gilt natürlich nur von der Exkommunikation im Sinne der excommunicatio maior.

4) M. G. Const. II, 90 c. 7 (Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum Friedrichs II. vom Jahre 1220): Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse predictorum modorum aliquo nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur. Vgl. Eichmann, Acht und Bann S. 55 f. 122 ff. Zurückhaltender war zeitweilig König Rudolf (M. G. Const. III, 70) und König Adolf (M. G. Const. III, 477). Const. II, 108 c. 8 (Constitutio in basilica beati Petri Friedrichs II. vom Jahre 1220): Item quecumque communitas vel persona per annum in excommunicatione propter libertatem ecclesie facta perstiterit, ipso iure imperiali banno subiacet, a quo nullatenus extrahatur, nisi prius ab ecclesia benificio absolutionis obtento. Vgl. Planck I, S. 3.

5) Friedberg, De finium p. 162. Vgl. Michael I, S. 299.

na" [1]), und gestanden dem Gebannten Klagerecht zu, ausgenommen, dass ihn der Rat dieserhalb schon verfestet hätte [2]). Der Rat behält sich also das Recht einer selbständigen Prüfung des Rechtsfalles vor; erst danach will er ihn auch für bürgerlich wirksam erklären oder nicht [3]). Nach einer aus späterer Zeit (a. 1373) erhaltenen Urkunde veranlasst er sogar die Aufhebung eines Bannes [4]). Eine parallele Erscheinung, welche die Selbständigkeit des städtischen Rechtskreises deutlich ausdrückt, ist die ausdrückliche Ausschaltung einer eventuellen Einmischung fremder (geistlicher und weltlicher) Gerichte für die Zukunft, Erklärungen, welche beim Eingehen von Rentenverpflichtungen seitens des Rates nicht selten sind [5]). Andererseits konnte der Rat also kirchliche Strafen bestätigen und durch seine Massnahmen verschärfen [6]).

---

[1]) Sachsenspiegel (herausgegeben von G. Homeyer, 3. Aufl., Berlin 1861) III, 63 § 2. Vgl. Eichmann, Acht und Bann S. 80 ff.; siehe ferner Planck II, 313: Der Bann suspendiert nur die Ausübung des Land- und Lehnrechtes, und zwar wieder nur in dem betreffenden Bezirk.

[2]) Göschen 69, 11—13: „Is en in dem banne, deme scal men doch antwarden vor ghերichte, it ne were, dat ine de rat van des bannes weghene vorwist hedde." Vgl. Friedberg, De finium p. 165; Planck II, S. 313; Eichmann, Acht und Bann S. 84 f.

[3]) Dass etwa der Rat z. B. den in II, 395 (a. 1290) erwähnten Kirchenbann bestätigt hätte, wird nicht gesagt; es ist nicht einmal wahrscheinlich, da er auch kein Interesse daran gehabt zu haben scheint. — Vgl. auch Friedberg, Z. f. KR. VIII, S. 288 ff.

[4]) Repert. der St. I, 363: Hier tritt wieder der Einfluss des Rates Kloster Neuwerk gegenüber zutage, von welchem der Bann ausgegangen war.

[5]) III, 598 Nr. 1. 7 (a. 1322); 613 (a. 1322): Der Rat verpflichtet sich, zu bestimmten Terminen einem Scholaster des Stiftes zum hl. Kreuz in Hildesheim eine Rente zu zahlen; „ita tamen, quod nullius judicis ecclesiastici vel mundani quavis auctoritate solucio hujus prohiberi seu arestari poterit aliqualiter aut debebit." IV, 512 (a. 1354) u. ö.

[6]) Ja, es war eigentlich die Pflicht des Rates, zur Vollstreckung kirchlicher Zensuren Beistand zu leisten. Vgl. für Braunschweig Varges S. 65. Ueber solche kumulative Konkurrenz beider Gerichte siehe Hinschius, KR. V, S. 324; vgl. Friedberg, De finium p. 110 f.

Ein solches Zusammengehen von geistlichem und weltlichem Gericht ist für das Domstift bekannt [1]).

Für gewöhnlich aber wird der Rat Wert darauf gelegt haben, die Uebereinstimmung mit dem geistlichen Gericht aufrechtzuerhalten, und wird er zu schärferem Widerspruch nur im äussersten Notfalle bei den gröbsten Ueberschreitungen fortgeschritten sein. Denn naturgemäss konnte er auch kein Interesse daran haben, sich ohne Anlass mit den geistlichen Gerichten zu verfeinden, zumal ja z. B. bei „justicia denegata" und ähnlichen Fällen aus der bürgerlichen Rechtssphäre heraus auch an geistliches Gericht appelliert werden konnte [2]). Zumeist wird der Druck, den er mit seiner Macht auf die Geistlichkeit ausübte, schon genügt haben, um Uebergriffe des geistlichen Gerichts zu verhüten und seiner Meinung Geltung zu verschaffen [3]).

---

[1]) III, 791 (a. 1327); 998 (a. 1334): Der Delinquent hat hiernach dem Stifte wie der Stadt Urfehde schwören müssen; vgl. Repert. d. St. I, 547 (a. 1398).

[2]) Vgl. IV, 762a (a. 1362): Ein vom Rat angeblich vergewaltigter Bürger beklagt sich, jener wolle ihn auch mit geistlichem Gericht ins Unrecht setzen, indem er sich brieflich an den Dekan zu St. Cyriakesberge gewandt habe. Vgl. Seidenberger in Hist. Jb. IX, S. 11. Siehe auch oben S. 182 Anm. 1.

[3]) Repert. d. St. I, 363 (a. 1373): Aufhebung des von Kloster Neuwerk ausgehenden Bannes; vgl. oben S. 195 Anm. 5.

Schluss.

Zum Schluss wollen wir nun versuchen, die Ergebnisse, die wir aus der Betrachtung der Goslarer Verhältnisse gewannen, in Beziehung zu setzen zu dem allgemeinen Verlauf der Geschichte und Entwicklung, um so beide Teile, Lokalforschung wie allgemeine Geschichte, sich gegenseitig ergänzen und beleuchten zu lassen.

In Goslar fanden wir eine reichsstädtische Bürgerschaft, die sich als solche in besonderer Weise vom Könige abhängig wusste; alle Herrschaft ruhte zunächst in dessen Händen. Ein weiteres die Bürgerschaft in ihrer Entwicklung hemmendes Element war die Kirche [1]), wie sie in ihren einzelnen Anstalten zunächst vom Könige auf Goslarer Boden verpflanzt und mit Gütern reich ausgestattet worden war. Dazu traten dann die Stiftungen, die ihre Entstehung dem frommen Sinne einzelner Bürger zu verdanken hatten und durch Schenkungen von Bürgern auch unterhalten wurden, ohne dass dabei für diese bürgerlichen Stifter das Wohl der grossen Bürgergemeinde eine Rolle gespielt hätte. Hinter den einzelnen Gaben und Rechten, die diesen kirchlichen Anstalten verliehen waren, standen noch die grundsätzlichen Ansprüche auf Sonderstellung, die die Kirche als solche erhob.

Solange sich nun das Bürgertum noch in den Anfängen

[1]) Natürlich soll mit obigem Satze nicht im entferntesten die Bedeutung der Kirche für die mittelalterliche Kultur bestritten werden.

seiner Entwicklung befand, bestand kein Anlass zu Konflikten. Anders wurde das, sobald es zu stärkerem Selbstbewusstsein erwachte und damit zu einer strafferen Organisation und klareren Politik gelangte. Zwar wurde auch dann an dem tatsächlichen Verhältnis von Kirche und Stadt so lange nichts geändert, als die Kirche in ihren Ansprüchen hinter einer starken königlichen Macht Deckung fand. Doch hörte dieser Schutz auf, praktisch wirksam zu sein, als die Königsgewalt immer mehr erschlaffte und zerbröckelte. In demselben Masse aber, wie diese zurückging, stieg gleichzeitig die Macht der lokalen Gewalten auch in den Städten. Das Reich wurde immer mehr zu einer unlebendigen Idee. Das Reichsrecht wurde abgelöst durch das lokale Recht. Die Ansprüche, die das Reich früher gestellt hatte, gingen an einzelne über. In den Städten z. B. trat die Stadt als solche mit ihren Forderungen durchaus in den Vordergrund des Interesses und Lebens; man denke nur an die Handhabung der Steuergewalt in denselben.

Dieser Tendenz der Städte, alles, was in irgendwelchem Zusammenhang mit ihrem räumlichen Bezirke stand, sich einzufügen und dienstbar zu machen, konnte sich auf die Dauer auch die Kirche nicht entziehen. Wie hätte sie das auch möglich machen sollen? Der Schirmherr, der die einzelnen kirchlichen Anstalten in ihrer privilegierten Sonderstellung am wirksamsten zu schützen vermocht hatte, das Königtum, hatte seine Macht eingebüsst. Die kirchlichen Gewalten, denen der Schutz der einzelnen Institute obgelegen hätte, wie z. B. die Bischöfe, hatten sich zu territorialen Gebilden umgestaltet und wurden dadurch von ihren eigenen persönlichen und lokalen Interessen zu sehr abhängig, als dass sie sich ohne weiteres für das Recht der ihnen anvertrauten Kirchen, auch wenn es sich nicht direkt mit ihren Interessen berührte, ins Mittel gelegt hätten; unsere Ausführungen über das Verhalten des Hildesheimer Bischofs zur Stadt Goslar und zu deren Kirchen werden das zur Genüge dargetan haben.

In all dem wird eben der innere Widerspruch eklatant, der dem Kirchenwesen, wie es sich im hohen Mittelalter gestaltet hatte, anhaftete. Die Kirche wollte ein geistiges Institut sein und doch erhob sie eine Unmenge von Ansprüchen rein weltlicher Art. Diese Forderungen aber durchzusetzen, dazu reichten die ihr unmittelbar zu Gebote stehenden geistigen Mittel nicht aus; sie bedurfte dazu immer eines ihre Gebote und Forderungen durchführenden weltlichen Armes. Dass dieser, wie er auch heissen mochte, sich nie einer solchen Aufgabe unterzog, ohne dabei zu gleicher Zeit seine eigenen Interessen im Auge zu behalten und dafür eine Entschädigung von der Kirche zu verlangen, ist begreiflich. So war es eine im Wesen der Sache begründete Notwendigkeit, die die Kirche der weltlichen Gewalt, mochte sie sich auch grundsätzlich noch so sehr darüber erheben, verpflichtet werden liess und dienstbar machte, war es nicht dem universalen Kaisertum gegenüber, dann den kleineren lokalen Gewalten.

Lehrreich ist es nun, zu sehen, wie ein Prozess, den die Kirche geweckt hatte, sich bei konsequenter Ausgestaltung in seiner Schärfe gegen seinen Urheber, die Kirche selbst, zurückwandte. Dadurch, dass in dem gewaltigen Ringen zwischen universalem Imperium und Sacerdotium während des 11.—13. Jahrhunderts die Macht des Königtums gebrochen wurde, wurde die Kirche faktisch dazu genötigt, ihre eigenen Ansprüche auf Universalität im mittelalterlich-massiven Sinne aufzugeben. Sie musste für ihre einzelnen Glieder bei kleineren und kleinsten Gewalten Anschluss suchen, die für sich ebenso individuell scharf ausgeprägt wie gegeneinander differenziert waren. Diese Einbeziehung in die lokal beschränkte weltliche Sphäre war nicht nur eine äusserliche; neben der Eingliederung ging die Nivellierung von Klerus und Laientum einher. Natürlich nicht, ohne dass diese Entwicklung seit langem vorbereitet gewesen wäre. Griff doch die Kirche mit ihren Veranstaltungen zu tief hinein ins ganze bürgerliche Le-

ben[1]), als dass die Beeinflussung nur hätte eine einseitige sein können: auch sie wurde zu gleicher Zeit vom weltlichen Leben erfasst. Und zu sehr gingen die einzelnen Kirchen oft genug rein weltlichen Interessen nach[2]), indem sie als gleichberechtigte Unternehmer neben die weltlichen Unternehmungen traten, ganz abgesehen von den Fällen nach Art der oben behandelten, wo die Kirche direkt als Rivalin störend mitten drin in der weltlichen Sphäre stand. Das Beispiel vieler Kirchen, die gewissermassen als Grossindustrielle durch Teilnahme am Goslarer Bergbau gleichberechtigt neben den Rat der Stadt traten, lässt ihren weltlichen Charakter recht deutlich werden. Die eben genannten Beziehungen von Goslarer Kirchen zum Bergbau am Rammelsberg boten zwar zunächst keinen Anlass zu Feindschaft, sondern verbanden vielmehr beide Parteien, solange nicht die Interessen gegeneinander stiessen, indem sich beide auf den gleichen Boden gestellt sahen; der aber trug durchaus weltliches Gepräge.

Die Anpassung der Geistlichkeit an das weltliche Leben war also in den Verhältnissen begründet, so dass ihre stärkere Einfügung ins laikale Leben keineswegs immer nur ein Akt der Willkür gewesen ist und von den Geistlichen so empfunden werden musste. Das glaubt die Arbeit in manchen Punkten, z. B. der Steuer u. a. dargetan zu haben. Auf beiden Seiten war in solchen Fragen in Goslar der Ton im allgemeinen ein ziemlich ruhiger, nachdem einmal die allererste stürmische Reaktion gegen das erdrückende Uebergewicht der Kirche vorüber war[3]). Allerdings muss hier bemerkt werden, dass

---

[1]) Vgl. statt vieler die in ihrer Knappheit so ausserordentlich fesselnde Darstellung bei Werminghoff S. 277.

[2]) Vgl. Anhang II: Der Totschlag eines Priesters hat neben den wirtschaftlichen Faktoren in der Abmachung gar keine Bedeutung.

[3]) Vgl. das Amortisationsgesetz Friedrichs II. oben S. 81. Lehrreich ist das Zusammentreffen folgender Data: Schutz der kirchlichen Freiheiten und gleichzeitig schroffstes Uebereignungsverbot (a. 1219); später

sich Goslar überhaupt vor anderen Städten durch eine besonders ruhige Entwicklung auszeichnet, nicht allein in der Auseinandersetzung mit der Geistlichkeit, sondern auch in bürgerlich-sozialer Hinsicht[1]), wenigstens nachdem die gewaltige erste Gärungszeit des 13. Jahrhunderts überwunden war. Gleichwohl ist auch in anderen Städten die zeitweilige Anpassung an die Forderungen der weltlichen Obrigkeit in viel stärkerer und ruhigerer Weise von statten gegangen, als es die extrem gehaltenen Aeusserungen aus heisser Kampfeszeit wahrscheinlich machen möchten.

In den Städten ist die Verschmelzung, bezw. zeit- und teilweise Einbeziehung der Kirche in die weltliche Sphäre besonders stark erfolgt. Es war das begründet einmal in dem Ueberhandnehmen der städtischen Kultur überhaupt[2]), sodann aber vor allem in der Eigenart des städtischen Lebens, das die Menschen viel intensiver mit einander in Beziehung brachte, als es z. B. auf dem Lande mit seiner Kultur möglich gewesen wäre. Die Städte sind es daher auch, die man allenthalben in dem Kampf, besser vielleicht in der Angleichung des kirchlichen Elementes an den weltlichen Staatsorganismus tatkräftig voranschreiten sieht. Wenn ihnen dann später in der Einfügung der Kirche in den Staat hinsichtlich des Umfanges und der Stärke derselben im ganzen von den Landesfürsten der Rang abgelaufen wurde, so liegt das daran, dass die Fürsten in der Lage waren, einem grösseren Gebiet, inner-

---

neuer, milderer Modus: Bedingung nur Erlaubnis des Rates, aber erst nachdem der Rat die Mittel und Wege gefunden hat, sein Recht auf Steuer auch der Geistlichkeit gegenüber durchzusetzen.

[1]) Von Zunftunruhen, die die Städte im 14. Jahrhundert und später fast durchweg so ausserordentlich stark bewegt haben (vgl. Seidenberger in Hist. Jb. IX, S. 1 ff.), weiss Goslar auffallenderweise fast gar nichts.

[2]) Und für diese galt der Satz: „Stadtluft macht frei" nicht nur als Rechtsformel mit bestimmter rechtlicher Beziehung, sondern als Prinzip.

halb dessen sie über bedeutendere Machtmittel verfügten, ein einheitliches Gepräge zu verleihen, wohingegen die Städte selten über ein umfangreiches Territorium verfügten und in ihrer Gesamtheit es nie zu einem geschlossenen Gebilde mit einer einheitlichen grosszügigen Politik brachten. Jedenfalls aber haben sie in der Verstaatlichung der Kirche in vielen Stücken die Rolle des Wegbereiters gespielt und die Anregungen zu den Massnahmen gegeben, die dann die Landesfürsten nicht nur während der Reformation, sondern schon vorher und dann auch nachher so wirksam, wie bekannt, durchführten.

Auseinandersetzungen zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit von ähnlicher Art, wie die oben geschilderten, kamen in allen Städten vor. Doch wäre es verkehrt, die Bedeutung dieser Tatsache zu überschätzen und darin etwa eine Opposition gegen die Kirche als solche erblicken zu wollen. Im Gegenteil: die Kirche als Heilsanstalt wurde mehr als je zuvor verehrt und das äussere Kirchentum war gerade gegen Ausgang des Mittelalters besonders im Schwange[1]). Aber die Kirche war zu unseren Zeiten nicht bloss eine überweltliche Heilsanstalt, sondern auch eine innerweltliche Grösse, der in dem Umfange, als sie selbst Wert darauf legte, eine solche zu sein, auch in immer grösserem Masse Schäden anhafteten. Dass hierfür dem Laientum der Blick geschärft wurde, dazu diente die oben behandelte Entwicklung ganz wesentlich. Aber nicht nur eine an sich fruchtlose Kritik an den Missständen, welche der Anspruch der Kirche auf umfangreiche Rechte auf weltlichem Gebiete mit sich brachte, wurde dadurch wachgerufen, sondern es wurde auch gleich vom Bürgertum im Bewusstsein seiner Kraft wirksam der Weg beschritten, um jene Missstände einzuschränken oder abzustellen. Damit war aber zu derselben Zeit eine Emanzipation des Laientums in die Wege geleitet, indem nun auch stärker die rein

[1]) Vgl. Meyer S. 37.

menschliche Seite an der Kirche und ihren Vertretern betont wurde; und hierin sollten beide, Laie wie Priester, den gleichen Bedingungen unterworfen sein [1]). Trat dann zu dieser Entwicklung das Ferment einer starken Idee, wie es später in der Reformation der Fall war, so wird von hier aus die hervorragende Rolle, welche gerade das Bürgertum und die Städte bei Einführung der Reformation spielten, wohl verständlich.

---

[1]) Vgl. besonders Seidenberger, Westdeutsche Zeitschrift VIII, S. 93. 102 Anm. 40; Werminghoff S. 300 f.

Anhang I.

Exkurs: Der Wortzins und das Domstift in Goslar.

Der Wortzins ist ein Grundzins [1]), der von den einzelnen „areae“ (Hausstätten) als Ausdruck der grundrechtlichen Abhängigkeit dem Könige als dem Grundherren der Stadt Goslar gezahlt werden musste. Er war schon in der Gründungszeit des Domstiftes diesem überwiesen worden [2]). Doch waren damit sonstige grundherrliche Rechte, wie sie anderen Ortes zuweilen in Verbindung mit dem Grundzins vorkamen [3]), auf das Domstift nicht übergegangen [4]). Bei Ueberweisung eines Stückes Land von der Stadt an den Deutschorden zur Bebauung ist von einer etwaigen Erlaubnis des Domstiftes hierzu nicht

---

[1]) Eine privatrechtliche Leistung. Schröder RG.[5] S. 648 f.; vgl. Hartwig S. 207.

[2]) Vgl. I, 422 (a. 1223); 535 (a. 1234).

[3]) In Lippstadt z. B. gehörten dazu: ein gewisses Verfügungsrecht über die städtische Almende, Zustimmung zu Veränderungen oder Veräusserungen am Gemeindegut und Nutzungsrecht an der Fischerei. Overmann S. 29 ff.; vgl. auch Barth S. 30 Anm. 4. In Nordhausen, auf das bei Nennung des Grundzinses in den Urkunden zuweilen verwiesen wird (z. B. I, 429 a. 1223?), wurde vom Könige dem Heiligenkreuzkloster neben dem Arealzins auch Markt, Münze und Zoll verliehen. Rietschel, Markt und Stadt S. 93.

[4]) Nach Arnold, Eigentum S. 151 ff. sind die aus dem Obereigentum fliessenden Rechte: das Zins-, Aufsichts- und Konsensrecht im Laufe der Zeit bedeutend abgeschwächt worden oder ganz dahingefallen. Vgl. Waitz-Zeumer V[2], S. 400. 427; Gengler S. 374 f.

die Rede[1]). Eben so wenig sind aus einer Urkunde vom Jahre 1506 etwaige Rechte des Domstiftes als des nominellen Grundherren der Stadt nachweislich[2]). Die Klausel des Domstiftes, welches in dieser Urkunde dem Rate einen grösseren Fleck seines Gartenlandes zu Neubauten überlässt, dahingehend, dass die Gründung von geistlichen Anstalten auf diesem Grundstück von seiner Zustimmung abhängig sein sollte, beweist nicht ein allgemeines Konsensrecht desselben zu Bauten, sondern gründet sich darauf, dass das Stift der Stadt ein Stück Privatbesitz aus Gunst überlassen hat[3]). Das einzige Recht, welches sich das Stift in der erwähnten Vereinbarung sonst noch ausbedingt, ist eben der Wortzins.

In den Urkunden selbst wird der Wortzins nur an wenigen Stellen erwähnt. Um ihn genauer zu bestimmen, wird man gut tun von I, 301, dem Güterverzeichnis des Domstiftes von Ende des 12. Jahrhunderts, auszugehen. Hier hat man offenbar auf Seite 330 einen doppelten Zins zu unterscheiden, nämlich: 1. die XI Talente „de areis tocius civitatis“[4]). Dies ist der allgemeine Grundzins, der „Wortzins“, der sich am Ende des Abschnittes im Güterverzeichnis bei Nennung des Arealzinses der einzelnen geistlichen Institute in Goslar zum Teil wieder-

---

Solche Rechte hätten namentlich in den Anfangszeiten einer Stadtgründung recht unangenehm werden können. Inama-Sternegg III, 1 S. 190. Würden sie beim Goslarer Domstift vorhanden gewesen sein, so wäre ein so ruhiges Verhältnis zur Stadt, wie es für gewöhnlich obwaltete, nicht denkbar, wo diese doch sonst mit grösster Energie und bestem Erfolge jede Fessel abschüttelte. Vgl. ferner Maurer I, S. 398.

[1]) III, 694 (a. 1324).

[2]) Repert. d. St. II, 1027.

[3]) Im übrigen zeigt dieses Beispiel recht deutlich, wie eifersüchtig allgemein geistliche Anstalten sich gegen Konkurrenz aus ihrem eigenen Lager wehrten. Vgl. auch gerade für das Domstift Nöldeke S. 54 Anm. 6.

[4]) XI talenta Goslariensis monete pertinent ad vestituram nostram, que colligenda sunt de areis tocius civitatis.

findet[1]). Zwischen diesen beiden Stücken des Verzeichnisses findet sich aber 2. noch ein „census de curtibus Goslarie" mit einem Ertrag von XXXIII Talenten erwähnt[2]), der also von dem eigentlichen Wortzins, dem „census arearum" verschieden sein muss. Die Grösse der Summe legt es nahe, in diesem Zins die Abgabe aus einem grösseren, dem Domstift gehörigen Fronhofskomplex zu erblicken[3]). Auf diesen letztgenannten Zins wird man I, 68 (a. 1057) beziehen dürfen, wo es in einer Bestätigungsurkunde König Heinrichs IV. für das Domstift heisst: „. . . . curtilia cum censu, quem in tempore patris nostri fratres . . . habuerunt atque illis persolvebatur, in proprium dedimus . . . eo tenore, ut prepositus fratrum de praedictis curtilibus et censu liberam dehinc potestatem habeat, ad usum fratrum . . ., quicquid sibimet placuerit, inde faciendi." Es ist also hier von curtilia die Rede, welche von Heinrich III. dem Domstift zu eigen gegeben worden sind und zwar derart, dass der Propst darüber freies Verfügungsrecht hat.

Hingegen ist in einer Urkunde Friedrichs II. vom Jahre 1223 (I, 422) und in der entsprechenden Urkunde König Heinrichs VII. (I, 429, a. 1223?) offensichtlich von dem eigentlichen „census arearum" die Rede. Ebenso wird man auch in dem I, 535 (a. 1234) erwähnten Zins[4]) den

---

[1]) Ecclesia s. Petri tenetur nobis censum de X areis solvere, ecclesia s. Georgii de IX usf.

[2]) Iste est census, qui fratribus Goslariensis ecclesie debetur ad vestitum, quem christianissimus et gloriosus Romanorum imperator Heinricus dandum instituit et beatissimus papa Leo apostolice auctoritatis banno confirmavit: census de curtibus XXXIII talenta et amplius, de pistoribus IIII talenta, que ad vestitum eorundem fratrum pertinent, de platea Romanorum . . . VIII usf.

[3]) Ueber den Begriff der curtes siehe Gengler S. 293.

[4]) Ecce enim gratiam a primis ecclesie vestre fundatoribus vobis factam super omnibus areis civitatis Goslariensis et censibus eorundem . . . auctoritate regia confirmantes statuimus et sanctimus, ut, quia eedem aree ad ecclesiam vestram spectant et possessores earum proprie salutis

nämlichen „census arearum“ zu erblicken haben, da ja die Urkunde die gleiche Massnahme zum Gegenstand hat wie I, 429. Mit den dort gebrauchten Formeln: „gratiam . . . super omnibus areis et censibus eorundem“, und: „quia eedem aree ad ecclesiam vestram spectant“ wäre dann nur das ideelle Hoheitsrecht des Domstiftes an den areae der Stadt ausgedrückt.

Auch aus dem Stadtsiegel[1]), welches die Domheiligen als Beschützer der Stadt darstellt, hat man auf keine Hoheitsrechte des Domstiftes der Stadt gegenüber zu schliessen[2]). Nur wird man positiv aus dem Umstande, dass das neue Siegel, welches den Reichsadler führt, gerade zur Zeit Ludwigs von Bayern aufkam[3]), also zu der Zeit, wo den Bürgern der Stadt von diesem Kaiser das Heerschildrecht erteilt wurde[4]), auf ihren Stolz, Angehörige einer Reichsstadt und als einzelne den Rittern gleichgestellt zu sein, schliessen dürfen.

Wenn dieser Zins mit grossem Unwillen getragen wurde, so ist der Grund nicht in den mit ihm verknüpften Rechten zu suchen; ebensowenig aber auch in der Grösse der

immemores censum vobis debitum de eisdem in certis pensionum terminis persolvere non procurant . . .

[1]) Siehe die Beschreibung des alten und neuen Stadtsiegels bei Crusius S. 130 und Mund S. 234 ff.

[2]) Zwar sind tatsächlich Ansprüche auf Landeshoheit von seiten mancher Bischöfe durch Bezugnahme auf das Stadtsiegel gestützt worden, z. B. bei Worms und Mainz; doch ohne inhaltliche Berechtigung. Arnold, Freistädte, I, S. 306. Vielmehr drückt nach Arnold (ebenda S. 307) die Verbindung von Kirchen und ihren Heiligen und den städtischen Symbolen auf Stadtsiegeln lediglich den wechselseitigen Schutz aus. Vgl. auch für Goslar I, 68 (a. 1057): „in loco Goslare ad altare in honorem sanctae et individuae trinitatis sanctorum Symonis et Judae, Eucharii, Valerii, Materni et omnium sanctorum consecrato.“ Ein Teil dieser Beschützer der Pfalz galt dann später auch noch als Beschützer der Stadt. Ueber die grosse Bedeutung solcher Heiligen für die Stadt siehe Gengler S. 16; vgl. auch Werminghoff S. 271.

[3]) Erwähnt IV, 109 (a. 1340).

[4]) Siehe oben S. 3 f.

Last. Vielmehr galt der Grundzins allgemeinhin bei seiner finanziellen Geringfügigkeit [1]) nur als „Anerkennungszins“ [2]), der infolge Erbleihe sich nicht erhöhen liess [3]) und bei dem Steigen der städtischen Grundrente von immer geringerer finanzieller Bedeutung wurde [4]). Das trifft auch für den Wortzins in Goslar zu. Hatte doch Kloster Neuwerk für seine reichen städtischen Besitzungen [5]) nur V solidi zu zahlen [6]). Der Gesamtzins (census de areis) belief sich Ende des 12. Jahrhunderts auf XI Talente [7]).

Daran waren beteiligt die Stiftungen:

St. Petersberg	mit	10	areae
St. Georgenberg . . .	„	9	„
Richenberg	„	19	„
Corvey	„	3	„
Stuterlingburg	„	1	„
Walkenried	„	4	„
Heninge	„	3	„
Wöltingerode	„	1	„
Hilsingburg	„	4	„
Drübeck	„	1	„
Neuwerk	„	26	„
Celle	„	2	„

---

[1]) Für Lippstadt vgl. Overmann S. 33 f. — Nach Rietschel, Markt und Stadt S. 135 beträgt der Wortzins an manchen Orten nur 1 sol. oder 8, 6, 4 Denare, „durchschnittlich betragen die Wortpfennige etwa 1 Denar“; vgl. auch Beyerle II, S. 74.

[2]) Schröder, RG.[5] S. 649.

[3]) Overmann S. 34.

[4]) Rietschel, Markt und Stadt S. 135. — Dieser Umstand macht es auch mit erklärlich, dass der Wortzins in Goslar buchstäblich eingeschlafen ist (Anfang des 17. Jahrhunderts). Lichtenstein S. 67 ff.: „weil sich kein Teil des Wortpfennigs und was es eigentlich sei, erinnern kann.“

[5]) Siehe oben S. 52.

[6]) IV, 525 (a. 1355), S. 392. 394.

[7]) I, 301, S. 330.

der Grossgrundbesitzer Udelricus Dives hat XI sol. und 4 den. für seine Besitzungen zu zahlen.

Obwohl also der Wortzins als Reallast für die Bürgerschaft nicht besonders drückend war, so versuchte die Stadt trotzdem am Anfang des 13. Jahrhunderts immer wieder, den Zins von sich abzuschütteln oder wenigstens zu umgehen [1]). Doch war dieses Bestreben, welches seine Ursache hauptsächlich in dem Drange des selbstbewusst aufstrebenden Bürgertums nach absoluter Freiheit hatte, ohne jeden Erfolg. Vielmehr wurde das Recht des Domstiftes auf den „census arearum" königlicherseits ausdrücklich bestätigt und seiner Verringerung etwa durch Zusammenlegen mehrerer Hausstätten vorgebeugt. Die Eintreibung des Zinses wurde dem Vogte anbefohlen, der gegen Säumige die Strafe von 60 solidi zu verhängen hatte, welche zur Hälfte dem Stift selbst, zur anderen dem Fiskus zufiel [2]). Zahlungspflichtig war der Besitzer des Hauses, derjenige, „de dar inne mach graven unde breken mit rechte" [3]). Dieser Wortzins hat sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten und ist im Jahre 1617 offiziell aufgehoben worden [4]).

---

[1]) I, 422, 429 (a. 1223); 535 (a. 1234).

[2]) Ebenda; Niese S. 183.

[3]) Göschen 22, 46—23, 1.

[4]) Lichtenstein, S. 67 ff. Das letzte Mal wird er als noch in Uebung stehend a. 1506 erwähnt. Repert. d. St. II, 1027; Repert. d. Domstifts Nr. 715. Die Stürme der Reformation werden das ihrige dazu beigetragen haben, den Zins in Vergessenheit geraten zu lassen. — Die von König Rudolf im Jahre 1283 (?) (II, 311) erlaubte Ablösung der Hauszinse hat mit dem Wortzins nichts zu tun, wie Weiland, Goslar als Kaiserpfalz S. 25 und Wolfstieg S. 78 fälschlich annehmen.

Anhang II.

Grosse Vereinbarung zwischen dem Stifte St. Petersberg und dem Rate von Goslar; Uebergang der Stiftsvogtei an denselben

(5. November 1500).

(Stadtarchiv zu Goslar; Urkunden des Stifts S. Petri Nr. 74.)

We Jacobus Doliatoris beyder Rechte doctor, perner der Marketkerken bynnen Gosslar etc., Godefredus prior des Klosters unser leven fruwen tom Rychenberghe unde Hermannus Stolle, Conventes broder des Closters tho Walkenreden unde hovemester des Grawenhoves bynnen Gosslar beleghen, bekennen openbar in dussem breiffe vor allen, de ohne sehn, horen eder lesen, dat wy de werdighen unde erhafftighen heren Dekene, Senioren unde gansje Capittel der kerken Sanct Petersberghes vor Gosslar eins, unde de ersamen vorsichtigen Borgemestere unde Radt der Stadt dar sulvest to Gosslar orer ghebreke unde twydracht, deide se der undergeschrevenen unde aller anderen sake halven yzunt tor tidt yeghen eynander hadden, andersdeils in der goite gensliken unde gruntliken vordragen unde vorenighet hebben in maten hir na volghet: Tom ersten dat de tins van der Kopperhutten negest deme Sutborger Berghe unde boven der Saghemolen beleghen den heren tho Sunte Peter thogehoren unde tostan schal, den darvan inthonemende unde tho hebbende ane des Rades insprake und der Stadt hinder, ydoch solke hutten myt tinse nicht hogher tho besweren dan jarliken up eyne mark gos-

lersche dar van tho gevende. Vorder an der wische tho Sudborch hebben, dar uppe wente her der Stadt unde der borghere tho Gosslar boven mynschen ghedencken hebben de veidrifft ghohadt, schullen denne noch de heren to Sunte Peter dat over deil der sulven wische na Suthborch hebben der schedinghe nah, alse dar ytzunt eyn grave is dorch ghemaket, des deils na orer bequemicheit tho ghebrukende ane alle hinder eder veidrifft der Stadt eder Borghere tho Gosslar, aver dat nedder deil yeghen der Oveker schal de stadt tho over ghebrukinghe ane alle vorder ansprake der heren tho sunte Peter beholden. Ock schullen unde willen de heren tho sunte Peter deme Rade de Voghedye, alse se vor Gosslar inhebben, indohn vertich jar tho hebbende unde tho ghebrukende, also dat de Radt dar yeghen den provest, Deken, Canonike unde deiner der kerken unde ore ghesinde an oren parsonen unde goideren vordedinghen unde beschutten ghelik oren borgheren, wur se orer to rechte mechtich syn, so doch dat se der stadt eder borgheren to schaden ore befeider, beschedigher eder wedderwerdigen nicht husen, heghen eder yenighen thoschuff dohn. Ock schal dar entighen de kerke Sanct Peters der vertich gulden, so se dem Rade vor Blyghe schuldich, tho betalende vorhaven unde entleddiget syn mit deme vorbeholde, dat de heren to sunte Peter dem Rade de vogedye indohn schullen yo van eynem achte jaren to dem anderen wente tho uthganghe der vertich jar; unde so dicke de Radt na uthganghe der iowelker achte jar de vogedye entfangen, schal unde wil de Radt den heren tho sanct Peter eyn reversal gheven myt uthdruckinghe der ende der vogedye unde wat darto ghehoreth, ok myt vorscrivinghe, se in gestalt wu vore berort, solke thokunfftighe achte jar tho beschuttende unde tho beschermende na orem vormoeghe, ydoch den heren to sunte Peter uthganghe des ersten, anderen, dridden eder verden achteden jares vorbeholden, noch de vertich gulden dem Rade tho betalende unde de

voghedye fryg tho hebbende, so doch dat se de nemande lehnen eder indohn, deide dem Rade eder der stadt dar inne entyghen eder schedelik sy; wur aver den heren to sunte Peter beduchte, dat de Radt se eder de oren in mathen wu vorberort nicht hedden beschuttet unde vordedinget eder mangel unde gebrest dar ane gewest were, dartho scholden de heren to sunte Peter na uthganghe der lopenden achte jar eynen prelaten unde borgher unde de radt ok eynen prelaten unde borgher keisen, se dar over tho enthscheidende; unde so de veire worden vynden, dat de Radt nicht ghenoch hedde gedahn in deme beschuttende unde beschermende, alsodenne scholde den heren to sunte Peter de voghedye ok fryg stan unde in deme falle ohne an der schult der vertich gulden so mennich gulden affghan alse vele jar van tidt der ersten vorleninghe der vogedye inholt dusser vordracht vorlopen syn, de overigen gulden wente uppe vertich allene deme Rade thö betalende; wur se aver dem Rade de voghedye de vorberorden vertich jar laten, alsodenne schullen de vertich gulden ock alle quidt unde wu vor berort vornoiget unde ave syn. Ock schullen Borgermester unde Radt den heren to sunte Peter der drier vleisschernen halven, so se an dem markede tho Gosslar ghehadt hebben, wedderstaden unde an wissen enden beleghen also veles tinses, alse se dar ane ghehadt hebben, nomelik viff schillinghe nye yarliken, dar midde de heren to S. Peter der drier scharne willen vornoighet syn unde darup nicht mehr klaghen eder saken. Ok schullen unde willen Borgermester unde Radt der kerken to S. Peter unde Berch by aller Fryheit laten unde dar nicht ingripen (!); unde so de heren to S. Peter boven der ghemelten stucke den Radt unde stadt vormeinden in ansprake tho nemende umme twei molen . . . unde umme eynen kamp unde umme den Bollärt, unde de Radt der sulven goider idtlike over eyn eder tweyhundert jar na uthwisinge orer breiffe unde alle over mynschen ghedenken hebben in orer besittinghe ghehadt, alse dat vor uns hefft vorludet, is derhalven ghededinget unde vordraghen,

dat de Radt solke goidere, alse se wente her de in gheweren ghehadt unde noch hebben, henforder in rauweliken gheweren unde besittinghe beholden schullen an der heren tho S. Peter ansprake, inrede eder indracht, unde hir midde schullen ock de anderen stucke unde ghebreke, so sick twischen den parten entholden, nomliken der driffhutten tighen Ringelems Kampe, des irslaghen preisters (!), der twyer erslaghen doden uth orem ghetichte, wu se klaghen ghenohmen, des bliges halven, alse de Peterssheren spreken in orem gherichte vorhuth unde dar uth ghenommen, unde alle andere sake ytzunt vor uns twischenn one vortalet, ghensliken unde gruntliken voreiniget unde vordragen syen sunder alle insage unde yennich geverde, unde des to bekantnisse unde warer orkunde etc.

besiegelt mit S. Peters und der Stadt Secrete,
im Jahre 1500 am Donnerstage nach aller Heiligen.

Register.

Die klein gedruckten Zahlen bedeuten die Nummer der Anmerkung; fällt die einschlägige Notiz auf eine neue Seite, so ist diese in eckigen Klammern genannt.
Abkürzungen: B. = Bischof; B. v. H. = Bischof von Hildesheim; G. = Goslar; Kl. = Kloster.

A.

B.

C.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.



Kirchenrechtliche Abhandlungen.

